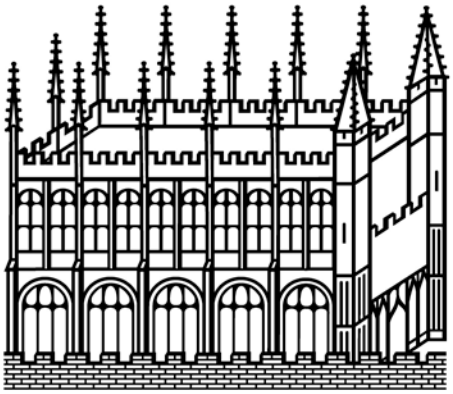

Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks

This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.

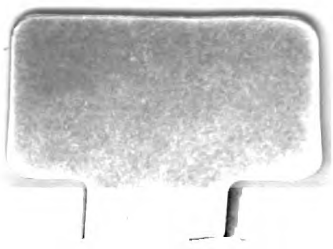

Aus Vergangenheit und Gegenwart

Festgabe

Friedrich Philippi

zum

14. Juli 1923

gewidmet

von seinen Schülern, Amtsgenossen und Freunden

Alois Bömer — Franz Cramer — Wilhelm Dersch — Adolf Gottlob — Rudolf Ilis — Friedrich Koepp — Max Geisberg — Robert Krumbholtz — Hermann Rothert — Hugo Rotheri — Ludwig Schmitz-Kallenberg — Edward Schröder — Julius Schwering — Julius Smend — :: :: Bernhard Vollmer — Luise von Winterfeld :: ::

Druck und Verlag der
Regensbergschen Buchhandlung u. Buchdruckerei, Münster i. W.
1923

2401 d. 102

Dr F. Pulitzer

Aus Vergangenheit und Gegenwart

Festgabe

Friedrich Philippi

zum

14. Juli 1923

gewidmet

von seinen Schülern, Amtsgenossen und Freunden

Alois Bömer — Franz Cramer — Wilhelm Dersch — Adolf Gottlob — Rudolf His — Friedrich Koepp — Max Geisberg — Robert Krumbholtz — Hermann Rothert — Hugo Rothert — Ludwig Schmitz-Kallenberg — Edward Schröder — Julius Schwering — Julius Smend — :-: :-: Bernhard Vollmer — Luise von Winterfeld :-: :-:

Druck und Verlag
der Regensbergschen Buchhandlung u. Buchdruckerei, Münster i. W.
1923

BODLEIAN
5 NOV 1938
LIBRARY

FRIDERICO PHILIPPI
SEPTVAGENARIO
OPTIMA ENIXE LVBENTERQVE VOVENTES
GRATVLANTVR REVERENTERQVE OFFERVNT
AVCTORES

Hochgeehrter Herr Geheimrat!

Der heutige Tag, an dem Sie Ihr 70. Lebensjahr vollenden, ist für eine Anzahl Ihrer Schüler, Kollegen und Freunde ein willkommener Anlaß gewesen, um Ihnen als Zeichen der Dankbarkeit und Verehrung diese Festgabe zu überreichen. Es sind nur ganz bescheidene Gaben, die sie Ihnen darbieten können. Die Ungunst der augenblicklichen Verhältnisse setzte in gebieterischer Weise der Ausführung der guten Meinung enge Grenzen. Denn als vor etwa Jahresfrist der Unterzeichnete mit dem Plane dieser Ehrung hervortrat, fand er allerseits, wohin er sich wandte, freudige Zustimmung und vollste Bereitwilligkeit, sich an ihr durch Mitarbeit zu beteiligen. Doch die Festgabe in dem anfangs in Aussicht genommenen Umfang zu verwirklichen, war leider nicht möglich; es galt immer mehr sich zu beschränken, sodaß selbst die bereits eingelieferten Beiträge[1]) nicht alle zum Druck befördert werden konnten.

Daß die Festgabe trotz der täglich steigenden Teuerung wenigstens in diesem verminderten Maße erscheinen konnte, das ist hauptsächlich dem außerordentlichen Entgegenkommen der Regensbergschen Buchhandlung und Buchdruckerei zu verdanken, die sich zur Übernahme des Verlags bereit erklärte. Eine finanzielle Unterstützung fand das Unternehmen auch bei dem Provinzialausschuß der Provinz Westfalen, während von privater Seite die erforderlichen Mittel für die 3 Beigaben (Titelbild und 2 Texttafeln) aufgebracht worden sind.

Allen denen, die so dazu beigetragen haben, ungeachtet aller Schwierigkeiten das Ganze zu einem guten Ende zu führen, darf ich wohl auch namens sämtlicher Mitarbeiter hierdurch den besten Dank aussprechen.

Münster i. W., den 14. Juli 1923.

Ludwig Schmitz-Kallenberg.

---

[1]) Aus demselben Grunde mußte auch von der anfänglich im Rahmen dieser Festgabe beabsichtigten Veröffentlichung einer vollständigen Bibliographie der Schriften Friedr. Philippi's Abstand genommen werden.

Inhalt.

Seite

I. Der „Namensatz" in Tacitus' Germania Kap. 2. Von Friedrich Koepp, Dr. phil., Univ.-Prof., Direktor der Römisch-Germanischen Kommission des Archäolog. Instituts, Frankfurt a. M. 1—6

II. Sind die keltisch-germanischen Matronen Ortsgottheiten? Von Franz Cramer, Dr. phil., Oberschulrat u. Univ.-Dozent, Geh. Regierungsrat, Münster i. W. . . . . 7—17

III. Über die alte Latinisierung deutscher Eigennamen und ihre Rückwirkung. Von Edward Schröder, Dr. phil., o. Univ.-Prof., Geh. Regierungsrat, Göttingen. . . . . 18—29

IV. Die Entstehung des Dortmunder Stadtrichteramtes. Von Luise v. Winterfeld, Dr. phil., Stadtarchivarin, Dortmund. . . . 30—36

V. Ein Briefstellerfragment des 13. Jahrhunderts. Von Bernhard Vollmer, Dr. phil., Staatsarchivar, Düsseldorf. . . . . 37—43

VI. Oldendorf unterm Limberge. Ein Beitrag zu der Frage der Patrozinien. Von Hugo Rothert, D. Dr. phil., Univ.-Prof., Münster i. W. . . . . 44—53

VII. Das Eschdorf. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte. Mit Flurkarte. Von Herm. Rothert, Dr. iur., Landrat, Bersenbrück i. H. 54—65

VIII. Wie die Kölnische Enklave Koglenberg-Volkmarsen entstand. Von Adolf Gottlob, Dr. phil., Univ.-Prof., Münster i. W. . . 66—76

IX. Der Diebsschilling. Von Rudolf His, Dr. iur., o. Univ.-Prof., Münster i. W. . . . . 77—80

X. Der Bileamsmeister, ein Deutscher. Mit Tafel. Von Max Geisberg, Dr. phil., Professor, Museumsdirektor, Münster i. W. 81—85

XI. Hermann von dem Busches Anteil an den Epistolae obscurorum virorum. Von Alois Bömer, Professor, Dr. phil., Bibliotheksdirektor, Münster i. W. . . . . 86—99

XII. Die Reiserechnung einer Hersfelder Gesandtschaft nach Rom 1556. Von Wilhelm Dersch, Dr. phil., Staatsarchivar, Marburg. 100—107

XIII. Prinz Eugen von Savoyen als Erwecker des deutschen Nationalgefühls und der vaterländischen Dichtung. Von Julius Schwering, Dr. phil., o. Univ.-Prof., Münster i. W. . . . 108—120

XIV. Das rathäusliche Reglement König Friedrich Wilhelms I. von Preußen für die Stadt Lübbecke i. W. Von Robert Krumbholtz, Dr. phil., Geh. Archivrat, Staatsarchivar, Münster i. W. 121—138

XV. Ein unbekanntes Privileg des (Gegen-)Papstes Viktor IV. Von Ludwig Schmitz-Kallenberg, Dr. phil., Univ.-Prof., Direktor des Staatsarchivs, Münster i. W. . . . . 139—145

XVI. Dichtung und Wahrheit in unserer Religion. Von Julius Smend, D., Geh. Konsistorialrat, o. Univ.-Prof., Münster i. W. 146—159

I.

Der „Namensatz“ in Tacitus' Germania Kap. 2

von Friedrich Koepp.

Es erscheint gewiß vermessen, auf den wenigen Seiten, die in dieser Festschrift dem einzelnen Mitarbeiter eingeräumt werden können, etwas Überzeugendes oder auch nur Lesenswertes sagen zu wollen über einen Satz, den man mit Recht „zu den umstrittensten der gesamten lateinischen Prosaliteratur“ rechnet, dessen Erklärung seit Jahrhunderten zahllose Abhandlungen gewidmet worden sind, der in unseren Tagen noch der Ausgangspunkt eines umfangreichen Buchs geworden ist.[1]) Aber nicht übel hat Kossinna von den Arbeiten, die sich mit dem Aufkommen des Germanennamens beschäftigen, gesagt: „Man glaubt in ein Kaleidoskop zu schauen: ein kleiner Ruck an der bekannten Stelle in Tacitus' Germania und ein neues Bild erscheint.“[2]) So soll denn auch hier nur „ein kleiner Ruck“ versucht werden, in der Hoffnung, daß er ein befriedigenderes Bild ergibt als die früheren. Dazu bedarf es vieler Worte um so weniger als in dieser Sache kaum etwas gesagt werden kann, was nicht irgend wann schon einmal gesagt und begründet worden wäre, freilich auch kaum etwas, was nicht schon einmal für bedenklich, für unmöglich und, wenn es etwa von Baumstark gekennzeichnet wurde, für „halbverrückt“ erklärt worden wäre. In neuer Gruppierung kann aber das schon Gesagte größere Überzeugungskraft, das früher Verworfene Lebensfähigkeit gewinnen.

Sollte meiner Darlegung die Zustimmung des kritischen Forschers beschieden sein, der allein verpflichtet ist, diese Aufsätze durchzulesen und dabei vielleicht die Papiernot segnet, die uns zur äußersten Kürze zwingt, so würde mein Zutrauen zu meiner Auffassung verdoppelt werden. Aber wenn ich etwa auch für das Problem nur

---

[1]) E. Norden, Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania, Leipzig, Teubner 1920. Zweiter Abdruck 1922. Fünftes Kapitel: Die Entstehungsgeschichte des Germanennamens: Wortinterpretationen S. 312—351.

[2]) Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. XX 1895. S. 258.

den mitwirkenden Scharfsinn gerade dieses Lesers gewinnen sollte; so würde ich meinen, zu seiner Lösung auch schon nicht wenig beigetragen zu haben.

Zunächst ist zu sagen, daß es mir nur darauf ankommt, die Meinung des Tacitus oder vielmehr seiner Gewährsmänner (quidam) festzustellen, nicht darauf, ob diese Meinung richtig ist und daß ich ebensowenig wie meines Erachtens Tacitus eine Deutung des Germanennamens geben will. „Gewisse Leute" nun sagten, daß die Namen der Marser, Gambrivier, Sueben, Vandilier richtige alte Volksnamen seien. Im Gegensatz dazu sei der Name „Germanien" — Germaniae vocabulum — jung und erst kürzlich aufgekommen. Man beachte, daß hier der Name des Landes steht, vorher die Völker genannt werden: der Name des Landes, von dem die ganze Schrift handelt, Germania omnis. Nur als solcher wird der Name als „jung" bezeichnet; als Stammesname, wenn er das war, könnte er alt, jedenfalls älter sein. Und nun soll er das in der Tat gewesen sein; denn so werden, wie es weiter heißt, die genannt, „die zuerst den Rhein überschritten und die Gallier aus ihren Wohnsitzen verdrängten", „die jetzt Tungrer heißen". Man weiß nicht, ob sie nach der Meinung der quidam den Namen mitbrachten aus ihrer rechtsrheinischen Heimat, oder ob sie ihn erst auf dem linken Ufer erhielten, dann natürlich von den Galliern, die sie verdrängten. Stammesname jedenfalls ursprünglich, soll der Name allmälich (paulatim) eine weitere Bedeutung bekommen haben und zur Bezeichnung aller Volksgenossen geworden sein, indem diese (omnes) erst a victore, ob metum, dann auch a se ipsis „Germanen" genannt wurden.[1])

Um das Verständnis der paar Worte, die ich unübersetzt ließ, bemühen sich fast ausschließlich alle diesem Satz gewidmeten Arbeiten. Das a victore ob metum muß ja jeden Leser befremden, obgleich wir heute Siegerdünkel und Furcht nahe genug bei einander wohnen sehen. Wer ist der Sieger? Wie kann der Sieger sich fürchten? — wie „aus Furcht" die Bewohner des rechten Rheinufers „Germanen" nennen? Das schien so undenkbar, daß man der für jeden Unbefangenen selbstverständlichen Deutung der

[1]) ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint: ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.

Worte so oder so auszuweichen suchte. Man sagte: ob metum heißt nicht „aus Furcht" sondern „um Furcht zu erregen".[1]) Man sagte: „a victore" heißt nicht „von dem Sieger", sondern „nach dem Sieger"; a ist = ἀπό, nicht = ὑπό.[2]) Man sagte endlich: nicht von dem Sieger kann hier die Rede sein, sondern nur von dem Besiegten,[3]) und man suchte das verworfene „-re" zu retten, indem man hinter a victo ein reor einfügte.[4]) Anderen wieder schien die Bedeutung a = ἀπό durch das a se ipsis ausgeschlossen, weil so die offenbare Entsprechung der beiden Satzteile zerstört wurde.[5]) Aber es gab auch solche, die den Schluß zogen, daß man eben deshalb auch das zweite a = ἀπό auffassen müßte[6]) und sie meinten es zu beweisen durch die Behauptung, daß die Bewohner des rechtsrheinischen Germaniens niemals sich selbst „Germanen" genannt hätten. Es bedurfte dann freilich arger Künstelei um dem a den Sinn von ἀπό aufzudrängen, während jene Behauptung, daß die Germanen sich selbst niemals mit diesem Namen genannt hätten, leicht genug durch Zeugnisse zu widerlegen war. Gewiß taten sie es nur im Verkehr mit den Römern; aber das genügt ja auch vollkommen, um den Satz in der geläufigen Auffassung als möglich erscheinen zu lassen.

„Der Sieger", so hieß es meist, kann nur der über den Rhein vorgedrungene „Germane" sein, der die Gallier verdrängte, und man verkannte, daß sich zwischen beide doch eigentlich das „paulatim" schiebt; denn wenn jene Germanen — sei es aus Furcht vor der „Revanche", sei es (was ich allerdings nach dem Sprachgebrauch für ausgeschlossen halte) um Furcht zu erregen — ihre über-

[1]) Norden, S. 331 f. Ich beschränke die Literaturangaben möglichst.

[2]) Norden, S. 323 f. Die Zeugnisse aus der ethnographischen Literatur sind ihm hier, wie mir scheint, verhängnisvoll geworden. Mag es noch so viele Stellen geben, die besagen, daß ein Name nach dem und dem gegeben wurde, so wurde er doch auch von dem und dem gegeben, und N. gesteht ja auch selbst (S. 345), daß man bei seiner Deutung die Nennung des Namengebers vermißt und beruhigt sich damit, daß „die Bestimmung ob metum die Angabe des Urhebers der Benennung als logisches Subjekt implicite enthalte".

[3]) J. Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache, S. 786 (= I³ S. 545) u. a.

[4]) O. Hirschfeld, Kiepert-Festschrift S. 264 (= Kl. Schriften S. 357).

[5]) Z. B. Wissowa, Neue Jahrbücher 1921, S. 30.

[6]) Kossinna a. a. O.; Hartmann, Glotta IX 1918, S. 2, 1. Daß im zweiten Fall a nicht = ἀπό sein kann, hat Norden umständlicher als nötig war bewiesen, nachdem er selbst diese Bedeutung eine Weile angenommen hatte, in dem nur zu berechtigten Widerstreben gegen eine verschiedene Deutung des a.

rheinischen Stammesgenossen, um sie als solche den Galliern kenntlich und furchtbar zu machen, mit dem eigenen Namen benannten, so mußten sie das doch gleich tun, während das „paulatim" auf einen zeitlichen Abstand hinzuweisen scheint.

Wenn ein anderer „Sieger" in Betracht kommen könnte, und gar einer, bei dem „Furcht" eine Rolle spielte, so könnte die Deutung der Worte gewiß erleichtert werden.

Nun hat man die Germanen, „die zuerst den Rhein überschritten", stets in Verbindung gebracht mit den Germanen, die zu Caesars Zeit nach dessen Zeugnis auf dem linken Rheinufer wohnten. Die von Müllenhoff verfochtene Ansicht, daß diese „Germanen" in Wirklichkeit Kelten gewesen seien, hat wohl keine Anhänger mehr: weder der keltische Klang der einzelnen Stammesnamen noch keltische Personennamen noch keltische Ortsnamen auf dem linken Rheinufer können dafür als Stütze dienen. Caesar nennt im zweiten Buch als Germanos, qui cis Rhenum incolant vier Einzelstämme: Condrusos, Eburones, Caeroesos, Paemanos. Aber im sechsten Buch hören wir, daß auch die Segni dazu gehörten: ex gente et numero Germanorum. Und auch damit dürfte die Reihe nicht vollständig sein. Vor allem waren ja die Aduatuci nach Caesars Zeugnis (II 29,4) ex Cimbris Teutonisque prognati, also Germanen. Wir werden die Aduatuker um so eher zu jenen Germanen rechnen als zwischen ihnen und den Tungri, deren Name den Germanennamen verdrängt haben soll, durch den Namen der Tungrerhauptstadt — Aduaca Tungrorum, heute Tongeren — eine Beziehung bezeugt scheint. Es ist wahrscheinlich, daß diese Germanen schon geraume Zeit vor Caesar den Rhein überschritten hatten, wahrscheinlich ferner, daß ihnen noch andere Stämme vorausgegangen waren, die sich zu Caesars Zeit nur noch wenig von ihren keltischen Nachbarn unterschieden, obgleich sie die Erinnerung germanischen Ursprungs noch mit Stolz hüteten. Aber was konnten die Römer wissen von dieser Vorgeschichte des erst durch Caesar ihnen erschlossenen Landes! In ihrer Vorstellung waren — daran ist kaum zu zweifeln — die Kimbern (und Teutonen) die ersten Germanen, die den Rhein überschritten.

Lassen wir diese Vorstellung auch für die quidam des Tacitus gelten, so scheint auf die Worte a victore ob metum ein neues Licht zu fallen. Wir erinnern uns, daß der Germanenname sich über die Zeit des Kimbernkriegs schwerlich zurückverfolgen läßt. Wir erinnern uns ferner, daß die Römer gerade des Siegs über die

Kimbern gern und oft gedachten. „Tamdiu Germania vincitur" heißt es bei Tacitus, indem er den seit dem Kimbernkrieg verflossenen Zeitraum ermißt. Wir erinnern uns endlich, daß diesen Sieg Caesar seinen entmutigten Legionen ins Gedächtnis ruft, als der Kampf gegen Ariovist bevorsteht: factum eius hostis periculum patrum nostrorum memoria, cum Cimbris et Teutonis a Gaio Mario pulsis non minorem laudem exercitus quam ipse imperator meritus videbatur. Da haben wir in der Tat die „Furcht des Siegers"; niemals und nirgends vielleicht wird uns ein Heer, das auf Siege zurückblicken durfte, dem ein neuer Sieg unmittelbar bevorstand, in solchem Zustand der Furcht geschildert, nun gar von seinem eigenen Führer; niemals und nirgends erscheinen victor und metus enger verbunden. Und hier nun sehen wir den Germanennamen auf die Sueben des Ariovist übertragen, der kaum ein Menschenalter zuvor in Gallien aufgekommen war als Bezeichnung der angeblichen Nachkommen der Kimbern und dieser selbst. Da hören wir ihn auch aus dem Munde des Suebenfürsten, dem er von Haus aus fremd war: mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.

Soll das alles Zufall sein? Ich glaube, daß Hirschfeld irrte, als er schrieb: „die Annahme . . . daß damit (mit dem victor) die Römer oder Caesar gemeint sei, kann ernstlich nicht in Frage kommen".

Doch es scheint sich ein Bedenken zu erheben. Die Kimbern galten ja anfangs für Kelten: wie sollen sie zu der Bezeichnung „Germanen" gekommen sein, wenn es den Namen als Gesamtnamen der rechtsrheinischen Völker nicht schon gab? Die Schwierigkeit scheint mir nicht unlösbar zu sein. Die Kimbern galten für Kelten, als man Kelten und Germanen noch nicht unterschied, als man alle Völker des Nordens für Kelten hielt. Der Irrtum war begreiflich. Tatsächlich war die Verwandtschaft groß. Das Unterscheidende zweier Völker empfinden stets diese Völker selbst eher als ein drittes. Deshalb werden die Römer die Unterscheidung von Kelten und Germanen gewiß von den Galliern gelernt haben. Dieser Unterscheidung gab der Name Ausdruck, mochte er nun für irgend einen unkeltischen, mit den Kelten in Berührung gekommenen Stamm erfunden oder, von einem solchen mitgebracht, auf ihm verwandte Stämme von den Galliern übertragen sein. So ward er dann auch durch die Gallier den Kimbern gegeben. So kam er zu den Römern, als der Stamm, der ihn zuerst geführt haben mochte, noch gar nicht in ihren Gesichtskreis getreten war. Man kann nicht

sagen: die Römer erkannten, daß die Kimbern Germanen waren, sondern sie erfuhren oder erkannten, daß die Kimbern zu der von den Galliern verschiedenen Volksart gehörten, die jene germanisch nannten. Der Name war schon auf dem Weg der Verallgemeinerung als ihn die Römer als Bezeichnung für die Kimbern kennen lernten. Sie übertrugen ihn dann auf alle Völker jenseits des Rheins, als sie mit diesen in Berührung kamen, weil ihnen alle diese Völker nicht weniger furchtbar erschienen als die einst von ihnen besiegten Kimbern: victores ob metum.

II.

Sind die keltisch-germanischen Matronen Ortsgottheiten?

Von Franz Cramer.

Die hergebrachte, auch heute noch landläufige Meinung geht dahin, daß die mit dem römischen Sammelnamen Matronae bezeichneten Müttergottheiten, von Kelten und Germanen im römischen Imperium gleichermaßen verehrt, Ortsgottheiten im eigentlichen Sinne, sogen. topische Gottheiten, gewesen seien. So seien die Matronae Julineihiae die Fruchtbarkeit und Segen verleihenden Schutzgottheiten des Ortes Juliâcum,[1]) h. Jülich, die Albiahenae solche des Ortes Albiâcum, h. Elvenich, gewesen. So sagt es z. B. der verdienstvolle Sammler und Bearbeiter des gesamten (bis zu den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorliegenden) Stoffes, Max Ihm, in den Bonner Jahrbüchern, Heft 83 (1887) S. 1 ff. Der gleichen Anschauung huldigt u. a. auch Max Siebourg in demselben Jahrbuch, Heft 105 (1900), indem er schreibt (S. 87): „Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese [d. h. die vorher von ihm aufgezählten Namen] und fast all die anderen ähnlichen Beinamen topischen Charakters sind. Wenn die oberitalienischen Matronae Dervonnae in dem Dorf Dervo, die südgallischen Matres Eburnicae in Yvours sich erhalten haben, wenn bei Jülich (Juliacum) den Matronis Julinaeihiabus, bei Elvenich (Albiacum) den Albiahenis geopfert wird, so kann jene Meinung nicht mehr bestritten werden, und in der Tat wird sie auch wohl neuerdings angenommen." Dies war 1900 geschrieben; sechs Jahre später aber legte Hans Lehner die erste Bresche in die hergebrachte Lehre (Röm.-germ. Korr.-Blatt, Jahrg. 25, 1906, Sp. 100 ff.). Ausgehend von der Tatsache, daß in dem Dorfe Thorr (d. i. römisch: Ad Turrem) i. Kr. Bergheim a. d. Erft auf mehreren Altären „vier, ja vielleicht sogar fünf verschiedene Matronennamen" stehen (geweiht sind die Steine den Matronis Amnesabus, M. N(?)aitienis, M. Gavasiabus, M. Udravarinehis, und Gottheiten, deren Name

[1]) Vgl. m. Röm.-germ. Studien (1914) S. 130 ff.

nicht erhalten), führt er aus, daß die Weihenden auch an fremdem Ort ihre heimischen Gottheiten verehrt haben. „Daraus geht hervor, daß die Matronennamen für die Bestimmung des alten einheimischen Namens der Örtlichkeit. wo ihre Denkmäler gefunden werden, auch den letzten Rest von Geltung verlieren." Er zieht daraus m. E. durchaus mit Recht den Schluß, daß die Matronen — soweit ihre Bezeichnungen überhaupt einen Namen enthalten [1]) — nicht einen Ortsnamen enthalten, also „nicht Schutzgöttinnen einer Örtlichkeit, sondern die Hausgöttinnen einer Familie" sind. Ich würde noch lieber geradezu sagen: die göttlichen Familienmütter. Der Lehnerschen Ansicht gab auch Karl Helm in seiner „Altgermanischen Religionsgeschichte" (I. Heidelberg 1913) S. 392 Raum, sagt aber dann einige Seiten weiter bei Betrachtung einiger auffallenden Matronennamen, die einen germanischen Dativ zeigen (Aflims, Vatvims, Saitchamims), daß sich für sie „topische Bedeutung wahrscheinlich machen" ließe. [2])

In meinem i. J. 1913 geschriebenen Aufsatz über die Matronae Aufaniae (Röm.-germ. Studien 1914), S. 175, sah ich in den Matronen „zunächst Schutzgöttinnen der Familie, eines Geschlechts, einer Sippe". und auf diesem Standpunkt stehe ich noch heute, ja, ich halte dafür: soweit das Rheinland wenigstens in Frage kommt, ist kein einziger Matronenname von einem Siedlungsnamen abgeleitet. Freilich hat kein anderer als H. Lehner vor einigen Jahren auf einem der zahlreichen Steine, die im großen Matronenheiligtum zu Pesch bei Münstereifel gefunden sind, dennoch einen Beleg zu entdecken geglaubt (Bonner Jahrbuch 123, 1916, S. 73 f.). Es steht da: . . . Vacallin(ehis) Leudinis Albanu[s] Venneni F(ilius) et Priga v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito). Die Namen der Personen sind, das sei nebenbei bemerkt, sehr bezeichnend für die Kreise, in die wir hier geführt

---

[1]) Es gibt auch andere, z. B. Gabiae = die Gebenden, Aufaniae = die „Aufnenden" (d. h. die aufwärts Hebenden, Emporbringenden); vgl. unten.

[2]) Zufällig sind gerade diese Namen keineswegs beweiskräftig. Die Afliae können lautlich nicht das mindeste mit der Eifel, pagus eflinsis, zu tun haben (vgl. m. Abhandlung über den „Namen der Eifel" im Düsseld. Jahrbuch, Bd. 29, 1917, erschienen 1918, S. 65 ff.); die Vatviae „können, meint H., die Matres im Bezirke an einem Gewässer sein"; — aber sie können gerade so gut einen Personennamen oder eine allgemeine Bezeichnung enthalten, und die Saitchamiae, die auch H. als schwieriger in seinem Sinne deutbar findet, werden m. E. von R. Much, Z. f. d. A. 35 S. 316 ff., zutreffend als „die Zauber Abwehrenden" gedeutet.

werden: germanische Ubier, jedenfalls einheimische Provinzialen, der Landwirtschaft beflissen. Daß zwei Namen auf solchen Inschriften nebeneinander auftreten, ist ebenso gewöhnlich wie die Widmung sonstiger Weihinschriften an zwei oder mehrere Götter; da Weihungen wie Matronis paternis maternis vorkommen, kann man hier und da an die Familiengöttinnen von väterlicher und von mütterlicher Seite denken. M. Leudinae kommen nun sonst nicht vor, und Lehner fragt: „Sollte in den Leudinae der alte Ortsname des untergegangenen Vicus stecken, zu dem das Heiligtum gehörte? Eine Bildung Leudinus von Leudium wäre so gut möglich, wie etwa Latinus von Latium. Es wären also die speziellen Vacallinehae [die u. a. auch bei Wachendorf—Antweiler, Kr. Euskirchen, verehrt wurden] des Ortes Leudium oder wie er geheißen haben mag." Lehner verläßt hier also, wie es scheint, den früher eingenommenen Standpunkt. Es ist daher zweckmäßig, die sonst hierhin gezogenen Belege der Rheinlande, soweit der hier gesteckte enge Rahmen es zuläßt, einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die beiden, ich möchte sagen, Paradebeispiele, die gewöhnlich in den Vordergrund gestellt und auch von Lehner (an der erstgenannten Stelle) zugestanden werden, sind schon genannt: die Julineihiae und die Albiahenae. Daß aber die Julineihiae auf keinen Fall Stich halten können — ganz abgesehen davon, daß der zugehörige Weihestein nicht in Juliâcum selbst, sondern in einem Nachbarort (Müntz) sich fand — ist ganz offensichtlich: der Matronenname ist unmittelbar vom Personennamen Julius abgeleitet; dieser Name ist als Familienname im ganzen Rheinland und zumal im Ubierland ganz außerordentlich verbreitet (vgl. m. Röm.-germ. Studien: „Die Namen Jülich und Gressenich," S. 30 ff.). Die Julineihiae sind also die Göttinnen des Segens und der Fruchfbarkeit (nicht zuletzt auch der Fruchtbarkeit für die umliegenden Weizenbreiten) in einer Julier-Familie des überaus stark angebauten Jülicher Landes — gewiß einer wohlhabenden Gutsbesitzersfamilie, die freilich mit der Sippe des divus Julius nicht im allerentferntesten etwas zu tun hatte.

Scheinbar etwas mehr Ähnlichkeit mit einem Siedlungsnamen haben die Matronae Albiahenae: aber man würde Albiacenae erwarten; denn wenn Jos. Klinkenberg (Röm.-germ. Korr.-Bl. 1905 Sp. 106) den Matribus Aumenahenis einen angeblichen (nirgends belegten) Ortsnamen Aumenacum mit dem Hinweis unterschieben will, daß in h = c (k) der „Einfluß der Lautverschiebung"

wirksam sei, so fragt sich: welche Lautverschiebung? Die erste, gemein-germanische war längst, längst vorüber, und die zweite, althochdeutsche hatte noch lange nicht eingesetzt. Und wenn man sagen wollte, die Aussprache jenes K in der keltischen Ableitungssilbe -âc- sei ohnehin der Aspirata einigermaßen angenähert gewesen (etwa unter Hinweis auf keltisch Vacalus [Caes.] = Vahalis [Tac.]), so steht dementgegen, daß die ableitenden Silben -ahenae auch in Matronennamen vorkommen, bei denen die Ableitung von einer Siedlung bzw. von einem âcum-Namen ausgeschlossen ist: so besonders M. Veterahenae, statt dessen auch die Schreibung Veteranehae vorkommt, das sicherste Zeichen, daß ah(enae) nichts mit der (keltischen) Ortsnamenendung âc(um) zu tun hat. [1]) Auch die (bei Jülich) verehrten M. Gesahenae haben nichts mit einem âcum-Namen zu tun, zumal da auch die Form Gesaienae vorkommt. [2]) Also auch Albiahenae ist unmittelbar vom Personen-Namen Albius abgeleitet; die M. Albiahenae sind die Schützerinnen der Familie eines Albius, und, da die Weihesteine (vier an der Zahl) bei Ober-Elvenich, einem alten *Albiacum, gefunden sind, so wird es sich gerade um die Familie dieses Gutshofes handeln: die Namen auf âcum sind adjektivische, von Pers.-Namen abgeleitete Wortformen und bezeichnen das der betreffenden Person zugehörige Landgut, z. B. (praedium) Juliâcum = Landgut des Julius.[3])

An dritter Stelle pflegen die M. Cuchinehae oder [Cuc]henehae in der Reihe der angeblichen Orts-Matronen aufzumarschieren: sie werden auf Kuchenheim i. Kr. Euskirchen bezogen (Ihm a. a. O. S. 23). Indes gefunden sind die Steine in Zülpich, während Kuchenheim nichts dergleichen aufweist (CIL XIII 7923 u. 7924). Zugrunde liegt ein Gewässername: Cucina, älter Cucana oder Cocana.

---

[1]) Statt Veteranehae auch Vataranahae, ein Zeichen, daß der Name nicht mit Vetera-Xanten zusammenhängt; auch die Steine (annähernd ein Dutzend) sind in der Zülpichet Gegend gefunden, in Vetera nicht die geringste Spur. Es liegt vielmehr in beiden Namen ein Gewässer-(Bach-)name vor. Vgl. Vatviae.

[2]) Kern, Germaansche Woorden in Latijnsche Opschriften an den Beneden-Rijn, Amsterd. 1872, S. 333 erklärt: „Die Matronen „van het gezaai, der zaadvelden", vgl. Schönfeld, Altgerm. Personen- und Völkernamen. (Heidelberg 1911) S. 106.

[3]) Vgl. m. Rhein. Ortsnamen aus vorröm. u. röm. Zeit (Düss. 1901) S. 44. Das Dorf heißt schon 1306 Elvenich; doch ist Analogiebifdung nach den umliegenden Firmenich, Bessenich, Linzenich usw. anzunehmen: ebenso bei Ülpenich, das die urspr. Form Ulpiacum noch 1140 als Ulpiaco bewahrt hat (Siebourg a. a. O. S. 83).

Es ist derselbe Name, der dem Neckarnebenfluß Kocher zugrunde liegt; vgl. die älteren Formen Cochane (i. J. 795), Cochina (1024), dazu die Ortsnamen Ober- und Unterkochen und Kochendorf, dieses an der Mündung des Flusses in den Neckar (Bacmeister, Alem. Wanderungen, 1867, S. 103). Über diese Art Matronen, die mit einem Gewässer (Quell, Bach, Fluß) namensgleich sind, vgl. unten. In die gleiche Reihe gehören auch die Vacallinehae (auch Vocallinehae, Vacallineae), denen der Pescher Tempelbezirk geweiht war.[1]) Wenn Ihm (S. 23) den Namen auf den Vacalus = Waal bezieht, so stimmt das natürlich nicht mit der Tatsache, daß der später aufgefundene Tempelbezirk am Nordabhange der Eifel liegt, während dem Waalgebiet jeglicher Kult der Vacallinehae fremd ist. Andere wollten den Namen des Dorfes Wachendorf (s. o.) darin sehen, und diese Meinung ist insofern dem Richtigen nahe, als Wachendorf, selbst Fundort von Weihesteinen der Vacallinehae und dem Pescher Bezirk nicht fern, seinen Namen vom vorüberfließenden Wachenbach, alt Wachlenbach, hat: offenbar haben wir hier einen kleinen Namensvetter des großen Vacalus, wie dem großen Rhein ein Rheno bei Bologna entspricht.

Ihm sagt (S. 22), die M. Mahlinehae (CIL XIII 8221) seien „unzweifelhaft in Beziehung zu setzen mit dem in Belgien nicht seltenen Ortsnamen Machelen oder Mecheln, frz. Malines". Und Schönfeld (a. a. O. S. 158) sagt geradezu, die M. seien „die Matronen von Mecheln". Aber der Stein ist in Köln gefunden, und dieser Matronenkult hat mit Mecheln überhaupt nicht das mindeste (soweit unsere Zeugnisse reichen) zu schaffen; im Gegenteil sind dort nicht die geringsten Spuren des Matronenkults überhaupt zu Tage getreten. Es wird also auch hier wieder ein (zum althochd. mahal = Gericht gehöriger) Personenname zugrunde liegen, falls wir nicht geradezu „Matronen des Gerichts" vor uns haben, wie in den Matronae Afliae: „M. der Kraft, der kraftvollen Hilfe" (altnord. afl. = Kraft), in den Aufaniae solche des „Überflusses", in den Gabiae „die Gebenden" usf.

Eine ganze Reihe von Steinen ist den Matronae Vesuniahenae geweiht, und zwar ist die Mehrzahl in Vettweiß bei Zülpich, einer in Zülpich selbst gefunden worden (CIL XIII, 7850—7852, 7925). Ihm weist auf die alte Namensform von Vettweiß hin: Wisse, Wissa,

[1]) Eingehend beschrieben von H. Lehner, Bonner Jahrb. 125 (1919) S. 74 ff. Er hält dort (S. 124) an der früher gegebenen Deutung der Leudinae fest.

Wys, „und noch heute nennen die Bauern den Ort nicht anders als Wiß". Nun aber ist dieses ‚Wis' nichts anderes als „Wiese", und ‚Vettweiß' = „fette Wiese" ist das Gegenstück zu ‚Dürwiß' = „Dürre Wiese" bei Eschweiler a. d. Inde. Aber selbst wenn die Vesuniahenae mit dem Namen (Vett)weiß zusammenhingen, so wäre die Schlußfolgerung auf einen im Matronennamen enthaltenen Ortsnamen dennoch ein Trugschluß, denn Vesuna, Vesunna ist ursprünglicher Gewässername, und die gallische Stadt Vesunna Petrocoriorum, h. Périgeux, hat ihren Namen vom Flusse (die Belege bei Holder, Altkelt. Wortschatz, II. s. v.).

H. Lehner meint in dem oben angeführten Aufsatz über Matronennamen (R.-g. Korr.-Bl. 1905 Sp. 105), daß außer den Albiaheae und den Julineihiae doch wohl auch die Lanehiae, in Lechenich gefunden, mit diesem Ortsnamen zusammenhängen können. Wenn ja, dann ist auch hier, wie bei Elvenich und bei Jülich, der Zusammenhang nur ein mittelbarer: unmittelbar würde nur die Anknüpfung an einen Personennamen (*Lan[-ius] od. ähnl.) gegeben sein. Indes die alten Formen für Lechenich (Legnich, Leggeniche, 1218 schon Lechenich) führen auf Laciniacum. Und wenn Ihm lieber das bei Lechenich liegende Dorf Langenich herbeizieht, so würde hier ebenfalls nur mittelbare Beziehung gegeben sein; aber Langenich führt auf Longinius (vgl. m. Rhein. Ortsn. S. 45; s. auch A. Kaspers, die acum-Ortsnamen des Rheinlandes, 1921, S. 14, der den Pers.-N. Longenus beibringt). Der ungefähre Anklang der Namensformen ist Zufall (CIL XIII 7976 Matronis Lanehiabus L. Jalehenius Secundus et C. Challinius Paternus ex imperio ipsarum pro se et suis).

Was sonst noch, besonders von älteren Erklärern, beigebracht zu werden pflegte, bedarf kaum der Widerlegung. Wenn die M. Hamavehae, deren Weihestein in Altdorf bei Jülich zu Tage kam (CIL XIII 7864 M. Hamavehis, C. Julius Primus et C. Julius Quartus ex imperio ipsarum v. s. l. m.), wirklich, wie Ihm will (vgl. auch Schönfeld a. a. O. S. 125), „mit Recht gelten können als die Göttinnen des Gaues Hameland oder Hamaland (um Deventer)", so wird unsere Aufstellung davon nicht berührt, da es sich nicht um einen Siedlungsnamen handelt. Aber die Gleichung ist so unwahrscheinlich wie möglich: Die Chamaven wohnten in der Kaiserzeit noch gar nicht um Deventer, vielmehr zunächst rechts des Rheines im westlichen Münsterland, dann weiter westlich an der Yssel und erst später im mittelalterlichen Hamaland. Der Name der Weihenden, zweier Julii, ein Name, der gerade in Jülich zahllose

Vertreter hatte, zeigt jedenfalls, daß der Stein nicht von Landfremden gesetzt zu sein braucht. Wahrscheinlich gehen vielmehr die beiderseitigen Namen — der Matronen und der Chamaven — auf einen gemeinsamen Wortstamm zurück; der gleiche Stamm steckt auch wohl im Pers.-N. Hamuko (mit Schwundstufe des Suffixes -av-); s. Schönfeld a. a. O. S. 126.

Mit den oben erwähnten Gesahenae werden zweimal zusammen genannt die M. Ettrahenae (CIL XIII 7890, 7895), und zwar in der Jülicher Gegend. Wenn wir mit Ihm den Namen E i t r - ach (ach = aha, d. i. Wasser, Bach) — i. J. 773 heißt die Gegend E t t r - ahuntal — heranziehen wollen, so handelt es sich wieder um einen Gewässernamen. Die M. Rumanehae (Romanehae, Rumonehae, CIL XIII 7973, 8148—49, 8531) wurden in der Bonner und wieder in der Jülicher Gegend verehrt und können nichts mit einem Ortsnamen Romanis h e i m (i. Elsaß!) oder auch mit sonstigen Ortsnamen win Rommels h e i m usw., wie man gewollt hat, zu tun haben. W e n n (was außerordentlich unwahrscheinlich) die Beziehung zu einem Ortsnamen besteht. dann wieder nur mittelbar durch den (über germanische Zunge gelaufenen) Pers.-N. Rumanus = Romanus.

Damit ist alles erschöpft, was für die Rheinlande an Matronennamen, die sich von Siedlungsnamen ableiten sollen, vorgebracht worden ist: nicht ein einziger stichhaltiger, zweifelloser Beleg ist darunter. —

Es sind uns d r e i Gruppen von „Müttern“ begegnet: die e r s t e G r u p p e umfaßt die n a c h d e n F a m i l i e n benannten Matronen, deren segnende, schützende „Mutter“ sie sind. Sie bringen Fruchtbarkeit und Segen in der Familie, aber natürlich auch in Haus und Hof und — zumal in den Landwirtschaft treibenden Gegenden — in Feld und Flur. Dahin gehören z. B. die Julineihiae, Albiahenae, auch wohl die Lanehiae, Rumanehae. Ein u n z w e i f e l h a f t g e r m a n i s c h e r Personenname liegt des weiteren vor bei den M. A r v a g a s t a e (CIL XIII 7855 Matronis Arvagastis A. Vettius Victor . . l. m.); der Weihestein stammt aus Muddersheim (alt Muotersheim), das seinerseits wohl in frühfränkischer Zeit seinen Namen vom alten Mutterkult erhielt. Es liegt der echt fränkische Name Arvagastes, Arbogastes vor, der glänzende Vertreter in Staat und Kirche der spätrömischen und fränkischen Zeit hat. (Ob die Matronae Andrustehiae und Cantrustehiae germanisch sind, erscheint sehr zweifelhaft trotz des lautlichen Anklangs der Andrustehiae an die germ. Antrustionen;

vgl. Schönfeld a. a. O. s. v.). Im übrigen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in der langen Liste der Namen noch manche keltische und germanische Familiennamen fortleben (etwa in den Namen der Axsinginehae, Aserecinehae, Fernovineae, Ratheihiae, Bergviahenae, Boudunneae usw.).

Da für das Gedeihen von Feld und Flur der befruchtende Einfluß des Wassers unentbehrlich ist, so wundern wir uns nicht, daß in den Kreis der Muttergottheiten auch Quellnymphen, Bach- und Flußgöttinnen ihren Einzug gehalten haben. Damit ist die zweite Gruppe gegeben. Wir fanden vorhin die Matronae Vacallinehae (vom Quell- oder Bachnamen Vacal(l)us), die Vatarinehae (Gewässername Vatara, Vetera, zu got. vato, altsächs. watar, Wasser), Vatviae (zum selben Namen), Cuchinehae, Vesuniahenae, vielleicht die Ettrahenae[1]). Von anderen, oben nicht in Frage stehenden Namen gehören besonders die (mit den Vatviae verbundenen) M. Nersihenae hierhin, die offensichtlich die Flußgöttinnen der Niers, alt Nersina, darstellen, falls nicht ein anderer Niersbach einst in der Jülicher Gegend floß, wo die Vatviae verehrt wurden.

Ein besonders klares Beispiel liegt vor in den zweimal überlieferten Matronae Fachineihiae, deren Steine sich bei Euskirchen und bei Zingsheim fanden, d. h. im Gebiet des aus der Eifel kommenden Feybachs, der bei Euskirchen in die Erft mündet und in seinem Namen auf den german. Bachnamenstamm faha zurückgeht. (CIL XIII 1970 Fahineihis; 7829—30 Fachineihis).

Neben diese zwei Gruppen stellt sich als dritte die der nach allgemeinen Kräften und Eigenschaften benannten Göttinnen, die ebenfalls wohl erst nachträglich in den Mütterkreis eintraten, aber zum Teil sehr starker Verehrung sich erfreuten. Besonders weiten Ruf genossen die Aufaniae (Röm.-germ. Stud. S. 171 ff.), die Gabiae, zu denen die Alagabiae = „die Allgebenden" und die (keltisch abgelauteten) Ollogabiae treten. Daß die Afliae (Weihesteine in Köln und Wesseling) nichts mit der Eifel zu tun haben, sondern wohl „die Kraftvollen" sind, sagten wir schon. Außerdem gehören hierhin die Gavadiae, die wohl deae sponsales sind (zu got. wadi Handgeld, Pfand, gawadjon verloben (Schönfeld S. 104).[2]) —

---

[1]) Möglicherweise auch die (mit ihnen zusammen genannten) Gesahenae (die oben angeführte Deutung Kerns erscheint ohnehin gezwungen). Vgl. den Bachnamenstamm Ges. in Geseke, Geisach, Gaisbach usw.

[2]) Hierhin gehören nun auch wohl die M. Leudinae. Es liegt darin wohl der Stamm leudi = Volk, Leute, ähnlich wie in Mercurius Leudisius.

In dem jüngst erschienenen 14. Bericht der Röm.-germ. Kommission 1922 (erschienen Frankfurt a. M. 1923) S. 42 bemerkt F. Drexel, auf Lehners eingangs angeführten Aufsatz von 1906 sich beziehend, kurz, daß die niedergermanischen Matronen-Namen „ursprünglich von Personennamen, ganz überwiegend germanischen, bzw. Namen von Familien abgeleitet, erst allmählich zu Bezeichnungen von örtlicher Geltung wurden. Das Wesen der germanischen Matronen, sagt D. weiter, ist also ein anderes als das der keltischen, sie sind ursprünglich Familien-, nicht Ortsgottheiten." Es wird zu sagen sein, daß die rheinischen Matronen Ortsgottheiten — in dem Sinne, daß sie als die Mütter schlechthin vom ganzen Vikus Albiacum, Juliacum, Laciniacum usw. empfunden und verehrt wurden — überhaupt nicht geworden sind; zum mindesten läßt sich das nicht beweisen. So oft Verehrer, die etwa nicht zur Familie der Julii usw. gehörten, den ob ihres Segens berühmt gewordenen Familienmatronen ihr Gelübde darbrachten, so war ihnen natürlich wohl im Bewußtsein, daß z. B. die Albiahenae in Albiacum, d. h. in der von einem Albius gegründeten, später wohl zu einem vicus herangewachsenen Siedlung ihren Sitz hatten; aber die Weihenden brauchten sie deshalb keineswegs als die vom Vikus öffentlich anerkannten Ortsgottheiten anzusehen. Auch wenn ein ganzer Vikus oder Ortsteil einmal diesen oder jenen Matronen opfert, so brauchen diese nicht die amtlichen Vikus-Matronen gewesen zu sein. Das sieht man z. B. aus der Metzer Inschrift (Ihm no. 385), die ‚in honorem domus divinae dis Matrabus vicani vici Pacis' lautet: hier wird also irgendwelchen Müttern insgemein ein Denkmal geweiht. Natürlich kann die Entwicklung allmählich dahin gegangen sein, daß im Bewußtsein der Bevölkerung die Zugehörigkeit bestimmter Matronen zu bestimmten Familien, zumal wenn diese etwa ausstarben oder verzogen, verblaßte: aber dann knüpfte das öffentliche Bewußtsein an die solchen Matronen etwa errichteten Kultheiligtümer an. Die rheinischen Matronen sind nie zu Ortsgottheiten im eigentlichen Sinne geworden.

Die beiden bisher genauer untersuchten Heiligtümer im Rheinlande, bei Nettersheim i. d. Eifel (Aufaniae) und bei Pesch (Vacallinehae), ebenfalls i. d. Eifel, gehören jener anderen Gruppe der Matronen an, die nach allgemeinen Eigenschaften benannt sind. Die dritte Gruppe, die Wassergöttinnen, sondert Drexel nicht besonders aus. Sie sind aber auch von Wichtigkeit für die Beurteilung der keltischen Verhältnisse. Wenn die Matres Namausicae (Ihm

no. 115: *Ματρεβο Ναμαυσικαβο*) natürlich auf den Ort Nemausus zu beziehen sind, so ist doch zu beachten, daß Nemausus ein ursprünglicher Quellname ist (Röm.-germ. Studien S. 26 ff.). Außerdem tritt hier die adjektivische, vom Ortsnamen abgeleitete Form auf: es können also die in Nemausus überhaupt verehrten Matres gemeint sein, einerlei, welche Sondernamen sie führen. In diesem Sinne sind auch die Matrae Augustae Eburnicae, auf Yvours bei Lyon bezogen, aufzufassen: hier weist schon die Bezeichnung Augustae nach anderer Richtung (Ihm no. 393; vgl. ebenda S. 16). Ebenso sind die von nemeton-Heiligtum abgeleiteten Matrae Nemetiales (Ihm no. 147) zu deuten; ob ein von nemeton abgeleiteter Ortsname — es gab deren viele — gemeint ist, steht dahin. Die Matres Dervonnae (Ihm no. 49) bezieht auch Siebourg (a. a. O. S. 87) ebenso wie Ihm u. a. auf das Dorf Dervo bei Mailand (dem Fundort des Steines). Aber was bedeutet der Wortstamm derv-? Es ist ein altkeltisches Wort für ‚Eiche' (vgl. gr. *δρῦς*), und Dervum ist „Name eines Eichwaldes in dem heutigen Departement der Aube und der haute Marne" (Stokes, Urkelt. Sprachschatz S. 147). Die M. Dervonnae können also Dryaden sein, wenn sie nicht zum Personennamen *Dervo gehören, von dem gleichermaßen die Matronen wie der Ort den Namen haben können (belegt sind die P.-N. Dervus, Derva, Dervonia). Die Sonderstellung der Dervonnae ergibt sich auch aus der Nennung von Fatis Dervonibus.

Wenn endlich Ihm (S. 17) sagt: „Der Name der Almahae (no. 122) hat sich ohne Zweifel erhalten in dem Namen des Dorfes ‚le Plan d'Aulps' (Dep. du Var), und sich auf alte Formen wie villa Almes beruft, so liegt in Wirklichkeit wieder ein Gewässername zu Grunde: Alm- ist ein überaus oft auf westeuropäischem und zumal keltischem Boden auftretender Flußnamenstamm: Ihm selbst macht auf Elmaha, noch älter Almaha, heute Elm bei Fulda aufmerksam. Aus dem Altertum aber sei genannt die Alma in Oberitalien (Förbiger, Alte Geogr. I 377), die Almina ebenda, nicht gar weit entfernt vom Gebiet des Varus (Var), endlich der Almo, südlich Rom in den Tiber mündend.

Noch ein kurzes Wort über die angeblichen Stammes- und Volksmatronen, wie M. Noricae, Suebae, Marsacae, Frisavae usw. Matronen, die von einem Stamme oder Volke als allgemeine Stammesmütter anerkannt, verehrt worden wären, hat es nie gegeben. Das zeigt schon der Umstand, daß einmal Matronae Germanae ganz im allgemeinen genannt werden. Das Richtige hatte

Siebourg a. a. O. S. 93 gesehen. In Noricum wie in gewissen anderen Gegenden, die von Inschriften als Matronenheimat genannt werden, hat es wirklichen Matronenkult nie gegeben. Solche Weihungen, z. B. Matronis Noricis, sind, sagt S., „nach der Analogie der Matres Afrae [in Afrika fehlt natürlich auch die geringste Spur solchen Kults] zu beurteilen; der Soldat wird in Noricum gewesen sein und dort den Schutz der Mütter [im allgemeinen, zunächst natürlich solcher, die er in seiner Heimat früher kennen gelernt hat] dankbar empfunden haben". Es ist, mit andern Worten, die Phantasie frommer Verehrer, die dies oder jenes Land mit Matronen, die man an Ort und Stelle gar nicht kennt, bevölkert. So sind auch die einmal genannten M. Pannoniorum et Delmatarum zu beurtellen. Und im übrigen ist bei solchen Ländern, die den Kult kennen, an die Fülle der dortigen Einzelmatronen, nicht an Landesmatronen zu denken, so bei den M. Italae, Germanae, Britannae (Ihm no. 340). Wie wenig aber an derartige Landesgottheiten zu denken ist, zeigt endlich der enthusiastische Ausdruck eines Verehrers, der in seiner Inbrunst gar die Matronae omnium gentium umfaßt. Da der Weihende Soldat ist, so mag Ihm (S. 71) Recht haben, der meint, als solcher könne er überallhin geschickt werden. Es braucht aber nicht so aufgefaßt zu werden: es kommt darin wohl die Empfindung von der Allgegenwart des so ausgebreiteten Kults zum Ausdruck.

III.

Über die alte Latinisierung deutscher Eigennamen und ihre Rückwirkung

von Edward Schröder.

Seit vier bis fünf Jahrhunderten schreiben wir, mit immer mehr gefestigter Gültigkeit, *Konrad (Conrad)* und *Meinrad, Bernhard* und *Gerhard,* und daneben doch *Ratger* und *Hartmann*; dabei wissen wir alle, nicht nur daß das Mittelalter *Kuonrat* und *Bernhart* schrieb, sondern auch, daß diese Schreibweise erst recht heute gelten müßte, wo wir uns der Zusammensetzung mit *Rat* ‚consilium' resp. mit *hart* ‚durus' wieder klar bewußt sind. Woher rührt diese merkwürdige Differenz?

Wir stehn mit ihr, und mit anderm worauf ich nachher zu sprechen komme, unter dem Einflusse der Jahrhunderte lang andauernden Latinisierung unserer Eigennamen in Urkunden und Geschichtswerken, die in letzter Linie auf den Brauch der spätmerowingischen und der karolingischen Kanzlei zurückgeht, in ihr aber nicht durch Rücksichten auf das Latein, sondern einfach durch Anlehnung an die Lautformen der westfränkischen und demnächst der rheinfränkischen Umgangssprache begründet war. Mit Schreibungen wie *Konrad* uud *Bernhard* bewahren wir also, durch mancherlei Schwankungen hindurch, eine Tradition von nun bald zwölfhundert Jahren, die einen ganz bestimmten lokalen und mundartlichen Ausgang genommen hat.

Schon in den ältesten karolingischen Originalurkunden[1]) ist die lateinische Form und Lautgebung gegenüber der merowingischen Zeit im wesentlichen gefestigt. Verschwunden sind die germ. *ê* (wie *Ballomerus, Audofleda)* wie die letzten *ct* resp. *cth* von *-bercthus;* nur vereinzelt findet sich noch *ch-:* vor Vokal (so *Soanachyldis* 2 × Nr. 6) sowie vor *l* und *r (Chlotarius, Chlodouius,*

[1]) Unter ‚karolingischen Urkunden' kurzweg sind im nachstehenden ausschließlich die Originale Pippins, Karlmanns und Karls d. Gr. in der Ausgabe der Mon. Germ. hist. verstanden; sie setzen mit Nr. 6 (a. 753) ein und sind leider wenig zahlreich, aber für unsern Zweck völlig ausreichend.

Chrothardus Nr. 6)[1]), die herrschende Schreibung ist bereits *h (Hildebertus, Hildericus, Hildegarius, Helmegaudus* Nr. 6), das vor *r* sogar schon zum Schwund neigt *(Rodegarius, Rothardus* Nr. 12, aber *Hrodhardus* Nr. 166). In der Nr. 6 findet sich noch 5 × *ai* vor *r (Gairefredus, Gairehardus).*

Die zweiten Bestandteile der Personennamen, auf die ich mich zunächst beschränke, erscheinen von vorn herein in den feststehenden Formen, die wenigstens bis zum Tode Karls d. Gr. nur unbedeutende Ausnahmen zulassen. So etwa wenn neben dem herrschenden *-radus* in der einzigen Urkunde der Gisela (a. 799) noch einmal der Name ihrer Mutter in der Form *Berhtredane* erscheint (p. 484, 3), wenn dem normalen *-garius* ein vereinzeltes *Isegerus* (p. 289, 9) sich einmischt, wenn in Nr. 102 (a. 775) neben 12 maligem *-radus, -rado* 2 mal *Folrato* (p. 146, 26. 43) geschrieben ist. Ein gewisses Schwanken zeigt sich nur bei *-waldus, -oaldus (Grimoaldus* p. 10, 48, *Uulfoaldus* p. 13, 1), *-aldus (Arnaldus* p. 100, 36; 101, 1. 4), *-oldus (Ingenoldus* p. 289, 9); aber kaum schon bei *-harius, -herius,* denn die Angabe des Registers p. 541 b unter ‚Hitherius (or.)' ist falsch, und aus den zweifelhaften Kopieen läßt sich die wirkliche Namensform dieses Rekognoszenten nicht erschließen.

Die Kanzlei der Karolinger war auf den ausschließlichen Gebrauch der latinisierten Eigennamen und gleichzeitig auf eine ganz bestimmte Fixierung der einzelnen Formen oder doch Formengruppen schon durch die Mehrsprachigkeit des Reiches hingewiesen, weil sie dem Andrängen der verschiedenartigsten Lautnuancen aus hoch- und niederdeutschen, lothringischen, francischen, burgundischen, langobardischen Territorien durch eine Normalisierung wehren mußte. Anderseits hatte sie es auch wiederum leichter als etwa die großen klösterlichen Grundherrschaften auf romanischem und deutschem Boden: die Zahl der Personen war eine relativ kleine, es fehlten die endlosen Zeugen- und Hörigenlisten, die in Deutschland den Gebrauch des Lateins erschweren mußten, und obendrein handelte es sich meist um Personen der höhern Stände, die bereits damals begonnen hatten, die Namenschöpfung und Namenvariation einzuschränken: durch häufige Wiederholung derselben Namen und bequeme Vertauschung der Namenglieder. Schwierigkeiten wie sie die königliche Kanzlei kaum kannte, waren gewiß auch für S. Ger-

[1]) Dazu treten allerdings, abgesehen von den Transsumpten, weitere Beispiele in zuverlässigen Abschriften, die aber das Gesamtbild nicht verschieben.

main, S. Irminon und S. Rémy vorhanden, aber die Romanen konnten sie doch viel ungenierter bewältigen, als etwa die deutschen Mönche von Weißenburg und Fulda, S. Gallen und Freising, Corvey und Werden. Hier gibt es in der Rolle des Lateins die verschiedenartigsten Abstufungen; zuweilen ist es fast ganz auf die repräsentative Persönlichkeit beschränkt, es wird womöglich auch für diese nur von außen hineingebracht: der Abt *Sigihart* (869—91) von Fulda erscheint in allen Privaturkunden in dieser deutschen Namensform, und ausschließlich in Königs- und Papsturkunden als *Siga-, Sige-, Sigihardus*[1]); einer seiner Vorgänger, der dritte Fuldaer Abt *Ratger* (803—17) ließ für seine Person die archaische Form *Ratgarius* allgemein durchführen, während die übrigen Träger von *-gêr*-Namen alle bei *-ger* resp. *-gerus* bleiben, das seit langem in Fulda üblich war, vgl. z. B. in Nr. 301 *Ratgarius, — sign. Amalgeri, sign. Suuidgeri,* oder in Nr. 336 *ego Theotgero* (!) *trado Ratgario abbati.* Umgekehrt hat der Gründer von Werden mit seiner eigensten Namensform *Liudgerus* sofort die etwaigen Vorstufen *-garius* und *-gerius* (s. u.) ein und für allemal zurückgedrängt. Anders der dritte Abt von Corvey: er brachte seinen Namen *Adalgarius* mit ins Kloster, denn in den ‚Nomina fratrum novae Corbeiae' (Jaffé, Mon. Corb. S. 67) schließt die Liste der Brüder unter Abt Warin, in der u. a. *Fastgerus, Folkerus* (v. l. *Folkierus), Halecgerus* stehn, mit *Hrodgarius, Adalgarius, Gerlo.* Aber die fremde Form hat sich nicht durchgesetzt: gleich unter Abt *Adalgarius* selber sind wieder eingetragen: *Alfgerus, Hogerus, Wikgerus.*

Mit der Beseitigung als altmodisch empfundener Namensformen hatte man oft Schwierigkeiten, die uns kaum verständlich sind. Hierfür möge wieder ein Beispiel aus der Corveyer Namenliste genügen. Während sie bis auf Abt Liudolf (965—983) ausschließlich *-harius* aufweist und die Übergangsform *-herius* ganz fehlt, beginnt man mit dem Abt *Wernherus* (1071—1078) *-herus* zu schreiben, so unter dessen Nachfolger Markward *Waltherus* resp. *Walterus* (3 mal), *Engelherus.* In dem Jahrhundert aber das dazwischen liegt hat man sich offenbar mit der deutschen Namensform beholfen (*Wigheri* unter Hosed, *Wirinheri* unter Druthmar), obwohl man doch gelegentlich *Otgerius* (unter Walh) schrieb.

---

[1]) Daß dabei eine gewisse Unsicherheit entsteht und neben 12mal *-hardus* auch 1mal *-hartus,* neben 12mal *-hart* 1mal *-hard* erscheint (wenn bei Dronke alles in Ordnung ist), darf nicht Wunder nehmen.

Im allgemeinen erstreckt sich die Umwandlung der lateinischen Formen, die wir zunächst genau so wie in der Kanzlei Karls d. Gr. bei Einhard, in den Annales regni Francorum und bei Nithard antreffen, in der Folgezeit auf eine mehr oder weniger bewußte Anpassung an die landesüblichen, zeitgemäßen oder auch landschaftlichen deutschen Sprachformen. Ansätze zu einer ausgesprochenen Rückbildung oder zu einer internationalen Ausgleichung zeigt dann aber das 12. Jahrhundert. Wenn der Graf von Supplingenburg, den der Annalista Saxo bei der ersten Erwähnung (MG. SS. VI 745, 22) *Lotharius sive Liuderus,* der gleichfalls zeitgenössische Verfasser der Kaiserchronik *Liuther* nennt, dessen Namen also seine Landsleute sicher als *Lûder* aussprachen, sich als König und Kaiser *Lotharius* schrieb, so war die Adoption dieser Form des Namens eine Wiederanknüpfung an die karolingische Tradition. Anders liegt es bei gewissen archaistischen und gelehrten Neuerungen der Stauferzeit, die uns am besten Otto von Freising repräsentiert: hier tritt der zwiespältige Charakter des Römischen Reiches deutscher Nation klar zu Tage. So wenn nicht nur der (zweite) italienische König d. N., sondern auch *Beringer* von Sulzbach *Berengarius* genannt wird, was dann unsere Historier allzu bereitwillig als *Berengar* aufgenommen haben, wenn sich *Reinold* von Dassel italianisiert *Reinaldus* nennen läßt, wenn ebenso das längst überwundene Schwanken zwischen *Arnaldus* und *Arnoldus* wieder einsetzt, oder gar der babenbergische Markgraf *Liupolt* als *Leopaldus* erscheint: im Anschluß etwa an den Namen des französischen Pfalzgrafen *Theobaldus* = *Thibaut.* Auf diese Zeit also geht die Vorliebe für Formen wie *Leopold* und *Theobald* zurück, die dann das 17. und 18. Jh. abermals in Mode brachte; auch das Festhalten resp. Wiederaufnehmen von *Theodericus* für *Dietricus* ist dieser romanischen Renaissance der Stauferzeit zu verdanken, die in ihren Lateinformen gern mit der Antike wie mit der wälschen Kultur spielte. Und schließlich hat sich damals das deutsche *Kuonrat, Cuonradus,* das doch alle vier deutschen Kaiser und Könige geführt haben, die Anpassung an romanische (nicht etwa niederdeutsche!) Lautgebung gefallen lassen: *Conradus* war in dieser Form schon im 10. Jh. im burgundischen wie im italienischen Königshause üblich.

Ich wende mich nun zu einer flüchtigen Musterung der wichtigsten Namenbildungen, denen wir in der karolingischen Zeit begegnen, und teile sie in drei Gruppen:

1. solche, welche sich ohne nennenswerte Abweichungen mühelos durchgesetzt, haben:

Namen auf: *-mundus, -brandus, -nandus* resp. *-landus, -hadus;*

2. solche, welche nach zeitlich oder lokal beschränktem Widerstand zum Siege gelangt sind:

Namen auf: *-wardus, -hardus, -marus, -bertus, -ricus, -wicus, -radus;*

3. solche, welche von vorn herein mundartlichen Widerstand auf deutschem Boden fanden, oder durch sprachliche Verschiebungen auf die Dauer unhaltbar wurden:

Namen auf: *-fredus, -aldus, -baldus, -oinus, -ulfus, -(h)ramnus, -harius, -garius.*

Bei 1. will ich nicht weiter verweilen, aber der Raum nötigt mich, auch mit 2. rasch fertig zu werden, da das stärkste Interesse sich an 3. heftet.

Zu 2.: Neben *-wardus* ist auf nd. Boden (Werden) vorübergehend *-wordus* zur Herrschaft gelangt. — *-hardus* hat (wie *-wardus)* in Süddeutschland mit *-hartus (-wartus)* ringen müssen. — Bei *-marus* ist das langsame Durchdringen der Lateinform in Corvey besonders auffällig: zwar fehlt *-merus* ganz, aber in den ältern Partieen der Traditionen steht neben 39 × *-mer,* 8 × *-mar* erst 4 × *-marus,* in den jüngern (1—222) dagegen nur noch 2 × *-mer,* 2 × *-mar,* 32 × *-marus.* — *-bertus* hat den Widerstand von *-berctus, -berhtus, berchtus* auf ober- wie auf niederdeutschem Boden erst nach dem Jahre 1000 überwunden. — Ähnlich steht es mit dem Sieg von *-ricus* über *-richus,* der natürlich nur für Oberdeutschland in Frage kommt und hier im 10. Jh. nach König *Heinricus* errungen wird. — *Hludowicus, Ludowicus* steht von vornherein fest, denn es gründet sich ja auf einen karolingischen Königsnamen; aber Formen wie *Adalwigus, Hartwigus, Rudewigus* kenn ich bis ins 11. Jh. — Ähnlich und noch stärker wie *-mer* > *-marus* widerstrebt in Corvey *-red* > *-radus* der Latinisierung: 29 mal. Vorkommen von deutschem *-red* stehen nur 2 *-rad* und ein *-redus* gegenüber: das erste *-radus (Conrado* 220) taucht erst ganz gegen den Schluß auf. In oberdeutschen Quellen hat sich *-ratus* neben *-radus* während der ganzen Karolingerzeit erhalten, vereinzelt kommt es natürlich auch später vor, aber immer seltener, seit der Königsname *Cuonradus* die Norm gibt.

Ich mache hier einmal Halt, um ausdrücklich zu betonen, daß es sich bei den karolingischen *-radus* und *-hardus* nicht etwa

um Anpassungen an das Latein handelt: so gut man *Pilatus, Honoratus, Desideratus* schrieb, hätte man auch *Fulratus* festigen können, wenn es nicht der Landessprache widerstrebt hätte. Daß es mit *-hardus* ebenso liegt (vgl. *partus, portus, certus)* beweist ja schon *-bertus*. Bei diesem allein könnte eine gewisse Konzession an die lateinische Sprache eingewirkt haben — aber der Ausfall des *h* aus der Lautgruppe *rht,* insbesondere in der schwach betonten zweiten Worthälfte, ist für das Fränkische von vorn herein wahrscheinlich. Der Sieg des karolingischen *-bertus* ist daher nur für diejenigen Landschaften besonders bemerkenswert, welche in den deutschen Namensformen an *-beraht, -braht* und *-breht* dauernd festhalten, nicht für solche, die wie Corvey hier die Neigung zum Ausfall des *h* zeigen (vgl. *Adalbert* Nr. 357. 477. 478).[1])

Zu 3: *-fredus* als eine ausgesprochen westfränkische, merowingische Schreibung hat in Deutschland nie rechten Anklang gefunden und ist mehr oder weniger gründlich durch *-fridus* verdrängt worden. — Für altes *-waldus, -oaldus* standen sich *-aldus* und *-oldus* wohl schon in der Kanzlei Karls d. Gr. (s. o.) als romanische und deutsche Lautgebung gegenüber, und diese Scheidung tritt in der Folgezeit immer deutlicher hervor; mit dem deutschen *-olt* aber, das sich in Weißenburg schon vor 750, in S. Gallen bald nach diesem Zeitpunkt herrschend durchsetzt, anderwärts von vorn herein allein vorkommt, konnte *-aldus* den Kampf natürlich nicht aufnehmen — über das noch lange widerstrebende hochdeutsche *-oltus* hat dann *-oldus* den Sieg davongetragen. — *-oinus (Ebroinus, Baldoinus)* ward durch *-winus* früh im 9. Jh. ersetzt; die dialektischen *-uni* (bair.), *-ini* (alem.) sind im Latein niemals durchgedrungen. — Wesentlich später, erst ins 11. Jh. fällt dann die Verdrängung von *-baldus* (das noch in der Vita Meinwerci vorwiegt) durch *-boldus*. — Auch dem *-ulfus* trat in deutschen Quellen ein *-olf* früh gegenüber, in S. Gallen nach 762, in Weißenburg ist der Sieg von *-olf* über *-ulf* wenig später entschieden. Aber lat. *-ulfus* hält sich, durch den lombardischen Brauch gestützt, noch lange, in beständigem Hin und Her mit *-olfus* ringend: in Fulda unter Abt *Baugolf* (780—802) haben die Papst- und Königsurkunden nur *-ulfus* (4 ×), in den Traditionen hab ich gezählt: *-ulfus* 25 ×, *-olfus* 8 × — dagegen deutsch *-olf* 14 ×, *-ulf* nur 4 ×. Beson-

[1]) Das von Delisle (1899) publizierte Fragment von S. Omer zeigt übrigens in der Namenliste konstant *-berhtus* (neben *-berht),* das auch noch in der Vita Meinwerci auftaucht.

ders lange scheint sich *-ulfus* (im Gegensatz zu *Adolfus)* bei *Rudolf* gehalten zu haben, wo ein Schwanken besonders zwischen *Rodulfus* und *Rudolfus* zuletzt zu Gunsten des letztern entschieden wird. In der frühkarolingischen Kanzlei mit ihrem Gegenüber von *-aldus* und *-ulfus* war natürlich eine Namenvertauschung zwischen *Arnolfus* und *Arnoldus* (z. B. für den deutschen Kaiser) und *Berhtoldus* und *Berhtolfus* (z. B. für die zähringischen Herzöge), wie wir sie später so oft finden, noch nicht möglich. — *-(h)ramnus* wurde im 9. Jh. zunächst zu *-rammus* assimiliert und dann mit Anlehnung an den deutschen Nominativ zu *-ramus (Wolframus)* erleichtert.

So bleiben uns noch *-harius* und *-garius* übrig, die sich besonders lange und zäh gegen die ihnen mehr und mehr, ja im zweiten Falle von vorn herein widerstrebenden deutschen Formen gewehrt haben, unterstützt allerdings durch die Schwerfälligkeit derer, die sich zu einem passenden Ersatz nicht entschließen konnten; bez. *-harius* sahen wir das oben bei Corvey.

-harius (merowing. *-charius)*, und daneben bei frühem Schwund des *h* besonders auf fränkischem Boden *-arius,* gab ein deutsches *-hari* wieder, das aber in Rheinfranken schon sehr früh, in Alemannien, Baiern und Ostfranken etwas später durch *-heri* ersetzt ward; um 800 war dieser Umlaut in der Orthographie der deutsch geschriebenen Namen überall vollzogen — es hätte also eine Form *-herius* entstehen müssen. Aber *-harius* hielt sich durch das ganze Zeitalter der Ottonen, von *-herius* zeitweilig hart bedrängt, besonders bei der Benennung offizieller Persönlichkeiten, ja es wurde in manchen Schreibstuben ohne diese Zwischenstufe *-herius* erst im 11. oder 12. Jh. direkt durch *-herus* ersetzt (vgl. oben Corvey)[1]). Noch die Annales Marbacenses, in denen Zeitgenossen natürlich immer als *Waltherus, Wernherus* erscheinen, halten für die beiden Straßburger Bischöfe des 11. Jhs. den Namen *Werinharius* fest. Als verspäteter Nachzügler erscheint dann der Kaiser *Lotharius* (III).

Mit *-garius* ist es eine eigene Sache. Der germ. *gaizo-* (vgl. wand. *Gaisericus,* burg. *Gaisaldus)* erscheint noch in frühkarolingischen Urkunden als *Gaire-,* weiterhin als *Gaere-, Gaer-,* seit dem Ausgang des 8. Jhs. ausschließlich als *Ger-;* für das zweite Kompositionsglied fehlt es an deutschen Belegen aus der

---

[1]) Das *a* war kurz und wurde so z. B. auch von Ekkehard I. skandiert: *Wálthariús, Gúntharius* — nur einmal im Vokativ begegnet *Walthāri* (1266); es war eine arge Sünde, daß uns Scheffel mit seiner undeutschen Betonung ein *Walthāri*-Lied bescherte.

Frühzeit, wir haben da nur lat. *-garius,* dem auch anderweit nirgends eine deutsche Form auf *-gar* entspricht. Dies *-gâr* als Kontraktionsprodukt kommt nur den Angelsachsen zu und ist seit Ende des 8. Jhs. auch für die ihnen nahverwandten Langobarden bezeugt: *Garibaldus, Berengarius.* Es besteht also der Verdacht, daß es nicht von Haus aus fränkisch, sondern aus dem langobardischen Latein übernommen ist, obwohl es graphisch hier kaum früher vorkommt.[1]) Wie sich *-garius* dann in Deutschland eindrängte und auf Widerstand stieß, habe ich oben an Werden, Fulda und Corvey demonstriert. Das etymologisch unberechtigte *i* ist kaum anders als durch Analogie von *-harius* zu erklären: hier hat das *i* seinen Platz; es hieß *hari,* aber *gêr!* Sein Schicksal ist dann dem *-harius* insofern ähnlich, als es durch das allein heimatberechtigte *-gerus* verdrängt wurde, aber zumeist schon in recht früher Zeit, wie dort bald mit bald ohne eine Übergangsform *-gerius: Liutgerius* schreibt sich konsequent einer der Kanzler Kaiser Ottos I. Bemerkenswert ist St. Gallen, wo die Latinisierung mit *-gaerus* (vereinzelt *-gaerius)* einsetzt, dann zwischen *-gerus* und *-garius* schwankt, aber mit baldigem Überwiegen des *-gerus.* In Lorsch gibt es für *-garius* nur wenige Beispiele, in Weißenburg, dessen Urkundenbestand ja viel älter ist, wird *-garius* noch vor dem Regierungsantritt Karls d. Gr. durch *-gerus* besiegt. In Freising, wo der Name *Adalker* in dieser deutschen Form überaus häufig ist, tritt als erster Lateiner bezeichnend *Adalgarius praepositus* 849 (Nr. 706) auf; die Namensform hat etwas ausgesprochen feierlich officiöses und ist nirgends in Deutschland recht heimisch geworden. Von ihrem Wiederaufleben im 12. Jh. sprach ich oben bei Otto von Freising.

Zu der Zeit, als die Herrschaft des Lateins in der Urkundensprache durch das Heimatidiom gefährdet zu werden begann, hatten sich längst Einheitsformen für die Latinisierung herausgebildet, zum Teil unter Bewahrung, zum Teil unter Verdrängung der von der karolingischen Kanzlei überlieferten: man schrieb also so gut wie ausnahmslos *-bertus, -boldus, -fridus, -gerus, -(h)ardus, -(h)erus, -oldus, -olfus, -ricus, -wicus.* Aber um 1300 schien doch die

[1]) Die Möglichkeit, daß *-gair* in schwach betonter Stellung anders behandelt wurde als das stark betonte *Gair-,* ist freilich auch für das Fränkische nicht abzuleugnen; dafür spricht das Schicksal der Namen *Gerlaic(us)* und *Gundlaic(us),* die gerade auf fränkischem Boden später als *Gerlach* und *Gundlach* erscheinen.

Rolle aller dieser Lateinformen ausgespielt, seit 1350 gibt es ja kaum noch Urkunden in lateinischer Sprache! Die Tradition war also zu Ende — wie läßt sich da meine Behauptung aufrecht erhalten, daß wir noch heute in ihr stünden?

Die von dem Eindringen der deutschen Sprache in die Urkunden bedrohte und durch deren (um 1350 voll entschiedene) Herrschaft abgebrochene Tradition wurde aufgenommen fast unmittelbar durch die Universitäts-Matrikeln: in ihnen lebte die Latinisierung der Eigennamen fort, und die lateinische Tyrannei erstreckte sich hier ja bekanntlich auch auf die Familiennamen. Was die deutschen Taufnamen angeht (deren Zahl freilich immer mehr zusammenschmilzt), so blieb man im allgemeinen in der Überlieferung der Urkundensprache und vollzog nur geringe Änderungen aus der Tendenz eines ‚besseren Lateins': dahin gehören die Schreibungen *Rudolphus, Adolphus, Ludolphus,* die auf lange Zeit hinaus das *f* in *Rudolf, Adolf, Ludolf* verdrängt haben; sie stammen aus dem Brauch der Matrikel, wo diese Orthographie in Heidelberg fast von vornherein, in Erfurt jedenfalls noch vor Ablauf des 14. Jhs. zur Herrschaft gelangt.

Auch das Barock mit seiner oft grotesken Freude an der Ausdehnung der Namensformen (vgl. *Hagenwaldus* und *Florigunda* im sog. ‚Volksbuch' vom gehörnten Siegfried) hat uns noch eine Neuerung beschert, die über das Latein ihren Weg fand: *Gustav Adolph,* wie wir lange genug für *Gustaf Adolf* geschrieben haben, und *Gustav,* wie wir noch heute schreiben, sind herzuleiten aus *Gustavus Adolphus.*

Akzentverschiebungen sind bei den vom Latein beeinflußten Männernamen nur ausnahmsweise, wie etwa bei *Lothár,* dauernd fest geworden: im Gegenteil hat sich selbst bei spät übernommenen Fremdnamen, wie bei dem im 16. Jahrhundert aufgenommenen *Augústus* und dem im 18. Jh. unter Rousseaus Einfluß Mode gewordenen *Emíle,* die deutsche Betonung *Aúgùst, Émìl* durchgesetzt. Und neben *Terénz* sprechen wir *Lórenz.*

Wesentlich anders liegt es bei den Frauennamen. Wir sprechen und schreiben *Ádelheìd, Írmgàrd, Hildegùnd, Brúnhìld, Wálbùrg* und heute auch *Gértrùd* — aber dem stehn gegenüber die vom Latein beeinflußten *Kunigúnde* und *Adelgúnde, Mathílde* und *Chlotílde,* und das der vorigen Generation noch wohlvertraute

Gertrúde (Gertraúde). Der Unterschied hat einen doppelten Grund: einen rythmischen und einen geschichtlichen.

Die Latinisierung der Frauennamen hat aus Ursachen, die in der verschiedenen Bildung des Wortstammes liegen, lange geschwankt zwischen *-a,* das den *ô*-Stämmen zukam, und *-is,* das sich für die *i*-Stämme *(-thrûdis)* und für die *jô*-Stämme *(-gunthjô, -hildjô, -linthjô)* empfahl. Bei den Goten hat man sich allgemein für das *-a* entschieden: *Amala-berga, -frida, -swintha,* und weiter Namen mit *-hilda, -fara, -wara, -wêra;* ebenso überwiegt dies durchaus bei den Langobarden: *Angilberga, Ildegarda, Ermengunda, Ansilda, Rodelinda, Theuderada* — nur vereinzelt erscheint daneben *Adeldis, Taneldis.*

Bei den Westfranken dagegen haben wir bereits das wohlverständliche Schwanken: wenn in der Familie Chlodwigs noch *Audofleda* und *Chrotchildis* unterschieden werden, wie bei den ältesten Karolingern *Berhtrada* und *Geretrudis,* so gehn doch schon früh beide Bildungsweisen im Tausch herüber und hinüber, und diese Willkür herrscht dann weiterhin durch das ganze Mittelalter: *Adelheida* und *Adelheidis, Mathilda* und *Mehtildis, Meriswinda* und *-swindis, Liutgarda* und *-gardis, Walburga* und *-burgis, Irmintruda* und *-trudis, Bertrada* und *-radis* werden je nachdem bevorzugt und zurückgestellt; man hält sie eben für völlig gleichberechtigte Bildungsweisen. Und die Modernen schwanken nun wieder wahllos zwischen der deutschen und der lateinischen Form: unsere Historiker nennen die Gemahlinnen Karls d. Gr. *Hildigard, Liutgard — Fastrada,* obwohl es doch *Fastrat* heißen müßte; wir reden von der heil. *Gertrud* — von der heil. *Walpurgis,* wir schreiben deutsch *Hathumod* — und lateinisch *Roswitha,* obwohl sich die Dichterin selbst *Hrotsuit* nennt! Inkonsequenz über Inkonsequenz, entstanden aus sprachlicher Unsicherheit und jetzt schwerlich noch zu beseitigen.

Die Verschiebung des Akzents aber, welche bei allen Latinisierungen selbstverständlich ist, hielt sich im Deutschen bei denjenigen Frauennamen, welche eine fortlaufende Tradition unter kirchlichem, höfisch-offiziellem oder gelehrtem Einfluß aufweisen: so bei den heiligen Frauen *Kunigúnde* und *Gertrúde,* so auch bei *Mathilde,* das zwar in den niedrigen Regionen (als *Mechtild — Metze)* früh vulgär geworden und entstellt war, und dem der Heiligenkult nur eine schwache Stütze bot, für das sich aber in den höhern Ständen und vor allem in der auf lateinischen Quellen fußenden Geschichtsdarstellung eine gewisse Überlieferung erhalten hatte.

Und diese Tradition von *Gertrúde, Kunigúnde, Mathílde* wurde nun gehoben durch die neuen lateinischen Movierungen der Barockzeit: *Caroline, Wilhelmine, Friderike,* und getragen von dem rythmischen Wohlgefallen, das deren Entstehung und Verbreitung begleitet hatte. Von den wenigen altdeutschen Frauennamen, die sich überhaupt durch das Zeitalter von Renaissance und Reformation gehalten hatten, hat nur allein dem Namen *Hédwìg* der starke schlesische Heimatskult den deutschen Akzent zu bewahren vermocht. *Írmgàrd, Ádelheìd, Hildegùnd* — auch *Gértrùd* und *Wálbùrg* sind erst mit der Wiederbelebung der altdeutschen Taufnamen aufgekommen, die im Gefolge der Ritterdramen und Ritterromane am Ausgang des 18. Jh.s einsetzt und im 19. Jh. sich wesentlich verbreitert.[1])

Über den gelegentlichen Einfluß des Lateins auf die Festlegung heutiger Ortsnamen will ich hier hinweggehen: er ist seltener und bedeutet weniger als die künstliche Erneuerung und analogische Übertragung archaischer Wortbilder, über die ich kürzlich an anderm Orte[2]) zu handeln Anlaß hatte.

Dagegen scheint ein Wort angebracht über den Druck des Lateins, unter dem vielfach die Schreibung und Betonung der Völker- und Ländernamen steht. Wie die frühe Renaissance das *K-* in *Kriechen, Kriechenland* verdrängt hat durch lateinisches *G-*, wie man etwas später das echte deutsche *Düringen* ersetzt hat durch das aus der lateinischen Kapsel hervorgeholte *Thüringen,* das weiß Jedermann. Weniger bekannt ist das Kapitel deutscher Sprachgeschichte, das Luther übersprang, indem er, entsprechend dem latein. *Judaei* bei uns die *Juden* einbürgerte: in der Karolingerzeit sprach und schrieb man *Judeon,* daraus war in der Stauferzeit *Jüden* geworden, und dies könnte neuhochdeutsch nur *Jûden* oder aber *Jüdden* heißen, nicht aber *Jûden.* Anderseits sprechen wir noch heute *Brabánt, Burgúnd* — weil unsere Vorfahren einmal *Brabantia, Burgundia* geschrieben und gelesen haben.

Den lateinischen Autoren folgend schreiben und reden wir von *Alamánnen, Bajuváren, Hermundúren* — wir sollen *Állmànnen, Baiwàren, Érmundùren* sprechen. So gut wir *Sachsen* und nicht

[1]) Hierher gehört auch der Name *Berta (Bertha)* in der *h*-losen Form, wie ihn im Gegensatz zu der Mutter Karls d. Gr., *Berhtrat-Berhta,* die savoyische Prinzessin führte, die Kaiser Heinrichs IV. Gemahlin wurde: von ihr aus hat sich die Form *Bert(h)a* schon im M.A. durchgesetzt.

[2]) In der schwedischen Zeitschrift „Namn och Bygd" Bd. XI S. 41 ff.

Saxonen schreiben, müßten wir auch *Teuten* und nicht *Teutonen* brauchen, denn dies lat. *-ones* = germ. *-oniz* > *-ans* der Endung hat nur allenfalls den Tiefton getragen. Völlig unbetont aber war der jüngere Sproßvokal in der zweiten Silbe des Wortes, das wir höchst töricht *Cherúsker* sprechen: *Hérusker* oder gar *Hérsker* wäre die richtige Form!

Von altem Cheruskerboden send ich diesen Festgruß hinüber in die Hauptstadt des Landes, dem unser Jubilar den größten Teil seiner wertvollen Lebensarbeit gewidmet hat: *Westphalen* schrieben es unsere Väter, und diejenigen, welche in der vorigen Generation die Schreibung *Westfalen* durchsetzten, glaubten eine patriotische Tat getan und uns von einer alten Tyrannei der lateinischen Schulmeister befreit zu haben. In diesem Falle trifft es nun aber nicht zu: *Westphalen* war nicht lateinisch und auch keine gelehrte Schrulle, es war die gute Wiedergabe einer ganz natürlichen, sozusagen lautgesetzlichen Entwicklung. Wohlbekannt ist jedem die Entstehung eines *-ph-*, *-pf-* im Wortinnern aus *-tf-*, z. B. in mhd. *entfâhen* > *enpfâhen*, nhd. *empfangen;* mhd. *entfelhen* > *enpfelhen*, nhd. *empfehlen;* genau ebenso mußte aus *Westfalen* bei Verwischung der Kompositionsfuge in der raschen Aussprache *Wesphalen*, *Wespfalen* werden, und tatsächlich sprechen viele Angehörige der roten Erde so — die es aber nicht Wort haben wollen. Als Familiennamen trifft man nicht selten *Westpfal (Westpfahl)* geschrieben, für das Land und den Volksstamm aber hatte man bei ebensolcher Wiederherstellung der etymologisch klaren *t* die Schreibung mit dem ältern *ph* beibehalten: *Westphalen.*

IV.

Die Entstehung des Dortmunder Stadtrichteramtes

von Luise v. Winterfeld.

Beim Stadtbrande von 1232 sind alle älteren Urkunden Dortmunds untergegangen. Deshalb treten die Anzeichen gemeindlicher oder städtischer Selbständigheit erst verhältnismäßig spät auf und haben die Forschung dazu verführt, eine merkwürdige Entwicklungslinie der Stadtverfassung anzunehmen. Auf eine hohe Blüte Dortmunds im 10. Jahrhundet seien Jahrhunderte des Stillstandes gefolgt, bis dann gegen 1239 eine neue Periode einsetzte, in der sich in kürzester Frist eine autonome Stadtgemeinde mit eximiertem Gerichtsbezirk und neugefundenen Rechtssatzungen gebildet habe. Erst damals sei das Stadtrichteramt entstanden. Strittig blieb nur die Frage, ob die Grafschaft Dortmund, die man sich bis dahin als einheitliches Gerichtsgebiet dachte, am Anfang (c. 1239/40) oder am Schluß (c. 1254/56) dieser Periode sich in einen ländlichen Bezirk (Freigericht) und in einen städtischen (Stadtgericht) gespalten habe.[1])

Seit dieser Zeit sind die schon recht komplizierten Gerichtsverhältnisse Dortmunds gut zu überschauen. Dem Grafen verblieb die hohe Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme handhafter Tat), der Anfall herrenlosen Gutes und das Räumungsrecht. Er blieb der Oberrichter für das Freigericht und Stadtgericht und hatte als solcher Ansprüche auf die Gerichtsgefälle.[2]) Nach den ältesten Statuten unterstand die innerhalb der Stadtmauern lebende nichtbürgerliche Bevölkerung von rechtswegen eigentlich noch dem Freigericht, das noch um 1302 eine echte Malstatt am Frithof besaß. Doch schon damals war es fast gänzlich aus der Stadt verdrängt. Einen nicht

[1]) Vgl. K. Rübel, Geschichte der Grafschaft und der freien Stadt Dortmund I., S. 112 ff. u. S. 124 ff. sowie die dort angeführten Arbeiten von Meininghaus und Baedeker.

[2]) Vgl. UB. I. Bd. 176 (1286) u. 326 (1313). Außer Stat. I. 36 sagen die Statuten nichts hierüber, doch machte noch 1430 der Graf Rechte auf erbloses Gut und die Hälfte der Einkünfte aus dem Stadtgericht geltend. Vgl. die Chronik Detmar Mühlers, Staatsarch. Münster Hs. VII 6402 Bl. 229 ff.

geringen Teil der bürgerlichen Gerichtsbarkeit hatten ferner Bürgermeister und Rat an sich gebracht und verwalteten ihn selbständig im Rat- oder Bürgerhaus. Aber obwohl das Stadtgericht keine Schöffen kannte und die Ratsherren sowohl im Stadtgericht wie im Ratsgericht das Urteil fanden, hielt man die Zuständigkeiten der Gerichte im Rathaus (in domo civium) und im Richthaus (in tribunali, in halla) scharf auseinander. Jeder Vermischung beugten die Statuten vor, da sie verlangten, daß der Stadtrichter am Richthaus urteile oder wenigstens durch ein Eröffnungsurteil diesen Ort als den rechtmäßigen erkläre und dadurch den Charakter der Gerichtshandlung festlege.

Dortmunder Richter treten seit 1241 auf. Sie sind — genau so, wie es die Statuten verlangen — keine gräflichen Ministerialen oder Reichsleute, sondern erbgesessene Bürger, verwalten nur kurze Zeit ihr Amt und unterlassen es nie, bei Gerichtssitzungen außerhalb des Richthauses dieses in völlig erstarrter Formel[1]) als zuständigen Ort anzugeben. Auch ihr Titel ist von Anbeginn an unverändert „iudex tunc temporis Tremonie", und vor wie nach 1256 bezeichnen sowohl die Stadt wie der Graf den Stadtrichter als „ihren" Richter. Niemand hätte bezweifelt, daß diese „iudices" echte Stadtrichter sind, wenn nicht in einer Urkunde von 1253[2]) scheinbar ein sogen. Grafschaftsrichter aufträte, d. h. ein Unterrichter des Grafen, der zugleich als Freigraf und als Stadtrichter amtierte. Aber das Freigericht ist sehr alt und hat andere Wurzeln als das Stadtgericht. Der Freigraf war ein lebenslänglicher, nichtbürgerlicher Vertreter des Hochrichters. Er dingte bei Königsbann, saß einem siebenköpfigen Schöffenkolleg vor und war zuständig für die Grafschaftseingesessenen, soweit sie nicht Reichshöfen, anderen Grundherrschaften oder der Stadtgemeinde angehörten. Der Stadtrichter war dagegen ursprünglich Niederrichter und besaß nicht den Bann, den bei Grundstücksübertragungen das Zeugnis des Rates anscheinend ersetzte.

Gegen die Existenz eines Grafschaftsrichters erheben sich deshalb grundsätzliche Bedenken. Auch Rübel bekämpft diese Ansicht, meint jedoch, daß um 1253 der Stadtrichter einmal die „Funktionen des ihm gleichgeordneten Freigrafen übernommen habe." Nun enthält die Urkunde von 1253 mehrere unterschiedene Rechtsvorgänge.

---

[1]) „requisita sententia et lata, quod aeque validum esset, ac sic pro tribunali actum fuisset.

[2]) Vgl. Dortm. UB. I. Nr. 94 und oben Anm. 1.

Ritter Albert von Hörde trägt dem Grafen von Arnsberg westfälische Eigengüter als Lehen auf. Dieser entläßt Grundstücke in und bei Dortmund, die bisher von ihm zu Lehen gingen, aus dem Lehnsverband und erklärt sie zu freiem Eigen. Darauf schenkt sie Albert von Hörde dem Ritter Goswin von Ulenbrock, der sie bisher als Afterlehn besaß. Für keine dieser Gerichtshandlungen ist der Stadtrichter, sei es für die Sache oder die Personen, zuständig. Er tätigt auch nicht die Besitzübertragung bei Königsbann, sondern augenscheinlich nimmt er im Interesse der Stadt, die lehnsherrliches Obereigentum im Stadtbezirk zu beseitigen suchte, die gerichtlichen Vorgänge urkundlich auf. Die Formel „requisita et lata sententia" etc. kennzeichnet seine Tätigkeit deutlich als die des bloßen Stadtrichters. In der merkwürdigen Zeugenreihe[1]) kommen außer dem Rat als Umstand des Stadtgerichtes sieben Ritter, die wahrscheinlich Freischöffen sind, und ein Freigraf vor. Wir wissen nicht, welchen Anteil er an der Besitzungsänderung nahm, doch verrät der Gerichtsort (vor der Töllnerpforte), daß hier eine Gerichtshandlung über nichtbürgerliches, dem Freigericht unterstehendes Eigengut stattgefunden haben muß.

Die Urkunde von 1253 hatte für die Stadt Dortmund einen doppelten Zeugniswert; sie legte den Charakter eines ehemaligen Lehngutes fest, das nun Eigen war und gewöhnliches Bürgergut werden konnte, und bewies, daß Freigerichte außerhalb der Stadtmauern abzuhalten seien. Sie beweist dagegen nicht, daß zwei gerichtliche Handlungen in einen Akt zusammengezogen seien und der Stadtrichter einem Freigericht vorgesessen habe. Auch nach 1257 begegnen Grafschaftseingesessene und Ratsherren als gemeinsame Zeugen in Urkunden, die dann stets mehrere Gerichtshandlungen enthalten. Offenbar übernahmen die Ratsherren und der Richter durch ihre Anwesenheit die Aufgabe, die Grundbesitzverhältnisse des Stadtbezirks oder den neu erworbenen Besitz eines Mitbürgers, gleichviel welcher Art er war, zu schützen. Genau so war es 1253, deshalb trägt diese Urkunde weder das Siegel des Richters oder Empfängers, sondern der Aussteller, der Graf von Arnsberg und die Stadt Dortmund besiegeln sie, der erste als ehemaliger

[1]) Auf 7 Ritter folgen der Rat, 8 nichtbürgerliche Grafschaftseingesessene, der Freigraf Conrad von Cörne und 7 Dortmunder Bürger. Im D. UB. I Nr. 105 (1250) kommen Conrad und Ludwig v. Cörne anscheinend als Freischöffen vor. Die Analogie des Freigrafen Joh. Vach von Wambel (1295—1303) legt es nahe, in ihm einen Dortmunder Freigrafen zu vermuten.

Lehnsherr, die letzte als Inhaberin des Gerichtsbezirkes, in dem die Grundstücke lagen. Aus der Urkunde von 1253 läßt sich also nicht beweisen, daß das Stadtrichteramt den Abschluß der Entwicklung Dortmunds zur autonomen Stadtgemeinde gebildet habe.

Unzweifelhaft ist es älter als die Niederschrift der ältesten Dortmunder Statuten (c. 1254/6). Diese geben sich selbst aus als „jura imperialia [ex antiquatis temporibus] nobis concessa et hactenus approbata", d. h. als Niederschlag kaiserlicher Privilegien und einer langen Rechtsübung. Der äußere Anlaß, dem wir die Redaktion der Rechtssatzungen verdanken, besagt nichts über ihre Entstehungszeit. Hätte das Dortmunder Statutarrecht sich erst nach 1239 neu gebildet, so blieben unerklärt das Ansehen, das das Dortmunder Kaufmannsrecht im 10. Jahrh. genoß, die Oberhofstellung, die Dortmund Mitte des 13. Jahrh. behauptete und schon 1241 nachweislich für die neugegründete Stadt Wesel besaß, und die Absicht Memels, bei sich das Dortmunder Recht einzuführen. Als höchste Strafe bezeichnen die Statuten z. B. die Zahlung von 10 Mk. Silber und einem Fuder Wein, und dieser Satz begegnet seit dem 12. Jahrh. als städtische Höchststrafe in Köln, Soest, Lübeck und im Baltikum.[1]) Ferner ordnen die Statuten noch umständlich die Bestimmungen über den Zweikampf, obwohl die Bürger nach dem Privileg Friedrichs II. schon seit dem 12. Jahrhundert davon befreit waren. Auch die Artikel über die Freiheit von Zöllen (I. 23) und Heeresdienst außerhalb der Stadt (I. 20, 21) liegen wahrscheinlich vor dem 13. Jahrhundert.

Vor 1239 gehört auch alles, was die Statuten über den Stadtrichter sagen. Denn als der Graf 1286 ein Drittel seines Gerichtes an die Stadt verkaufte, bestimmte er, daß der Richter auch weiterhin Bürger sein und das Gericht ein bzw. zwei Jahre bekleiden solle „sicut ab antiquis predecessoribus nostris felicis memorie ad nos fore devolutum".[2]) Danach ist das Stadtrichteramt spätestens in der Zeit seines Großvaters, des Grafen Konrad I. (c. 1190—1220), entstanden. Es muß also der „judex", den die Urkunde von 1220 als Unterrichter des Grafen nennt, der bürgerliche Stadtrichter für die mit dem Privileg de non evocando begabte Stadtgemeinde gewesen sein. Da die Stadtgemeinde den Richter wählte und der Graf ihn dann ernannte, haben beide ihn bis Ende des 13. Jahrhunderts als „ihren" Richter bezeichnen können. Es fehlt also

[1]) Vgl. Oppermann, Hans. Gesch. Blätter 17, 84.
[2]) Dortm. UB. I. Nr. 176.

jeder Anlaß, aus dem Wortlaut des Privilegs zu schließen, der Richter sei kein eigner Stadtrichter, sondern werde als Vertreter des Grafen der Bürgerschaft gegenübergestellt. Ein solcher Gegensatz darf auch nicht aus dem Schiedsspruch von c. 1230/40 über die Aufbewahrung erblosen Gutes herausgelesen werden, sondern der Rat versuchte Herrschaftsrechte, die der Graf persönlich oder durch seinen Unterrichter geltend machte, an sich zu bringen. Rat und Graf haben sich noch 1430 in gleicher Angelegenheit gestritten.

Die kaiserlichen Urkunden von 1220 und 1236 bestätigen das Nonevokationsprivileg der Stadt. Sie setzen also voraus, daß sie längst einen besonderen Gerichtsbezirk bildete und nicht mit der Grafschaft Dortmund zusammenfiel. Die bürgerliche Wahl des Stadtrichters erwähnen sie nicht und dies spricht gleichfalls dafür, daß sie keine Neuerung, sondern ein althergebrachtes Gewohnheitsrecht darstellt.

Einen Stadtrichter nennt vielleicht eine Urkunde von 1219[1]), unter deren Zeugen am Schluß stehen: „iuvenis Conradus de Tremonia Bertramus brevis comes, Godefridus de Brounichusen, Thiedericus de Erenbregthinchoven." Der erste vertritt wie sein vorgenannter Vater, Graf Konrad von Dortmund, anscheinend die Stadtherrschaft, die beiden letzten werden Bürger, vielleicht die Bürgermeister gewesen sein.[2]) Dazwischen steht Bertramus, brevis comes, was vielleicht richtiger als Bertramus Brevis, comes zu lesen ist. Brevis wäre dann wie etwa Longus ein bürgerlicher Familienname und comes gleichbedeutend mit judex (Stadtrichter). Die Bezeichnungen für die Ober- und Unterrichter sind ja vielfach z. B. in Köln dieselben; auch in Dortmund heißt der Graf noch 1254 und 1255 wie sein bürgerlicher Unterrichter schlechtweg „iudex Tremoniensis". Aber auch die Lesung brevis comes könnte allenfalls auf einen Untergrafen oder Stadtrichter mit kurzer Amtszeit hindeuten. Für unsere Auffassung spricht ferner, daß der Stadtrichter verschiedentlich vor den Ratsherren an der Spitze städtischer Urkunden erscheint.[3]) Zweimal nimmt der Graf seine Stelle ein,[4]) nur eine Urkunde geht vom Grafen und dem Stadtrichter sowie den Ratsherrn aus.[5]) Wie in andern Städten galten also auch in Dortmund

[1]) Dortm. UB. I. Nr. 61.

[2]) Vgl. UB. I. 67; auch in Nr. 75 (1238) sind vielleicht die beiden bürgerlichen Zeugen als Bürgermeister anzusehen.

[3]) Dortm. 110 I. Nr. 115 (1263), Nr. 142 (1272) Nr. 185 f. (1287).

[4]) D.UB. Erg. I. Nr. 137 (1248) u. UB. I. Nr. 135 (1270).

[5]) Dortm. UB. I. Nr. 132 (1249, nicht 1269) Juni 25.

die Gerichts- und die Ratsbehörde als Vertreter der Stadt, wobei die erste als ältere und ursprünglich stadtherrschaftliche den Vorrang hatte.

Den Anfang bürgerlicher Selbständigkeit bezeichnet fast überall das Eindringen bürgerlicher Elemente in das Stadtgericht, erst viel später setzt die Ratsbewegung ein. So kennt Köln bürgerliche Unterrichter seit spätestens dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Sie fehlen nicht im Medebacher Stadtrecht von 1165, und Heinrich der Löwe begabte die Bürger seiner Gründungsstädte vielfach mit der bürgerlichen Richterwahl, wie sie in fortgeschrittenen westlichen Stadtgemeinden üblich war. [1])

Nach der Analogie anderer Städte, besonders Pfalzstädte, darf man vermuten, daß die Dortmunder Kaufmannschaft, soweit sie nicht kraft kaiserlicher Privilegien eigne Gerichtsbarkeit ausübte, anfangs dem Schultheißen des Dortmunder Königshofes, einem Untergebenen des Grafen, unterstand. Dann sonderte sich die Bürgergemeinde als Gerichtsbezirk ab, an dem Schultheiß, Reichs- und Stapelleute und andere abhängige Personen als solche, d. h. wenn sie nicht auch Bürger waren, keinen Anteil hatten. Nunmehr wurde der Graf ihr direkter Gerichtsherr (judex, judex major noster). Aber er weilte häufig am Hofe des Königs und unternahm längere Reisen, brauchte also frühzeitig einen Vertreter. Diesen wird er anfangs nach seinem Belieben aus seinen Verwandten, Ministerialen oder Freunden gewählt haben oder er bestellte — wie es z. B. in Köln 1197 geschah — reiche Bürger zu Unterrichtern, die ihm dafür Geld vorstreckten und bis zur Tilgung der Leihsumme im Amte blieben. Solche Gebräuche weisen die ältesten Statuten ab und beweisen damit, daß sie früher üblich gewesen sein müssen.

Von bürgerlichen Schöffen, die die Dortmunder Gerichtsgemeinde nach ihrer Exemption aus dem Königshofe besessen haben wird, hören wir nichts. Sie haben vielleicht rasch ihre Bedeutung als Stadtbehörde verloren, da in Dortmund sich frühzeitig neben dem stadtherrschaftlichen Gerichte im Richthaus ein rein kommunales im Bürgerhaus gebildet hat. Das beweisen wiederum die Statuten und die bisher wenig beachtete Tatsache, daß Dortmund vor seinem c. 1240 erbauten Rathaus am Markt ein älteres am Ostenhellweg besessen hat. [2]) Hier werden zuerst die burgenses, d. h. die Mit-

[1]) Vgl. R. Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln (1922) S. 417.

[2]) Vgl. Meininghaus, Die Entstehung von Stadt und Grafschaft Dortmund (1920), Anhang, S. 28 und die Nachricht aus der Chronik der Pseudorektoren, daß das Rathaus 1232 verbrannt sei.

glieder der großen oder Reinoldigilde und hernach die Ratsherren getagt haben. Die Ähnlichkeit zwischen dieser Gilde und der Richerzeche in Köln, die sich wahrscheinlich im Anschluß an die „coniuratio pro libertate" von 1112 gebildet hat, ist schon manchem Forscher aufgefallen.[1]) Einige Anzeichen sprechen dafür, daß auch Dortmund sich der nordfranzösisch-flandrischen städtischen Freiheitsbewegung angeschlossen hat und das Vorbild der Schwurverbandsstädte nachahmte, in denen man Geschworenenausschüsse und Geschworenengerichte neben den ordentlichen Gerichten aufrichtete. Die Freiheitsbestrebungen konnten sich hier ungehinderter als z. B. in Köln entfalten, da die Stadtherrschaft sich leichter zurückdrängen ließ. Wir wissen nicht, wann und bei welcher Gelegenheit der Dortmunder Rat entstand, dürfen aber wiederum aus den Statuten erschließen, daß seine Aufrichtung zu einer Reform des Stadtgerichtes führte. Schon früher werden die meisten oder viele Schöffen tatsächlich Mitglieder der Reinoldigilde gewesen sein, die ratsähnliche Befugnisse ausübte, jetzt übernahm von rechtswegen die gesamte Ratsbehörde die Aufgaben des Schöffenkollegs, ohne daß sie dem Grafen — wie zweifellos früher die Schöffen — durch Eide verbunden gewesen wäre. Nach dem Vorbild der jährlich erwählten Ratsherrn-Schöffen gab man offenbar auch dem Richteramt einen ratsähnlichen Charakter und beschränkte seine Dauer gleichfalls von rechtswegen auf ein Jahr. Das von den Bürgern besonders zu bewilligende Gnadenjahr ließ den Richter fühlen, daß er sein Amt nicht zu eignem oder des Grafen Vorteil, sondern als Vertreter der Bürgerschaft führen sollte. Von nun ab hatte der Graf auf die Persönlichkeit des Stadtrichters kaum noch und auf die Urteilsfindung im Stadtgericht gar keinen Einfluß mehr. Ihm verblieben nur noch Gefälle des Stadtgerichtes, und dies mag der Grund gewesen sein, daß die Statuten eine völlige Verschmelzung der Gerichte im Richthaus und im Rathaus unmöglich machten.

[1]) Philippi, Die Kölner Richerzeche. MIÖG 32 (1911).

V.

Ein Briefstellerfragment des 13. Jahrhunderts

von Bernhard Vollmer.

In der Sammlung abgelöster Pergamente des Staatsarchivs Düsseldorf finden sich zwei, einem ehemaligen Formularbuch entstammende Doppelblätter. Wie die Heftspuren und die Beschneidung an den Seiten zeigen, haben sie in späterer Zeit anscheinend einem kleinen Gebetbuch als Vorsatz gedient. Das Einzelblatt hat eine durchschnittliche Länge und Breite von 12 × 10 cm. Das vordere Blatt des zweiten Doppelbogens, der sich inhaltlich in den ersten einfügt, ist in seiner oberen Hälfte stark ausgeschnitten; das hintere Blatt ist durchlöchert. Die Schrift ist klein, zierlich und gut lesbar, hat jedoch durch Feuchtigkeit stellenweise stark gelitten. Sie trägt den Charakter der mit kursiven Elementen vermischten Buchminuskel des 13. Jahrhunderts. Die Sammlung besteht aus Briefformeln und entsprechenden Antworten. Theoretische Erörterungen fehlen. Vielleicht ging eine Anleitung allgemeiner Art als Einleitung voraus. Eine kurze Überschrift in roten Buchstaben gibt jeweils den Inhalt an. Ob die Zusammenstellung teilweise wirkliche Briefe benutzt hat oder lediglich frei erfundene Muster bietet, ist nach den vorliegenden Kriterien nichr sicher zu entscheiden. Der Zuschnitt auf die Bedürfnisse der Gegenwart schließt das Letztere nicht aus. Der häufige Wechsel von Brief und Antwort, das Fehlen aller individuellen Angaben hinsichtlich der auftretenden Personen deuten allerdings auf ein zu Übungszwecken[1]), vielleicht für eine Klosterschule unter Einfluß der italienischen Lehrbücher[2]) hergestellte ars dictandi. Ihr ganzer Charakter ähnelt der Sammlung des Dominicus Dominici aus Viseu[3]). Die Zustände der Zeit spie-

[1]) Philippi, Einführung in die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters. S. 84 ff.

[2]) Wattenbach, Über Briefsteller des Mittelalters. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 14. Bd. S. 57.

[3]) Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des eilften bis vierzehnten Jahrhunderts. Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutsch. Gesch. 9. Bd. S. 531 ff.

geln sich in den Briefen lebhaft wieder. Somit bleibt die Sammlung auch als kulturgeschichtliches Dokument von Interesse. Die leidlich erhaltenen Formeln werden im Folgenden wiedergegeben.

[1.] Item dominus preposito, quod compellat homines arma procurare, ut sequantur, quando[cumque] mandavit, cum societate idonea et armata.

(T)alis miles suo fideli preposito et cetera ut supra. Cautus debet esse fidelis prepositus et discretus et paratus armis et sociis suum sequi dominum, quandocumque mandatum recipit ab eodem. Tibi ergo mandavimus et precipimus, ut homines tibi commissos arma compellas emere sibi competencia, (u)t[a]) alii arcus habeant et alii arbalistas et lanceas cum iaculis secundum quod eos noveris disposicione corporis vel exercitacione fore aptos, ut quandocumque nostrum mandatum receperis, nos sequi valeas cum honore.

[2.] Item p(repositus) . . . . . ., quod illinc mittat X clientes, qui custodiant dictum castrum . . . . . et sic homines poterunt facere agriculturas et alia . .

Domino nobilissimo et discreto tali militi G. talis castri prepositus salutem et debitam fidelitatem. Sicut mandavit vestra dominatio veneranda, omnes homines de tali castro, qui arma possunt portare commode, secundum quod ego eisdem ordinavi, comparaverunt optimas armaturas parati vos sequi, quandocumque vobis placuerit, et facere vestrum preceptum in omnibus maxime posse; tamen requirant cum instancia et ego consulo, si vobis placeat, quod eorum sumptibus atque soldo illinc X clientes ydoneos transmittatis, qui custodiant dictum castrum assidue, ut homines dicti suas agriculturas et officia possint sine distributione (exer)cere.

[3.] Item dominus[b]) *(preposito), ut super s(uis) reditibus mittat sibi centum libras.*

Talis miles suo fideli preposito talis castri salutem et suam gratiam et amorem. Paratus debet esse bonus prepositus et fidelis, quod quandocumque dominus suus voluerit pecuniam, sibi possit super suis reditibus destinare. Multum indigio centum libras Turonenses, nam vestes volo facere et quedam alia, que imminent, nescio facienda. Tibi mandamus igitur deprecando, ut super meis reditibus mihi dictam pecuniam non differas destinare. Ego vero servabo te indampnem penitus et meam[c]) habebis gratiam atque laudem.

---

a) Durchlöchert. b) Doppelt. c) Zuvor getilgt: mihi servabis.

Responsio, quod nullomodo potest et quare non possit loco et tempore sibi dictis, non debet super hoc aliquatenus conturbari.

Illustrissimo domino discrecionis et strenuitatis titulo vel prepollenti decorato tali militi G. prepositus talis castri suus fidelissimus salutem et fidelitatem tam debitam quam devotam. Si quandoque prepositus mandatum sui [domini][a]) non adimplet, non ob hoc debet in continenti dominus perturbari, sed primo inquirere, quare non adimpleverit, quod mandavit. Non moveatur igitur — precor vestram dominacionem metuenda[m] —, quia non adimplevi, quod mihi pridie mandavistis, nam quare hoc contigerit, sito loco et tempore vobis dicam.

[4.] Item miles preposito, ut veniat redditurus rationem villicationis sue.

Talis miles suo fideli preposito et cetera ut supra. Quia talis castri custodiam tibi commisimus et ad manum tuam nostri venerunt redditus, fidelitatem tuam presentibus exortamur mandantes, quod te nostro conspectui presentem facias tali die et rationem plenariam eorum, que recepisti, omnium in nostra presentia redditurus.

[5.] Item dominus preposito, ut teneat iusticiam et non faciat impressiones indebitas sue commendatis custodie.

Talis miles suo fideli preposito et cetera. Ita decet tenere iusticiam bonus prepositus et discretus, ne inferat iniurias vel passiones aliquas indebitas sue custodie commendatis. Sic igitur facias, si nostram amorem vel graciam volueris retinere.

[6.] Item comes preposito suo, ut teneat latori[b]) *presentium iusticiam.*

I. dei gratia talis comes fideli suo P. preposito talis loci salutem et suam graciam. Lator presentium nobis conqueritur, quod quidam alius hereditatis sue se statuit invasorem. Mandantes itaque tibi precipimus, ut remoto dilationis obstaculo vocatis partibus et in tui presencia constitutis iudiciali sentencia sicut causam termines, ne rursus deb(e)at ad auditum nostrum pro defectu iusticie deportari.

[7.] Item prepositus domino suo comiti de episcopo, qui tenet eum iniuste excommunicatum.

Illustrissimo domino P. dei gratia tali comiti suus fidelis P. prepositus talis loci salutem et fidelitatem tam debitam quam devotam. Dominationi vestre clareat venerande, quod frequentes hec

a) fehlt. b) latore.

et calvas et vanas[a]) invenit occasiunculas talis episcopus, ut partem meam excommunicationis vinculo possit licentius innodare. Dignetur itaque vestra sublimitas [et] strenuitas predictum episcopum monere cum diligentia, quod hec mea vexatio finiatur. Ego enim exibere sibi iustitiam in vestra curia vel coram quocumque voluerit sum paratus.

Die achte, auf dem zweiten Doppelblatt fortgesetzte Formel ist ebenso wie die neunte und zehnte bis auf Bruchstücke zerschnitten. Die letztere behandelt eine Schuldenmahnung. Die Antwort ist erhalten.

[10.] Responsio, quod mittit sibi (pecuniam) et parcat sibi, quia non misit summam, quia non recordabatur.

Viro venerabili et discreto B. burgensi de tali loco P. miles de tali loco salutem et amorem. Multa per ignorantiam excusantur, que [si] fierent ex certa scientia, non haberent materiam excusandi. Excusatum igitur me precor habeat vestra dilectio veneranda, quia non misi vobis vestram pecuniam, sicut promiseram, tali die, nam hoc in veritate minime recordabor. Sed nunc vobis mitto ipsam multimodas grates referendo.

Von der elften bis vierzehnten Formel sind ebenfalls nur Reste, die sich gleichfalls auf Schuldenwesen beziehen, vorhanden.

[15.] Item scolaris (episcopo, quod) faciat sibi reddi pecuniam, quam mutuavit cuidam scolari, cum esset in studio.

In Christo venerabili patri ac domino P. dei gratia tali episcopo G. de tali loco scolaris, suus devotus filius, salutem et obedientiam tam debitam quam devotam. H. clericum de tali loco, meum socium, inveni Parisiis quam multum indigentem siquidem et afflictum miseria paupertatis, cuius eius compatiens paupertati sibi centum solidos concessi mutuo hoc tenore, quod ad manum meam infra terminum talem pervenirent. Tempusque preteriit nec ad manum pecunia reportatur. Preces igitur vobis, quas possum porrigo patri ac domino[b]), quod concessam pecuniam in iusticiam per rigorem vestrum me gaudeam assecutum.

Von der Antwort ist durch den Ausfall des folgenden Bogens nur der Eingang erhalten. Mit dem sich anschließenden, lediglich im Schlußsatz überlieferten Brief beginnen die kirchliche Verhältnisse berührenden Formeln. Die Antwort gibt über seinen Inhalt Aufschluß.

---

a) Übergeschrieben. b) Vorlage: domine.

[16.] Responsio, quod compellat eos . . . . . constitutionem iniquam et . . . . . non laudabilem observare.

I. dei gratia talis episcopus dilecto in Christo filio B. talis ecclesie cappellano salutem et apostolicam benedictionem. Secundum ius canonicum[a]) constitutio facta in preiudicium ecclesie nullam optinet firmitatem. Cum igitur in hac nostra provincia[b]) sit de consuetudine approbata, quod quando aliquis decidit in lecto proprio, ad cymiterium sue matris ecclesie deferatur in usum et proprietatem ipsius ecclesie in posterum devolvendo. Et tui parochiani presumpserunt in contrarium statuere. Tibi precipimus, ut predictos parochianos tuos diligenter commoneas semel, secundo et tercio, suam pravam consuetudinem enarrare. Alioquin ipsos f(ore)[c]) denunties a communione fidelium sequestratos.

[17.] Item capellanus consu(etudinem)[c]) si poterit obtinere, quod sui parochiani dent decimas (de lino)[c]) et canabo.[d])

In Christo venerabili patri et domino et cetera ut supra. Scriptum est: omnia fac cum consilio et nequaquam postea penitebit. Cum ergo (pro)posuerim[c]) meos parochianos convenire super hoc, quod de lino et canobo (at)que[c]) ortis nolunt mihi dare decimas ad suam defensionem solam consuetudinem pretendentes, precor attentius, ut vestrum consilium me certum faciat, an de iure possim consequi, quod intendo, vel consuetudine sua se valeant tueri.

Responsio episcopi, quod compellat eos ad hoc ecclesiasticam per censuram.

A. dei gratia talis episcopus dilecto in Christo filio et cetera ut supra. Secundum ius divinum et corpus canonicum quisque christianus tenetur dare decimas de suis universis. Cum igitur tui parochiani decimare linum et canobium et quedam alia contradicant, tibi precipimus, ut eos compellas ad hoc ecclesiasticam per censuram. Non exaccusat eos penitus, quia non consueverunt talia decimare, cum tanto sint graviora crimina, quanto diutius tenent infelicem animam alligatam.

[18.] Item capellanus episcopo, ut det penitentiam suo parochiano.

In Christo venerabili patri et domino et cetera. Mea peroptat parvitas presenti sedula vestre dominationis magnificentie declarare, quod P. lator presentium meus parochianus confessus est lacrimabiliter mihi et devote, se dyabolico inflammatum[e]) spiritu sororis

a) Vorlage: caninicum. b) getilgt: parochia. c) durchlöchert. d) Für: canabro. e) Vorlage: infilammatum.

proprie frequenter gremium fedo cubitu polluisse petendo suppliciter super hoc, sibi dare consilium salutare. Sic quia mea simplicitas tanto vulneri mederi non sufficit, ipsum duxi ad vestri concilii plenitudinem transmittendum suppliciter deprecando, ut ei dignam penitentiam iniungatis.

Responsio episcopi, quod iniunxit et dat sibi potestatem relaxandi penitentiam ex causa necessitatis.

E. dei gratia talis episcopus dilecto filio et discreto P. talis ecclesie capellano salutem et episcopalem benedictionem. P. latori presentium tuo parochiano iniunximus penitentiam, ut feria tertia et quarta et sexta feria ieiunet in pane tantummodo et in aqua. Curam ergo adhibeas diligenter circa ipsum, ut vero humi(lit)er[a]) et devote iniunctam sibi penitentiam exequitur. Quod si invenis, tibi per(mit)timus, ut eandem ei relevare valeas in parte aliqua, si contingat ipsum laborare vel in firmitate corporis aggravari.

Die folgende Formel, deren Text infolge Durchlöcherung des Pergaments und Verschwommenheit der Schrift nur lückenweise lesbar ist, behandelt die Klage eines Pfarreingesessenen über den in multis casibus nicht aufzufindenden Kaplan. Sein Kind sei infolgedessen (ungetauft) verschieden. Die Antwort bringt die Vorladung des Geistlichen vor den Bischof.

[20.] [Item parochus conqueritur] de . . . . . capellano suo episcopo.

In Christo venerabili patri et domino et cetera. Quando unus subditorum iniuriatur, per maiorem debet iusticiam coherceri. Precor igitur vestre dominationis sanctitatem, quod talem corrigere dignemini capellanum, qui me contradicente meos parochianos ad officia divina recipere non veretur.

[21.] Clerici cuiusdam loci [conqueruntur] de quodam milite, qui compellit eos sibi servicia facere rusticorum.

In Christo venerabili patri et domino P. dei gracia tali episcopo sui devoti filii de tali loco universi clerici salutem et obedientiam[b]) debitam et devotam. Prelatorum refert officii subditorum suorum iura cuilibet defendere. Defendat nos igitur vestre dominationis benignitas veneranda a talis militis malitia manifesta, qui nos compellit dare pedagia et servitutes facere rusticorum.

Episcopus militi, quod non . . . . . .

H. dei gracia talis episcopus viro nobili venerabili et discreto B. domino talis loci salutem et cum episcopali benedictione dilec-

a) durchlöchert. b) Vorlage: obiectionem.

tionem pariter et[a]) honorem. Sicut volunt suas libertates et privilegia inviolabiliter ab aliis, sicut et ipsi[b]) debent clericis et privilegiatis aliis suas immunitates et privilegia conservare juxta illud verbum dominicum: quod tibi vis fieri, aliis facere non postponas. Precamur igitur et exortamur vestram nobilitatem, quod clericos in vestro dominio commorantes nec vexetis nec gravetis in aliquo contra libertates et privilegia clericorum. Sunt etenim immunes ab omnibus exactionibus et personalibus servitutibus laicorum secundum ius can(onic)um et civile. Non enim si hoc feceritis, evitare[c]) non possemus nostro requirente [cler]o,[b]) quin contra vos spirituali cum gladio veniremus.

[22.] Item clerici episcopo conquiruntur de quodam militi, qui verberavit eos et quosdam tenet carceratos.

In Christo venerabili et cetera. Bonus prelatus se debet opponere contra laicos in suos clericos malignantes. Sic ergo nobis murus et defensio vestra sanctitas veneranda, pater karissime, contra maliciam talis militis, qui nos opprimit multis modis et verberat et quosdam nostrum etiam tenit carceratos.

[23.] Monachi abbati, ut mittat eis priorem.

In Christo venerabili patri et domino P. dei gracia talis monasterii abbati dignissimo sui devoti filii universi monachi ta[lis] prioratus salutem et obedientiam[d]) debitam et devotam. Noscat vestra paternitas, sancte religionis decor[e]), quod prior noster sue solvit nature debitum et ad curiam celestium evolavit. Supplicamus igitur vestre paternitati, quod talem monachum, sicut arbitramur conversationis piissime nobis in priorem, si vobis placeat, concedatis. Esset enim ecclesie nostre detrimentum non modicum, si diu staret prioris solatio destituta.

Abbas mittit eis priorem.

Frater P. divina miseratione dictus abbas talis cenobii dilectis in Christo filiis talis prioratus monachis salutem et neglectis temporalibus solum celestia contemplari. Sicut iniusta petitio iuste repulsam patitur, sic . . . . . iusta consequitur non iuste usw.

Die beiden letzten Formeln des Fragments enthalten die Beschwerde eines Klosters über seinen Prior beim Abt mit der Bitte, ihn seines Amtes zu entheben, sowie die Ankündigung des Abtes zur Untersuchung.

a) Riß im Pergament. b) durchlöchert. c) ivitare. d) Vorlage: obiectionem. e) Vorlage: decorate.

VI.

Oldendorf unterm Limberge.

Ein Beitrag zu der Frage der Patrozinien

von Hugo Rothert.

„Gib mir ein beliebiges deutsches Dorf, und ich mache dir ein interessantes Buch daraus." So kann auch der Historiker sagen. Er weiß, daß jedes Dorf seine Geschiche hat; es kommt nur darauf an, ob er versteht sie auszugraben. Es ist ein sehr kleines Städtchen, ja im rechtlichen Sinne nur ein Dorf — das Oldendorf unterm Limberge am Nordabhange des Wiehengebirges. Es hat auch durch die Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag ein sehr bescheidenes Dasein geführt. Es tritt in der Geschichte seiner engeren Heimat, des Ravensberger Landes, nie hervor; aber sein Beispiel zeigt, wie auch unscheinbare Orte beim Eindringen in ihren Werdegang interessante Erkenntnisse bringen können.

Es gibt viele Orte gleichen Namens. Carlyle sagt einmal, der Deutsche sei wenig erfinderisch in Erfindung seiner Städte- und Dorfnamen. Man ist gewohnt, Orte dieses Namens nach ihrer politischen Zugehörigkeit zu unterscheiden, und hat daher neben Preußisch-Oldendorf, dem unsrigen, auch ein hessisches: es ist das im Wesertal. Besser gefällt die altsächsische Sitte, Ortslagen, auch die der ländlichen Höfe, nach der Himmelsrichtung zu bestimmen. Daher die Fülle der mit Nord, Süd, Ost und West zusammengesetzten westfälischen Familiennamen. So hieß unser Oldendorf im Volksmunde Osteroldendorf zum Unterschiede von dem bei Melle gelegenen Westeroldendorf.[1]) Aber man benannte gleichnamige Orte auch nach ihrer Lage am Abhange von Bergen oder Burgen. So hieß Hessisch-Oldendorf in der Chronik des Stifts Mauritii et Simeonis zu Minden[2]) oppidum Oldendorpense sub castro Schomborch (1514), unser Städtchen aber „Oldendorf unterm Limberge.[3])

---

[1]) Ludorffsche Bau- u. Kunstd., Kreis Lübbecke S. 61, Anm. 2, vgl. Oster- und Westerkappeln, Oster- und Westerkilver, Julius Schmidt, Feuer- u. Flammenspiegel S. 202.

[2]) Herausgegeben von Grotefend, 1873, S. 31.

[3]) Vgl. Dreckmann, Hallische Dissertation von 1708; Schlichthaber, Endwurf (!) der Ravensb. K.-Gesch., 1756, S. 99 und Mindische K.-Gesch. II,

Der Kreis Lübbecke, in dem Oldendorf liegt, ist geschichtlich noch fast unentdeckt: v. Ledeburs Werk, Die Burg Limberg in der Grafschaft Ravensberg im Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates (I, 97 ff.) ist den meisten Lesern unzugänglich. „Die Wanderungen durch das Wiehengebirge" von Dr. med. Hartmann (1876) sind wohl in wenigen Händen. Dennoch ist hier geschichtlicher Boden: bei Lübbecke erlitt ein Heer Karls des Gr. von den Sachsen eine Niederlage.[1]) Hier finden sich auf den Höhen des Wiehengebirges zwei uralte Wallburgen. Zuerst die der Babilönie (zusammengesetzt aus dem niederdeutschen „baben" und „lon" = Wald). Um sie weben alte Sagen: in der Babilönie schläft Wittekind. Es ist aber zuletzt nicht der alte Sachsenheld, der seiner Zeit harrt, in der ein gütiger Gott ihn zur Rettung unseres Volkes erweckt, sondern der alte deutsche Gott Wodan selbst, der hier ruht. Dennoch mag die Sage ein Nachklang jener Schlacht bei Lübbecke sein. Die andere Wallburg liegt am Abhange des Limberges. Sie schließt den Paß, der hier von Süd nach Nord durch das Gebirge zieht. Die Franken sicherten ihn durch Anlage des karolingischen Edelhofes Kilver im Süden.[2]) Als im Mittelalter die Bedeutung der Wallburg geschwunden war, erhob sich neben und über ihr die ritterliche Burg, deren Bergfried als epheuumsponnene Ruine in eine wieder veränderte Zeit schaut.[3])

Über den ersten Bau der Burg ist nichts bekannt. Auch von dem, was von ihrem spätern Schicksale erzählt wird, ist vieles zu streichen, weil beständig Verwechselungen mit andern Limburgen vorkommen, deren es eine ganze Anzahl gab. Verwiesen sei hier nur auf Hohenlimburg an der Lenne, von der man unsere Burg als Altenlimborgh unterschied.[4]) Genannt wird unsere Burg zum ersten-

---

S. 125; Erdsieck, Predigten, 1828, Titelblatt. Leider erwähnt die geschichtliche Einführung in die Ludorffschen Bau- und Kunstdenkm., Kreis Lübbecke diesen Namen nicht.

[1]) I. J. 775. Vgl. Ledebur, Beleuchtungen einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Gr., 1829, S. 33 ff.; Pertz, Mon. I, S. 153 ff.).

[2]) Rav. Geschichtsbl. 1905, Nr. 9.

[3]) Über den Namen Limberg vgl. Grimm, Mythol. II, S. 653, der ihn mit „Lindwurm" zusammenstellt.

[4]) v. Bersword, Westfäl. Stammbuch, S. 445. Vgl. v. Ledebur, Archiv S. 99, Anm. 2. Auch die Urkunde bei Lamey von 1244, Nr. 35 betrifft nicht unser Limberg, sondern einen Hof im Kirchspiele Schildesche.

mal 1319[1]). Im J. 1344 wird sie stärker befestigt.[2]) Seit 1695 verfällt sie, dient aber bis 1805 als Gefängnis.[3])

Einmal sah der Limberg an seinem Fuße ein etwas größeres Ereignis, die sog. Schlacht am Holzhauser Bache. Der Verweser des Bistums Osnabrück, Dietrich von der Mark, unterlag hier dem Mindischen Bischof Gerhard von Schauenburg und wurde selbst gefangen.[4]) Wiederum wurde ein Osnabrückischer Bischof 1393 als Gefangener von dem Pfandbesitzer der Burg, Alhard von dem Busche, auf die Burg gebracht.

Die politische Zugehörigkeit des Limbergs und des ihn umgebenden Gebiets hat sich in längerer Entwicklung vollzogen. In älteren Zeiten waren die Grafen von Tecklenburg und die Burggrafen von Stromberg am Wiehengebirge begütert. Die letztern wurden 1292 gezwungen, „umbe de Vanknisse", also sich aus der Gefangenschaft zu lösen, in die sie bei einer Fehde geraten sind, ihre Freigüter in Börninghausen an Ravensberg abzutreten.[5])

Am reichsten war das Bistum Minden mit Grundgütern angesessen. Ihm gehörte sicher die Lübbecker Mark, von der die Oldendorfer Mark, nämlich das bergige Gelände um den Limberg wohl nur ein Teil war. Wenigstens ist nur bei dieser Annahme eine Notiz zu verstehen, die sich im Protokoll der kirchlichen Visitation in Ravensberg (von 1533) findet[6]): „Es ist da bi inen (Oldendorf) ein Mark, genannt Lübbecker Mark u. um derselbigen Genießen entfalten sich Zwietracht, Hader u. Gezank zwischen den von Lübken, die mindisch Stifts sind und denen von Aldendorp, die unter dem Amt Limberg gesessen . . . u. wollen einer dem andern die Mast allda nit vergünnen, welches also ungefährlich bi 10 oder 12 Jaren geduert." Ferner gehen zwei adelige Häuser, curiae, in Holzhausen von Minden zu Lehen. Endlich wird das Gogericht Dummerten bei Holzhausen von Minden beansprucht.[7]) Aber die Ravensberger waren hier auch geschäftig. Graf Ludwig

[1]) v. Ledebur, Archiv I, S. 104.

[2]) Lamey II, S. 114 f. Nr. 126; vgl. auch a. a. O. I, S. 77.

[3]) Bau- und Kunstd. Kreis Lübbecke S. 22; vgl. zur Gesch. der Burg v. Ledebur, Archiv S. 117.

[4]) 1363. v. Ledebur, Archiv Nr. 108.

[5]) Westf. U. B. VI, Nr. 1485, Lamey II, S. 63, Nr. 66. Vgl. dazu Meinders in Weddigen, Gesch. von Rav. II, S. 234.

[6]) Jahrb. für Westf. K.-Gesch. 1904, S. 156.

[7]) Vgl. darüber Holscher, Stift Minden S. 154 mit Berufung auf Würdtwein, Subs. dipl. VI, p. 313.

von Ravensberg (1226—49) riß die Vogtei über die im Amte Limberg gelegenen Güter des Klosters Gehrden mit Gewalt an sich. Zwar verzichtet er auf dem Sterbebett darauf, doch nur unter der Bedingung, daß auch kein anderer die Vogtei erhalte.[1]) Im J. 1325 entreißt Graf Otto dem Bischof Ludwig von Minden in siegreicher Fehde den Limberg. Damit hätte die Frage, die v. Berswordt in seinem Westf. adel. Stammbuche, wie der Limberg an Ravensberg gekommen sei, nicht zu beantworten wußte, ihre Antwort gefunden.[2])

Fortan ist der Limberg eines der vier Ravensbergischen Ämter. Die drei andern sind Ravensberg, Sparrenberg und Vlotho.[3]) Damit ist ein Keil in die alte Gografschaft Angelbeke getrieben, der die Umgebung des Limbergs bis dahin angehörte. Die Gografschaft hat ihren Namen von der Hunte, die in ihrem oberen Laufe Angelbeke heißt. Ausdrücklich wird bezeugt, daß die Kirchspiele Oldendorf (mit den hier eingepfarrten und namentlich aufgeführten Dörfern) „bis auf die Offelter Landwehr" und Börninghausen „bis an den Holzhauser Bach, sowie beide Seiten des Turmes auf dem Limberge" dreimal jährlich an der Landgödingsbank zu Osterkappeln erscheinen mußten.[4]) Allmählich seit dem 17. Jahrhundert wurde der Limberg eine zweite Gerichtsstätte, an der der Graf von Angelbeke über etwaige Ravensbergische Fälle zu Gericht saß, die Ravensbergischen „Freyen und Sattelhöfers, so binnen dem Amte Limberg gesessen", wurden als Urteilweiser zugezogen, der Verbrecher aber im Limberg behalten.[5]) So wurde der Limberg zur Gerichtsstätte für Oldendorf, der „Galgenbrink" wie der „Hexenteich" dicht oberhalb des Ortes, geben noch heute davon Zeugnis. Der Vertrag von 1664 löste endlich das Amt Limberg völlig von der Gografschaft Angelbeke.[6])

---

[1]) Westf. U. B. IV, Nr. 399, S. 260.

[2]) A. a. O. S. 445: quomodo comitatus hic ad Ravensburgicos comites devenerit, nondum comperi. Vgl. Lamey II, 89 Nr. 97; Nitzsch, 17. Jahresbericht des Rav. hist. Vereins, 1903, S. 18.

[3]) Meinders, Monumenta Rav. in Weddigen, Grafsch. Rav. S. 232.

[4]) Stüve, Gografschaften S. 149.

[5]) Roßberg, Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit in Rav. 1909, S. 95 ff., Nitsch a. a. O. S. 47.

[6]) Roßberg a. a. O. S. 100. Die Bedeutung der Gogerichte als der ordentlichen weltlichen Gerichte erkannt zu haben, ist das Verdienst Philippi's, der sich in der Einleitung zu den „Landrechten des Münsterlandes", 1907; vgl. bes. p. V f. und p. XXXIX f. darüber ausspricht.

Treten wir nun in die Untersuchung des Ursprungs und Alters unseres Städtchens ein, so ist schon sein Name Oldendorf bedeutsam. Es muß älter sein als die umliegenden Ortschaften: wie hätte es sonst diesen Namen erhalten können? Nun ist rings um es her eine Fülle von Dörfern auf die Endung „hausen" gelagert. Jellinghaus[1]) sagt: „Die meisten Dörfer auf hausen müssen ihrer Lage und Anlage nach den Anfängen der Besiedelung angehören und so deuten sie in ihrer Massenhaftigheit auf eine einmalige, planmäßige Besiedelung." Sind sie dennoch jünger als das in ihrer Mitte liegende „alte Dorf", so muß letzteres allerdings der erste Anfang der Besiedelung gewesen sein. Dabei unterlassen wir es, aus der Bemerkung Jellinghaus',[2]) daß die Orte auf -dorf meist von einem Edeling gegründet seien, weitere Schlüsse zu ziehen.

Für das hohe Alter Oldendorfs spricht auch der Umfang der Oldendorfer Mark, der sehr bedeutend war.[3]) Sind doch auf ihrem Boden die Kirchdörfer Holzhausen und Börninghausen entstanden.[4])

Indes ergeben diese Erwägungen keinen bestimmteren Zeitpunkt. Anders steht es mit der K i r c h e zu Oldendorf.

Zuerst sei ihre örtliche Lage betont, die an die ältesten Kirchengründungen des Sachsenlandes erinnert. Auch in Münster liegt die Domfreiheit mitten in einem Straßenzuge, der durch sie gezwungen wird, von der geraden Linie abzuweichen. Ähnlich ist es in Oldendorf. Eine uralte Straße zieht am Nordabhange des Wiehengebirges von Minden nach Osnabrück, von Osten nach Westen. Sie traf kurz nach ihrem Eintritt in den Ort auf die den Kirchhof umgebende Mauer, um an ihr sich plötzlich nach Norden zu wenden und im Halbbogen den Kirchhof umziehend dann die Richtung nach Westen wieder aufzunehmen. Dieser Kirchhof war außer durch die Mauer wenigstens nach Osten hin durch den an ihr entlang fließenden Bach geschützt, der die Ähnlichkeit mit der Lage der Münsterschen Domfreiheit vollendet und eine Mühle treibt, wie sich das bei kirchlichen Stiftungen aus karolingischer Zeit mehrfach findet.[5]) Der Kirchhof entsprach also dem Zwecke, dem er in jenen unruhigen Zeiten neben seiner eigentlichen Aufgabe zu dienen hatte, praesidium aut refugium zu sein. Ausdrücklich wird

---

[1]) Ravensb. Festschrift von 1909, S. 289.
[2]) A. a. O. S. 288.
[3]) Roßberg, a. a. O. S. 53, Anm. 3; Rav. Festschrift 1909, S. 150.
[4]) Hartmann, Freigrafschaft Stemwede S. 97.
[5]) Vgl. Rübel, Gesch. Dortmunds S. 18.

dieser Zwek der Kirchhöfe in der Stiftungsurkunde des Kirchspiels Sassendorf bei Soest vom Kölnischen Erzbischof Heinrich II. 1313 ausgesprochen.[1]) Er liegt ebenso in Oldendorf auf der Hand, wo auch die Häuser der „Wördener" noch deutlich erkennbar sind.

Nun aber bietet die Kirche selbst Fingerzeige, die weit deutlicher sind und in noch ältere Zeiten weisen.

Urkundlich wird die Kirche zu Aldenthorpe zuerst 969—996 erwähnt.[2]) In derselben Urkunde erscheint die Nachbarkirche zu Livarun. Aber das Kirchspiel Aldendorf muß älter als das Kirchspiel Levern sein: das beweist seine weite Ausdehnung bis dicht vor Levern. Nur nebenbei sei erwähnt, daß bei Zeugenaussagen 1245 und 1272 der Priester de Aldenthorpe vor denen von Holzhausen, Alswede, Levern steht. Das deutet auf einen durch höheres Alter der durch ihn vertretenen Kirche verbürgten Vorrang.[3])

Weiter führt die Erwägung des Patroziniums. Mit Recht zieht man neuerdings die Patrozinien als bedeutungsvoll für die Gründungsgeschichte von Kirchen heran.[4]) Es ist durchaus richtig, daß in der Wahl der Patrone „sich geschichtliche Tatsachen spiegeln." Für die Gründungsgeschichte der Kirchen ist das Patrozinium von größter Wichtigkeit: es weist klar und deutlich auf das Stift, von dem die Gründung ausging, wohl auch auf die Zeit, wo sie geschah. Gewiß ist, auch was die Patrozinien für die älteste Zeit ergeben, „eine dürftige Kunde"[5]); aber es bezeugt doch, daß neben den mächtigen Taten des großen Königs Karl eine Tätigkeit von Priestern und Mönchen einherging, die an der wirklichen Christanisierung des Sachsenvolkes erfolgreich arbeitete.

Und sie erfreute sich der fördernden Hülfe Ludwigs des Fr. Er gründete neben den Missionszellen, aus denen die westfälischen Bistümer allmählich erwuchsen, die beiden eng verbundenen Klöster Korvey und Herford.[6]) Das letztere trat als Frauenkloster in der missionierenden Tätigkeit zurück; um so eifriger war Korvey. Philippi hat ein Verzeichnis veröffentlicht, das den Personalbestand

---

[1]) Seibertz, U. B. II, 553 und 554.

[2]) Erhard, Reg. Nr. 613, S. 133 f.

[3]) Westf. U. B. VI, Nr. 439 und 1002.

[4]) Vgl. Freiburger Diözesanarchiv, Neue Folge, Bd. VIII, S. 162 ff., 1907; Edgar Hennecke in Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1918, S. 123 ff.

[5]) Hauck, K.-Gesch. I, S. 391.

[6]) Wilmans, Kaiser-U. S. 303; Wigand, Gesch. von Korvey S. 91.

des Klosters um 920 wiedergibt.[1]) Es enhält fast 100 Namen, unter denen außer mehreren Bischöfen allein 34 Priesfer, 17 Diakone und 10 Subdiakone sind. Es ist ausgeschlossen, daß sie alle gleichzeitig im Kloster anwesend waren. Sind die Bischöfe in ihren Bistümern, so die Priester in ihren Pfarren, die sie selbst in dem Missionsgebiet erst gegründet haben mögen. Zwar werden bei den Priestern keine Pfarren erwähnt; aber hier führen die Patrozinien weiter.

Der Hauptpatron Korveys war seit 836 der h. Vitus. Man verdankte seine Gebeine einem besonderen Umstande. Der Abt von St. Denys bei Paris, Hildwin, war von Ludwig dem Fr. in das Kloster Korvey verbannt und dort allen sehr lieb und teuer geworden.[2]) Als er von dort heimkehren durfte, versprach er, er würde dem Kloster keinerlei Gebeine von Heiligen vorenthalten, über die er zu sagen hätte. Man erbat von ihm die Reliquien des Märtyrerknaben Vitus. Hildwin übergibt sie feierlich in der Basilika des h. Dionysius an den Korveyer Abt Warin, der sie frohlockend durch das Land nach Korvey überführt. Hildwin aber wird fortan als einer der ältesten Wohltäter Korveys angesehen. Im berühmten Codex Wibaldi stehen neben dem ältern Schutzpatron, St. Stefan, die beiden ältesten Wohltäter des Klosters, die Äbte Warin und Hildwin.[3]) Seitdem gilt der h. Dionysius, dem man alles verdankt, was St. Vitus für Korvey wurde, als ein nahe befreundeter Heiliger. Man konnte von St. Denys her Partikeln von ihm erhalten, man stellte neugegründete Kirchen gern in seinen Schutz. Damit erwarb man sich gar den Dank Hildwins, der als besonders interessiert an der Verbreitung des Dionysiuskult gilt.[4])

Wie es scheint, erhielten besonders die Kirchen, die mit dem Korveyer Schutzkloster Herford in Verbindung standen, das Patrozinium des Dionysius. Die in Herford erzogene Königin Mathilde gab es dem von ihr in Enger 948 gegründeten Kloster. Otto d. Gr. bestätigte die Stiftung 950,[5]) die dem Herforder Stift inkorporierte Kirche zu Rheine war demselben Patron geweiht;[6]) Kaiser Ludwig d. Fr. hatte sie 838 an Herford geschenkt.[7]) Ebenso hatten

[1]) Vgl. auch Heimatblätter der roten Erde, 1922, Heft 5/6, S. 136.
[2]) Philippi, Korvey. Abh., translatio St. Viti S. 84, Kap. 4 f.
[3]) Philippi, Korv. Abh. S. XI.
[4]) Vgl. Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde II, S. 474.
[5]) Wilmans Kaiser-U. II, Nr. 77, S. 439 ff.
[6]) Tibus, Gründungsgesch. der Stifter, Pfarrkirchen usw. S. 456.
[7]) Wilmans, Kaiser-U. I, Nr. 17, S. 51.

diesen Patron Welbergen und Havixbeck; in demselben Münsterlande gab es eine ganze Reihe von Vituskirchen und -Kapellen oder sonstiger Heiligen wie der Petronilla, deren Reliquien in Korvey bezeugt werden.[1]) Sie führen sich hier meist auf das Kloster Metelen zurück, das über Herford mit Korvey in Verbindung war, und selbst eine Vituskirche hatte,[2]) oder die Pfarrstellen wurden von Herford selbst besetzt wie Schöppingen und Wettringen.[3])

Auch wo sich sonst Vituskirchen finden, wird man immer Beziehungen zu Korvey annehmen können. So in Meppen und Visbeck[4]) und vielen andern Orten.

Damit stehen wir an dem entscheidenden Punkte: Oldendorf hatte das Patrozinium des Dionysius und das in der Oldendorfer Mark begründete Kirchspiel Börninghausen das des Vitus. (Welches Patrozinfum das ebenfalls in der Oldendorfer Mark liegende Holzhausen hatte, ist leider nicht mehr festzustellen.) Hier sind deutliche Spuren Korveys zu erkennen.

Zwar unterstand in geschichtlicher Zeit das ganze Gebiet dem Mindischen Bischof und muß von Anfang an seiner kirchlichen Pflege anvertraut gewesen sein. Minden ist eins der ersten von Karl gegründeten Bistümer. Hauck hält es für wahrscheinlich, daß es schon um 789 entstand;[5]) aber sie waren alle zunächst nur Missionssprengel, deren Umkreis keineswegs schon sicher festgestellt war, und deren Mittelpunkt zunächst ganz allein das hölzerne Gotteshaus des Bischofs sein mochte. Da mußte jede Hülfe willkommen sein, auch die Hülfe Korveys im Bistum Minden. Während wir aber urkundliches Material über die Hülfe Korveys im Niederstift Münster (Meppen, Visbeck) haben, fehlt es für Minden völlig. Dennoch können freundschaftliche Beziehungen zwischen Minden und Korvey nicht gefehlt haben. Im Domschatz zu Minden war eine Partikel vom Körper des Dionysius und diesem Heiligen war auch u. a. das Kloster Möllenbeck an der Weser im Stift Minden zunächst geweiht, bis es den eigentlichen Mindischen Patron, Petrus, übernahm.[6])

---

[1]) Tibus S. 749.

[2]) Tibus S. 862.

[3]) Storch, Chronika von Herford S. 17

[4]) Vgl. die Schenkungsurkunde Ludwigs des Fr. für Korvey in Wilmans, Kaiser-U. I, 16 vom J. 834 betr. Meppen und Ludwigs des D. a. a. O. I, 30 vom J. 855 betr. Visbeck.

[5]) K.-Gesch. II, S. 390.

[6]) Löffler, Mindener Geschichtsquellen S. 37 u. 56, Anm.

So mochten die Dinge in der Frühzeit des 9. Jahrhunderts liegen. In Minden sind weite Strecken ohne Heilsverkündigung, Korvey aber brennt im Feuer der ersten Liebe. Es entsendet einen Ansgar in die nordischen Länder; es evangelisiert im Niederstift Münster; es hat ein Auge auf seine nächste Umgebung; es fühlt sich überall zu Missionsdienst verpflichtet, wo ihm Landbesitz zufällt, und es ist mit Herford so eng verbunden, daß die Sache des Einen auch die des Andern ist.

Ob Korvey in Oldendorf Güter besaß, ist nicht gewiß. Zwar werden in der Korveyschen Heberolle[1]) in dem Bezirke Susdorphe (?) drei Orte genannt, in denen Korvey Güter besaß: Aldendorphe, Capelun u. Werisun. Der Name Susdorphe ist nicht ganz gewiß, doch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß Susdorphe identisch ist mit dem Gau Sutharbergi, in dem auch ein Oldendorf (heute Aldrup) sich findet.[2]) Werisun ist Wersen; ob aber Oster- oder Westerkappeln gemeint ist, steht dahin. An unser Oldendorf ist nicht zu denken.

Desto gewisser sind Besitzungen Herfords in Oldendorf. Zwar das Gut Haldem, das Kaiser Otto III. i. J. 995 der Imma, Nonne zu Herford — doch wohl für ihr Kloster schenkt, liegt zwar unmittelbar an der Grenze des heutigen Kirchspiels Oldendorf, aber nicht mehr darin. Auch bestand zu der Zeit die Kirche in Oldendorf längst, sodaß diese Schenkung keine Ursache des Patroziniums sein kann, vielleicht eher eine Folge. Dagegen hatte, allerdings auch später, das Stift auf dem Berge bei Herford Güter zu Aldenthorpe.[3])

Immerhin kommt es zuletzt nicht auf Besitzungen Korvey-Herfords in Oldendorf an, sondern auf den Missionseifer Korveys. Es ist eine anmutende Hypothese, daß der „Heliand", der aus glühendem Eifer für das Heil des sächsischen Volkes geboren ist, einen Korveyer Mönch zu seinem Verfasser habe.[4])

Dieser Missionseifer aber wurde nach klaren Gesichtspunkten geleitet. Man eilte, an den alten Mittelpunkten die Kirchen des neuen Glaubens zu erbauen. Daß Oldendorf ein solcher Mittelpunkt war, beweist die altsächsische Wallburg am Abhange des Lim-

[1]) Zeitschr. für Gesch. u. Altert. Westfalens Bd. 79, 2, 1921, S. 47.

[2]) Kirchspiel Lengerich. Wilmans K. U. I, Nr. 28, S. 113 und Westf. U. B. IV, 2103, S. 968 u. Nr. 81 u. 2104.

[3]) Darpe, Cod. trad. Westfal. IV, S. 8.

[4]) Vgl. Jahrbuch für westf. K.-Gesch. 1922, 24, S. 34 ff.

berges, zumal wenn die Grimmsche Zurückführung des Namens auf Lintwurm richtig ist. So mußten die Korveyer Mönche gerade hier Hand an das heilige Werk legen. Es spricht nichts dagegen, daß sie es nicht schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts getan hätten.

Ihr Gedächtnis haftete noch lange in der dankbaren Erinnerung des Volkes. Tibus macht[1]) darauf aufmerksam, daß der Vituskult in Korvey eine Zeitlang in Vergessenheit geraten sei, um dann seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung zu nehmen. Es ist ausgeschlossen, daß die Kirche zu Börninghausen etwa gleichzeitig mit Oldendorf entstanden sei. Sie wird erst 1276 urkundlich genannt und mag hundert Jahre früher gestiftet sein. Als man sie aber baute, wußte man noch von der alten Verbindung mit Korvey und weihte sie seinem Patron zu Ehren dem h. Vitus.

Darnach hat man auch in den Waldtälern des Wiehengebirges Ursache, der berühmten Stiftung Ludwigs des Frommen im Wesertale dankbar zu gedenken: sie ist mittelbar oder unmittelbar der Ausgangspunkt des kulturellen Lebens, wie es mit der Gründung der Kirche verbunden war.

So bleibt es dabei, die Patrozinien sind — wie man gesagt hat — „Herkunftsmarken", aus denen man auf den Ursprung und einigermaßen auch auf das Alter der mit ihnen benannten Kirchen schließen kann. Ihre Geschichte wird zu einem nicht unwichtigen Beitrag zur Kirchengeschichte der ersten christlichen Jahrhunderte.[2]) Aber ihre Bedeutung reicht bis in die heutige Zeit: sie können u. a. für die Familiengeschichte, Herkunft und Namen mancher Familie unerwartete Auskunft geben.

[1]) Gründungsgesch. S. 532 u. 864.

[2]) Vgl. Koch in Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westfalens, Bd. 20, S. 102.

VII.

Das Eschdorf.

Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte

von Hermann Rothert.

Meitzen hat das hübsche Wort geprägt „Jedes Dorf bildet einen Organismus, der zwar zunächst der Gegenwart genügen muß, der aber ähnlich wie die Sprache seine Grundlagen unter früheren, sehr ursprünglichen Beziehungen gewonnen hat und bemerkenswerte Züge dieses Ursprungs in sich bewahrt. Bei jedem Schritt, überall in Hof und Feld, können wir Spuren der ältesten Anlage begegnen und das Kartenbild der Besitzungen ist eine eigenartige Schrift, die uns Ideen und Zwecke der Begründer wie in Hieroglyphen lesbar übermittelt".[1]) Meitzens Verdienste um die Siedlungsgeschichte, namentlich durch die Erforschung der ländlichen Flurkarten, sind unbestritten. Mit unsern eigenartigen nordwestdeutschen Siedlungsverhältnissen war er, der Schlesier, freilich doch nicht genügend bekannt, um sie zutreffend zu beurteilen. Zur Kenntnis der allgemeinen Siedlungstatsachen muß die Vertrautheit mit der Ortsgeschichte und den Verhältnissen draußen in Feld und Flur kommen. Hier ist ein Feld, wo auch der Lokalhistoriker mitarbeiten darf, und so sei es dem Verfasser, der durch längere Diensttätigkeit mit den Verhältnissen eines großen osnabrückschen Kreises, Bersenbrück, vertraut geworden ist, erlaubt, von hier aus zur Siedlungsgeschichte Stellung zu nehmen.[2]) Erleichtert wird die Arbeit durch die trefflichen Fluraufnahmen, die die Osnabrücker Regierung Ende der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts vom ganzen Hochstift hat herstellen lassen (im Staatsarchiv Osnabrück).

Meitzen sieht es als von jeher charakteristisch für die westfälische Siedlung an, daß die Gemeindemitglieder über den gesamten Ortsbezirk weithin zerstreut wohnen, und führt das auf eine ursprünglich keltische Besiedlung des Landes zurück. Die Vorgeschichte hat inzwischen gelehrt, daß nach Westfalen niemals Kelten vorge-

[1]) Meitzen Siedlung und Agrarwesen Bd. I S. 28.

[2]) Weitere Ausführungen muß ich einer Geschichte der Besiedlung des Kreises Bersenbrück vorbehalten.

drungen sind; das Land nördlich des Osning gehört mit seinen Megalithgräbern und der Tiefstichkeramik sogar zum urgermanischen, nordischen Kulturkreis.[1]) Wenn im Übrigen heute die Einzellage der Gehöfte im Münsterlande und Osnabrücker Lande die Regel bildet, so gewinnt das Bild vielfach eine andere Gestalt, wenn man sich bei seiner Betrachtung auf die ältesten Ansiedlungen beschränkt. Das sind die Vollerben, die einst in der Mark vollberechtigten Höfe, und vielfach auch die Halberben, soweit sie aus der Teilung eines Vollerbes hervorgegangen und nicht etwa zu Halb- oder auch Vollerben aufgestiegene Kotten sind. Die seit dem 13. Jahrhundert entstandenen Erbkötter sowie die noch jüngeren Wirtschaftsformen der Markkötter, Neubauern und Heuerleute haben selbstverständlich auszuscheiden. Dann ergibt sich, und zwar aus den Flurkarten des 18. Jahrhunderts noch mehr wie aus den heutigen, daß die Gehöfte der Vollerben und z. T. auch der Halberben ziemlich dicht gedrängt in einer Reihe neben einander liegen, zu dreien, zu vieren bis zu zehn und mehr. Solche „an einem Wegesfaden aufgereihten Gehöfte“[2]) ziehen sich mit Vorliebe an einem kleinen Wasserlauf entlang. Gewiß haben wir daneben andere Flurbilder, wo auch die Voll- und Halberben einzeln über die ganze Gemarkung verstreut sind. Typisch für eine solche Bauerschaft ist Groß Mimmelage Kr. Bersenbrück.[3])

Nun ergeben aber die frühesten schriftlichen Nachrichten für unsere Gegend, wie sie in den Güterverzeichnissen der Missionsklöster Werden und Korvey sowie in einzelnen Urkunden erhalten sind, daß die Ortschaften mit den zusammenliegenden Erbenhöfen am Ersten genannt werden. Auch ihre örtliche Lage weist sie der ältesten Siedlungsschicht zu, da sie regelmäßig auf einer gewissen Höhe liegen, während die Einzelhofgemeinden, so auch Gr. Mimmelage, vorwiegend die erst später entwässerten Niederungen einnehmen. Endlich wird diese Feststellung bestätigt durch die Ortsnamen. Die Ortsnamen auf -heim, -ithi und -inghausen kennzeichnen unstreitig die frühesten Siedlungen[4]) und gerade sie finden sich bei den Ortschaften, wo die ältesten Höfe im Zusammenhang liegen. Auch die Ortsnamen auf -dorf müssen wir für Westfalen hierher

---

[1]) Vgl. Schumacher Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande Bd. I S. 106.

[2]) So Nordhoff Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens S. 7.

[3]) Vgl. das Flurbild bei Meitzen a. a. O. Atlas Anl. 89.

[4]) Reallexikon der german. Altertumskunde Bd. I S. 419.

rechnen, wenngleich sie im übigen Deutschland erst in fränkischer Zeit recht in Aufnahme kommen mögen. Die mit den heimischen Verhältnissen am Besten vertrauten Forscher wie Nieberding[1]), Nordhoff[2]) und Jellinghaus[3]), stimmen darin überein, die Orte auf -dorf zu den älteren, vorfränkischen Ansiedlungen zu zählen. Das Wort Dorf bedeutet seinem Wortsinne nach im Gegensatz zu den sonstigen Ortsnamenendungen wie -heim und -hausen eine Zusammenschaarung mehrerer Gehöfte, wie es denn mit dem lateinischen turba zusammengebracht wird.[4]) Das paßt mit unsern zusammengeschaarten Gehöften trefflich überein; die Ortschaften auf -dorf bestehen im Kern regelmäßig aus solchen. Ausnahmen bestätigen die Regel. So bestand Hastrup (Kspl. Gehrde), soweit die Nachrichten reichen,[5]) zunächst nur aus dem Salhofe der 1204 zuerst urkundlich nachweisbaren Edelherren von Harstorpe. Doch läßt der Stand dieses Geschlechtes darauf schließen, daß es fränkischen Ursprunges war und sich wahrscheinlich z. Z. der fränkischen Eroberung an die Stelle eines alten Sachsendorfes gesetzt hat, die Bezeichnung Dorf für seinen Sitz wäre sonst sinnlos. Ähnlich steht es mit Wierup (1247 Widorpe) im Kspl. Menslage. Heute besteht es aus Einzelhöfen; es gibt aber dort eine Ackerflur „auf der Borg" und hier sind Scherben aus dem 9. bis 10. Jahrhundert zu Tage gekommen. Es ist anzunehmen, daß auch hier ein Altsachsendorf in fränkischer Zeit durch einen Herrenhof abgelöst worden ist, der nach nicht sehr langem Bestehen der Aufteilung verfallen ist; nunmehr aber wurde für die neue bäuerliche Siedelung die Einzelhoflage beliebt.

Es gehört zum Wesen des Einzelhofes, daß er möglichst von seinen gesamten zugehörigen Ländereien umgeben ist, wobei die einzelnen Besitzstücke der Regel nach Kämpe oder Blöcke von rechteckigen oder runden Formen und ungleicher, zwischen einem und zehn Morgen schwankender Größe darstellen, die mit Wällen oder Hecken umgeben sind oder doch einst waren. Eine solche Besitzform gewährt dem Besitzer die möglichste Freiheit in der Bewirtschaftung; er ist an keinen Flurzwang gebunden und kann den

[1]) Gesch. des Niederstifts Münster Bd. I S. 18.

[2]) a. a. O. S. 29.

[3]) Die westfälischen Ortsnamen S. 15.

[4]) Reallexikon Bd. I S. 436, 482.

[5]) Nach der Urkunde von 1257 (Osnabrücker Urk.-Buch III, Nr. 181 ff.) wurde die curia mit duabus domibus ipsi curie annexis verkauft. Die beiden Bauernhöfe sind nach der Flurkarte von dem Salhofe abgesplittert.

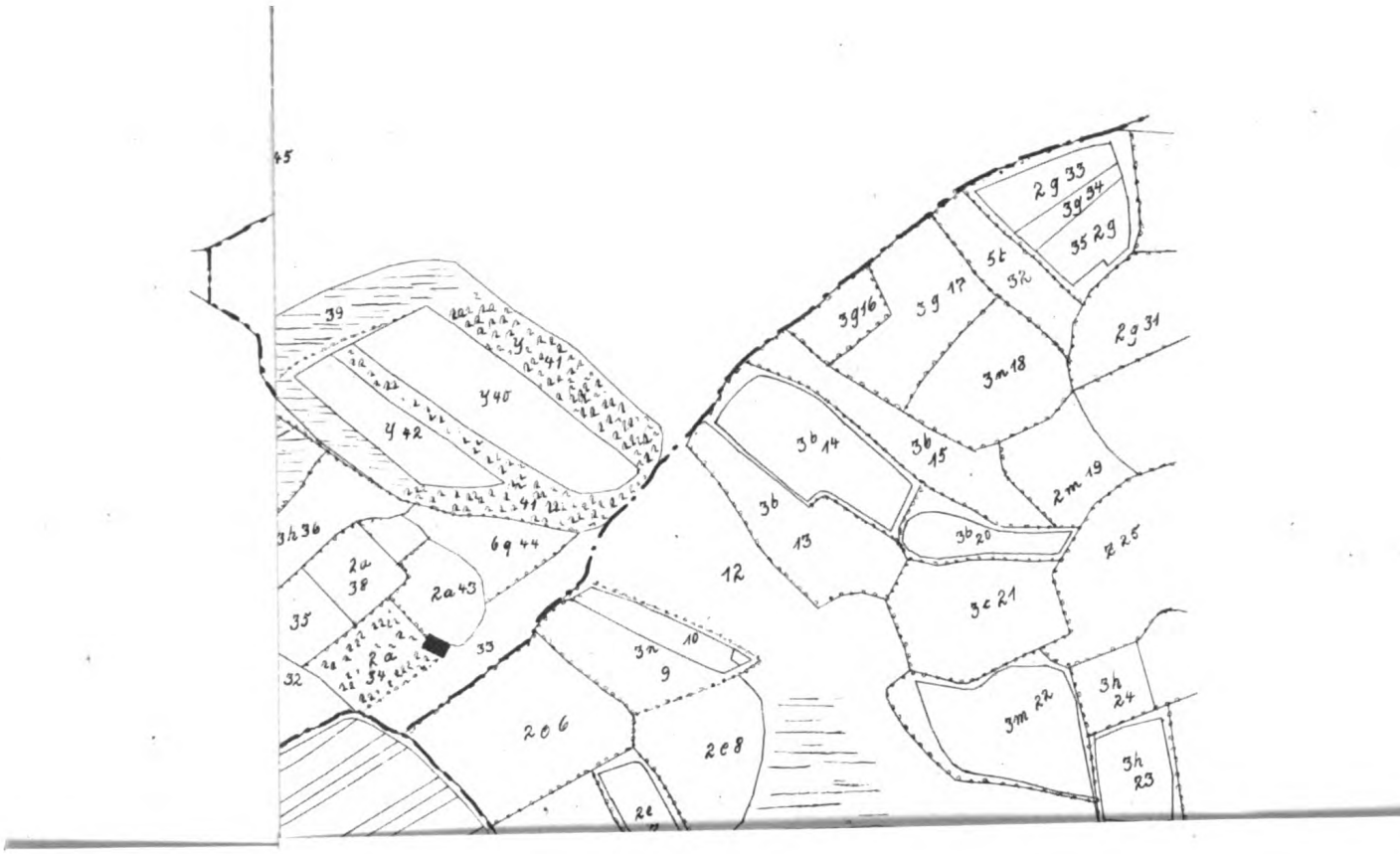
45
39
y40
y42
3h36
6g44
2a
38
2a43
35
32
33
2a
34
3n
10
9
206
208
12
3b14
3b
13
3b15
3b20
3c21
3m18
3g16
3g17
5t
32
2g33
3g34
35 2g
2g31
2m19
2k25
3m22
3h
24
3h
23

Boden seines Gefallens als Acker zu Sommer- oder Winterfrucht oder auch als Grünland nutzen. Es sind die gleichen Vorteile, die anderwärts die dem hohen Mittelalter angehörigen Siedlungsformen der Marsch- und Waldhufen boten. Die Ortschaften aber, die wir als die ältesten kennen lernten, haben noch zu Ende des 18. Jahrhunderts eine ganz andere Flurgestaltung. Das Ackerland liegt auf dem Esch, einer langgestreckten Ackerflur, dieser ist der Breite nach in eine große Zahl ganz schmaler Streifen aufgeteilt, jeder Hof besitzt im Gemenge mit seinen Nachbarn viele solcher Streifen Ackerland. Das Lagerbuch des Amtes Fürstenau von 1582, das sog. Sachsenbuch[1]), beschreibt den Besitz eines Hofes (Gervesmänn in Wulften Kspl. Badbergen) an Eschland folgendermaßen „Noch uff dem Wulffter Essche an sadigeß Landeß, darin 6 Moldt Roggen undt 6 Moldt Wilkornß geseiget werth, ist zwischen den semptlichen Wulffter Mennen ehren Lande belegen, alß daß eine Stucke umb daß andere". Die am Rande solcher Esche liegenden Kämpe sind augenscheinlich jüngere Erwerbungen aus der Mark, ebenso wie die in der Peripherie der Bauerschaft gelegenen Einzelhöfe — vielfach nachweisbar — jüngeren Ursprunges sind.

Die Ähnlichkeit einer solchen Eschflur mit der Flurgestaltung der altdeutschen Gewannedörfer muß jedem unbefangenen Beobachter in die Augen fallen. Wie die Gewanne in schmale parallele Streifen aufgeteilt sind, so ist dasselbe beim westfälischen Esch der Fall. Nach Meitzens Ausführungen[2]) „entsprach die Teilungsweise der Gewanne in parallele Streifen ebenso der angemessensten und leichtesten Handhabung des Pfluges, als dem in der alten deutschen Landwirtschaft ganz allgemeinen Gebrauch der Beete. Überall und auf jedem Boden war es Sitte, den Acker in Rücken von 4—8, meist aber etwa 6 Fuß Breite zu pflügen. Sie stiegen beträchtlich an und erhielten zu beiden Seiten tiefe Wasserfurchen, weil der Boden beim Pflügen stets von den Seiten aus durch 4 bis 6 Furchen nach der Mitte hin geworfen wurde, ohne daß man ihn wieder auseinander pflügte. Der Zweck war, bei Nässe und Trockenheit wie bei starkem Wind und Schneelager wenigstens auf der Höhe, der Tiefe oder auf einer Seite des Beetes eines Teiles der Frucht sicher zu sein".

Dieselben Gesichtspunkte sind offenbar bei der Anlage der Esche in unserer Gegend maßgebend gewesen. Wurde doch im

[1]) Msc. 241 des St. A. Osnabrück, Bl. 66.
[2]) a. a. O. Bd. I S. 84.

Mittelhochdeutschen das Wort Esch (gotisch atisk), das nichts Anderes als Acker bedeutet, geradezu für die Zelgen und Schläge der Dreifelderwirtschaft angewandt.[1]) Auch an den Eschen lagen Anwenden, nach dem erwähnten Sachsenbuche (Bl. 76r) hatte der Meier zu Bergfeld im Kspl. Badbergen „ein Anwende, dar men mit 6 Perden undt einer Ploch wenden kan, mag ehr etwa ein Perdt tudderen". Im Jahre 1610 behauptete derselbe Bauer in einem Grenzstreite mit einem neuangekauften Nachbarn, „daß alle Ländereien um Esche ihre eigene Maße haben", die einer Abgrenzung durch Pfähle nicht bedürfen[2]), ganz wie die Gewannestreifen bei Grenzverwirrung nach dem verhältnismäßigen Anteil des Einzelnen ohne Grenzsteine wiederhergestellt wurden.

Auch Meitzen hat die Ähnlichkeit beider Anlagen nicht entgehen können; gleichwohl sollen nach ihm die Esche aus der allmählichen Teilung und privaten Besitznahme des zwischen den alten Hofländereien liegengebliebenen unkultivierten Bodens hervorgegangen sein. Er beruft sich dafür auf die angeblich örtlich allgemein herrschende Meinung, die die Kämpe für älter als die Esche halte. Freilich rechnet er auch mit der Möglichkeit, daß etwa die Sachsen bei ihrem Eindringen in das Land links der Weser die Esche vereinzelt in Erinnerung an die in ihrer Heimat üblichen Gewanndörfer eingeführt hätten.[3])

Demgegenüber ist zunächst festzustellen, daß im Kreise Bersenbrück die Esche nach dem Sachsenbuche keineswegs als Ausnahmen zu betrachten sind, vielmehr nach den Flurkarten vom Ende des 18. Jahrhunderts etwa $^2/_3$ aller Feldfluren mehr oder weniger ausgesprochene Esche aufwiesen. Regelmäßig nehmen diese den Kern der Gemarkung ein, die Reihe der Erbenhöfe pflegt unmittelbar am Esch oder zwischen zwei Eschen zu liegen, sodaß es unerklärlich bliebe, weshalb gerade diese Flächen erst nachträglich urbar gemacht sein sollten. Ebenso wenig ist es denkbar, daß Landwirte, die ihren Acker bereits in größeren, geschlossenen Stücken, den Kämpen, bewirtschafteten, bei der Urbarmachung von Neuland dazu übergegangen wären, diesen in eine Unzahl ganz schmaler, im Gemenge liegender Streifen aufzuteilen, wie das einer primitiven Wirtschaftsstufe entsprochen hätte, nicht aber einer vorgeschrittenen,

[1]) Vgl. Reallexikon Bd. II S. 68.

[2]) Vgl. Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück Bd. II S. 744. Leider habe ich das betr. Aktenstück im St. A. Osnabrück nicht auffinden können.

[3]) Vgl. Meitzen a. a. O. Bd. II S. 82.

wie sie in den Kämpen möglich war. Dabei nehmen die Esche stets das höher gelegene Land ein, das seiner trockenen Lage halber für den Anbau zuerst in Betracht kommen mußte. Zum Teil verdanken die Esche ihre erhöhte Lage freilich der Menschenhand, indem sie durch die viele Jahrhunderte lang geübte Plaggendüngung künstlich aufgehöht sind. Die Aufhöhung beträgt bis zu einem Meter, stellenweise auch noch mehr; man hat angenommen, daß der Auftrag durchschnittlich 1 cm in 10 Jahren betrug, und ist so auf ein tausendjähriges Alser des Ackerbaus mit Plaggendüngung gekommen[1]).

So beweist auch dieser Umstand wieder, wie lange gerade die Esche schon in Nutzung sind. Wenn sodann die Zehntpflicht auf den Eschen, nicht aber auf den Kämpen ruhte[2]), so läßt auch das nur die Deutung zu, daß die Kämpe wesentlich jünger sind. Es ist auch keineswegs zutreffend, daß die herrschende Meinung hierzulande umgekehrt die Esche für jünger als die Kämpe hielte; ein so feiner Kenner der ländlichen Verhältnisse im Osnabrückschen wie Karl Stüve erklärt vielmehr die Esche für den alten Feldbestand der Erbe.[3]) Die Vermutung endlich, daß die Sachsen es gewesen seien, die links der Weser die Esche eingeführt hätten, ist leichter aufgestellt als bewiesen. Gewiß sind die Esche bei uns insofern eine altsächsische Einrichtung, als sie bei der fränkischen Eroberung jedenfalls schon vorhanden waren. Ob sie aber durch die Sachsen eingeführt sind, welche Flurgestaltung vordem üblich gewesen ist, steht dahin. Die Einzelhoflage war es nicht. Wie es der Sachsenspiegel (III 44) von der Eroberung Thüringens durch die Sachsen erzählt, mag es auch bei uns hergegangen sein: dô sie die duringeschen herren erslûgen und vertriben, dô lîzen sie die gebûre ungeslagen siczen.

Gegenüber der festgestellten Ähnlichkeit der Esche mit den Schlägen der Gewannedörfer ist natürlich nicht zu übersehen, daß auch Unterschiede vorhanden sind. Ein solcher besteht zunächst darin, daß der Esch der Regel nach in lauter parallele Streifen, die Ackerbeete, aufgeteilt ist, während die Beete innerhalb der einzelnen Gewanne zwar gleichfalls in einer Richtung liegen, jedoch die Gewanne als solche innerhalb des Schlages vielfach Winkel zueinander

[1]) Vgl. Tietze Geologisch-agronomische Karte des Lehrfeldes von Quakenbrück S. 28.

[2]) Vgl. Stüve a. a. O. Bd. 2 S. 612.

[3]) Ebendort.

bilden. Augenscheinlich wäre nämlich die Ackerfurche zu lang geworden, wenn sie den Schlag in ganzer Breite überquert hätte, weshalb man diesen zuerst in Gewanne aufteilte, die nicht alle gleichlaufend, sondern auch im Winkel zu liegen kamen. Der Esch gleicht einem gestreiften, der Schlag einem gewürfelten Tuche, dessen einzelne Karos wieder gestreift sind. Nun lassen sich aber auch aus unserm Gebiete Flurkarten vorführen, die solchen Schlägen durchaus gleichen, wo also die einzelnen Stücke nicht in ganzer Länge über den Esch hinübergehen, sondern zu mehreren gewannegleich im Winkel zu andern liegen,. Ich nenne aus dem Kreise Bersenbrück die Gemarkungen von Hartlage, Ohrte, Voltlage, Engelern und Balkum; in den fruchtbaren Fluren des alten Amts Wittlage ist dasselbe der Fall. Das Sachsenbuch beschreibt die Ländereien eines solchen Hofes (Tobbe Eggberdinck in Voltlage) foldendermaßen: „Im Volteler Esche 44 Stucke von helen und halven Schepelsaith, so hen und wedder durch den gantzen Esch twischen der gemeinen Voltler Lande belegen, ist tosamende 5½ Molthsaith." Offenbar sind bei der Anlage einer solchen Flurverteilung dieselben Gesichtspunkte maßgebend gewesen, wie bei der Aufteilung der Schläge, daß nämlich eine über das Maß der gewöhnlichen Esche hinausgehende, ziemlich ausgedehnte Ackerflur vorhanden war, die das Pfluggespann, ohne zu wenden, nicht auf einmal in ganzer Tiefe durchmessen konnte. Nach Lage der Sache wird man diese komplizierte Flurauftеilung für etwas jünger halten müssen, als die der gewöhnlichen Esche, sie wird sich aus diesen entwickelt haben, als einzelne Esche im Laufe der Zeit immer breiter wurden und so eine Umteilung unumgänglich wurde.

Ein anderer Unterschied besteht darin, daß die Dreifelderwirtschaft den bekannten Wechsel zwischen Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache schlagweise unter Flurzwang der Genossen bedang, während bei uns die Einfelderwirttchaft, der ewige Roggenbau, auf dem dank der Plaggendüngung tiefgründigen Eschboden in Übung stand. Die Bezeichnung Linesch, Haferesch, die sich öfter für die kleineren Nebenesche findet, deutet an, daß auf diesen der in der ganzen Vergangenheit des Hochstifts Osnabrück eine große Rolle spielende Flachs und der Hafer angebaut wurden, während der „große" oder „Meckelesch" dem Roggen vorbehalten gewesen sein wird. In der Bewirtschaftung der Esche aber bestand ebenfalls Flurzwang, wie denn viele Ackerstücke, namentlich wenn die Beete, wie es öfter vorkam, quergeteilt waren, keine eigene Zuwegung besaßen. Die

Genossen eines Esches machten nach Klöntrup[1]) zuweilen eine besondere Innung unter sich aus, wie sie denn nach seiner Meinung vordem den Esch gemeinsam besessen hatten. Niemand durfte seinen Anteil darin besonders einfriedigen, nach der Ernte hatten vielmehr alle Genossen das Recht, ihr Vieh zur Stoppelweide darin einzutreiben.

Das Aufkommen der Dreifelderwirtschaft und damit die Aufteilung der Ackerflur in Schläge und Gewanne ist nach der heutigen Auffassung der Wissenschaft in die Zeit nach der Völkerwanderung, spätestens in das 8. Jahrhundert, zu setzen, als man mit verbesserter landwirtschaftlicher Technik zu einem intensiveren Ackerbau überging. Unsere Gegend hat diesen Schritt nicht mitgetan, das feuchte Klima Nordwestdeutschlands wie der überwiegend leichte Boden mit hohem Grundwasserstand weisen vielmehr nachdrücklich auf die Viehzucht hin. Der Körnerbau hat bei uns niemals die Bedeutung und den Umfang wie in Mitteldeutschland erreicht. Da wo der Boden besser ist und größere Ackerflächen sich bieten, wie im Amte Wittlage, vor Allem aber im mittleren Westfalen am Hellwege, ist dagegen die Flur ganz ähnlich wie in den Gewannedörfern aufgeteilt. Dort finden sich auch geschlossene Dörfer, während unsere heutige Einzelhoflage den Fortschritt bedeutet, den die Bedürfnisse der Weideviehhaltung im Laufe der Jahrhunderte herbeigeführt haben.

Ist also die Entwicklung hier und dort verschiedene Wege gegangen, so dürfte doch die bisherige Untersuchung soviel ergeben haben, daß der Esch und die Flur der Dreifelderwirtschaft nahe Verwandte sind, und zwar macht der Esch einen altertümlicheren, ursprünglicheren Eindruck als diese, wie denn die bei uns vorkommende gewanneähnliche Ausgestaltung des Esches augenscheinlich eine jüngere Fortbildung des ursprünglichen, in lauter parallele Streifen aufgeteilten Esches ist. Die Unterschiede erklären sich durch die Verschiedenheit einmal der Bodengestaltung — der Esch ist zumeist nur eine aus der feuchten Niederung hervorragende Insel trockeneren Ackerlandes — sodann der Bewirtschaftung: Einfelderwirtschaft, Dreifelderwirtschaft. Bei dieser Sachlage kann es keinem Bedenken unterliegen, die Esche als mindestens gleichaltrig mit der Gewanneeinteilung der Dreifelderwirtschaft anzusehen und sie der altsächsischen Zeit zuzuschreiben. Sie beschränken sich

[1]) Klöntrup Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück 1798 I. S. 340 ff.

in ihrer Verbreitung übrigens keineswegs auf das altsächsische Gebiet, auch in Friesland lassen sie sich nachweisen, wie Meitzen trotz seiner Verkennung der Esche nicht hat entgehen können.[1]) Will man nun das Verwandschaftsverhältnis zwischen Esch und Gewanneflur näher bestimmen, so möchte ich in den primitiven Eschen die älteste erhaltene Gestaltung der deutschen Ackerflur erblicken, die möglicherweise ursprünglich allgemein im deutschen Volkslande verbreitet war — die mittelhochdeutsche Bezeichnung des Schlages als Esch deutet darauf hin. Die Esche sind dann im Gebiete intensiveren Ackerbaues frühzeitig zu Schlägen mit selbständigen Gewannen umgestaltet worden, während sie sich in Nordwestdeutschland, wo die Viehwirtschaft vorherrschte und der Ackerbau auf der alten Stufe stehen blieb, in ihrer ursprünglicheren Form erhalten haben. Das für die ältesten Ortschaften unserer Gegend charakteristische Gebilde ist jedenfalls das E s c h d o r f, wie ich es nennen möchte, d. h. eine Siedlung, bei der die Gehöfte in einer Zahl, die sich meist unter zehn hält, in einer Reihe neben einander liegen, und wo sich die Ackerflur über einen, meist aber zwei bis drei in schmale Streifen aufgeteilte Esche erstreckt.

Noch einen Versuch möchte ich anfügen, um die eigenartige Besitzverteilung auf den Eschen zu erklären, d. h. wie es kommt, daß die Ackerbeete der einzelnen Besitzer nicht nebeneinander, sondern jedes für sich in ursprünglich jedenfalls regelmäßiger Reihenfolge mit denen der Nachbarn liegen. Ich muß dazu etwas ausholen. Bei den Ortschaften auf -heim und -dorf, die fast alle einen Esch haben, während da, wo er fehlt, spätere Veränderungen angenommen werden müssen, steckt im ersten Teil des Ortsnamens vielfach ein Personenname. Von den 13 Ortsnamen auf -heim im Kr. Bersenbrück ist dies bei sechsen der Fall, bei 16 auf -dorf allerdings nur bei dreien, doch ist das wohl nur ein Zufall, nach Jellinghaus[2]) haben von 800 westfälischen Namen auf -dorf drei Viertel einen Personennamen als Bestimmungswort. Man ist versucht, in diesem Umstande ein Anzeichen alter Sippensiedlungen zu erblicken, ebenso wie viele Forscher dies bezüglich der gleichfalls der ältesten Schicht angehörigen Ortsnamen auf -ingen und -leben getan haben, die die von Holstein nach Süden gehenden deutschen Wanderstraßen bezeichnen;[3]) sieht man doch in den

[1]) Vgl. Meitzen a. a. O. Bd. II, S. 41.
[2]) Westfäl. Ortsnamen S. 15.
[3]) Reallex. Bd. I S. 433.

Sippen und Geschlechtern die ursprünglichen Siedlungsgenossenschaften. Der Personenname soll dabei von dem Sippenhaupte hergenommen sein. Freilich könnte er auch auf den Grundherrn hindeuten, auf dessen Veranlassung die Siedlung entstand. Dann wäre diese von Hause aus unfrei gewesen oder hätte doch in einem Abhängigkeitsvorhältnis gestanden. Dem widerspricht jedoch der Umstand, daß in unserer Gegend noch im hohen und späten Mittelalter ein großer Teil des Bauernstandes frei war. Allerdings wird man dabei nicht an die dem Freigericht unterstehenden Freien zu denken haben, denn diese entstammen nach der heutigen Auffassung erst der Zeit der fränkischen Eroberung, es sind eingewanderte Franken oder doch nach Frankenrecht lebende Sachsen. Ihre Sitze liegen manchmal, wie sich in einzelnen Fällen noch nachweisen läßt, außerhalb der Dorfreihe als Einzelhöfe für sich; nebenbei bemerkt ein Anhalt für die Entstehungszeit der Einzelhöfe.

Einen bislang nicht beachteten Beleg für die Freiheit des Bauernstandes liefert die Gründungsurkunde des Kirchspiels Üffeln Kr. Bersenbrück von 1292 24/7[1]), worin u. A. die Bedingung gestellt wird, die Pfarre in folgender Weise zu dotiren: „mansionem sacerdoti habilem et terram arabilem sufficientem aratro, de qua quilibet liber homo dabit unum jugerum". Eine Angabe über die für die terra arabilis erforderliche Morgenzahl, die einen Rückschluß auf die Zahl der Freien zuließe, ist nicht gemacht, doch dürfen wir hierfür die Gründungsurkunde der Kirche in Engter von 1229[2]) heranziehen, zumal Üffeln ebenso wie Engter vom Mutterkirchspiel Bramsche abgezweigt worden ist. Diese Urkunde verlangt für den unmittelbaren Gebrauch des Pastors acht Morgen, dazu „dotem in loco quod vulgariter dicitur menemarke construatis et ad ejus usum XX jugera agrorum facietis arabilia". Danach muß angenommen werden, daß damals mindestens 20 freie Bauern in dem kleinen Kspl. Üffeln saßen, das nur aus den beiden Bauerschaften Üffeln und Balkum besteht und 1788 25 Vollerben und 3 Halberben zählte. Nach dem Verzeichnis der bischöflichen Tafelgüter von etwa 1240[3]) waren im späteren Kspl. Üffeln sieben Freie vorhanden, die Malschuld bezahlten und in den Hof zu Rüssel gewiesen waren, also Freigerichtsfreie fränkischen Ursprungs[4]), die übrigen 13 Freien können nur alt-

[1]) Osn. Urkundenbuch IV Nr. 347.
[2]) Osn. U. B. II 241.
[3]) Mösers Werke herausgegeben von Abeken Bd. 8 S. 383.
[4]) Vgl. auch Osn. U. B. III 181 f., 559.

sächsische Freie gewesen sein, wie denn Üffeln und Balkum ausweislich der Flurkarten von 1788 Eschdörfer, mithin altsächsische Siedelungen sind. Noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts werden die Freien aus dem Amte Fürstenau gelegentlich in großer Zahl erwähnt[1]), es scheint, daß die arme Sumpf- und Heidegegend den Fortbestand der alten Volksfreiheit erleichtert hätte. Dasselbe ist offenbar auf dem benachbarten Hümmling der Fall gewesen, gleichfalls ein uraltes Siedlungsgebiet, verborgen in Moor und Heide. „Die gemeinen Freien auf dem Hümmling", die 1394 sich dem Stift von Münster zu Freien mit demselben Rechte ergaben, wie die Freien im Emslande hatten, waren wohl auch altsächsische, zu einer Landesgemeinde vereinigte Freie, wie sie denn die Urkunde besiegelten „myt ingesegele des gemeynen landes van den Hummelingen, des wy vorg. gemeynen vryen mede bruket".[2]) Von einem Freigerichte ist auf dem Hümmling nichts bekannt.[3]) — Wenn auch diese Zeugnisse für die Freiheit des Bauernstandes erst aus später Zeit stammen, wird man doch unbedenklich daraus Rückschlüsse auf frühere Zeiten ziehen können, denn die Entwicklung des Mittelalters ging bei uns durchweg von der Freiheit zur Unfreiheit der Bauern, nicht aber umgekehrt zur Freiheit.

Dürfen wir also annehmen, daß unsere Eschdörfer in der Urzeit mehr oder weniger frei waren, so wird man in den Personennamen des Ortsnamens das Sippenhaupt, in dem Dorfe eine Sippensiedlung sehen können. Der weitere Schluß ist naheliegend, daß in ältester Zeit innerhalb eines Dorfes Agrarkommunismus bestanden hat, wie denn bei Cäsar und Tacitus ein Privateigentum am Ackerboden noch nicht entwickelt ist; die Fahrnis, das Haus und der Viehbestand, waren natürlich längst Privateigentum. Schon Klöntrup folgerte, wie wir sahen, aus der Art der Bewirtschaftung und wohl auch der Flurgestaltung der Esche, daß diese ursprünglich im gemeinsamen Besitze der Berechtigten gestanden haben. Sie werden also auch die Bestellung des Esches gemeinsam vorgenommen haben, in der Weise, daß jeder einen verhältnismäßigen Anteil des Landes zu pflügen hatte. Wenn nun der Bauer eine Furche quer durch den Esch gezogen und den Pflug zum Wenden aus dem Boden gehoben hatte, legte er die nächste Furche nicht neben die

---

[1]) Vgl. Ertmanns Chronik Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I 154 multi villani liberi.

[2]) Vgl. Meppener Urk. Buch Nr. 244.

[3]) Vgl. Lindener die Vehme S. 182.

erste — das wäre ein unbequemes Wenden gewesen —, sondern erst in einigem Abstand, dessen Durchmessen den Zugtieren Zeit zum Ausruhen gewährte. So pflügte er hinter einander so viele Ackerbeete über den ganzen Esch, als seinem Nutzungsanteil entsprach; sie lagen jedoch nicht neben einander, sondern ihr Abstand ergab sich im Einzelnen durch die Zahl der Genossen, deren jeder dazwischen ein Beet zu pflügen hatte. Der Weg des Pfluggespannes über den Esch war dann folgender:

War das Ende erreicht, so machte das Gespann kehrt und denselben Weg zurück, indem es von den angeschnittenen Ackerbeeten die entgegengesetzte Furche pflügte. Insgesamt hatte es den Weg so oft zurückzulegen, als die einzelnen Beete Furchen erforderten. Die weitere Entwicklung wäre dann die gewesen, daß zunächst jeder Bauer die von ihm gepflügten Beete auch einsäte und erntete, bis schließlich aus der Bearbeitung und Nutzung der Beete Privateigentum wurde. Diese Deutung, die nicht mehr wie eine Mutmaßung sein soll, dürfte immerhin mehr befriedigen, als die von Meitzen (Bd. 2 S. 76), der die Gemengelage des Besitzes auf den Eschen erklären will durch die sicherere Verteilung der gefürchteten Schäden, die durch Frühjahrsfröste je nach Wolkenstand, Waldschutz und geringen Höhenunterschieden strichweise, oft in kleinen Entfernungen wechselnd, entstehen.

VIII.

Wie die Kölnische Enklave Koglenberg-Volkmarsen entstand.

Von Adolf Gottlob.

Die Landschaft von den Quellbächen der Twiste und der Diemel bis nach Warburg hinunter gehörte ursprünglich zum Hessengau; sie bildete den nordwestlichen Winkel desselben. Wie weit das Gebiet zur Zeit des Grafen Dodicho von Warburg (998—1020) zu dessen Grafschaft gehört hat, soll hier nicht behandelt werden. Im 13. Jahrhundert übten die Grafenrechte in dem Bezirk, soweit sie erhalten waren, die Grafen von Everstein aus, denen übrigens die Grafschaft auch nördlich von Warburg, in der Gegend von Peckelsheim und Dringenberg, zustand. — Die Eversteiner hatten ihren Hauptsitz in der Nähe von Corvey, aber auf dem rechten Weserufer. Auch im Twistebezirk besaßen sie für die Zeiten ihrer Anwesenheit daselbst einen sicheren Wohnbehelf, eine Bergfeste, die jetzt in Trümmern liegende Kugelsburg bei Volkmarsen.[1])

Wie dieses Geschlecht zur Grafschaft in dem Diemel- und Twistelande gekommen ist, liegt im Dunkeln. Wir wissen nur, daß sie von dem Mainzer Erzstuhl damit belehnt wurden.[2])

Auffallend ist der Parallelismus zu den Schwalenbergern, den nachherigen Grafen von Waldeck, die auch im 12. Jahrhundert von der mittleren Weser, aus dem Emmergau, in die Ederlandschaft verpflanzt wurden. Volkwin I., der 1178 gestorben ist, „hatte das Schloß Waldeck an der Eder an sich gebracht und wurde der Stammvater der Waldeckschen Linie aus dem Schwalenbergischen Stamme".[3]) — Eben diese Abzweigung, die Teilung des Dynasten-

[1]) Zum Vorstehenden s. meinen Aufsatz „Grundherrschaft und Grafschaft im Twistetal" usw. in „Zeitschr. f. Gesch. und Altertk. Westfalens", Bd. 79, S. 85 ff. — Eversteinischer Besitz auch in Leiborn, Valhausen, Hardradessen (letztere beiden bei Landau) und in Heddinghausen bei Kanstein: Varnhagen, Grundlage der waldeckischen Landes- und Regentengeschichte, Göttingen 1825, S. 249. UB. Nr. 29 u. 48; WUB. IV, Nr. 42 u. 1065.

[2]) v. Spilcker, Gesch. der Grafen v. Everstein, Arolsen 1833, S. 35; im Auszug auch in WUB. IV, Nr. 23.

[3]) Varnhagen a. a. O.

geschlechts in mehrere Linien, von denen die eine ganz in den neuen Besitz übersiedelte, begründete einen Hauptunterschied im Vergleich mit den Eversteinern, bei denen eine solche Abzweigung von der Hauptlinie unterblieb. Darin lag für die letzteren ein Nachteil; sie konnten deshalb nicht so fest in der Landschaft einwurzeln wie die Schwalenberger. — Ein zweiter Nachteil lag in der Verschiedenheit der Belehnung. Die Eversteiner wurden von Mainz belehnt, während für die Grafen von Waldeck der Bischof von Paderborn der Lehnsherr war. Mainz war aber vom Twistegebiet zu weit entfernt und bot in dieser Gegend nicht genügenden Waffenschutz.

Die persönlichen Beziehungen zwischen den beiden Grafenfamilien v. Everstein und v. Waldeck scheinen dauernd herzliche niemals gewesen zu sein. Wir schließen es daraus, daß in der Zeit ihres Nachbarverhältnisses keine Heiraten zwischen ihnen stattgefunden haben. Vorher ja! Eine Schwester Volkwins I. von Schwalenberg, des Erwerbers von Schloß Waldeck, war mit Adalbert, dem dritten Sohne Konrads I. von Everstein, vermählt. Adalbert ist aber schon vor 1147 gestorben.[1])

Ob die Erwerbungen, die die Waldeckschen Grafen im Verlaufe des 13. Jahrhunderts auch im Twistegebiet, in dem Eversteinschen Grafschaftsbezirk, gemacht haben[2]), die beiderseitigen Beziehungen förderten oder erschwerten, läßt sich im einzelnen nicht verfolgen. Dauernder Zwiespalt ist wohl erst durch die seitens Waldecks unternommene Befestigung von Landau und Rhoden gekommen.

Solche „Festungen", die anfangs in der Regel nur aus Wall und Graben bestanden, hatten für gewöhnlich nur den Zweck, umliegenden Besitz, Güter und Rechte, zu schützen. In diesem Falle waren aber wohl auch politische Absichten damit verbunden. Der Erbauer der beiden Festen, Graf Otto I. von Waldeck (1271—1305), war ein weitblickender Mann, der nach allem, was man von ihm weiß, hervorragende Regenteneigenschaften besaß. Daß man ihm bei dem Baue der beiden Festungen politische Berechnung zuschrieb, davon zeugt die Forderung des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Paderborn, sie wieder zu beseitigen. Die Forderung

---

[1]) S. die Stammtafeln bei Varnhagen a. a. O. und v. Spilcker a. a. O.

[2]) Eine Zusammenstellung bei Curtze, Gesch. und Beschreibung des Fürstentums Waldeck, Arolsen 1850, S. 604, Anmerkung. Man könnte die Liste noch vermehren.

wurde im Februar 1294 gestellt.[1]) Da Otto den Sommer und Herbst über zögerte, ihr nachzukommen, so verpflichteten sich die beiden Fürsten im Dezember desselben Jahres gegenseitig, für die Niederlegung der Wälle selbst sorgen zu wollen, falls der Waldecker es nicht tue.[2]) Die Befestigungen sind trotzdem geblieben. Die politische Gruppierung der Diemelmächte änderte sich nämlich, wie wir sehen werden, in kurzer Zeit.

Gegen wen richtete sich nach den Absichten ihres Urhebers, des Otto von Waldeck, die Befestigung von Rhoden und Landau? In erster Linie offenbar gegen den Besitzer der Kugelsburg, die Grafen von Everstein. Landau liegt dem Koglenberg so nahe und ohne jede Hinderung des Ausblicks ihm so gerade gegenüber, daß man es eine Trutzfeste für die Kugelsburg nennen kann. Die Hauptbestimmung Rhodens aber lag auf der andern Diemelseite: der Eversteinische Besitz in und um Scherfede sollte von dort überwacht werden, um je nachdem zu Angriff oder Verteidigung gerüstet zu sein.

Neben diesen direkt politischen Zwecken mag auf Seiten Waldecks auch die Überwachung der Handelsstraße Fritzlar-Volkmarsen-Hardehausen für den Bau der beiden Festungen maßgebend gewesen sein.

Daß Graf Otto von Waldeck mit der Befestigung von Rhoden auf Scherfede zielte, das zeigt die in dem Waldeck-Corvey'schen Vertrage von 1297 ausgesprochene Befürchtung, die Eversteiner würden nun „jenseits der Diemel, östlich" (von Marsberg) auch eine Burg bauen oder Befestigungen anlegen.[3]) Das hätte nur Sinn in oder bei Scherfede gehabt. Denn dort lag ausgedehnter Eversteinischer Besitz[4]), der unter Umständen des Schutzes bedurfte.

Der in Rede stehende Waldeck-Corveyische Vertrag wurde am 20. Mai des genannten Jahres in Marsberg geschlossen.[3]) Er betraf ein Bündnis für einen Krieg gegen die Eversteiner, der am Tage des Vertragsschlusses seitens der Abtei schon im Gange war.[5]) Leider verlautet nichts über die Veranlassung dazu. Wir ersehen

---

[1]) Varnhagen, Grundlage S. 340.

[2]) WUB. IV, 2312; auch Varnhagen a. a. O. 341.

[3]) WUB. IV, 2440 (Nachträge): „Si aliquis attemptaverit de novo edificare castrum vel munitionem aliquam trans fluvium, qui Dimella dicitur, versus australem plagam, ad hoc idem comes se . . . astrinsit" usw.

[4]) v. Spilcker, a. a. O. S. 158.

[5]) „Item si post sedationem guerrae, quam nuuc habemus cum nobili viro Ottone de Everstene."

nur, daß die Eroberung der Kugelsburg ein Ziel des Kampfes war.[1]) Auch die Schutzmacht Corveys, der Erzbischof von Köln, war dafür gewonnen.[2]) Otto v. Waldeck hat an der Kriegshandlung selbst nicht teilgenommen. Seine vertragsmäßige Aufgabe war zunächst die Verhinderung der Befestigung von Scherfede; ferner sollte er dafür sorgen, daß nicht Hintersassen oder Dienstmannen von ihm gegen Corvey Zuzug leisteten; endlich sollte er die Freisassen des Eversteiners, so lange der Streit währte, diesem entziehen. Das letztere sollte hauptsächlich durch die Drohung geschehen, in allen befestigten Orten Waldeckschen Besitzes, die im Eversteinschen Grafschaftsbezirk lagen, ihnen die Zuflucht (des sog. Pfahlbürgertums) zu verweigern, wenn sie nicht vorher auf ihre Freihöfe verzichteten und damit ihr Vasalitäts-Verhältnis zum Grafen von Everstein lösten.[3]) Diese an dritter Stelle genannte Aufgabe kam dem Waldecker sicherlich gelegen. Konnte er doch hoffen, die dem Everstein abwendig werdenden Freien für sich zu gewinnen. — Daß Corvey dem Otto v. Waldeck außerhalb des Twistebezirks, im Edertal, auch noch die Burgen Sachsenberg, Lichtenfels und Fürstenberg abtrat, soll nebenbei erwähnt sein.[4])

Das Ziel, den Koglenberg zu gewinnen, scheint von den stiftischen Mannen verhältnismäßig schnell erreicht worden zu sein; denn am 14. Juni 1298 wurde schon eine andere Verwaltung auf der Burg eingerichtet.[5]) Köln behielt die Feste vorläufig zum Pfande für das Geld, das Erzbischof Wigbold (v. Holte) „des Koglenbergs wegen und für die übernommene Schutzherrschaft (über Corvey) aufgewendet hatte oder noch aufwenden mußte".[6]) Fortan hausten kölnische Amtmänner auf der Kugelsburg.[7]) Von der Anwesenheit eines Eversteinschen Grafen in der Landschaft erfährt man nichts

---

[1]) „quamdiu controversia de castro Kogelnberg inter nos et predictum comitem de Eversten duraverit" . . .

[2]) WUB. IV, Nr. 2502.

[3]) „Nullos liberos homines comitis de Eversten memorati nunc extra munitiones morantes in sua de novo recipiat prelibatus nobilis de Waldeck oppida, . . . nisi prius a cultura liberorum bonorum suorum duxerint se abstinendum" . . .

[4]) S. die Urkunde; vgl. Varnhagen a. a. O. S. 342.

[5]) WUB. IV, 2502.

[6]) Ebenda.

[7]) Es sind mir einige 20 Namen dieser kölnischen Amtmänner, die in den folgenden Jahrhunderten auf der Kugelsburg gewohnt haben, bekannt geworden, die meisten durch die Ernennungsurkunden.

mehr. Von 1304 ab trat an die Stelle der anfänglichen kölnischen Alleinherrschaft eine corveyische Mitregierung. Die Abtei mußte aber dafür ihre Stadt Volkmarsen auch zur Hälfte mit in die Pfandschaft einsetzen.[1]) Im übrigen hatte Corvey, da der kölnische Amtmann als Nachfolger des Grafen und als Vertreter des Herzogs von Westfalen, des Erzbischofs, die Grafenrechte wahrnahm,[2]) nur noch ein finanzielles Interesse an der Mitherrschaft. Es benutzte seinen Anteil zu lange dauernden Verpfändungen[3]) und wurde so dem ganzen Getriebe nach und nach entfremdet.

Das kölnische Bemühen, von der Kugelsburg aus die Eversteinschen Grafengerechtsame im Twistegebiet weiter auszuüben, konnte nur Erfolg haben, wenn die benachbarten und bisher mit den Eversteinern vielfach durcheinander begüterten Waldecker Grafen es gutwillig geschehen ließen. Ob Otto I. von Waldeck noch auf Abwehr gesonnen hat, ist ungewiß. Er ist 1305 eines gewaltsamen Todes gestorben.[4]) — Die Stellung seines Sohnes und Nachfolgers Heinrich IV. (1305—1344, † 1348) zu der Frage erhellt deutlich aus der Erbauung der Feste Wetterburg. Bedeuteten die Befestigungen von Rhoden und Landau schon eine Frontstellung der Waldecker gegen den Koglenberg, so erst recht Wetterburg; denn dieses liegt einigermaßen in der Mitte der Verbindungslinie Rhoden-Landau. Die neue Festung hatte also zunächst den Zweck, den Paß zu verengern, um den Verkehr zwischen dem Koglenberge und dem oberen Teile der Grafschaft unter Kontrolle zu stellen. Drei Burgen derselben Herrschaft in einer Linie auf eine Entfernung von etwa 4 Stunden — das kann doch nicht ohne Absicht geschehen sein! — Die Wetterburg eignete sich ferner gut zu feindlichen Überfällen gegen die Kölnischen; sie liegt nämlich, von der Kugelsburg und Volkmarsen aus gesehen, mit ihrer ganzen Steilrampe hinter dem Lammesberge versteckt.

Graf Heinrich IV. v. Waldeck muß den Bau der Wetterburg schon bald nach seinem Regierungsantritt begonnen haben; denn der Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg (1304—32) zog schon 1310—11 von dem Herzog Erich von Sachsen ein Gutachten ein,

---

[1]) St.A. Münster, Sammlung Kindlinger Bd. 40, S. 589.

[2]) Das zeigen die Ernennungsurkunden und die Koglenberger Zinsregister im St.A. Münster.

[3]) St.A. Münster, Msc. I, 134, F. 198; auch Kindlinger a. a. O. S. 525; ferner Stolte, Arch. des Vereins f. Gesch. und Altert.: Paderborn II, 168 f.

[4]) Varnhagen a. a. O. S. 347.

ob er die neue Festung sich gefallen lassen müsse.[1]) Die verneinende Antwort mag sich auf das Reichsgesetz K. Friedrichs II. vom 26. April 1220 gestützt haben, das die Berechtigung des Burgenbaues in den geistlichen Territorien an die Erlaubnis der geistlichen Fürsten selbst knüpfte.[2])

Der Streit um Wetterburg war auch 1321 noch im Gange. Die Frage, ob der Graf von Waldeck verpflichtet sei, die neue Festung wieder abzubrechen, hatte nämlich die besondere Schwierigkeit, daß der Graf an jener Stelle schon seit langem ein Haus besessen, das er nur burgartig umgebaut und zur „Festung" erweitert hatte.[3]) Seitens des Erzbischofs wurde geltend gemacht, die neue Festung liege innerhalb seines Herzogtums (Westfalen), innerhalb seiner Freigrafschaft (des Koglenberges) und innerhalb seines (dazu gehörigen) Gogerichtsbezirks. Er verlangte also den Abbruch, während der Graf erwiderte, sein Besitztum in Wetterburg sei „ein alt gebuw unn sin alde erve".[3]) Er glaubte also wohl das Recht des Umbaues zu haben. — Der Versuch, den Streitfall durch ein Schiedsgericht zu schlichten, scheiterte insofern, als die beiderseits ernannten Schiedsmänner — es waren Heinrich v. Schwalenberg und Johann v. Brobeke für Waldeck, ferner Gerlach v. Viermünden und Hermann v. Scharfenberg für Köln — je nach ihrer Parteiangehörigkeit in der Beurteilung der Sache auseinander gingen.[4]) Graf Heinrich IV. verhielt sich um so ablehnender, als er sich vom Erzbischof und dem westfälischen Marschallamte auch an andern Orten. in Medebach und Kanstein, ganz besonders aber durch eine kölnische Besatzung in Marsberg, geschädigt oder bedroht glaubte. Man rief den Bischof Ludwig II. von Münster (1310—57), einen Angehörigen des landgräflich hessischen Hauses, als Friedensrichter an, der aber entschied, daß die kölnische Besatzung in Marsberg bleiben dürfe, bis Graf Heinrich das Schloß Wetterburg geschleift habe.[5]) Nun verstand sich letzterer zu einigem Entgegenkommen. Am 15. August 1323 kam ein Vergleich zu stande, der auf den kölnischen Mitbesitz der Wetterburg hinauslief. Beide Vertragschließende, sowohl der Graf v. Waldeck, als auch der Erzbischof, wollten Amt- und

[1]) Stolte, Archiv a. a. O. S. 140. Die Antwort scheint allgemein gehalten zu sein; es ist also nicht sicher, daß sie sich auf Wetterburg bezieht.

[2]) Böhmer-Ficker, Regg. Imp. V. 1. 2. Nr. 1114, Art. 9.

[3]) S. die folgende Anmerkung.

[4]) Zwei „Schiedsbriefe" in v. Dalwigs Collect. H. 3, S. 24 (nach einer Abschrift des Herrn J. Block in Bonn).

[5]) Schaten, Ann. Pad. II², (1775), S. 178; Varnhagen a. a. O. S. 364.

Burgmänner in die Burg setzen, die zum gewöhnlichen Burgfrieden verpflichtet werden sollten, und es wurde ausgeschlossen, in Krieg oder Fehde sich der Wetterburg gegen einander zu bedienen.[1])

Der gemeinsame Besitz der Wetterburg hat tatsächlich 127 Jahre bestanden. Er begann 1327: da wurde den kölnischen Vertretern ein Bauteil der Feste übergeben, und er hat gedauert bis 1454.[2]) Man darf aber nicht glauben, daß dadurch der Friede zwischen Waldeck und Köln gesichert gewesen sei. Im Gegenteil, abgesehen von Streitigkeiten, die das Haus Norderna und den kölnischen Besitz in Kanstein betrafen, scheinen schon bald nach Beginn des Condominiums in Wetterburg auch dort Zwistigkeiten entstanden zu sein über die Benutzung der Gebäude, über das Gegenseitigkeits-Verhältnis der beiderseitigen Burgleute und auch über die Beziehungen dieser zu jeweils der andern Herrschaft.[3]) Man einigte sich endlich 1346 und verabredete u. a., daß die Burgleute beiden Herrschaften huldigen sollten, ferner daß bei Neuanstellungen beider Zustimmung eingeholt werden solle.[4])

Solche Friedensschlüsse berührten aber das eigentliche Problem nicht. Dieses war der kölnischen Politik dadurch gestellt, daß die Grafen von Waldeck durch die drei Festungen sich die Möglichkeit geschaffen hatten, den obern Twistebezirk von dem untern abzusperren und ihrer Alleinherrschaft vorzubehalten, insbesondere daß sie dadurch den Koglenberg und seine nächste Umgebung, das Tal von Volkmarsen, isolieren und dem kölnischen Beamten auf der Kugelsburg jeden weitergreifenden Einfluß abschneiden konnten. Daß da in Wetterburg neben dem waldeckischen auch ein kölnischer Verwalter saß und die wenigen dem Erzstift gehörigen Zinsen einnahm, hatte gar keine Bedeutung, um so weniger, wenn dieser Beamte nun auch noch von den Grafen mit ausgesucht und durch die Huldigung ihnen verpflichtet wurde.

Die Waldecker Regenten gingen in der einmal eingeschlagenen Richtung unentwegt voran. Es fand zwar keine direkte Behinderung der kölnischen Beamten statt, der offene Angriff wurde noch vermieden. Der Amtmann des Koglenberges mochte immerhin aus dem

---

[1]) Seibertz, UB. zur Landes- und Rechtsgesch. Westfalens, Bd. 2, Nr. 597.

[2]) St.A. Marburg, Waldecksches Archiv, Ältere Kanzlei, Sammk. § 8, fol. 133 f. St.A. Münster, Herzogt. Westf. La. II. 87. 140 ff.; Kindlingers Sammlung Bd. 71, S. 95.

[3]) Seibertz a. a. O. Nr. 698.

[4]) Ebenda.

obern Grafschaftsbezirk althergebrachte Gefälle weiter einziehen. Sogar in den Koglenberger Zinsregistern des 16. Jahrhunderts sind noch Einnahmen von Freigütern bei Arolsen-Helsen, Mengeringhausen, Berndorf, Mülhausen, Stadtberge usw. verzeichnet.[1]) Im 14. Jahrhundert waren das sicherlich noch mehr. Sie verminderten sich, weil die Grafen von Waldeck nach und nach im ganzen Umkreise immer mehr Dienstmannen, Eigengüter, Lehen und Gerechtsame erwarben. Außerdem scheint man darauf ausgewesen zu sein, der Bevölkerung des untern Twistetales den Zusammenhalt mit der obern Grafschaft zu verleiden. Sogar die altgewohnten Gerichtsverbände wurden zerrissen. Volkmarser Urkunden berichten mit Bezug auf die Besucher der Gogerichts- und der Freigerichtsversammlungen von „öfteren feindlichen Angriffen und Belästigungen".[2]) Von Freistühlen kamen wohl hauptsächlich die von Reigerlütersen, Braunsen, Twiste, Scherfede und Kanstein in betracht.[3]) Von den gewöhnlichen Malstätten des Gogerichts lagen Massenhausen und Esebeck im obern Lande,[4]) Medrike, der Hauptsitz, zwar im untern Bezirk; Waldeck hatte aber in Medrike selbst auch einen Hof mit einer ganzen Anzahl Kottenstellen, und andere waldecksche Besitzungen lagen in der Nähe. Medrike bot also auch keine Sicherheit gegen Überfall. Erzbischof Walram von Jülich (1332—49) gab deshalb schon zu Martini 1333 der Stadt Volkmarsen das Privilegium der Befreiung von der entfernten Godingsfolge,[5]) und Erzbischof Engelbert III. (1364—68) verbot 1365, die Volkmarser Bürger vor entfernte Freistühle zu laden; sie brauchten nur noch an dem ihnen zunächst liegenden Freistuhl „auf dem Ried" zu erscheinen. Als Grund wird angegeben: „propter eorundem oppidanorum diversos

---

[1]) St.A. Münster, Msc. VII. 5417, fol. 492 f., 494b f., 506; ferner Herzogtum Westfalen La. II. 145, Akten.

[2]) S. die im Text angeführten Urkk. von den Erzbb. Walram u. Engelbert.

[3]) Vgl. Lindner, Die Veme S. 140 ff.

[4]) Massenhausen liegt bei Mengeringhausen; Esebeck ist Wüstung zwischen Adorf und Giershagen. Medrike lag zwischen Volkmarsen und Herbsen, an der Straße nach Rhoden.

[5]) St.A. Münster, Herzogt. Westf. La. II. 87, P.: „Nos Walramus etc... presentibus profitemur . . ., quod fidelibus nostris civibus oppidi nostri Volckmerschen (!) propter impugnationes et infestationes multiplices, quas ab inimicis et persequutoribus suis ob elongationem a nostra diocesi Coloniensi frequenter patiuntur, damus et concedimus libertatem" usw.

hostium incursus et confinium molestaciones, ne corporum rerumque periculis substernantur".[1])

Die Absichtlichkeit, mit der damals Trennung und Zwietracht in unser Land und seine Bevölkerung getragen wurde, kann auch durch den Hinweis belegt werden, daß die alte kölnisch-waldeckische Landesgrenze, die das Twistetal durchschneidet, erstmalig zum Jahre 1348 genannt wird.[2]) Diese sogen. Kölnische oder auch Koglenbergische Schnade lief — die Landschaft vom untern Twistetale aus betrachtet — in der Hauptsache h i n t e r dem das Tal im Westen abschließenden Höhenzuge.[3]) Büllinghausen (jetzt Neu-Berich), Külte, Reigerlütersen, Herbsen — letzteres damals nur ein Hof — auch Hörla blieben also noch kölnisch, und mit den Dörfern auch die zugehörigen Waldungen. In einigen dieser Gehölze, die man vor alters zum „Hessenwald" rechnete, und die Allmende waren, hatten die Grafen von Waldeck schon im 13. Jahrhundert die Holzgrafschaft.[4]) Dadurch war es ihnen möglich, die Markgenossen unterschiedlich zu behandeln, und es scheint, daß sie namentlich mit den Markberechtigten von Volkmarsen, die mit dem Koglenberge am engsten verbunden waren und die zugleich auch die Waldungen durch Holzschlag und Schweinemast am stärksten in Anspruch nahmen, vielfach ungerecht und aufreizend verfahren sind.[5]) Es gab also des öfteren Streitigkeiten, Beschwerden, Klagen und Prozesse. Die kölnische Verwaltung griff nicht durch, und so blieb den Städtern nichts anderes übrig, als entweder mit den Grafen zu paktieren, ihnen event. in ihren Geldverlegenheiten gefällig zu sein — so geschah es 1372, 1393, 1409[6]) —

---

[1]) St.A. Münster, Herzogt. Westf. La. II. 140: Urk. von 1365, Juni 2 („feria secunda post festum Pentecostes").

[2]) Ebenda LA. II. 87: Verhandlungsprotokoll des Tages zu Volkmarsen 1570, Frage 61: unsere Quelle liegt leider sehr spät, die behördlicherseits in Frageform aufgestellten Behauptungen beruhten aber auf der Kenntnis der Vorgeschichte.

[3]) Genauere Angaben hier zu machen, verbietet der mir zugebilligte Raum.

[4]) WUB. IV. 2296. 2530.

[5]) Das Märkerrecht der Stadt Volkmarsen an den in Rede stehenden Waldungen bedarf genauerer Untersuchung, die aber an dieser Stelle nicht möglich ist.

[6]) St.A. Münster, Herzogt. Westf. La. II. 87: 3 Urkk. in Abschr. 16. Jahrhdts.: Die Grafen versprachen den Städten dafür Aufhören der „schellung, die tuschen uns und enne wend an dusse tyt verlopen wesen", und daß sie wollen, „en keinen schaden laten doen von den unsen offte unsen slotten offte ut unsem lande von den jenen, der wy mechtig sein" ...

oder aber den Kriegspfad zu beschreiten und zu offener Fehde überzugehen.

Für den letzteren Fall wurden die Landwehren gebaut, deren Blütezeit im 15. Jahrhundert liegt. Gegen Paderborn und Hessen hatte Volkmarsen nicht überall richtig gebaute Landwehren. Nach Westen aber, nach der waldeckischen Seite lagen deren stellenweise (bei Külte — Reigerlütersen) drei voreinander.[1]) Daran sieht man, wie scharf sich der Gegensatz zwischen dem koglenbergischen Restgebiet und dem sich immer mehr innerlich zusammen- und nach außen abschließenden Waldeck bereits entwickelt hatte.

Mit dem Fortschritt der Zeit bekam die Grafschaft Waldeck an der koglenbergischen Seite vollständig das Übergewicht. Die Grenzdörfer und Höfe gingen eines nach dem andern in ihren Besitz über, oder sie gerieten wenigstens zum teil unter den Einfluß der Grafen, so daß die spätere Besitzergreifung vorbereitet wurde. Der Hof Büllinghausen wurde schon 1344 von dem Kloster Abdinghof gekauft,[2]) ebenso Dehausen 1360 von den Cisterziensern zu Hardehausen.[3]) Herbsen, Schmillinghausen, Ammenhausen, auch ein Drittel von Hörla erscheinen im 15. Jahrhundert im Besitz des Klosters Arolsen,[4]) unterstanden somit alle der Vogtei der Grafen von Waldeck. Streitig waren nur noch Külte und Wetterburg. In Külte blieb zwar eine Anzahl der besitzenden Bauern noch bis in die Zeit des 30jährigen Krieges dem Amtmann zum Koglenberge zins- und dienstpflichtig. Nachdem aber Waldeck dort zwei Höfe (Kulenhof und Lüttigenhof) und dazu 8 Kottenstellen erworben und ferner Graf Wolrad I. im Jahre 1457 die Inhaber des von Waldeck lehnrührigen Bauergerichts, die Herren v. Brobeke, ausgekauft hatte[5]), beanspruchten die Grafen auch in Külte obrigkeitliche Rechte, namentlich Gericht, Zoll, Geleit, Jagd, Straf- und Bußgewalt.[6]) — In Wetterburg wurde auf Grund verschiedener, auf Anstiften der waldeckschen Vettern Wolrad und Otto künstlich herbeigeführter sogen. Rechtsansprüche — im Jahre 1454 dem kölnischen Vertreter Werner v. Elben Fehde angesagt und dann der kölnische Teil der Burg von

---

[1]) Eine genaue Beschreibung muß man mir hier erlassen.

[2]) St.A. Marburg, Waldecksch. Arch., Ältere Kanzlei, Sammtk. 8, S. 119.

[3]) Westphalia, Zeitschr. f. Gesch. und Altertk. 1826, Stück 51.

[4]) St.A. Münster, Herzogt. Westf. La. II. 146; dazu St.A. Marburg, Copialb. des Kl. Arolsen fol. 84b; auch Varnhagen a. a. O. S. 419.

[5]) St.A. Marburg a. a. O. fol. 212 f., 135 f., vgl. auch 122 f., 148 f.

[6]) St.A. Münster, Herzogt. Westf. La. II. 140.

dem gefürchteten Reinhart von Dalwig, dem sogen. Ungeborenen, eingenommen und an die Grafschaft abgetreten.[1]) Damit waren alle in Frage kommenden Grenzorte des untern Twistetales in waldeckschen Händen. Die Kugelsburg und Volkmarsen waren isoliert. Ja, dieser Restbesitz der kölnischen Herrschaft wurde dadurch, daß auch Ehringen ganz und Hörla zum teil zu Waldeck gehörten, schon im Süden und Norden von der Grafschaft umfaßt. Gegen Osten, nach Hessen hin, stand die Grenze fest durch den Höhenrücken des Witmarwaldes und Schoren. Die Einschließung war also vollständig. Das kölnische Gebiet war nur noch ein Splitter, weit ab vom Hauptlande. Man konnte den kölnischen Amtmann auf der Kugelsburg schon Ende des 15. Jahrhunderts nur mehr als Lokalbeamten betrachten. Er hegte zwar noch große Ansprüche, führte nun auch den vornehmeren Titel Droste, sein ehemaliges Herrschaftsgebiet aber war ihm entschwunden.

Als Abschluß der ganzen Entwickelung kann man die Verlegung der kölnisch-waldeckschen Grenze vom Wetterholze her über den Lammesberg und dann quer durch die Twisteebene, also nun östlich der Dörfer, betrachten. Das ist aber erst 1609 geschehen, nachdem noch eine unendliche Folge von Grenzstreit und Erbitterung die ursprünglich zusammengehörige Bevölkerung weiter entzweit hatte, ja nachdem durch die Reformation auch ein kultureller Zwiespalt sich aufgetan, der bis heute noch nicht überbrückt ist.

[1]) St.A. Marburg a. a. O. fol. 128 f. 131, 133 f., 134b, 137b.

IX.

Der Diebsschilling[1])

von Rudolf His.

Eine Koblenzer Ratsverordnung von 1416[2]) bestimmt: wer in Garten, Feld oder Wiese durch Wegtragen Schaden anrichtet und bei der Tat ergriffen wird, soll mit einem Ohr an einen Pfosten geschlagen werden[3]) und „darzu geben alle jair einen diefsschilling, den er auch mit 5 ℳ.[4]) abloysen mach."

Als Strafe des nächtlichen Traubendiebstahls erscheint der Diebsschilling in zwei Weistümern des untern Nahegebietes.

Weistum von Langenlonsheim (16. Jahrh.)[5]): „Item wer trauben nimmt, ist die einung im tag 1 fl., in der nacht 3 fl. und sein leben lang ein diepschilling."

Weistum von Gensingen:[6]) „It. wer in den weingärten trauben abschneidt dem andern, der verleuret 3 groschen; ist es in der nacht, so ists alle jahr ein diebsschilling und ist 1 ℔ heller."

Derselben Gegend gehört das Weistum von Sponheim (1491)[7]) an, das ebenfalls von Schaden im fremden Weinberg redet: „It. im wingart grasen, ist die einung (Buße) 3 schill., oder druben schniden (Trauben abschneiden) im tag oder in der nacht, ist die einung 1 diepschilling alle jare." Hier wird also der Diebsschilling auch für den bei Tag verübten Traubendiebstahl angedroht.

Eine eigentümliche Verwendung des Diebsschillings zeigt das Mainzer Waltbotenrecht, das in einem Transsumpt von 1444 überliefert ist[8]): Wenn ein Bürger den andern des Diebstahls beschuldigt und die Behauptung nicht erweisen kann, „so muß er uff die schandbank stehn und mus sprechen, waz er uff in gesagt, daz

[1]) Die angeführten Belege stammen meist aus dem Archiv des Deutschen Rechtswörterbuches in Heidelberg.

[2]) Bär, Urkk. u. Akten zur Gesch. der Verfassung u. Verwaltung der Stadt Koblenz 228.

[3]) Über diese Strafe vgl. His, Strafr. des deutsch. Mittelalters 1, 520.

[4]) Vgl. über diese Brüche von 5 ℳ. oder 60 Schilling His ebd. 617 Anm. 6.

[5]) Grimm, Weistümer 2, 155. — [6]) Ebd. 156. — [7]) Ebd. 4, 731, § 7.

[8]) Arch. f. hessische Gesch. 15, 182.

habe er angelogen,[1]) und dan so ist er eime amptman verfallen vor einen diep und muss dem amptmann alle jare einen budel von 3 heller uff sinem rucke bringen und einen diefschilling darinne oder must ime einen dieb darstellen oder magk sich mit dem amptman richten mit sinem liebe." Hier wird die Zahlung des Diebsschillings nicht dem Diebe selbst auferlegt, sondern dem falschen Anschuldiger, entsprechend dem im Mittelalter weit verbreiteten Satze, daß der falsche Ankläger „in die Fußtapfen" des Angeschuldigten „tritt".[2])

Einen Beweis für die wirkliche Anwendung der angedrohten Strafe liefert eine Nachricht aus dem benachbarten Oppenheim.[3]) Im Jahre 1528 wird hier ein gewisser Paul Reimann „in der stadt verbannet und sein leben lang ein diebschilling zu geben."

Auch an der Mosel läßt sich der Diebsschilling nachweisen.

Weistum von Ürzig 1568[4]): „Es mögen . . die nachparn (Gemeindegenossen) . . criminalstraffen in geltstraffen verändern, wie dan solches hiebevorn geschehen und die gemeinde noch heutigs tags ein halfen gulden vor ein diefschilling von etlichen erben (Bauern)[5]) entfengen und der gemeinden darfur ein haus verlacht (verpfändet)[6]) ist."

Auch diese Stelle zeigt, daß die Strafe wirklich verhängt worden ist.

Die angeführten Belege stammen sämtlich aus rhein- und moselfränkischem Gebiet. Wir treffen den Diebsschilling aber auch in Schwaben an, wenn auch nur vereinzelt.

In einer Aufzeichnung des fürstenbergischen Amtes Wolfach im Kinzigtal wird zum Jahre 1610 berichtet[7]), Gelle F., der wegen verschiedener Diebstähle in Haft gekommen war, habe Urfehde geschworen: er will sich nach der Haftentlassung an den Pranger stellen lassen und dann bis zur Begnadigung sein Haus nicht verlassen, ausgenommen zum Kirchgang.[8]) Seine Frau aber, die um die Diebstähle gewußt und „so er dergleichen gestohlene sachen heimgebracht, Gott gelobt hat", soll alljährlich zu Fronfasten

[1]) Über diese Form des Widerrufes s. His 1, 577.

[2]) His 1, 373 f.

[3]) Amtl. Deduktion des Oppenheimer Rates von 1624 bei W. Franck, Gesch. der ehemal. Reichsstadt Oppenheim 1859, S. 98.

[4]) Grimm 2, 366. In Ürzig stand das Hochgericht der Gemeinde zu.

[5]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 448.

[6]) Lexer, Mittelhochd. WB. 3, 156.

[7]) Baumann und Tumbült, Mitteil. aus den fürstenberg. Archiven 2, 758.

[8]) Über die Strafe des Hausarrests vgl. His 1, 564 ff.

Pfingsten (d. h. in der Woche nach Pfingsten) einen Diebsschilling in das Amt Wolfach liefern. Hier wird aber nicht der Dieb selbst zur Zahlung verurteilt, sondern seine Ehefrau, die sich der Begünstigung und Hehlerei schuldig gemacht hatte. Den Hehler aber trifft nach deutscher Auffassung in der Regel die Strafe des Diebes.[1])

Der Diebsschilling läßt sich einstweilen nur bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts zurückverfolgen. Man darf aber aus dem Auftreten in verschiedenen von einander unabhängigen Quellen unbedenklich auf ein höheres Alter der Einrichtung schließen. Dafür spricht auch der Ausdruck Diebsschilling, der ein altertümliches Gepräge trägt und noch beibehalten wurde, als der Betrag über einen Schilling hinaus erhöht (Gensingen) oder die Rechnung nach Schillingen überhaupt aufgegeben worden war (Ürzig).

Überall handelt es sich um eine dem Dieb auferlegte lebenslängliche Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Geldbetrages an die öffentliche Gewalt oder an die mit autonomer Gerichtsbarkeit ausgestattete Gemeinde. An sich gehörte der Diebstahl, wenigstens in schweren Fällen, insbesondere der Diebstahl zur Nachtzeit, zu den todeswürdigen Vergehen. Die grundsätzlich verwirkte Todesstrafe konnte aber durch eine gelindere Strafe (Verstümmelung, Verbannung, Pranger, Geldbrüche) ersetzt werden.[2]) Daß auch bei der Verurteilung zum Diebsschilling eine solche Strafmilderung vorliegt, zeigt das Ürziger Weistum sehr deutlich. Insofern bietet die Einrichtung nichts besonderes. Ganz eigentümlich ist aber die Art der dem Diebe auferlegten Strafe. Bei keinem anderen Verbrechen begegnet eine derartige lebenslängliche Verpflichtung des Missetäters.

Nun nimmt aber der Diebstahl überhaupt eine Sonderstellung ein. Er ist der eigentliche Typus einer „unehrlichen", d. h. schimpflichen Missetat.[3]) Der Dieb wird schon durch seine Tat, nicht erst durch gerichtliches Urteil, recht- und ehrlos.[4]) Bei Diebstahl versagt mitunter der Schutz, den eine Freistatt sonst dem flüchtigen Verbrecher gewährt.[5]) Die außergerichtliche Sühne mit dem Kläger, die bei anderen Vergehen zugelassen wird, ist beim Diebstahl häufig ausgeschlossen.[6]) Wird der Dieb ergriffen, so bindet man ihm, wie einzelne Quellen vorschreiben, die Hände nicht, wie einem

[1]) His 1, 164. — [2]) His 1, 384 f.

[3]) His 1, 59. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter 1922, S. 26, 81.

[4]) His 1, 56. — [5]) His 1, 409. — [6]) His 1, 316.

andern Missetäter, vor dem Leib, sondern hinter dem Rücken zusammen.[1]) Auf todeswürdigem Diebstahl steht die Strafe des Galgens, die als besonders schimpflich angesehen wird.[2])

Auf diese Sonderstellung des Diebstahls ist jedenfalls auch der Diebsschilling zurückzuführen: er erscheint als der Ausdruck einer dauernden Minderung des Persönlichkeitswertes, einer capitis deminutio, die eben in der unehrlichen Handlung begründet ist.

Vielleicht darf man aber noch einen Schritt weiter gehen. Ein auf der Person lastender Zins, wie der Diebsschilling, ist häufig ein Zeichen der Unfreiheit. Gerade in den Gegenden, die Belege für den Diebsschilling liefern, ist ein Kopfzins unfreier Leute bis in die Neuzeit hinein bezeugt.[3]) Nun erfahren wir aus einzelnen Nachrichten der Merowingerzeit, daß der fränkische König todeswürdige Missetäter zu strafweiser Verknechtung begnadigen konnte.[4]) Vielleicht ist es nicht zu gewagt, wenn man in dem Diebsschilling den Rest einer ursprünglichen Strafknechtschaft erblickt, der sich gerade beim Diebstahl behauptet hat, weil er der deutschen Anschauung von der besonderen Ehrenrührigkeit des Diebstahls entsprach.[5])

---

[1]) Hirsch 83.

[2]) His 1, 492. v. Amira, Die germanischen Todesstrafen (Abhandl. der Bayer. Akad. 21, 3) 1922, S. 184.

[3]) G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe 3, 328 f. Lamprecht a. a. O. 1, 1181. Th. Knapp, Ges. Beiträge zur Rechts- nnd Wirtschaftsgesch. 352.

[4]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 594.

[5]) Über Verknechtung als Diebstahlsstrafe bei anderen Völkern s. Post, Grundr. der ethnolog. Jurisprudenz 2, 438.

X.

Der Bileamsmeister, ein Deutscher

von Max Geisberg.

Daß unter den Kupferstechern des 15. Jahrhunderts die Kräfte zweiten und dritten Grades weitaus die wirklichen Künstler, die den Meisternamen mit Recht führen, an Zahl übertreffen, ist eine nicht zu leugnende Tatsache. Von einem der letzteren soll hier die Rede sein, nämlich von dem Meister des Bileam, einem Anonymen aus der Frühzeit des Kupferstiches, von dem Lehrs in seinem grundlegenden Kritischen Kataloge S. 327 nur neun kleine Blättchen hat zusammenstellen können, von denen das größte 74 × 64 mm mißt, während die Mehrzahl aus winzigen Runden von etwa 23 mm Durchmesser besteht, den ersten uns bekannten Vorlagen für Goldschmiedegravierungen, wie sie damals an den Knäufen und an den Füßen von Monstranzen, Kelchen und Ziborien gern ihre Verwendung fanden. Sie bieten zugleich den Beweis, daß wir auch diesen Stecher unter den Mitgliedern einer Goldschmiedezunft, nicht einer Malergilde, zu suchen haben. Über die Datierung des Meisters kann wohl kein Zweifel bestehen: die geraden Linien im Faltenwurf und die bewußt angewendeten Kreuzlagen rücken seine Tätigkeit an das Ende der Frühzeit, während anderseits die Altertümlichkeit seiner Bildchen seine Beziehungen zum Meister der Spielkarten erkennen läßt, so daß ihn Lehrs gewiß mit Recht an das Ende der ersten Hälfte des Jahrhunderts verweist. Hinsichtlich der Frage nach Heimat und Tätigkeit unseres Meisters, dessen Schöpfungen rücksichtlich der Sicherheit und Schönheit ihrer Zeichnung einen Vergleich mit den Meisterwerken eines Schongauer nicht zu scheuen brauchen, möchte derselbe Autor wegen dieser weichen Anmut und Grazie seiner Madonnenfigur, wegen des nationalen Gepräges der französischen Kunstweise, das er in seinen Stichen erkennen zu können glaubt, wegen ihrer Ähnlichkeit mit den ein halbes Jahrhundert jüngeren Metallschnitten in den Pariser Livres d'heures und wegen einer ikonographischen Besonderheit, dem von ihm langbärtig dargestellten hl. Täufer, in unserem Stecher einen französischen oder burgundischen Künstler

erkennen, eine Annahme, deren Gründe, auch wenn sie mehr gefühlsmäßig empfunden als wissenschaftlich zwingend genannt werden müssen, bei dem außerordentlich geringen Material der neun winzigen Stiche schlecht zu widerlegen waren. Das hat sich nun insofern geändert, als ich in meiner Studie über Kupferstiche der Frühzeit vom Anfang dieses Jahres zwei weitere, bedeutend größere Stiche seiner Hand nachweisen konnte, nämlich die Darstellung des hl. Bischofs und Goldschmiedes Eligius in seiner Werkstatt (L. I, 320,16, Amsterdam) und eine Verkündigung (L. I, 233,2, München), von denen der erstere bisher dem Meister der Liebesgärten, der andere dem Meister von 1462 zugeschrieben war. Zeigt sich der Meister in dem letzteren Bilde in der Wiedergabe der Geste, in dem geschmackvoll geordneten Faltenwurfe, in der Beherrschung der Architektur auf der gleichen Höhe stehend wie bei dem Bileamstiche, so zeigt uns der andere Stich das früheste eigentliche Genrebild des 15. Jahrhunderts, voll von der getreuesten Wirklichskeitsbeobachtung und Liebe zum Detail, gleich überraschend durch seine Perspektive wie durch seinen Stimmungsgehalt. Oben im Fenster sieht man dort 3 Wappen: das Künstlerwappen, einen Balkenschild und einen siebenmal geteilten Schild, die mangels der Tinkturen und Helme nicht zu bestimmen sind; wer Lehrs folgen will, mag an Löwen denken, aber auch die Vermutung, es seien hier ohne engere Beziehung die Schilde von Oesterreich und Ungarn dargestellt, wird nicht leicht zu widerlegen sein.

Nachdem nun einmal größere Stiche unseres Meisters festgestellt waren, gab sich mir bald auch die wundervolle Darstellung des hl. Bernhardin von Siena (L. I, 239,11, München) als ein Werk seiner Hand zu erkennen, das erste gestochene wirkliche Bildnis, besonders wichtig, weil durch die 1450 erfolgte Heiligsprechung des 1444 gestorbenen Mönches der Nachweis der Entstehung des Stiches nach 1450 gesichert war. Zur gleichen Zeit bestimmte Lehrs, dem ich von meinen Beobachtungen Mitteilung gemacht hatte, noch einen anderen Stich, den ich nur durch eine minderwertige ältere Photolitographie kannte, als ein sicheres Werk des Bileamstechers, nämlich die hier wiedergegebene Marter der hl. Katharina in Danzig, eine Zuschreibung, die keines Beweises bedarf. Es handelt sich um den Stich P. II, 238,16, den auch Schreiber im Manuel 2863 wegen seiner Teigdruckumrahmung beschreibt, den auch Lehrs schon 1894 im Repertorium XVII, 365,3 als vermutlich oberdeutsche Arbeit aus der Richtung des Spielkartenmeisters, als

von einer nicht zum Abdruck bestimmten Platte herrührend kennzeichnet und dementsprechend im IV. Bande des Kritischen Kataloges S. 210,3 nur kurz als Abdruck einer anonymen Zierplatte erwähnt.

Die Direktion der Danziger Stadtbibliothek hatte die dankenswerte Liebenswürdigkeit, das Manuskript, in dem der Stich sich befindet, mir zur Untersuchung hier nach Münster zu senden. Das überraschende Ergebnis ist folgendes: Unser Stich befindet sich auf der Innenseite des Vorderdeckels der Handschrift F(olio) 192 der Kirchenbibliothek von St. Marien in Danzig, die Otto Günther im V. Bande seines Kataloges der Danziger Stadtbibliothek (Danzig 1921) S. 176 genau verzeichnet und die eine von dem Geistlichen Augustin Surmann von Christburg (25 km südlich von Elbing) geschriebene und am Tage der vier Gekrönten (8. November) 1458 vollendete Abschrift einer Abhandlung des Robert Holtkott über das Buch der Weisheit enthält. Der Stich ist nicht etwa eingeklebt, sondern auf das Vorsatzpapier, das die Innenseite des Holzdeckels bedeckt, eingedruckt, was natürlich nur geschehen sein kann, als das Blatt noch nicht eingeklebt war. Der Druck ist ausgezeichnet, die Konturen haben starkes Relief. Nun umgibt den Stich eine Teigdruckumrahmung von etwa 25 mm Breite, die eine schwer lesbare und auch nur zum Teil erhaltene gotische Minuskelumschrift erkennen läßt, deren Buchstaben sich durch eine weiße Färbung vom bräunlichen Teiggrunde abhoben. Da der Kupferstich auffälliger Weise hart an den oberen Rand des Vorsatzblattes gerückt ist, fällt der Teigdruckrand, der selbstverständlich erst um den Stich gelegt werden konnte, als das Vorsatzpapier in den Buchdeckel eingeklebt war, über den Papierrand und auch über den Rand des mit Leder bezogenen Holzdeckels hinaus, so daß etwa ein Viertel der Umschrift überhaupt fortgefallen ist. Es läge nahe, dies so zu erklären, daß der Teigdruck erst von anderer Hand nachträglich um den fremden Kupferstich gelegt worden sei, aber dem widerspricht einerseits die Tatsache, daß die Messingplättchen, mit den die durch den Deckel gehenden Nägel für die 5 Buchbuckel und für die Schließen auf der Innenseite des Vorderdeckels gefestigt sind, zwar größtenteils über dem Vorsatzpapiere liegen, eines aber unter der Teigdruckmasse (oben rechts) und eines sogar unter dem Kupferstiche steckt, an der Stelle, wo der vordere Balken des Räderunterbaus sich befindet. Anderseits beweisen die zierlichen, eingestochenen, dreieckig in das Rund der Darstellung hinein vorspringenden

verzierten Register die Zusammengehörigkeit von Kupferstichplatte und Teigdruckplatte, welch letztere wir uns wohl als ringförmig mit zwei vorspringenden Zacken vorzustellen haben, die der Drucker auf die genannten Register auf dem Kupferstich aufzupassen hatte, damit der Anfang der Umschrift genau oben in die Mitte kam. Der Deutlichkeit wegen hat der Stecher diese Zacken oberhalb des Horizontes gegen die weiße Luft sich abhebend, der Genauigkeit wegen diametral einander gegenüberliegend angebracht. Nach meinen Versuchen über die Technik des Teigdruckes in den Monatsheften für Kunstwissenschaft V (1912) S. 311 dürfte ein solcher Zusammenhang wohl nichts Befremdliches haben; auch Molsdorf in seinen Beiträgen zur Geschichte und Technik des ältesten Bilddruckes (Straßburg 1921) S. 79 kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Hier freilich stehen wir vor der Entscheidung, ob wir Kupferstich und Teigdruck der gleichen Hand zuschreiben und ob wir die Mundart der Teigdruckumschrift für die Lokalisierung des Kupferstechers verwenden dürfen. Die Lesung dieser Umschrift aber ist bisher überhaupt noch nicht versucht. Günther spricht nur von einer auf die Darstellung bezüglichen, aber ziemlich zerstörten und im Zusammenhange nicht mehr zu entziffernden deutschen Inschrift, alle anderen Autoren schweigen sich ganz aus. Ich habe mit der Entzifferung manche Stunde verbracht und mich dabei der liebenswürdigen und wertvollen Hilfe des Herrn Geheimen Archivrates Prof. Dr. Philippi zu erfreuen gehabt. Das Ergebnis war;

... auf : roter : munt : mein : hertz : zu : dir : lif / unt : tu : daß : schin : de ...

Von einer heiligen Katharina ist wenigstens bestimmt nicht die Rede. Ich möchte annehmen, der Stecher habe zwei oder mehrere Kupferplatten gleichen Formates und zwei oder mehrere Teigdruck-Rahmenplatten gestochen und besessen; durch irgend einen Zufall sind hier je eine Platte jeder Art zusammengetroffen, die ursprünglich nicht für einander bestimmt waren. Weit überraschender ist die Unstimmigkeit der Mundart. Angesichts der Tatsache, daß die Handschrift von einem Westpreußen geschrieben, nach Günthers Ausführungen schon in dem Kataloge des vor 1472 gestorbenen Heinrich Kalow, des Verwalters der Bibliothek, aufgeführt ist, der 1465 und 1468 Stiftungen machte, eine große Anzahl der Handschriften nachweislich hat einbinden lassen, und dessen Hand noch heute auf dem Deckel zu lesen ist, darf man als sicher betrachten, daß sie in Danzig kurz nach 1458, dem Jahre ihrer Entstehung und der Überführung der Marienbibliothek aus dem Pfarrhause in

die Allerheiligenkapelle, eingebunden ist. In Danzig aber wurde Niederdeutsch gesprochen, von dem die beiden erwähnten, von Günther abgedruckten Stiftungsurkunden eine gute Vorstellung geben, nicht das Oberdeutsch der Umschrift, deren Kürze eine sichere engere Lokalisierung kaum gestatten dürfte. Daraus folgt, daß der Stecher des Bileam kein Danziger gewesen ist. Es kommt hinzu, daß gerade dieselbe Marienbibliothek in ihren Einbänden eine Reihe der kostbarsten und vornehmsten Metallschnitte des 15. Jahrhunderts birgt, die Schreiber in den Meisterwerken der Metallschneidekunst I (Heitz XLI) veröffentlicht hat und unter denen sich das Hauptblatt des Monogrammisten ꝺ befindet, dessen Heimat aber in den äußerst östlichen Niederlanden oder dem westlichen Westfalen (Bocholt?) zu suchen ist, der also wiederum einer völlig anderen Werkstatt und Gegend entstammt. Hier einen Weg von Frankreich über den Niederrhein nach Oberdeutschland und dann bis nach Danzig konstruieren zu wollen, wäre mehr als bedenklich. Eine Vermutung, in dem Handschriftenschmuck der Marienbibliothek Werkstattgut eines weitherumgekommenen, bilderfrohen Danziger Goldschmiedegesellen zu sehen, hätte jedenfalls den Vorzug der Einfachheit und damit auch der größeren inneren Wahrscheinlichkeit; sie würde auch die Unstimmigkeit zwischen Darstellung und Umschrift und die Entgleisung beim Drucken des Teigdruckrahmens leicht verstehen lassen.

Teigdrucke scheinen ausschließlich Oberdeutschland anzugehören; das Dresdener Manuskript, das ihrer 7 enthält, stammt aus der Diözese Konstanz, die Umschrift des „Verliebten" (Schreiber 2877), eines Teigdruckes, der uns nur in neueren Schwarzstichen erhalten ist, (indessen eine andere Hand aufweist nebenbei bemerkt) ist oberdeutsch. Dort, nicht in Frankreich oder Burgund ist demnach die Heimat eines unserer ersten Stecher des 15. Jahrhunderts zu suchen.

XI.

Hermann von dem Busches Anteil an den Epistolae obscurorum virorum

von Alois Bömer.

Unter den humanistischen Widersachern der „Dunkelmänner", über deren Feindseligkeiten diese in den ihnen angedichteten Briefen an ihr geistiges Oberhaupt Ortvinus Gratius in Köln immer und immer wieder bewegliche Klagen führen, steht neben dem streitbaren fränkischen Ritter Ulrich von Hutten sein geistesverwandter westfälischer Freund Hermann von dem Busche in vorderster Reihe. Er erscheint dort nicht nur unter den bösen 'saeculares poetae' (I, 9), deren Ausbreitung an den Universitäten den Obscuri ein Grund beständiger Sorge war, sondern auch unter den noch gefährlicheren 'haeretici et pseudochristiani' (II, 51). Johannes Cocleariligneus in Frankfurt hat von Ortwin den Auftrag bekommen, sich auf der Messe bei den Kaufleuten, die dort aus den verschiedensten Gegenden zusammenzukommen pflegten, nach den Teilnehmern an der Verschwörung der Poeten und Juristen gegen die Kölner Theologen zugunsten Reuchlins zu erkundigen, und er hat da von einem gut unterrichteten Buchhändler 'de partibus superioribus' (offenbar dem Baseler Johannes Froben) gleich an zweiter Stelle Hermannus Buschius nennen hören. Der Gewährsmann hat einen Brief von diesem gesehen, in welchem er den Genossen versprochen, nicht der Geringste unter ihnen zu sein und mutig einzustehen für Reuchlin (II, 59). Das war bei Busch nicht immer so gewesen.[1]) Anfangs hatte er das Eintreten Reuchlins für die Juden sehr kühl beurteilt und sogar den gegen seinen 'Augenspiegel' gerichteten Artikeln Arnold v. Tongerns (Coloniae: Quentel 1512) ein Geleitgedicht beigegeben.[2]) Und als der Kaiser auf die Artikel hin den Verkauf des Augenspiegels verboten, hatte er am 6. Januar 1513 an Johannes Murmellius in Münster geschrieben, nach seinem Wunsch und Willen hätte sich

[1]) Vgl. H. J. Liessem, Hermann v. d. Busche, sein Leben und seine Schriften. Programm des K.-Wilh.-Gymn. zu Köln 1884 ff. Überblick über den Reuchlinstreit im Bibliogr. Verz. unter No. XLIII (Anm. 1).

[2]) Liessem, Bibliogr. Verz. No. XXXI.

ein so bedeutender Mann wie Reuchlin überhaupt nicht oder jedenfalls mit mehr Vorsicht zum Anwalt des Volkes der Beschneidung machen sollen.[1]) Allmählich vollzog sich jedoch ein Umschwung in seinen Anschauungen, und nachdem gar am 29. März 1514 der Speyerer Urteilsspruch zugunsten Reuchlins ausgefallen war, ging er begeistert in dessen Lager über. In seinem Verhältnis zu Ortvinus Gratius, dem Haupt der gleich mit Entschiedenheit gegen Reuchlin eingetretenen Kölner Theologenpartei, mit dem er seit 1507 zusammen an der dortigen Universität wirkte, war dagegen umgekehrt eine Wandlung von Gesinnungsgemeinschaft, wenn nicht Freundschaft, zu bitterstem Hasse vor sich gegangen. Und zwar aus einem verhältnismäßig geringfügigen Anlaß: einer philologisch-pädagogischen Meinungsverschiedenheit in Sachen der lateinischen Grammatik (Ars minor) des Donat, zu der Busch am 9. November 1509 bei Heinrich v. Neuß in Köln einen nach humanistischen Reformprinzipien abgefaßten Kommentar hatte erscheinen lassen, dessen langes Impressum am Schluß einen Seitenhieb auf Ortwin enthielt, der nun seinerseits in der Schlußschrift eines wenige Tage später erschienenen Neudrucks (Coloniae: Quentel 1509) scharf erwiderte.[2]) Busch schwieg hierauf, aber Ortwin hatte von nun an einen Widersacher neben sich, der ihm das Leben offenbar schwer genug gemacht hat. Auch aus den Briefen der Dunkelmänner klingt mehr als einmal die Besorgnis um ihren Meister in dieser Beziehung deutlich heraus. Johannes Hipp empfiehlt Ortwin, in Köln von der Relegation Aesticampians aus Leipzig zu erzählen, dann würde es Busch vielleicht ebenso ergehen, wie diesem (I, 17). Wenn Busch sich einmal eine vermeintliche Blöße gegeben hat, ist die Freude natürlich groß: der eben in der Laurentianerburse in Köln angelangte Nicolaus Luminatoris meldet Ortwin gleich am ersten Tage 'unum notabile, quod non vellem carere pro X albis', wie sich nämlich 'quidam poeta Hermannus Buschius' vor einem Mitvorsteher der Burse fürchterlich blamiert habe, indem er 'subtilem rhetoricalem allegoriam' dieses Mannes — sie ist denn auch darnach — nicht verstanden (I, 39). Conradus Unckebunck ist zu seiner lauten Klage über das Scheiden der guten alten Zeit mit veranlaßt durch die Kunde, daß Busch und Caesarius Ortwin die Zuhörer entzögen,

[1]) Joannis Murmellii Ruremundensis epistolarum moralium liber. (Daventrie: Albertus Pafraet 1513) Bl. 12r.

[2]) Liessem S. 49 ff. Bibliogr. Verz. No. XXX, 1. Leipziger Neudruck 1511: XXX, 3.

was er einfach unbegreiflich findet, da sie doch keineswegs die Poeten so allegorisch zu erklären und dabei die Hl. Schrift zu zitieren verständen, wie Ortwin (II, 46). In Wirklichkeit war es mit dieser Konkurrenz gar nicht so schlimm bestellt. Busch klagt vielmehr in einem vom 25. Juli 1514 datierten Widmungsschreiben seines Kommentars zu Claudians 'Proserpinae raptus' (Coloniae: Martinus Werdemanus 1514) lebhaft über den Mangel an Interesse für die humanistischen Studien bei der Mehrzahl der Kölner Studenten.[1]) Schließlich sah er sich sogar veranlaßt, der Universität den Rücken zu kehren. 1515 feierte er bereits die Stadt Emmerich in einem 'Carmen scholasticum'[2]), und am Sonntag in der Oktav vor Peter und Paul des Jahres 1516 schloß er mit dem Rate des benachbarten Wesel einen Kontrakt wegen Übernahme des Rektorats der dortigen Großen Schule zu Michaelis. Der Obskurus Johannes Gerilambius gibt seiner Genugtuung über das freudige Ereignis, daß Busch nicht mehr in Köln sei, in einem Briefe an Ortwin (II, 45) beredten Ausdruck.

Der aus der Donat-Fehde hervorgegangenen persönlichen Feindschaft zwischen Busch und Ortwin mißt Reichling in seiner Biographie des letzteren[3]) eine solche Bedeutung bei, daß er in ihr geradezu die Erklärung dafür findet, weshalb Ortwin zum Adressaten und damit zum Mittelpunkt der Eov. gemacht wurde. Aus Ortwins „verhältnismäßig untergeordneter Beteiligung an der Reuchlinistenfehde" glaubt er das nicht erklären zu können, es müsse vielmehr Privatfeindschaft eine große Rolle gespielt haben. Persönliche Zerwürfnisse mit Ortwin oder auch nur nähere Beziehungen zu ihm ließen sich aber von keinem anderen der als Mitarbeiter an den Eov. jemals in Betracht gezogenen Männer nachweisen, als bei Busch. Obwohl Reichling die Teilnahme Ortwins an der großen 'causa fidei' doch wohl stark unterschätzt, glaube auch ich, daß der Groll Buschs auf seinen Widersacher sehr wohl entscheidend eingewirkt haben kann bei der Wahl Ortwins zum Hort der Obskuren. Freilich hätte keine Persönlichkeit im ganzen Kölner Kreise gefunden werden können, die sich besser dazu geeignet hätte, als Ortwin, der, um mit D. F. Strauß[4]) zu reden, „mit dem Widerspruche, einerseits selbst auch ein Humanist und schöner Geist sein zu wollen

[1]) Liessem, Bibliogr. Verz. No. XXXVIII.

[2]) Ebendas. No. XXXIX.

[3]) D. Reichling, Ortwin Gratius. Sein Leben und Wirken. Eine Ehrenrettung. Heiligenstadt 1884 S. 36 ff.

[4]) D. F. Strauß, Ulrich v. Hutten. (Neu hrsg. von O. Clemen.) Leipzig 1914 S. 154.

und doch andererseits der alten Scholastik zu dienen, schon von Hause aus ein komisches Subjekt war."

Schon gleich nach dem Erscheinen von Eov. I — ich bezeichne die beiden mehr als ein Jahr auseinanderliegenden Teile der Briefe neuem Brauche gemäß kurz als Eov. I und II — wurde Busch als Mitarbeiter an dem Werke angesprochen. So verzeichnet z. B. einer der Nächstbeteiligten, der in den Briefen so übel mitgenommene Johannes Pfefferkorn in seiner 'Beschyrmung' das Gerücht, daß 'doctor puschnar' der Vater, 'doctor kuttnar' die Mutter und 'doctor schnurnar' der Gevatter des Werkes gewesen sei.[1]) Mit dem 'puschnar' kann natürlich nur Busch gemeint sein, mit dem 'kuttnar' nur Hutten. In dem 'schnurnar' möchte man Crotus Rubeanus suchen, den wir als den Hauptautor von Eov. I kennen lernen werden, doch ist keine Brücke von ihm zu der Bezeichnung zu finden. Geiger[2]) dachte an Hermann v. Neuenahr, den auch Hermann Hamelmann im 4. Buch seiner 'Illustrium Westphaliae virorum libri sex'[3]) an erster Stelle unter den Verfassern nennt, obwohl an dessen Mitverfasserschaft in Wirklichkeit nicht zu denken ist. Auf Neuenahr folgen bei Hamelmann vereint Ulrich v. Hutten und Hermann von dem Busche, während Crotus merkwürdigerweise auch von ihm nicht erwähnt wird. Zu Busch macht Hamelmann die sehr beachtenswerte Bemerkung, er hätte eigentlich seinen Landsmann Gratius (dessen Wiege zu Holtwick im Münsterlande gestanden hatte) schonen müssen. 'Sed ipse Ortvinus', fährt er mit Bezug auf den erwähnten Donat-Streit fort, 'antea Buschium anno 1511 irritaverat scribens insulse et inepte esse factum a Buschio, quod scriberet theologis, philosophis et magistris fore utilem suum in Donatum commentarium. Hinc illae lacrimae!' Seitdem der 1595 verstorbene Vater der westfälischen Gelehrtengeschichte diese Bemerkung niedergeschrieben, haben zahllose Berufene und Unberufene zu der Verfasserschaft der Eov. sich äußern zu müssen geglaubt. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die Eov.-Forschung durch die Arbeiten eines Kampschulte, Böcking und Strauß von den Irrwegen abenteuerlicher Kombinationslust auf die sichere Bahn moderner

[1]) Beschyrmung Johannes Pfefferkorn. O. O. u. J. [1517] Bl. L 3 b.

[2]) L. Geiger, Johann Reuchlin, sein Leben und seine Werke. Leipzig 1871 S. 382 Anm. 3.

[3]) Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Krit. Neuausg. begonnen von H. Detmer. Bd. 1 H. 3: Illustrium Westphaliae virorum libri sex. Kritisch neu hrsg. von Kl. Löffler. Münster i. W. 1908 (= Veröffentlichungen d. Hist. Komm. d. Prov. Westfalen) S. 138 f.

wissenschaftlicher Kritik hinübergeleitet. Neuerdings ist dann der Verfasserfrage eine grundlegende, tiefschürfende Monographie aus der Feder Walther Brechts[1]) gewidmet worden. Brecht beschränkte sich nicht mehr, wie die Vorgänger, auf eine kritische Prüfung der äußeren Zeugnisse, die naturgemäß ungewöhnlich spärlich sind, da die Urheber der Satire allen Grund hatten, die Spuren ihrer geheimen Tätigkeit zu verwischen, sondern er verband mit dieser historischen Methode die philologische einer eingehenden Untersuchung des Werkes selbst auf Anhaltspunkte für die Autorschaft, wobei ihm namentlich für Eov. I eine gründliche Analyse des Stils als die geeignetste Handhabe erschien. Auf diesem Wege kam er zu dem Ergebnis, daß der nichts als mustergültige mimische Satire enthaltende und stilistisch „völlig einheitliche" 1. Teil von Anfang bis zu Ende Crotus Rubeanus zum Verfasser gehabt habe, während der auf Schritt und Tritt in direkte pathetische Satire verfallende 2. Teil mitsamt einem der 3. Ausgabe beigegebenen Anhang zum ersten Ulrich von Hutten zuzuschreiben sei.

Bei Eov. II und der Appendix zu I halte ich Brechts Beweisführung für durchschlagend. Der Eov. I gewidmete Teil des Werkes zeigt dagegen meines Erachtens wieder einmal, wie große Vorsicht bei Schlüssen auf Grund einer vergleichenden Stiluntersuchung geboten ist. Bei anderer Gelegenheit[2]) glaube ich bereits erwiesen zu haben, daß das große Eröffnungsschreiben von Eov. I Crotus abzusprechen und Hutten zuzuweisen ist, dessen Beteiligung am 1. Teile Brecht für völlig ausgeschlossen hielt. Ich konnte für meine Annahme sowohl äußere wie innere Gründe ins Feld führen. In dem „einzigen völlig sichern Zeugnis" für Crotus' Verfasserschaft, der 'Responsio ad Apologiam Joh. Croti Rubeani' seines früheren vertrauten jugendlichen Freundes Justus Menius, ist da, wo dieser auf die Eov. zu sprechen kommt und dabei den Ausdruck 'tui Obscuri viri' und 'tuum inventum' gebraucht, ja das Werk geradezu als 'libellum illum tuum, qui decem possit exercere Democritos' bezeichnet, davon die Rede, daß Erasmus 2 Briefe daraus, den einen von Crotus und den andern von Hutten ('alteram Hutteni') wörtlich auswendig gekonnt und öfter beim Mahle vorgetragen habe.

[1]) W. Brecht, Die Verfasser der Epistolae obscurorum virorum. Straßburg 1904 (= Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kulturgesch. d. german. Völker. XCIII).

[2]) Ist Ulrich von Hutten am ersten Teil der Epistolae obscurorum virorum nicht beteiligt gewesen? In: Aufsätze Fritz Milkau gewidmet. Leipzig 1921 S. 10—18

Brecht scheint bei diesem huttenischen Schreiben an ein Stück aus der Appendix zu Eov. I oder aus Eov. II gedacht zu haben, aber Menius spricht doch von dem Buche des Crotus, das diesen Brief enthalten habe, was sich nur auf den alten hauptsächlich von Crotus herrührenden Grundstock von Eov. I ohne den nachträglich hinzugekommenen Anhang beziehen kann, da Crotus an diesem ebenso wie an Eov. II völlig unbeteiligt war. Überdies ermöglicht eine Äußerung von Erasmus selbst, in seinen 'Spongia adversus aspergines Hutteni', jenen Brief als den ersten in Eov. I zu identifizieren. Brecht nimmt einen Irrtum des Erasmus an, denn für ihn ist das „Crotische Gepräge" des Briefes entscheidender, als das äußere Zeugnis. Was aber dieses Gepräge angeht, so habe ich nachweisen können, daß der Wortschatz des Stückes wohl mancherlei spezifisch Huttenisches, aber durchaus nichts Crotisches enthält. Und daß der Brief beste mimische Satire aufweist, würde doch auch nur dann gegen Hutten sprechen, wenn in den unbezweifelt huttenischen Teilen des Werkes, der Appendix und Eov. II, solche überhaupt nicht anzutreffen wäre, was aber sehr wohl der Fall ist.

Hermann von dem Busches Beteiligung an Eov. I lehnt Brecht zwar nicht so kategorisch ab, wie diejenige Huttens, aber er beschränkt sie doch auf ein Minimum, darauf nämlich, daß Crotus für mehrere Briefe, vor allem I, 19 und I, 36, Mitteilungen von Busch irgendwie benutzt haben werde. Eine direkte Mitarbeiterschaft von ihm anzunehmen, dagegen spreche laut die Stileinheit von Eov. I. Ganz abgesehen davon, daß wir diese Einheit durch Huttens Beitrag schon durchbrochen gefunden haben, fragen wir wohl mit Recht: Ist der Stil wirklich ein so eigenartiger, daß ein Hermann von dem Busche, wenn er ein paar der Briefe gelesen — und wir wissen, daß sie im Freundeskreise herumgegangen sind —, nicht imstande gewesen sein sollte, ihn zu treffen? Schon Jahrzehnte vor Crotus hat der sächsische Humanist Paulus Niavis (der auch in den Eov. 2mal [I, 7 u. II, 31] erwähnt wird) in einem Dialogbüchlein 3 tölpelhafte Beane im Gespräch mit einem humanistisch gebildeten Studenten nicht nur durch das Pochen auf ihre obskure Wissenschaft, sondern vor allem auch durch ihre obskure Sprache den Spott über sich in ganz ähnlicher Weise herausfordern lassen, wie die Freunde Ortwins es in ihren Briefen tuen.[1]) Analysiren wir

[1]) Vgl. Bömer, Ein vergessener Vorläufer der Dunkelmännerbriefe. In: Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, Geschichte u. deutsche Lit. u. f. Pädagogik. 1908. II. Abt. Bd. 16 S. 280 ff.

aber das wunderbare Küchenlatein dieser Beanengespräche, so entdecken wir in ihnen bereits die Keime der meisten stilistischen Charakteristika der Dunkelmännersprache, ja wir stellen geradezu fest, daß manches Wort und manche Wendung, die Brecht als Crotus eigentümlich angesehen hat, dort bereits anzutreffen sind.[1]) Diese Wahrnehmung macht es uns noch leichter, mit der Befähigung Buschs zur Abfassung eines Briefes im crotischen Stile zu rechnen. Dies zugegeben, spricht aber sowohl in Brief 19 wie in 36 so vielerlei für die Autorschaft Buschs, daß ich kein Bedenken trage, ihm die Abfassung zuzuschreiben.

Brief 19, in dem der Obskurus Stephanus Calvastrius aus Münster Ortwin eine (von ihm natürlich nicht erkannte) Fälschung von dessen Grabgedicht auf den Kölner Professor Gerhard v. Zütphen, das ein Humanist zu lästern gewagt habe, mit der Anfrage schickt, ob es denn nicht von ihm verfaßt sei, hatte auch Böcking[2]) schon für Busch in Anspruch genommen. Was meiner Meinung nach für Busch spricht, ist folgendes: Zunächst ist es sehr wahrscheinlich, daß Ortwin selbst Busch für den Verfasser des Schreibens gehalten hat, denn im 22. Briefe der 1. Sammlung seiner 'Lamentationes obscurorum virorum', die er den Eov. entgegensetzte, läßt er denselben Calvastrius, der jetzt natürlich ein Reuchlinist ist, von sich sagen, er wandere mit dem Bündel durch den ganzen Staat, was auf keinen besser paßte, als auf den humanistischen Wanderapostel Hermann von dem Busche, dem Ortwin damit einen Stich versetzt haben könnte.[3]) Beachtenswert sind weiterhin mehrere Anspielungen auf Busch in dem Briefe: Einmal paßt die Unterschrift 'Ex Monasterio in Westphalia' auf ihn, da er in unmittelbarer Nähe der Stadt, auf Schloß Sassenberg, das Licht der Welt erblickt hatte und sich deshalb in seinen ersten Werken geradezu Hermannus Buschius Monasteriensis nannte. Und ferner wird er ohne Zweifel gemeint sein mit dem 'unus poeta hîc, qui habet magnam laudem, sed non est bene christianus', der sich über Ortwins Gedichte lustig gemacht haben soll, denn, selbst wenn eine wirkliche Anwesenheit Buschs in Münster um 1515 herum eine notwendige Voraussetzung für diese Annahme wäre, was aber keineswegs der Fall ist, dürfte

[1]) In der Einleitung zu meiner seit 5 Jahren druckfertigen Ausgabe der Eov., aus welcher diese Ausführungen einen Ausschnitt bilden, habe ich das im einzelnen gezeigt.

[2]) Im Kommentar seiner großen Ausgabe der Eov.: Ulrichi Hutteni Operum supplementum. Epistolae obscurorum virorum . . . Coll., rec., adnot. Eduardus Böcking. II, 2. Lipsiae 1870, S. 563. — [3]) Vgl. Reichling S. 39.

unbedenklich damit gerechnet werden, daß er von Köln aus öfter einmal seine Heimatstadt und den dortigen Humanistenkreis besucht hat. Jedenfalls wüßte ich nicht, welcher von den Poeten, die damals ständig in Münster lebten, an der Stelle gemeint sein könnte. Natürlich würden diese Anspielungen auf Busch an sich noch nichts für seine Verfasserschaft bedeuten, aber, wie wir aus den Briefen Huttens in Eov. II ersehen, daß er es geliebt hat, seine eigene Person in die Stücke einzuführen, so dürfen wir auch bei Busch seinem ganzen Temperament nach eine solche Neigung zur Selbstironie voraussetzen. Bedeutung ist endlich auch noch folgendem schon von Böcking geltend gemachten Argumente beizumessen: 'Quod Hermanno Buschio hanc epistolam adscribendam censeam' schreibt er in seinem Kommentar, 'praeter alias causas praecipue eam habeo, quod ita, quî factum sit, ut ea sola et in edd. 1—3 et paulum immutata in ed. 5 reciperetur, facile explicatur, quae repetitio, si haec quoque epistola Crotica esset, explicatu difficilis foret.' Der Sachverhalt ist der, daß unser Brief in etwas veränderter Gestalt noch einmal in die 2. vermehrte Auflage von Eov. II — das ist die Böckingsche editio 5 —, die wohl noch 1517 bei Johannes Grüninger in Straßburg erschien, aufgenommen ist und zwar zuvorderst in einer Appendix von 9 Briefen. Brecht (S. 141) bemerkt gegen Böcking, er sehe nicht ein, warum sich die allerdings auffällige Wiederholung des Briefes gerade durch die Annahme, Busch sei der Verfasser, leichter erklären lasse. Eine Schwierigkeit liege allerdings vor. Ich kann Böcking nur durchaus beistimmen. Wenn der Brief von Busch herrührte, ist es viel leichter zu erklären, daß er aus dem Gefüge der crotischen Stücke ausgelöst bezw. für sich allein verbreitet wurde und so noch einmal in die 2. Sammlung hineingeriet, als wenn er auch Crotus angehört hätte. Vielleicht hatte es damit übrigens noch eine besondere Bewandtnis, von der unten die Rede sein wird. Auch was Brecht (S. 142 f.) bezüglich der Priorität der beiden Fassungen des Briefes sagt, ist m. E. unhaltbar. Daß die Gestalt in der Appendix die erste Fassung sein könnte, glaube ich nicht. Davon hält mich allein schon die Formulierung von Vers 4 des Grabgedichts ab. Die 4 ersten Zeilen sahen in Eov. I in unseren Ausgaben bislang also aus:

Hic obiit unum solennissimum suppositum
Per Spiritum sanctum universitati natum,
Quod rexit in bursa Kneck,
Do macht er die copulat von stuck zu stuck.

In der Appendix lauten Vers 3/4:

Quod rexit in bursa Kneck,
Do macht er die copulat von kot zu treck.

In der Fassung von Eov. I bemerken wir einen plumpen Verstoß gegen den Reim (Kneck: stuck); in der Appendix ist zwar äußerlich alles in Ordnung, aber dafür ist jetzt der Text inhaltlich ganz unpassend. Die Verse sollen doch den Eindruck eines ernstgemeinten Grabgedichts machen; Gerhard v. Zütphen soll herausgestrichen werden. Dabei fällt aber das 'von kot zu treck' vollständig aus dem Rahmen, denn es kann doch nur so erklärt werden, wie Böcking in seinem Kommentar (S. 564) es tut: ex una propositione alteram, sive ex caeno lutum fecit, id est pro unis nugis alteras dedit. Dürfen wir nun aber die oben mitgeteilte Fassung aus Eov. I dem Autor des Briefes zuschreiben? Sollte dieser wirklich den Poeten neben sachlicher Unkenntnis im Namen Kneck, bei dem es sich natürlich um die nach Johannes Kuick (Kuyck) benannte 'bursa Cucana' handelt, auch noch mit der groben Reimsünde belastet haben? Auch das scheint mir zweifelhaft. Aber ich glaube, daß wir es gar nicht nötig haben, uns den Kopf darüber zu zerbrechen, denn ich halte die Form Kneck für nichts anderes, als einen — Druckfehler für Kueck.[1]) Lesen wir so, dann ist sowohl sachlich als auch formell alles in bester Ordnung. Derjenige, auf dessen Konto die Veränderungen in der Appendix kommen, ist davon ausgegangen, daß der Name Kneck, den er selbst offenbar nicht gekannt hat (was daraus zu erklären, daß der Anhang aus elsässischen Humanistenkreisen stammte) richtig sei, und zu dieser Form hat er sich mit seinem unsinnigen 'von kot zu treck' einen wirklichen Reim gesucht. Überhaupt liegt der ganze Brief in Eov. I in durchaus korrekter Form vor, während er in der Appendix auch am

[1]) Übrigens ist dies nicht das einzige Mal, daß der Fehler in den Briefen erscheint. Vorher begegnet er schon in I, 3 und hinterher in I, 31. In II, 33 steht dagegen in beiden Frühdrucken dieses Teils Kück bezw. Kuck. Ein Nachklang von e oder i nach langen Vokalen, wie bei der Form Kueck und Kuick, ist eine besondere Eigentümlichkeit des Mittelfränkischen. Bei Kück ist das e in Verkennung dieser Eigentümlichkeit über- statt nebengeschrieben. Möglich, daß dem Setzer oder Korrektor des Hagenauer Originaldrucks (dem die späteren Ausgaben wie so oft blindlings gefolgt sind) die Namensform Kueck unwahrscheinlich erschienen ist und er deshalb aus dem Manuskript Kneck herausgelesen hat; möglich aber auch, daß er das erste Mal einfach u und n vertauscht hat, wie ihm das auch in I, 38 (Ed. Stokes. London 1909 Zeile 39) mit siue statt sine gegangen ist, hier gleichfalls mit der Wirkung, daß die folgenden Ausgaben das sinnlose siue nachgedruckt haben.

Schluß traurig zurechtgestutzt ist. So wie er an dieser zweiten Stelle erscheint, ist er niemals aus der Feder des Verfassers geflossen, mag es nun Crotus gewesen sein oder Busch. Um auf diese Frage nunmehr zurückzukommen, so spricht für letzteren auch noch der Umstand, daß er in Köln lebte und ihm Ortwins Gedicht dort am leichtesten zu Gesicht kommen konnte. Eine Vermittelung Buschs anzunehmen, kann deshalb auch Brecht nicht umhin. Er denkt sich die Sache so, daß Crotus das Gedicht von Busch brieflich mitgeteilt sei, worauf er die Parodie angefertigt und den Rahmen des Briefes zugefügt habe, der dann zur Erinnerung an Busch aus dessen Heimat Münster datiert sei. Wie viel näher aber liegt es anzunehmen, daß der ganze Brief von Busch selbst herrührt! Kann denn wirklich hier, wo es sich außer dem Gedicht nur um 6 einleitende Prosazeilen und ein paar Schlußsätzchen handelt, von einem charakteristischen crotischen Stil gesprochen werden? Auch der Gedankenzusammenhang von Epist. 18 und 19, auf den Brecht (S. 80 f.) hinweist, ist keineswegs derartig, daß die beiden Briefe deshalb von ein und demselben Verfasser herrühren müßten. Epist. 19 kann nur geschickt in das Gefüge der Briefe eingeordnet sein, und diese Einordnung Crotus zuzuschreiben, steht nichts im Wege.

In Brief I, 36, an dem gleichfalls schon Böcking Hermann von dem Busche einen Anteil zuschrieb, erzählt Eitelnarrabianus de Pesseneck, wie er Pfefferkorn und seine Frau in Schutz genommen habe gegen die Verleumdungen zweier Wormser Juden. Wenn gesagt werde, heißt es da z. B., Pfefferkorn sei bei den Kölner Magistern und bei den Bürgermeistern Liebkind wegen seiner schönen Frau, so sei das gelogen, denn die Bürgermeister hätten selbst schöne Frauen und die 'Magistri nostri' kümmerten sich überhaupt nicht um die Weiber. Überdies sei Frau Pfefferkorn eine so ehrenhafte Matrone wie nur irgend eine in Köln usw. usw. Für Busch spricht in diesem Schreiben zunächst die intime Vertrautheit mit dem Kölner Stadtklatsch über Pfefferkorns, der ihm, da er an Ort und Stelle war, am leichtesten zu Ohren gekommen sein konnte. Daß er wirklich in dieser Angelegenheit Bescheid wußte, haben wir sogar schwarz auf weiß in seinem großen Schreiben an Reuchlin vom 30. September (1514),[1]) wo er dem Meister berichtet, daß zahlreiche Kölner Bürger schon auf seiner Seite ständen und, so viel er wisse, nur einer von den

[1]) Abgedruckt in: Hutteni Opera ed. Böcking. Suppl. II, 22. S. 746 f. (Komm. zu Eov. II, 57). Vgl. Brecht S. 145 f.

Patriziern ihm nicht günstig gesinnt sei, 'cui, ut mussant quidam, morigera solet esse illa bellula'. Die 'bellula' ist natürlich keine andere als Frau Pfefferkorn, auf die Reuchlin selbst einmal mit 'bellula mulier' angespielt hatte. — Fernerhin enthält unser Brief ein paar um Buschs Person sich drehende Absonderlichkeiten, um nicht zu sagen Ungeschicklichkeiten, die bei der Entscheidung über die Verfasserschaft nicht übersehen werden dürfen. Höchst auffallend ist erstens seine ganz unmotivierte Erwähnung im Schlußsatz, wo Eitelnarrabian Ortwin schreibt: „Ihr müßt diesen Brief Pfefferkorn zeigen, damit er sich erfolgreich gegen solche Juden und Hermannus Buschius verteidigen kann." Wie kommt der Obskurus dazu, von einer Verteidigung gegen Busch zu sprechen, von dem bis dahin noch gar nicht die Rede gewesen ist? — Zweitens ist dieser in sehr eigenartiger Form auch noch in die Schlußschrift des Briefes hineingeraten, welche lautet:

Datum ex Verona Agrippina,
Ubi Buschius
Et eius socius
Comederunt pingui de gallina.

Ein solcher Schluß steht einzig da in dem Werke, und auch Brecht findet ihn ganz unerklärlich, wenn nicht eine Beziehung Buschs zu dem Stücke anzunehmen sei. Bei dem socius denkt er an irgend einen Humanisten, der mit ihm in Bonn (?) eine fröhliche Stunde verlebt haben könnte, vielleicht sogar an Crotus selbst, obwohl von einem Aufenthalt desselben in Bonn nichts bekannt ist. Was immer aber auch der Anlaß zu dieser Datierung gewesen sein mag, zu bemerken ist dabei für uns, daß der Verfasser, indem er dem Dunkelmann ein solches Erlebnis des eben noch als Widersacher Pfefferkorns gekennzeichneten Busch in die Ortsbezeichnung hineinbringen läßt, etwas aus der Rolle fällt. Und trotzdem trägt Brecht merkwürdigerweise kein Bedenken, auch dieses Schreiben dem Inhalt und Form der mimischen Satire sonst so meisterhaft beherrschenden Crotus zuzuschreiben. Meiner Meinung nach sind die kleinen Entgleisungen eine Bestätigung für die Annahme, daß Busch, dem jene satirische Technik noch nicht so geläufig war, wie Crotus, der Verfasser gewesen ist. Er, der in I, 19 noch mit einiger Vorsicht seine Person in den Brief hineingebracht hatte, ist jetzt ebensowenig wie Hutten davor zurückgeschreckt, durch direkte Nennung seines Namens die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und sich damit der Verfasserschaft verdächtig zu machen. Bei diesen

Naturen überwog eben die humanistische Eitelkeit alle ängstlichen Bedenken.

Zu dem erwähnten Schreiben Buschs an Reuchlin finden sich auch in Brief 12 merkwürdige sachliche Beziehungen, die Brecht (S. 146 f.) durch Nebeneinanderreihung der betreffenden Stellen veranschaulicht hat. Es handelt sich um angebliche Bestechungen seitens des geschäftigen Ketzermeisters Jakob Hochstraten in Rom, sowie um eine Appellation vom Papst, der kein guter Christ sei, an ein Konzil. Müssen wir uns auch hier, nur um der vermeintlichen Stileinheit von Eov. I willen, mit der Annahme begnügen, daß Crotus den Brief Buschs als Quelle benutzt hat? — Und wie steht es endlich mit dem kurzen Briefchen Nr. 39, in dem der Obskurus von dem komischen Erlebnis mit Busch in der Laurentianerburse zu Köln erzählt, von dem oben schon die Rede war? Ist auch hier mit Brecht zu der Erklärung zu greifen, daß Crotus eine offenbar wirklich passierte Geschichte von Busch erfahren habe? Sollte nicht Busch auch bei diesen beiden Briefen als Verfasser anzusprechen sein?

Haben Hutten und Busch aber wirklich neben Crotus ihren selbständigen Anteil an der Abfassung von Eov. I, so war es doch nicht aus der Luft gegriffen, wenn Erasmus in seinen schon zitierten 'Spongia adversus aspergines Hutteni', sich gegen Huttens Vorwürfe verteidigend, schreibt, er habe die Verfasser (von Eov. I) — es sollten nämlich drei gewesen sein ('nam tres fuisse ferebantur') — wohl gekannt, aber auf keinen derselben jemals den Verdacht der Verfasserschaft gelenkt. Brecht (S. 26; vgl. auch S. 150 Anm. 1) durfte diesem seiner Auffassung von Crotus' alleiniger Autorschaft zuwiderlaufenden Zeugnis des Erasmus natürlich keine Bedeutung beimessen; für interessant hält er es aber doch, daß Erasmus „nur von drei also wenigen Verfassern" spricht, mithin die Eov. nicht für das gemeinsame Werk fast des ganzen deutschen Humanismus gehalten hat, wie so viele Spätere es getan hätten.

Wie steht es nun mit Buschs Verhältnis zu der Appendix von Eov. I und zu Eov. II? Ein rein äußerer Anteil dürfte ihm insofern zuzuweisen sein, als er es gewesen sein wird, der die Drucklegung der um die Appendix erweiterten Editio III von Eov. I (Böckings Nr. 3) und der Editio princeps von Eov. II (Böckings Nr. 4) bei Heinrich von Neuß in Köln (auf den die Typen dieser gleich allen anderen Frühdrucken ohne Druckervermerk erschienenen Ausgaben hinweisen) veranlaßt hat.[1]) Hutten, der bei der Abfassung der Briefe noch

[1]) Bömer, Die fünf Frühdrucke der Eov. in Schwenke-Festschr. 1913 S. 25 ff.

fern der Heimat in Bologna saß, hätte auf der Suche nach einem Vermittler des Drucks in Deutschland keinen Geeigneteren finden können, als ihn, mit dem er sich noch kurz vorher im 'Triumphus Capnionis' zur Verherrlichung Reuchlins verbunden hatte und der zudem in Köln an einer Zentrale des Buchdrucks saß. Und für Busch lag es wiederum nahe, an Heinrich von Neuß zu diesem Zweck heranzutreten, da er selbst bei diesem schon seinen Donat-Kommentar hatte drucken lassen, der das Zerwürfnis mit Ortvinus Gratius heraufbeschworen hat. Was die Verfasserschaft der genannten Teile angeht, so ist es Brechts großes bleibendes Verdienst, durch eingehende Analyse der einzelnen Briefe erwiesen zu haben, daß sie bis auf 6 Nummern von Eov. II (13, 17, 29, 42, 61, 62) unzweifelhaft huttenische Züge irgend welcher Art in sich bergen und also Hutten zuzuschreiben sind. Wenn bei den bezeichneten 6 Nummern das Material nicht ausreiche, um sie mit Sicherheit Hutten zuzuteilen, so sei doch auch hier, führt er aus, an seiner Autorschaft schwerlich zu zweifeln. Bei 13, 17, 29 und 42 sei die Wahrscheinlichkeit sehr groß, zweifelhafter stehe es mit den beiden das Buch beschließenden, eng mit einander zusammenhängenden und zweifellos von ein und demselben Verfasser herrührenden Nummern 61 und 62, welche die schärfste Spitze gegen Ortwin enthielten und von denen namentlich der auf naive Mimik gänzlich verzichtende grimmig ironische zweite 'stärker und besser sei, als das meiste in Eov. II'. Nun enthält aber grade Brief 62, in dem ein (natürlich fingierter) Onkel Ortwins, ein Halberstädter Henker Gratius, Mitteilungen macht über die in Brief 61 angeschnittene Frage der unehelichen Geburt seines berühmten Neffen, ein merkwürdiges Gegenstück zu dem 'unus poeta' in Münster, der sich über das angebliche Grabgedicht Ortwins auf Gerhard v. Zütphen lustig gemacht hat (I, 19). Es erscheint dort nämlich 'unus poeta in Colonia', von dem der Onkel gehört hat, daß er als einziger in Köln den sonst von der ganzen Welt gefeierten Ortwin für einen Narren halte. Böcking hat bei diesem Poeten, ohne irgend ein besonderes Indizium dafür anführen zu können, an Hermann v. Neuenahr gedacht. Ich möchte eher annehmen, daß wieder Busch gemeint ist. Trifft das aber zu, so berechtigt dieser Umstand wohl dazu, einmal in Erwägung zu ziehen, ob bei der Erzählung von dem Poeten nicht wieder wie in I, 19 eine Selbstschilderung Buschs vorliegen könnte, so daß also die beiden Briefe 61 und 62 auch sein Werk wären. Ihr Platz am Schluß des Buches wäre dann so zu erklären, daß Busch sie nach

Empfang des Manuskripts von Hutten noch angereiht hätte. Mit Buschs Autorschaft gewännen wir dann vielleicht auch einen Anhaltspunkt für die Erklärung der oben besprochenen Wiederholung der für ihn in Anspruch genommenen Nummer I, 19 grade im Anschluß an diese beiden Briefe (an der Spitze von Appendix II), indem dann 3 mit Ortwin sich befassende Stücke Buschs hintereinander ständen. Daß der merkwürdige Ausdruck aus I, 19: 'lucernam vel candelabrum' in II, 62 in der Form 'candelabra seu lucernas' wiederkehrt, soll wenigstens noch erwähnt sein.

Fassen wir Brechts gesicherte Resultate und die Ergebnisse meiner Untersuchungen zusammen, so ergibt sich für die Verfasserschaft der Eov. folgendes:

Eov. I rührt in der Hauptsache von Crotus Rubeanus her. Neben ihm sind Ulrich v. Hutten und Hermann v. dem Busche beteiligt gewesen. Hutten hat zweifellos I, 1 beigesteuert, Busch so gut wie sicher I, 19 und I, 36 und vielleicht dazu auch noch I, 12 und I, 39.

Die ganze Appendix zu Eov. I und mindestens der Hauptbestand von Eov. II ist von Hutten verfaßt. Nur bei 6 Briefen von Eov. II (13, 17, 29, 43, 61, 62) ist seine Autorschaft nicht mit voller Sicherheit zu erkennen. Bei II, 61 und 62, wo die Möglichkeit einer fremden Verfasserschaft am größten ist, spricht einiges für Busch.[1])

[1]) Während der Drucklegung dieser Arbeit erschien das Buch von Paul Merker: Der Verfasser des Eccius dedolatus und anderer Reformationsdialoge. Mit einem Beitrag zur Verfasserfrage der Epistolae obscurorum virorum. Halle 1923. Merker nimmt nicht nur die im Titel genannte Eck-Satire und 7 andere teils anonym, teils mit pseudonymer Verfasserangabe erschienene Dialogbücher für den Straßburger Humanisten Nicolaus Gerbelius in Anspruch, sondern schreibt diesem auch einen wesentlichen Anteil an den Eov. zu. Von ihm sollen herrühren 1) sämtliche 7 Briefe des Anhangs zu Eov. I. 2) mindestens 15 Stücke von Eov. II (3, 8, 9, 12, 30, 33, 39, 42, 51, 54, 55, 59, 60, 61 u. 62 [= I, 19]). 3) die ganze Appendix von Eov. II. In einer eingehenden Kritik, die demnächst im 'Zentralblatt für Bibliothekswesen' erscheinen wird, konnte ich Merkers Beweisführung bezüglich der in der 2. Auflage von Eov. II (Straßburg: Grüninger, wohl Ende 1517) angehängten Appendix, die Brecht und ich bei unseren Untersuchungen nicht mehr berücksichtigt haben, da wir in ihr bereits einen Fremdkörper in dem Werke erblicken, zustimmen, während ich im übrigen die neue Eov.-Hypothese vollständig ablehnen mußte.

XII.

Die Reiserechnung einer Hersfelder Gesandtschaft nach Rom 1556

von Wilhelm Dersch.

Reiserechnungen über Romfahrten sind wiederholt veröffentlicht worden. Da es sich meist um Gesandtschaften handelt, welche die päpstliche Bestätigung der Wahl eines Bischofes oder Abtes einzuholen beauftragt waren, sind diese Rechnungen eine willkommene Quelle für die Geschichte des Taxwesens an der Kurie, aber auch für die Reisedauer und den Reiseweg, wenn nicht gar der mitteilsame Romfahrer über die von ihm staunend geschauten Wunder der Fremde zu erzählen versteht.[1]) Aus hessischen Archivalien sind bis jetzt zwei derartige Rechnungen bekannt geworden, deren jüngere im Folgenden mitgeteilt werden soll, weil ihre Veranlassung und die Persönlichkeit des Gesandten auch in weiteren Kreisen Beachtung verdienen.[2])

Der alte, der Reformation geneigte Abt Krafto von Hersfeld hatte am 4. August 1554 seinen Dechanten Michael Landgraf als Koadjutor angenommen. Alsbald reiste der Fritzlarer Kanoniker Lic. Konrad von Geismar nach Rom, um bei Julius III. die Bestätigung einzuholen. Er hatte keinen Erfolg, da der Kardinal Morone die Bestätigung eines Koadjutors für aussichtslos hielt, und war im Verlauf des ganzen folgenden Jahres nicht zum Ziel gekommen, als Krafto am 10. März 1556 starb. Der bisherige Koadjutor wurde nun zum Abt gewählt und betrieb bei dem Erbschutzherrn der Abtei, dem Landgrafen Philipp dem Großmütigen von Hessen, in Rom die Bestätigung durchzusetzen. Mit dieser Aufgabe wurde der Rentmeister in Battenberg (Kreis Biedenkopf) Konrad Breidenstein

---

[1]) Vergl. die Nachweise in meinem in Anm. 2 angeführten Aufsatze.

[2]) Staatsarchiv Marburg, Stift Hersfeld, Akten, Folioheft von 8 Blatt. Näheres über die Vorgeschichte der Gesandtschaft in meinem Aufsatz „Eine Hersfelder Gesandtschaft nach Rom im Jahre 1556": „Volk und Scholle", Heimatblätter für beide Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. Heft 10—12. Darmstadt 1923, S. 189 ff.

betraut, der dem Landgrafen besonders vertrauenswürdig und als ehemaliger Kaufmann geeignet erschien, hatte er doch 1550 in Mecheln einen mißglückten Versuch unternommen, seinen gefangenen Herrn zu befreien. Mit 100 italienischen Kronen und 100 Goldgulden trat Breidenstein noch im März des Jahres 1556 zusammen mit seinem Bruder Hermann die Reise an, die über Ebern (Unterfranken), Nürnberg, den Brennerpaß und Bologna nach Rom führte. Am 23. Mai ritt die Gesandtschaft dort ein. Es war von größter Bedeutung, der Kosten wegen den Aufenthalt möglichst abzukürzen und durch Trinkgelder die einflußreichen Persönlichkeiten für sich zu gewinnen, damit die Angelegenheit rasch im Konsistorium der Kardinäle vorgelegt und die ersehnte Bulle der Bestätigung bald ausgefertigt würde.

Die von den Kardinälen und der apostolischen Kammer beanspruchten Taxen bleiben weit hinter den Sätzen zurück, die beispielsweise eine Gesandtschaft des Klosters Salem 1554 zahlen mußte.[1]) Schon am 12. Juni wurden 6 Bullen[2]) in der apostolischen Kanzlei ausgefertigt dank der einflußreichen Vermittlung des späteren Kardinals Commendone. Breidenstein und Geismar, der immer noch in Italien weilte, erhielten diese frohe Nachricht in Neapel. Ein Vergleich der in der Rechnung gebuchten Taxen und Trinkgelder mit den Angaben des Salemer Gesandten und den Ansätzen in W. v. Hofmanns „Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation“[3]) ergibt, daß offenbar unter dem Einfluß des Tridentinum die Praxis der Taxforderungen im Gegensatz zum Brauch im Ausgang des Mittelalters der Theorie der Taxbücher näher angeglichen war.

Nach einem fröhlichen Festmahl, das alle Beteiligten noch einmal vereinte, verließ Breidenstein am 2. Juli wieder die ewige Stadt und kehrte über Chiosa, Venedig, Trient zurück. Dieser Weg führte über Rimini nach Chioggia und war weiter als die

---

[1]) Gmelin, Die Romreise des Salemer Konventuals und spätern Abtes, Matthaeus Rot, 1554: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 32 (1880), 234 ff.

[2]) Staatsarchiv Marburg, Stift Hersfeld, Urkunden 1556 Juni 12 (6 Bullen).

[3]) Band I: Darstellung. II: Quellen, Listen und Exkurse. Bibliothek des Kgl. Preuß. Histor. Instituts in Rom 12 und 13. Rom 1914. Vgl. auch E. Göller, Der liber taxarum der päpstlichen Kammer in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 8 (Rom 1905), 113 ff.

Hinreise. Vom Brenner aus berührte die Heimfahrt noch Innsbruck, Fernpaß, Füssen, Augsburg, Bruchsal und Heidelberg. Von Hersfeld ritt Breidenstein schon am 3. August an den kaiserlichen Hof in die Niederlande, um die Regalien einzuholen. Die Rückreise hatte also gerade einen Monat gedauert. Diese Reisedauer entspricht im allgemeinen den in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen. Man darf mit Tagesleistungen von 40 km (6 Meilen) im Durchschnitt während des ganzen Mittelalters rechnen. Mit Breidensteins Erfolg konnten Landgraf und Abt zufrieden sein, hatte er doch sogar einen Überschuß aus der Reisekasse mitgebracht. Schon im folgenden Jahre erhielt der geschickte Rentmeister als Belohnung den Hof Roßbach bei Breidenstein (Kr. Biedenkopf). Breidenstein stammte wohl aus Biedenkopf, hat mit der Familie der Freiherren Breidenbach zu Breidenstein nichts zu tun und starb als Rentmeister in Gießen 1568. In demselben Jahre nahm Abt Michael seinen Dechanten Ludwig Landau als Koadjutor an. Als Stifter des Hersfelder Gymnasiums (1570) lebt Michaels Name heute noch fort.

Rechnunge meiner Connradt Breydensteins uber alles einnemen und ausgeben von wegen meins gnedigen fursten und hern, hern Michaels, erwelten abts zu Hersfeltt, zu erlangunge s. f. g. confirmation von Paulo dem vierten bapst zu Rom durch mich bescheen anno 1556.

. 1556 .	cronen	julii	baiocken
Einname gelt.			
Der hochwurdige in gott, mein gnediger furst und her, her Michael abt zu Hirsfeltt, hot mir durch s. f. g. secretarien Jorig Rudiger darzelen lassen einhundert italianischer kronen und 100 goldgulden, welches zusamen tragt in kronen	179	7	1
Den 12. junii			
durch Peter Alemanno Bandini und geselschaft in banco zu Rom entpfing ich pro einen wexelbriff von Laux Torisiany und mitverwanten von Numbergk siebenhundert cronen in gold thut	700	—	—

Alle meine innam in kronen je ailf julii fur ein kron thut achthundert siebenzig nheun cronen 7 julii 1 baiocken.

---

[1]) W. Mummenhoff, Die ältesten Poststraßen zwischen Rom und Deutschland und ihre Stationen: Archiv für Urkundenforschung 4 (1912), 241. M. Tangl, Bonifatiusfragen (Aus den Abh. der preußischen Akademie der Wissenschaften. Jg. 1919. Phil.-Hist. Klasse Nr. 2, Berlin 1919), 15 ff.

Ausgabe gelt.	cronen	julii	baiocken
adi 30. martii schickt einen botten von Franckfurt ghen Meintz zu erforschen, ob her Valentin Bucher[1]) noch zu Rom oder widder heraus were, im geben	—	2	—
adi 3. aprilis Josten den botten von Ache schickt ich ghen Luttich, Ache und Coln, etzliche furschrifte, so mir mitgeben, alda zu holen, schickt inen aus Franckfurtt und bracht mir dieselbigen ghen Battenburg, gab im 4 thlr. thut	3	1	—
adi 25. aprilis dem botten geben, so ich von Ebbern ghen Hirsfelt geschickt hab, als mir Hans Jorig begegnet hot, gab ich 1¼ thlr. thut . .	—	10	5
Item verzert mit meinem bruder und zweien pferden von Battenburgk ghen Rom und bin 3 tage zu Bononien gelegen und uff m. g. hern graff Ludwigen von Witgenstein gewartet, und 2 kronen, so ich Schencken des wartens halber zu steur geben, sampt beschlag, sattlern und ander pleckerei, so unterwegen furleuft, thut	43	7	5
adi 23. maii kam ich ghen Rom und lag in der herbrig al Orso[2]) bis uff den 29. maii, zalt ich fur chammerzins, heu und haffer, stalmit sampt 16 malzeit, so mir da gessen haben, thut	8	7	—
Summa lat[eris] thut cronen	56	julii 6	—
Ausgabe gelt.			
Item verzert vom 29. maii bis uff 7. iunii bei Franco, einem Florentiner, darbei ich meine chammer gehapt, seind 9 tage, idem ein malzeit 2 julii und 8 julii, so darneben verthon, thut	7	3	—
Zalt fur die pferde 9 tag, ides tag und nacht 3 julii, thut	4	10	
adi 6. junii Alfonso Romerus secretarius des cardinals S^to^ Jacomo, unsers protectors, schenkt ich, die zeugen abzuhoren, und das er mir zusagt, es sol primo consistorio proponirt werden, 20 ducaten, iden zu 12 julii, thut in cronen	21	9	—
adi 7. junii reith ich mit her Conratt von Geißmar nach Neapolis aus rhat meines procuratorn und ander gutter freunde, uff das er mir an der sachen keine verhinderunge thett, verzert mit den zweien meinen pferden	6	1	—

[1]) Mainzer Kanoniker; 1554 Maii 6 in Rom, vgl. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 32 (1880), 260.

[2]) Die bekannte Herberge an der Via lungo Tevere in der Nähe der Engelsbrücke.

adi 21. junii verzert in Neapolis bis uff datum, das mir schreiben von Rom kam, das die sache in consistorio bewilligt were, bei m. Bart°, dem wirt zu S. Marco	11	3	2
adi 25. junii verzert von Neapolis ghen Rom	5	4	8
Summa lat. thut cronen	56	julii 9	baiocken —

Volgt die ausgabe von wegen der confirmation, so durch den bapst Paulus 4. und cardinal in consistorio secreto den 12. junii anno etc. 56 bewilligt worden.

	ducaten	julii	baiocken
Frater Johannes Compostolanus cardinal sancto Jacobo protector Germanice [!], die sachen in consistorio zu proponirn, thut . . .	47	6	—
Dem depositorio in banco delli Altoviti pro il[1] rmi et illmi sacro sancto colleggio di cardinali et beata cammera appostolica fur iren tax ducaten 137 2/5	137	4	4
Lodevico Leberton abbreviatori maioris parce [!] pro contra cedola	2	6	—
dem abbreviatori pro minuta	6	5	—
pro tornno [!] abbreviatorum	2	—	—
pro regalibus rescribendarii, conputatores [!] et rescriptoris	—	3	—
pro taxa scriptorum	10	2	—
pro taxa janizzerorum	10	7	—
pro regalibus	—	4	—
pro taxa abbreviatorum	4	4	—
pro regalibus	—	5	—
pro taxa archevistae	10	7	7
pro il cappellano	—	1	—
Summa lat. ducaten	232	julii 7	baiocken 1.

	ducaten	julii	baiocken
pro taxa cubiculiorum et scutiferorum . .	26	4	3
pro regalibus	—	1	—
pro cammerariis et palvernariis [!][2] . . .	8	—	—
pro altri N. astanti epedenti [!]	3	10	—
pro custodi	6	6	—
pro hostiario	—	9	—
pro presitentibus [!] annone vel ripariis taxa .	26	9	3
pro regalibus	—	1	—
pro militibus sancti Petri et Pauli . . .	26	11	—
pro regalibus	—	3	—
abbreviatores minoris parce pro primo [!] rivisione	—	8	—
in banco protonotariorum	6	—	—

[1]) Vorlage hat li. — [2]) Wohl für parafrenariis.

correctori contradictarum	1	—	—
pro regalibus	—	3	—
registratori	21	2	3
puero registratoris	—	3	—
pro relaxatione iurium cammere 3 ducaten, nemlich clericis cammere 2 und 1 pro viatico notario	3	—	—
pro substituto	—	2	—
pro regalibus plumbi	10	6	—
pro taxa plumbi	9	1	—
Summa lat. ducaten	159	julii 7	baiocken 9.

	ducaten	julii	baiocken
pro sacellano	—	6	—
pro plumbis	2	1	—
Ruberto Danesio Frantzos gab ich die bullen zu schreiben	5	—	—
den schreibern hin und widder zu verdrinken, damit sie mit mir umbliffen, das ich gefertigt ward	4	7	—
Johan Andrea, des bischofs Johannes Franco Commendanus secretary, meinem procuratorn, gab ich fur seine muehe vermoge meiner zusagunge, so ich im im anfang thet, so er mir furderlich hulfe	40	—	—
Wilhelmo Trappe, der graven von Witgenstein diener, licentiat, gab ich, das er an alle ort beneben meinem procuratorn gelaufen und von meintwegen angehalten hot . . .	20	—	—
Summa lat. ducaten	72	julii 2	—

Summa summarum aller ausgab, so uff die bullen gangen zu erlangung derselbigen in Rom, thut vierhundert funfzig sechs ducaten funf julii.

Ausgab zerung und uncosten.	cronen	julii	baiocken
adi 2. julii, verzert vom 25. junii bis uff datum in Rom sampt den pferden bei meinem wirth Franco	10	3	—
Item gab ime aus der chammer und stall und hat inen fur einen monat geheurt . . .	4	—	—
Item hab ich etzliche mhal hin und widder in Rom fur Conrat Geißmarn zalt . . .	1	7	—
Item uff den letzten junii liß ich ein malzeit zurichten, fordert darzu meine procuratores, solicitatores, die kaufleuth, so mich mit gelt verlegt haben und mir in allem furderlich gewesen. Darzu waren bei mir her Heinrich von Nassau, trierischer gesandter, Johannes Richius, oßnabruckischer canzler, doctor Albert			

Dhum, brandenburgischer gesandter, Otto Schenck von Nidecken etc., kost mich die malzeit in als thut	10	10	—
Item liß ich meine pferde neu in Rom beschlagen, kost mich	—	8	—
Item kauft ein postkuessn fur	2	—	—
Item kauft meinem bruder Herman zu Rom hosen, wambst und ein huet fur . . .	4	3	—
Summa lat.	cronen 33	julii 9	baiocken —.

Ausgab gelt uncosten.	cronen	julii	baiocken
Item liß ich mich kleiden, hosen, wambst und demjhenigen, so ich da notturftig und zu tragen breuchlich gewesen, kost . . .	19	1	—
Item fur ein pfar stiffeln geben	1	9	—
Item den ersten julii worden mein bruder und andere vonwegen her Conrat Geißmars antragen gefenglich eingezogen, schenkt ich einem, so mich heimlich bracht und ab und zu liff, mir mein briff anzutragen, damit die gefangen ledig worden	4	—	—
Summa lat.	cronen 24	julii 10	—

	cronen	julii	baiocken
Volgt die post und zerung von Rom wider heraus ghen Hersfeltt			
Adi 2. julii umb 12 uren reith ich aus Rom.			
Von Rom ghen Chiosa seind 31 posten, ide post 10 julii und drinkgelt 1 julii	31	—	—
Von Chiosa ghen Venedig zu farn seind 25 welscher meiln uffm wasser	—	5	—
Von Venedig ghen Mesters zu farn in gondola	—	3	—
Von Mesters ghen Trientt	7	—	—
Von Trient ghen Augspurg 24 posten, ider post 1 krone, thut	24	—	—
Von Augspurgk ghen Brussell 11 posten . .	11	—	—
Von Brussell ghen Heidelbergk zalt dem postmeister 2 thlr. und 5 batzen, dem postknecht fur zerung sampt 4 batzen zu drinkgelt thut	1	10	—
Drinkgelt uff 42 posten von Venedig ghen Brussel uff ider 1 julii	3	9	—
Item zalt fur pferde von Heidelbergk ghen Melsungen, sampt wes sie unterwegen verzert haben, und die knecht	5	2	—
Item hab ich verzert von Rom bis zur Carthusen in 12 tagen, des hab ich 1 tag zu Venedig stil gelegen und 2 gest gehapt . . .	4	4	—
Summa lat.	cronen 89	julii —	—

Ausgab verzert.	cronen	julii	baiocken
Item hot mein bruder Herman herausser verzert und ist 34 tage unterwegen plieben .	21	10	—
Zum Ziegenhain verthet ich in der herbrig [!] .	—	1	5
Item zalt ich fur Hansen, so er zu Marpurg in der stiffelnmacher hause verthon hot, 24 alb. thut	—	6	7½
adi 3. augusti. Aus bevelch m. g. f. und hern zu Hessen und von wegen der regalien m. g. hern zu Hirsfelt reith ich nach Brussel im Niderlandt zu erforschen, ob sich die kei. mt. auch solcher gescheft unternemen, und ob man bei irer kei. mt. oder dem rom. kunig anzusuchen hette. Wurde ich dan befinden, das ir kei. mt. in der kurz nach Ispanien verschieffen wurden, solt man umb die regalien anzusuchen pleiben lassen bis uff den reichstag zu Regenspurg, welchem ich also nachkommen, und verzert bis uff den 18. augusti 13 kronen 19 stubern thut	13	5	5
Summa lat.	cronen 36	julii 1	baiocken 7½.

Suma summarum aller meiner ausgab in disser rechnung thut in cronen, je ailf julii fur ein kron und zwolf julii fur einen ducaten gerechnet, wie dan zu Rom breuchlich und itzunder gelten, thut siebenhundert neunzig funf cronen ein julii 7½ baiocken.

Dargegen eingenommen, wie hievornsthet, thut in cronen achthundert siebenzig nheun cronen 7 julii 1 baiocken.

Einname und ausgabe jegen einander abgezogen ubertrifft einnam ausgabe mit achtzig vier cronen 5 juli 3½ baiocken.

Conratt Breydenstein proprio st. et sst.
addi 20. augusti anno 1556.

XIII.

Prinz Eugen von Savoyen als Erwecker des deutschen Nationalgefühls und der vaterländischen Dichtung

von Julius Schwering.

Als elfjähriger Knabe las ich in einem heute längst verschollenen Lehrbuch der Weltgeschichte von Johannes Bumüller eine Charakteristik des Prinzen Eugen von Savoyen, die mit den Worten schloß: „Das deutsche Nationalgefühl erwachte bei dem Siegesdonner seiner Schlachten, und es hätte soviel geleistet wie i. d. J. 1813 u. 14, wenn es Eugen vergönnt gewesen wäre, dasselbe in Bewegung zu setzen". Diese Worte blieben mir unvergeßlich, und so oft ich später in meinen geschichtlichen und literarhistorischen Studien der Gestalt des großen Kriegshelden, „diesem Namen ohne Makel, dieser Erinnerung ohne Schatten", begegnete, konnte ich mich von der starken Gewalt überzeugen, die von diesem hohen Heldenbilde auf seine Zeitgenossen ausging und noch im 19. Jahrhundert die Phantasie unserer Dichter ergriff. Um so erstaunlicher ist die Tatsache, daß in den mir bekannten Schriften und Abhandlungen über die Geschichte des deutschen Nationalgefühls Eugen v. Savoyen entweder gar nicht genannt oder nur ganz nebensächlich erwähnt wird,[1]) während deutsche Fürsten, die als Pensionäre Ludwigs XIV jährlich 400000 Livres an Hülfsgeldern von dem Franzosenkönig bezogen und ihre Kurstimmen dem Todfeinde Deutschlands verpfändeten, als Erwecker des vaterländischen Gedankens gefeiert

[1]) Paul Joachimsen in seinem trefflichen Büchlein „Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins" in der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt". 2. Aufl. Leipzig und Berlin 1920; ferner Guntram Schultheiß „Das deutsche Nationalbewußtsein in der Geschichte" Hamburg 1861 in den „Gemeinverständlichen Vorträgen" v. Virchow u. Wattenbach, N. F. 6. Serie Heft 129; Max Jähns „Der Vaterlandsgedanke u. die deutsche Dichtung. Berlin 1896" erwähnen das Eugeniuslied. Dagegen nennen den Namen Eugens überhaupt nicht: J. Jastrow „Geschichte des deutschen Einheitstraumes u. seiner Erfüllung". 4. Aufl. Berlin 1891; Gustav Roethe „Deutsche Dichter des 18. u. 19. Jahrhunderts und ihre Politik". Berlin 1919; Otto Pfleiderer „Das deutsche Nationalbewußtsein in Vergangenheit und Gegenwart" in dessen „Reden und Aufsätzen", München 1909.

werden[1]). Die Ursachen dieser sonderbaren Geschichtsbetrachtung will ich hier nicht untersuchen, meine Aufgabe soll es sein, in großen Zügen zu zeigen, welche befeuernde Kraft von der Persönlichkeit des edlen Türken- und Franzosensiegers in unsere Volks- und Kunstdichtung überging, wie sein Heldenwerk im Liede fortlebt. „Bei den Taten des Prinzen Eugen", sagt Heigel mit Recht, „handelt es sich nicht bloß um Veränderung der Grenzpfähle, sondern um eine großartige Kulturmission — im Leben dieses Mannes schlägt der Pulsschlag der Weltgeschichte".[2]) Von zwei Seiten war Deutschland, das todwund aus dem dreißigjährigen Kriege hervorgegangen war, auf das schwerste bedroht: über unsern westlichen Grenzmarken entluden sich die furchtbaren Kriegsunwetter von Frankreich her, im Osten hatte der mächtige Erbfeind der Christenheit gegen ihr altes Bollwerk an der Donau den Sturmlauf unternommen. Das Kreuz des Stephansturmes sollte fallen und an Stelle dieses Wahrzeichens der alten Kaiserstadt der türkische Halbmond aufgepflanzt werden. Dem Prinzen Eugen ist es in erster Linie zu verdanken, daß der Aufschwung Frankreichs zur Weltmonarchie verhütet und die unermeßliche Türkengefahr von dem in seinen Grundfesten erschütterten deutschen Reiche abgewendet wurde. Der Mann, der von Abstammung ein Italiener, von Geburt ein Franzose war, der aber so ganz ein Deutscher wurde, indem er sich nicht bloß das Heimatsrecht mit seinem Blute erkaufte, sondern sich auch in Sitte und Anschauungsweise eines Sohnes deutscher Erde völlig einlebte, er ist nach anderthalb Jahrhunderten politischer, religiöser und nationaler Zersplitterung der erste große Held, der dem gesamten deutschen Volke gehörte. Von den Feldherren des dreißigjährigen Krieges war kein einziger der Parteien Gunst und Haß entrückt, Gustav Adolf war den Protestanten der fromme Glaubensheld, der „Löwe aus Mitternacht", den Katholiken der fremde Eroberer, der die Religion als Deckmantel für seine politischen Zwecke benutzte, Tilly und Pappenheim dagegen, die der Anhänger der alten Kirche als tapfere Beschützer des ehrwürdigen Kaiserhauses verehrt, erschienen dem Bekenner der neuen Lehre als fanatische Bekämpfer ihres Glaubens, als Zerstörer des Gotteswerkes. Von Eugen aber kann man sagen: in seinem Lager war

---

[1]) Vgl. Otto Hintze, die Hohenzollern u. ihr Werk. 2. Aufl. Berlin 1915. S. 240 f.

[2]) Vgl. den schönen Aufsatz Karl Theodor Heigels „Prinz Eugen v. Savoyen" in dessen Buch „Aus drei Jahrhunderten". Wien 1881. S. 26.

Deutschland. Der Kampf gegen die alten Erbfeinde unseres Vaterlandes, die Türken und Franzosen, war eine nationale Angelegenheit, die das ganze Volk ergriff. Unter seinen Feldzeichen stritten der protestantische Brandenburger und Pommer neben dem katholischen Tiroler und Steiermärker; die Bayern, die er i. J. 1704 bei Höchstädt schlug, standen 1717 wieder unter seiner Führung. Sein Lob erklang im Staatsrat der niederländischen Calvinisten wie in den Verhandlungen des britischen Parlaments. Vor dem Andenken dieses Mannes beugten sich Freund und Feind, und schon in seinem Todesjahr wetteiferten englische und holländische Federn, das Lebenswerk des „edlen Ritters" in umfangreichen Darstellungen dem Gedächtnis der nachfolgenden Geschlechter zu überliefern[1]). — Damals hatte sich längst die deutsche Dichtung der Gestalt des Helden bemächtigt und sie mit romantischem Schimmer umkleidet. Von der starken Welle vaterländischer Begeisterung, die seit den Türkensiegen Karls von Lothringen und Ludwigs von Baden durch Deutschland flutete und beim Beginn des zweiten Raubkrieges Ludwigs XIV immer mehr anschwoll[2]), wurde auch Eugen emporgetragen. Mit der Schlacht bei Zenta i. J. 1697 ist er mehr als ein Menschenalter hindurch der Held des deutschen Volksliedes. 25 Eugenieslieder kennt heute die Forschung; sie begleiten den ruhmreichen Feldherrn auf all seinen Siegeszügen, sie zeigen ihn uns im blutigen Ringen bei Zenta auf der Ebene der Theiß, sie ziehen mit ihm über die Alpen nach Italien, sie verherrlichen seinen Waffenbund mit Malborough, dem der Sieg bei Höchstädt die Weihe gab, sie jubeln über die Niederlage der Franzosen bei Turin i. J. 1706 und folgen ihm auf die Wahlstatt von Audenaerde und Malplaquet.

„Du kämpftest neben Prinz Eugen
Bei Belgrad auf der grünen Schanze"

singt Friedrich Wilhelm Weber in seinem Gedicht „An die Volkspoesie'. Frische, frohe, kriegerische Stimmung herrscht in diesen Weisen, der Haß gegen die Franzosen und Türken findet markige

[1]) Vgl. Abraham de Vryer, Histori van François Eugenius, Amsterdam 1737. 3 Bd. Weder dieses Werk noch die in der Vorrede erwähnte englische Biopraphie „The life of Francis Eugene (London 1726) finde ich in den Biographien über Eugen verzeichnet.

[2]) Barockpatriotismus nennt Erdmannsdörffer diese vaterländische Bewegung. Vgl. dessen deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friederichs des Großen Berlin 1892. Bd. 1. S. 583 ff. u. Joh. Haller, die deutsche Publizistik in d. J. 1668—1674. Heidelberg 1892 (Dissertation).

Worte, welsche Raubgier und heimtückische „Politika" werden gebrandmarkt, und die Siegesfreude jauchzt in hellen Tönen.

„Die Trommeln und Pfeifen florieren,
Soldaten, die rucken ins Feld;
Eugenius tut kommandieren,
Der edle Siegesheld.
Frisch auf nach Turin!
Dahin steht unser Sinn
Dahin, dahin,
Dahin steht unser Sinn"

so hebt ein „ganz neues Lied an von Prinz Eugenii Sieg, so er vor Turin erfochten".[1]) Alte Volksliedsmotive tauchen wieder auf, Lille und Belgrad, die Eugen erobert, werden mit zwei spröden Jungfrauen verglichen, die der Held umwirbt. Der vlämische Name Ryssel für Lille wird in einem anderen Liede zu einem derben Wortspiel verwendet:

„Die beste Stadt, so Flandern hat,
Muß dran:
Denn soll ein Schwein gefangen sein,
Greift man's beim Rüssel an".

Beliebt ist auch die Form des Wechselgesprächs. So unterhalten sich der bayrische Kurfürst Max Emanuel und sein Kampfgenosse Tallard, der bei Höchstädt gefangen wurde, über das schlimme Unglückswetter, das ihre Heere vernichtete. Von tiefer, innerer Rührung ist ein Wechselgespräch erfüllt zwischen dem Tod, dem Prinzen Eugenius, dem Kaiser und seinen Kriegsleuten. Der Tod fordert den alten Helden auf, ihm in das letzte Feldquartier zu folgen:

„Nun gib dich drein, du starker Held,
Es muß geschieden sein!
Ob auch besiegt hast alle Welt,
Ich mäh' dich nieder in dem Feld,
. . Als wie ein Blümelein: :
Leg ab dein fürstlich Ornament,
Dein Schwert und Marschallstab,
All Zierrat, so die Welt geschenkt,
Dann ich, der Tod, komm gar behend,
Itzt heißt es: fort in's Grab.

[1]) Franz Wilh. von Ditfurth, die historischen Volkslieder vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zum Beginn des siebenjährigen 1756. Heilbronn 1877. S. 243 u. Hauffen, Prinz Eugen im Volksliede im „Deutschen Volkslied von Pommer und Fraungruber" Bd. 1. (1899) Heft 3—4.

Da erheben die grauen Veteranen ihre klagende Stimme:

„O Jammer, Not und große Klag!
Der Rittersmann und Held,
So uns verschafft viel Siegestag,
Türk und Franzosen hat verjagt,
Der soll nun von der Welt!

Hör Tod und merke dieses Wort:
Sollst geben noch Quartier!
Eugenius, unser Held und Hort,
Den sollst du nicht so nehmen fort,
Poch an ein ander Tür!"

Der lebensmüde Feldherr sagt gern der Welt und ihrem eitlen Gepräge Ade, nur von seinen erprobten Kriegern fällt ihm das Scheiden schwer:

„Ihr Krieger all, es ist vorbei!
Von euch abscheid' ich schwer;
Ich dank euch vor die Lieb' und Treu,
So mir bezeigt nochmalen neu,
Doch ist's nicht anders mehr.

Ade, Ade! es geht zu End!
Itzt, Tod, bin ich gerüstt,
Mein Leib sich zu der Erde wendt,
Die Seel befehl' in deine Händ,
Mein Heiland, Jesu Christ!"

Die Perle all dieser Volksgesänge ist das Lied: „Prinz Eugen, der edle Ritter". Ein brandenburgischer Soldat, der, wie es heißt, unter dem alten Dessauer bei Höchstädt und Turin in Eugens Heer mitgefochten hat, soll es bald nach der Schlacht bei Belgrad verfaßt haben[1]). Vielleicht ist es nur eine Umdichtung eines älteren Liedes, das die 1688 bei Belgrad gelieferte Schlacht zum Gegenstand hatte, auch die Vertonung scheint älteren Ursprunges zu sein. Es ist möglich, daß ein Lied auf die Türkenkämpfe vor Wien im Jahre 1683: „Als Kursachsen das vernommen" nach der gleichen Melodie gesungen wurde. Jedenfalls hat die Weise vom Prinzen Eugenius all diese Klänge aus der Gunst des Volkes verdrängt. Wenn auch die sachlichen Angaben des Liedes wenig zuverlässig sind — nicht einmal das Datum des Schlachttages stimmt, — so wirkt es doch mit seiner frischen, lebendigen Schilderung der kriegerischen

[1]) Vgl. Julius Sahr, das deutsche Volkslied. Leipzig 1908, 3. Auflage S. 57 f. (Sammlung Göschen).

Vorgänge, mit seinem tüchtigen Wort und seiner marschmäßigen Weise heute noch so fortreißend wie vor 200 Jahren. Es ist echt deutsch empfunden, nirgends trägt es eine Spur jenes kleinstaatlichen Sondergeistes, der soviele andere historische Volkslieder namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jhts. entstellt:

„Prinz Eugenius auf der Rechten
Thät als wie ein Löwe fechten,
Als General und Feldmarschall.
Prinz Ludewig[1]) ritt auf und nieder:
„Halt' euch brav, ihr deutschen Brüder,
Greift den Feind nur herzhaft an!"

Das ist eine Sprache, die auch heute noch zu Herzen geht.

Die Volksweisen auf Eugen sind zumeist in seinem Heere entstanden, sie wurden von Männern verfaßt, die unter dem unmittelbaren Eindruck seiner Persönlichkeit und seiner Taten standen. Daß aber die Stimmung, die sie beseelte, auch in weiten Kreisen der Nation geteilt wurde, beweist die Kunstdichtung in der ersten Hälfte des 18. Jhrts. Von den Schriftstellern seiner Zeit haben, soviel ich weiß, nur zwei Männer an seinen Feldzügen teilgenommen: Gottfried Schnabel, der Dichter der besten deutschen Robinsonade, der „Insel Felsenburg", und Joseph Freiherr von Petrasch. Schnabel schrieb im J. 1736 ein Leben des Prinzen Eugen[2]), der Slavonier Petrasch besang ihn in lyrischen Gedichten. Das schönste Lied aber, das dem Helden erklang, dichtete ein Jüngling, von dessen traurigen Schicksalen keine Kunde zu den Ohren des Prinzen gedrungen ist, der unglückliche Joh. Christian Günther. Seine Ode auf den Frieden von Passarowitz 1718, die mit einer bis dahin unerhörten Lebensfrische, Anschaulichkeit und kühnen Realistik eine

[1]) Ein deutscher Prinz Ludwig, der bei Belgrad kämpfte und fiel, hat nicht existiert. Vielleicht hat der Dichter des Liedes an Eugens Bruder Ludwig Julius gedacht, der 1683 mit ihm bei Petronell focht und den Heldentod starb. „Es ist sehr bezeichnend und ein schöner Beweis für die dichterische Schaffenskraft des Volkes, daß es Eugens berühmteste Waffentat und sein tragischestes Erlebnis zusammenrückt" und den Schauplatz von Ludwigs Tod von Petronell nach Belgrad verlegt. S. Hauffen a. a. o. Heft 4.

[2]) Es erschien unter dem Titel: „Lebens-Helden und Todesgeschichte des berühmtesten Feldherrn bisheriger Zeiten Eugenii Francisci, Prinzen von Savoyen, aus verschiedenen Geschichtsbüchern u. anderen Nachrichten zusammengetragen von Gisandern (Stolberg, auf Kosten des Editoris)." Auch in seiner Zeitschrift „Stolbergische Sammlung neuer u. merkwürdiger Weltgeschichte" berichtet Schnabel über Eugen und besingt ihn in mehreren Gedichten. Vgl. Karl Schröder, J. G. Schnabels „Insel Felsenburg", Marburg 1912.

zündende Wirkung auf die Zeitgenossen ausübte und lange für den Höhepunkt seines dichterischen Schaffens gehalten wurde, ist in ihren besten Strophen heute noch unveraltet. Man fühlt es ihnen an, daß sie in einem glühenden Ergusse der Seele entströmten:

Es schnaubt des Ueberwinders Roß,
Es schäumt und riecht den Streit von fernen,
Das Glücke mengt sich in den Troß,
Um von Eugen Bestand zu lernen.
Die Luft ertönt, das Ufer bebt,
Der Reuter brennt, das Fußvolk strebt,
Den wilden Haufen anzurennen:
Und wer nicht schärfer sinnt als sieht,
Der dürfte, wenn die Mannschaft zieht,
Ihr Heer ein fliegend Herze nennen.

Nur drauf, du Kern der deutschen Treu'!
Nur drauf, du Kern aus Herrmanns Hüften!
Beweise, wer dein Ahnherr sei,
Und krön' ihn auch noch in den Grüften!
Dein Haupt, dein Beispiel, dein Eugen
Läßt alle, die ihm widerstehn,
Ein tödtliches Verhängnis wissen:
Er steht, er eilt, er würgt dir vor,
Es ist noch um ein eisern Thor,
So wird die Pforte springen müssen.

In diesen Versen ist Kraft, Schwung, Anschauung. Der biblische Schlachtruf: „Hier Schwert des Herrn und Gideon!", den Max von Schenkendorf im Frühling 1813 in seinem Landsturmliede wieder erhob, er wird hier schon von Günther angestimmt. Im Vergleich mit seiner Ode muten uns die Preisgesänge auf Eugen von dem pedantischen Joh. Valentin Pietsch, dem leichtsinnigen Junker Georg Wilhelm von Hohendorf und der Jungfrau Sidonia Hedwig Zäunemannin[1]) heute wie Spatzengezwitscher an. Und doch brachte die Ode an den Prinzen dem Streber Pietsch eine Königsberger Professur ein, Hohendorf erhielt vom Könige von Preußen und von den Generalstaaten ansehnliche Geldgeschenke, die Zäunemannin

[1]) Vgl. über sie den Aufsatz von St. Selig Kassel, „Erfurt und die Zäunemannin" im Weimarischen Jahrbuch. Bd. 3, 426 ff. (nicht 439, wie Goedeke angibt). Ihre Gedichte auf Eugen finden sich in dem Werke: „Eugenius nummis illustratus. Leben und Thaten des Großen und Siegreichen Prinzen Eugenii" Nürnberg 1738. S. 639 ff.

ein Dankesschreiben Eugens und nur der arme Günther ging leer aus. Der preußische Hofpoët Johann von Besser reimte ein heroisches Gedicht: „Printz Eugenius v. Savoyen etc. betrachtet in seinen Heldentaten, sonderlich aber in seinem Ungarischen Feldzuge des Jahres 1716."[1]) Hier ist der weltgeschichtliche Inhalt in klappernde Alexandriner gepreßt, und man kann es verschmerzen, daß der kriegerischen Muse des Hofpoëten nach 275 Versen der Atem ausging, und seine Reimerei Fragment blieb.

Als Prinz Eugenius am 21. April 1736 aus dem Leben schied, betrauerte ihn ganz Deutschland. Man fühlte, daß mit seinem Hinscheiden die Welt ärmer geworden war. „Gansch' Duitschlants zwaarten schilt" hatte ihn Abraham de Vryer genannt, und dieses Heldenschwert war zerbrochen. An der Urne des unsterblichen Feldherrn sang Gottsched, damals noch der angesehenste Schriftsteller Deutschlands, seine „Ode auf den Tod des Prinzen Eugen v. Savoyen", die der Biograph des Leipziger Literaturdiktators, Eugen Reichel, als ein gewaltiges Heldenlied rühmt. Zu diesem Lobe versteige ich mich nicht, aber ich gebe gern zu, daß hier Gottscheds gestaltendes Talent mit seinem großen Gegenstande gewachsen ist, daß neben frostiger Rhetorik und gesuchtem Bilderprunk auch wahre dichterische Empfindung warmberedte Worte findet:

„Eugen ist tot! Eugen, der Held!
O harte Post in tausend Ohren!
Europa steht bestürzt, es ächzt die halbe Welt!
Ach Deutschland! allzuviel verloren!
Hier fällt dein Freund, dein fester Schild,
Der größten Feldherrn Musterbild,
Des Aberglaubens Feind, die Geißel der Tyrannen;
Der Barbarey und Torheit Trutz,
Der Donau und des Rheines Schutz,
Das Schrecken Galliens, die Furcht der Ottomannen"[2])

Gottsched schrieb diese Verse am Vorabend der Epoche, da der kaiserliche Doppelaar zum erstenmal mit gelähmter Schwinge vor dem aufsteigenden jungen Preußenaar aus dem Felde wich, da Friedrich der Große seinen Siegeslauf begann. Aber selbst der Ruhm des großen Monarchen vermochte das Andenken Eugens nicht zu verdunkeln, und zu derselben Zeit, da Gleim seine Kriegslieder eines preußischen Grenadiers anstimmte, erneuerten großdeutsch-

[1]) Vgl. Schriften (Leipzig 1732) S. 207f.
[2]) Vgl. Gesammelte Schriften (Berlin 1906) S. 117.

empfindende Dichter, die sich von dem Freunde Voltaires abwandten, das Gedächtnis des Helden, der ein begeisteter Freund des edlen Leibniz und ein warmer Gönner und Förderer deutscher Kunst war. Kein Geringerer als Klopstock mahnt in seinem Gedichte „Fragen" daran, wie einst unter den Fahnen Eugens der vaterländische Sinn und der kriegerische Mut der Germanen wieder aufflammte:

„Deß Zeuge ist Höchstädt, dort, wo die dunkle Schlacht
Noch donnert, wo mit edlen Britanniern,
Gleich würdig ihrer großen Väter,
Deutsche dem Gallier Flucht geboten."

Der Klopstockjünger Friedrich Leopold von Stolberg singt das „Lied eines Deutschen Knaben" und spricht aus eigenem Erleben, wenn er daran erinnert, wie seine heiße Kinderseele sich einst an der Schilderung der Türkenschlachten berauschte:

„Mein Feldgeschrei erweckte mich
Aus meiner Türkenschlacht,
Noch jüngst ein Faustschlag, welchen ich
Dem Bassa zugedacht."

In dem Aufsatz „Er und Sie", wendet sich Herder gegen Horaz Walpole und die britischen Schriftsteller, die den Herzog Malborough und seine Gattin Lady Sarah so maßlos verhimmelten. Es verdrießt ihn, daß der Biograph den englischen Heerführer als den ersten Helden Europas preist, „der Britannien durch seine Bemühungen dazu erhoben, daß es die vornehmste Nation sein sollte, so wie er zu der Zeit, in welcher er lebte, mit Recht für den Größten der Menschen gehalten wurde." (Britische Biographie 7. 1. S. 235). „Fade ist das Lob", sagt Herder, „das auch Würdigen unwürdig gegeben wird; erteilt man es auf Kosten anderer, ja aller Nationen in einer zweideutigfaulen Sache, eigennützig, herrschsüchtig, ehrgeizig, so wird es ekel. Lebten zu Malboroughs Zeit nicht auch außerhalb Englands Feldherren? Lebte kein Eugen, der seinen Ruhm länger und gefährlicher erprobt hat, als jener Brite, dem alles zu Gebote war?" . .

„Über Eugens Reiseperücke" spottete Swift, aber „wie reichgebildeter war Eugens Seele im Vergleich mit dem Gemahl der Lady Sarah!" Herder wies darauf hin, daß „gegen Malborough schlechte Feldherren standen", er wußte wohl, daß der britische Heerführer einen großen Teil seiner Erfolge seinem deutschen Waffengefährten verdankte, daß Malborough im Jahre 1708 gegen einen Vendôme

nichts ausrichtete, und erst das Eintreffen Eugens das deutsch-englische Heer mit neuer Zuversicht erfüllte, und des Prinzen strategisches Genie den Sieg bei Audenaerde vorbereitete und entschied.[1]) Hier in Flandern und Brabant, wo der kaiserliche Generalissimus seine Siegesmale aufpflanzte, blieb sein Andenken während des ganzen 18. Jahrhunderts lebendig[2]). Auf der vlämischen Volksbühne, in den Theatern der Rederijker wurden seine Schlachten dargestellt, und Kaiser Karl VI erschien hier noch lange nach seinem Tode auf den Brettern und dankte am Schlusse der Vorstellung seinem Feldherrn „in zoeten woorden" für seine unvergleichlichen Waffentaten[3]). Von Eugens Persönlichkeit ging eine Werbekraft aus, die dem alten Kaisertum noch einmal in Brabant und Flandern die Herzen des Volkes gewann. Auch in der damals schon dem Reiche entrissenen Westmark, im Elsaß, richtete sich der vaterländische Sinn deutscher Männer an der Heldengröße Eugens wieder auf. Der blinde Dichter Konrad Pfeffel in Colmar erzählt in flotten, warmempfundenen Versen die Geschichte von der „Türkenpfeife", die der alte Krieger bei Belgrad einem Bassen abgewann:

„Da, Herr, da gab es reiche Beute,
Es lebe Prinz Eugen!
Wie Grummet sah man unsere Leute
Der Türken Glieder mähn.

In manchen Teilen Deutschlands, z. B. in Westfalen, wo der großdeutsche Gedanke und die Überlieferungen der Kaiserzeit länger als anderswo im Volksbewußtsein wurzelten, ist die Erinnerung an Eugen und das Heldenepos seines Lebens selbst nach den Großtaten der Befreiungskriege nicht erloschen, und die Phantasie unserer Dichter beschwor immer wieder den Schatten des alten Türkensiegers aus seinem Grabe. In der rührenden Idylle „Des alten Pfarrers Woche" schildert Annette v. Droste den greisen Seelsorger, der wie die Dichterin selbst, ein Freund des papierenen Blutvergießens ist und sich am Montag, seiner geistlichen Sorgen

[1]) Vgl. Herders sämtl. Werke, herausg. v. Bernhard Suphan Bd. 23. S. 165 ff.

[2]) S. die Gedichte auf die Schlacht bei Audenaerde in dem Werke: „Des großen Feldherrn Eugenii Heldentaten. Frankfurt, Leipzig u. Nürnberg 1723. Bd. 2. S. 630 f. Der Verfasser dieses 6bändigen Buches ist Christoph Riegel, wie Abraham de Vryer in der Vorrede seiner Histori van François Eugenius, Amsterdam 1737, p. V. angibt.

[3]) Vgl. Edmond von der Straeten, Le Théâtre villageois en Flandre. Bruxelles 1874—80.

und Alltagspflichten für einige Stunden ledig, in die Geschichte der Türkenkriege versenkt und „mit Eugen zu Felde zieht."

„Doch, was kann ihn so bewegen?
Aufgeregt scheint sein Gehirn!
Und das Käppchen ganz verwegen
Drückt'er hastig in die Stirn.
Nun beginnt er gar zu pfeifen,
Horch! das Lied vom Prinz Eugen;
Seinen weißen Busenstreifen
Seh' ich auf und nieder gehn.
Ha, nun ist der Türk geschlagen!
Und der Pfarrer springt empor,
Höher seine Brauen ragen,
Senkrecht steht sein Pfeifenrohr."

Freiligraths i. J. 1833 gedichtete Ballade „Prinz Eugen, der edle Ritter" ist auf den Klängen der Loeweschen Musik durch die ganze Welt getragen. Wort und Weise verschmelzen hier zu einer prachtvollen Harmonie. Ungewiß und schattenhaft, auflodernden Wachtfeuern vergleichbar, erscheinen in den ersten beiden Strophen nur die Grundzüge des Hauptmotivs (des Volksliedes) in der Moll-Tonart, in der dritten und vierten Strophe werden die verschwommenen Umrisse deutlicher, doch erst in den beiden letzten Strophen („und er singt die neue Weise") wirft die Melodie ihre Vermummung völlig ab, in höchster Stärke dringt sie ins feindliche Lager, während der Trompeter, der das kecke Reiterlied ersonnen und die Noten dazu gesetzt, seines Erfolges sicher sich zur Marketenderin hinschleicht. [1]) Die Weise vom Prinzen Eugenius war das Lieblingslied des unglücklichen Christian Dietrich Grabbe, der es anzustimmen pflegte, wenn ihn der Sorgenbrecher den Nöten seines zerrütteten Lebens für einige Stunden entrückte. [2]) Charakteristische Episoden aus der Heldenlaufbahn des „edlen Ritters" besangen deutsche Lyriker von Geibel und Johann Gabriel Seidl angefangen bis auf Franz Karl Ginskey. In frischem Volksliedston erzählt Geibels Gedicht „Höchstädt" die Anekdote von dem Schreiben des Wiener Hofkriegsrates, das ein kaiserlicher Kurrier unmittelbar vor der Höchstädter Schlacht dem Prinzen überreicht. Ungelesen wandert es in

[1]) Vgl. den Aufsatz von Leopold Hirschberg, Karl Loewe und Ferd. Freiligrath in Westermanns Monatsheften Jahrg. 1919. Aprilheft S. 155.

[2]) Vgl. Otto Nieten in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Grabbeschen Werke (Leipzig, Hesse) Bd. 1. S. 63.

die Tasche Eugens, der sofort den Befehl zum Angriff gibt und erst nach errungenen Siege mit ironischem Schmunzeln in dem Briefe liest, daß die hochwohlweisen Herrn am grünen Tische ihm verbieten, eine Schlacht zu liefern und ihm raten, sich „durch kluge Retirade zu sauvieren". Nicht im Getümmel der Schlacht, sondern als Friedensmann und Ehrengast der guten Stadt Grüneberg zeigen ihn die Gedichte von Franz Alfred Muth und einem ungenannten westfälischen Lyriker. Sie berichten in munterem Ton, wie der Held vor dem sauren Wein, der auf Schlesiens Bergen wächst, das Hasenpanier ergreift:

„Er, der vor keinem Feind gewichen,
Flieht vor dem Grüneberger Wein."

Ein stimmungsvolles Bild aus Eugens letzten Jahren zeichnet Ginskey in der poetischen Erzählung „Der schlafende Wagen". Wir sehen, wie der Feldherr als schlachtenmüder gebeugter Greis durch die Kaiserstadt fährt; er ist eingeschlummert, auch seine ergrauten Waffengefährten, der Kutscher und Hatschier auf dem hohen Bocke, sind eingenickt, aber die alten, treuen Rosse wissen den Weg, und langsam rollt die schwere, dunkle Karosse nach dem Portal vom Belvedere:

„Sieh, da naht sich leise, leise
Auf den Zeh'n das Volk im Kreise
Sorgend, daß kein Lärm bestehle
Seines Lieblings Heldenschlaf."

Plötzlich läßt ein Schusterjunge einen schrillen Pfiff erschallen, er bekommt eine Maulschelle, aber der alte Held erwacht und greift jäh nach seinem Degen.

„Und er sah des Volkes Menge
In ehrfürchtigem Gedränge,
Sah den Mond erfreulich blinken,
Nirgends Wagnis und Gefahr.
Mit Gequietsche und Gerutsche
Schob sich schnell die alte Kutsche
Durch's Portal. Ein freundlich Winken,
Und der Prinz verschwunden war."

Von den Versuchen, die Gestalt des edlen Ritters für die deutsche Volksbühne zu gewinnen, hat nur einer die Probe bestanden: Martin Greifs vaterländisches Schauspiel Prinz Eugen, (1879) das in Wien, Prag und in München über die Bretter ging und starke Wirkungen

erzielte. [1]) Das Volkslied ist der belebende Mittelpunkt des Stückes, auf seinen Ton ist die ganze Dichtung gestimmt. Sie behandelt denselben Konflikt, den Geibel in der Ballade „Höchstädt" darstellt, aber dieses lyrisch-epische Geschichtsbild hat eine humoristische Färbung, während in Greifs Drama, dessen Handlung vor Belgrad spielt, die dunklen Schatten des Tragischen fallen, heraufbeschworen durch den Gegensatz zwischen dem Kaiser Karl VI und dem siegreichen Feldherrn, der gegen das Gebot des Herrschers die entscheidende Schlacht gewagt hat. Doch das tragische Gewitter kommt nicht zur Entladung, der Genius, der die Pflicht gegen das Reich, das Heer und — sich selbst klarer erkennt, als der von der Hofkamarilla getäuschte Monarch, siegt über die Ränke des feilen Schranzentums, der Kaiser selbst bekämpft sein gekränktes Majestätsgefühl und reicht dem alten treuen Diener des Hauses Habsburg die Hand zur Versöhnung. —

Prinz Eugenius, der edle Ritter, gehört zu den Helden, die nur sterben, um im Lied weiterzuleben. Aber keine Dichtung, die seinen Ruhm verkündet, erhebt sich zu der weltgeschichtlichen Größe seiner Gestalt und gibt uns ein volles Bild seines Heldenlebens in so mächtigen, granitenen Zügen, wie Alessandro Manzoni es in seiner Ode „Il cinque maggio" von Napoleon entworfen hat. Bei einem Vergleiche zwischen seinem Lebenswerk und dessen Spiegelung in der Poesie fühlt man sich unwillkürlich an das Wort des Orientalen gemahnt: „die Zungen der Taten sind beredter als die Zungen der Worte, und die Zungen der Schwerter beredter als die Zungen der Federn". Freilich ist es auch keine leichte Aufgabe, eine so vielseitige Persönlichkeit lebendig vor uns erstehen zu lassen, den Feldherrn, den Napoleon zu den acht größten Strategen der Weltgeschichte zählte, den genialen Staatsmann, der die politischen Fäden einer halben Welt in seiner Hand hielt, den Freund der Wissenschaft und den Gönner und Förderer der Kunst in seiner vollen Wirksamkeit zu zeigen und in alledem den edlen, uneigennützigen Menschen erscheinen zu lassen, von dem Rousseau sagt: „Nie war in einem anderen Manne so viel Einfachheit mit so viel Größe vereinigt."

[1]) Vgl. Wilhelm Kosch, Martin Greif in seinen Werken. Leipzig 1907, S. 113 f.

XIV.

Das rathäusliche Reglement König Friedrich Wilhelms I. von Preußen für die Stadt Lübbecke i. W. von 1727

von Robert Krumbholtz.

I. Einleitung.

In seinem dem Feldmarschall Hindenburg zugeeigneten Buch: Staat und Welt, eine zeitgeschichtliche Betrachtung (Berlin 1922) äußert sich Dietrich Schäfer S. 5 über den Begriff „Staat", wie folgt: „Unter allen Erklärungen kennzeichnet sein Wesen zweifellos am besten die, welche ihn als Macht begreift: Der Staat ist Macht."

Als Vertreter der Idee des Machtgedankens steht unter den Königen von Preußen Friedrich Wilhelm I. an erster Stelle. Er, dessen auswärtige Politik trotz dieser Auffassung wenig Erfolg hatte, wurde bahnbrechend für die innere Entwicklung seines Staates in diesem Sinne. In ihm fand der Große Kurfürst einen verständnisvollen Nachfolger für seine Bemühungen um ein starkes stehendes Heer, für die Zentralisierung der Behörden im Geiste des Einheitsstaates. Aber auch darin waren Großvater und Enkel sich einig, daß sie die Vorbedingung dafür in erster Linie in gesunden Finanzen sahen. Als Vertreter des aufgeklärten Despotismus, als ausgesprochener Anhänger des das Wirtschaftsleben jener Zeit beherrschenden Merkantilismus verfolgte Friedrich Wilhelm I. mit eiserner Energie eine Reform des Finanzwesens seines Staates. Sie ist der Ausgangspunkt für die von ihm vorgenommene Änderung der Verwaltung des Staates und der Städte. Letztere, die zwar nicht mehr wie im Mittelalter Staaten im Staat waren, besaßen immerhin noch große Selbständigkeit hinsichtlich ihrer inneren Verwaltung; sie waren dem Staat nur lose eingegliedert. Den eingehenden Untersuchungen Schmoller's[1]) verdanken wir ein Bild von dem Zustand der Städte zur Zeit Friedrich Wilhelms I., von ihrer finanziellen und sonstigen Mißwirtschaft. Das Mittel, mit dem der Große Kurfürst

[1]) Schmoller, Städtewesen unter Friedr. Wilh. I. (Zeitschr. f. Preuß. Gesch., Jahrg. VIII ff.)

und Friedrich Wilhelm I. ihren Kampf gegen die Städte begannen, ist die Accise. Diese Steuer war nicht eine bloße Verbrauchssteuer, sondern ein zusammengesetztes System verschiedener Steuern, unter denen allerdings die indirekten Abgaben auf fast alle Gegenstände des Verbrauchs die Hauptrolle spielen.[1]) Verbunden damit war auch eine direkte Steuer auf Grundbesitz und Vieh.[2]) Ihre Einführung in die Städte, die unter dem Großen Kurfürsten begann[3]) und unter Friedrich Wilhelm I. sich weiter entwickelte, wurde die Einleitung für die Reform der Stadtverwaltungen.[4]) Im ehemaligen Bistum Minden, speziell in Lübbecke, begann die Arbeit für die Einführung der staatlichen Accise 1713 und war 1721 vollendet.[5]) Sollte die Accise ihren Zweck, dem Staate Geld zu bringen, erfüllen, so war Vorbedingung dafür, daß sie unter dauernder staatlicher Kontrole stand. Ebenso ergibt sich schon von selbst, daß die Städte um so höhere Accise-Erträge bringen konnten, je mehr in ihnen geordnete Verhältnisse herrschten. Sollten diese eintreten, so war es nach der Auffassung des 18. Jahrhunderts nur möglich durch straffe Einordnung in den staatlichen Gesamt-Organismus, durch die Herrschaft der Beamten des allmächtigen, alles bevormundenden Polizeistaates.

Das Jahr 1723 ist für die innere Verwaltung Preußens von besonderer Bedeutung geworden. Wie der Gesamtstaat im General-Direktorium eine einheitlich leitende Behörde erhielt, so wurden die Provinzial-Verwaltungen durch die Schöpfung der Kriegs- und Domänenkammern zentralisiert.[6]) Die von Minden — die Territorien Minden-Ravensberg waren 1719 administrativ vereinigt, zu ihnen kamen 1723 Tecklenburg und Lingen[7]) — zerfiel in 2 Departements; die Beamten der Kammer setzten sich zusammen aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und einer Anzahl von Kriegs- und Domänen-Räten, von denen jeder ein bestimmtes Decernat hatte.[8]) Von den übrigen Beamten der Kammer ist für uns von besonderem Interesse der Steuerkommissar oder commissarius loci, auch Steuerrat genannt.

---

[1]) Hintze, Die Hohenzollern S. 207 f.

[2]) Rachel, Acta Borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik usw., I, S. 505.

[3]) Rachel II, 1 S. 169 ff.

[4]) A[cta] B[orussica], Behördenorganisation VI, 1 S. 28 u. L. Tümpel, Entstehung des brandenb.-preuß. Einheitsstaates (Gierke, Untersuch., Heft 124). S. 124. — [5]) Rachel II, 2 S. 65 u. II, 1 S. 226.

[6]) A. B. III, S. 658 Nr. 284; VI, 1 S. 152; L. Tümpel a. a. O. S. 115 ff.

[7]) Spannagel, Minden u. Ravensberg S. 140—142; L. Tümpel, S. 119.

[8]) A. B. IV, 1, S. 91—93, S. 274—77, S. 773—76.

Vom Großen Kurfürsten zugleich mit der Einrichtung der staatlichen Accise geschaffen, wurde dieses Amt der Hauptvertreter des absoluten Staates den Ständen gegenüber. Der Steuerrat war von Anfang an ein reisender Kontrollbeamter, welcher eine Reihe von Städten unter sich hatte, die er jährlich besuchen mußte. Er war der direkte Vorgesetzte der städtischen Accisebeamten, übte weitgehende Polizeiaufsicht und Verwaltungs-Gerichtsbarkeit aus und entwickelte sich zum allmächtigen Vormund der Städte.[1]) Zu der Kriegs- und Domänenkammer Minden gehörten 3 Steuerräte, die in Minden, Herford und Tecklenburg ihren Wohnsitz hatten. Dem Mindener unterstanden die Städte des ehemaligen Bistums Minden, also auch Lübbecke, sowie der Ravensbergsche Ort Vlotho.[2]) Von 1723—30 erscheinen als Steuerräte Culemann und Burchard.[3]) So wichtig die für die Aufgabe der Steuerräte erlassenen Verfügungen sind,[4]) einen noch besseren Einblick in ihre Tätigkeit geben die von Friedrich Wilhelm I. erlassenen rathäuslichen Reglements. Diese für einzelne Städte, nicht für den ganzen Staat erlassenen Verordnungen unterrichten eingehend über die vom König befohlenen städtischen Verwaltungs-Reformen. Auf Grund der Berichte, die von den in die Städte zur Untersuchung der dortigen Verhältnisse abgesandten Kommissaren erstattet waren, entwarfen die Provinzial-Kommissariate, später die Kriegs- und Domänenkammern diese rathäuslichen Reglements, die der König persönlich unterschrieb.[5]) Der Wert dieser trotz mancher Uebereinstimmungen vermöge der verschiedenartigen Entwicklung vielfach von einander abweichenden Reglements ist schon in der Literatur wiederholt betont. Schmoller[6]) nennt sie die „wichtigsten Dokumente der städtischen Reform unter Friedrich Wilhelm". Es verweisen auf ihren historischen Wert Isaacsohn[7]), Hintze[8]), Gundlach[9]), Ziekursch[10]), H. Tümpel[11]),

[1]) A. B. I, Akten S. 8 Anm. 1; VI, 1 S. 248; Hintze, a. a. O. S. 294.
[2]) A. B. VI, 1 S. 445.
[3]) A. B. IV, 1 S. 92 u. 276; IV, 2 S. 281 Nr. 166; V, 1 S. 50 Nr. 31 u. S. 154.
[4]) A. B. II S. 227 Nr. 86; III S. 729 Nr. 299; IV, 1 S. 9 Nr. 7; IV, 2 S. 469 Nr. 290.
[5]) Isaacsohn, Preuß. Beamtentum III S. 85 u. v. Meier, Verwaltungs-Organisation unter Stein u. Hardenberg, 2. Aufl. von F. Thimme, S. 431 Anm. 47.
[6]) Schmoller, Städtewesen XII S. 353. — [7]) Isaacsohn III, S. 85.
[8]) Hintze in A. B. VI, 1 S. 240 u. Hintze, Hohenzollern S. 293.
[9]) Gundlach, Friedr. Wilh. I. u. die Bestellung der städt. Beamten (Bausteine zur preuß. Gesch. N. F. I) Jena 1906, S. 4.
[10]) Ziekursch, Ergebnis der frideriz. Städteverwaltung u. Städteordnung Steins, Jena 1908, S. 127. — [11]) Tümpel, Minden-Ravensberg, Bielef. 1909, S. 33.

L. Tümpel[1]). Fr. Thimme endlich bezeichnet eine Sammlung der Reglements als „sehr wünschenswert".[2]) Angesichts dieser hohen Einschätzung der Reglements dürfte eine Herausgabe des rathäuslichen Reglements von Lübbecke gerechtfertigt sein, zumal Lübbecke als Burgmannsstadt verfassungsgeschichtlich eine eigenartige Stellung einnahm. Wem die Kriegs- und Domänenkammer Minden das Material für das dem König zur Approbation eingesandte und von ihm am 8. Oktober 1727 genehmigte rathäusliche Reglement verdankt, ob Michael Durham, der von 1713 an die Einführung der Staatsaccise in den westlichen Provinzen Preußens leitete,[3]) oder dem uns schon bekannten Steuerrat Burchard, das ließ sich nicht ermitteln. Dieser Mangel an ausreichendem archivalischen Material ist aber nicht nur für diese Frage zu beklagen, er liegt auch vor bei dem Versuch, die Entwicklung Lübbeckes, namentlich verfassungsgeschichtlich, zu schildern. Als Grund für diese Tatsache ist in erster Linie der anzusehen, daß Lübbecke vom 14.—18. Jahrhundert häufig unter Feuersbrünsten zu leiden hatte, daß namentlich im Jahre 1705 bei der Vernichtung des Rathauses durch Brand auch das Archiv ein Raub der Flammen wurde. Dazu kommt, daß die jetzt zu Lübbecke noch vorhandenen Archivalien mir bis auf die „Stadtchronik Lübbecke", Band 1[4]) zur Zeit nicht zugänglich waren, und daß endlich der mindensche Pastor Anton Gottfried Schlichthaber, dem wir aus dem Jahre 1754 eine Geschichte Lübbeckes verdanken, wenig kritisch veranlagt war und namentlich in der Wiedergabe urkundlichen Materials, häufig unserer einzigen Quelle, oft schwer verständlich und wenig zuverlässig ist.

Lübbecke, im heutigen Kreise Lübbecke, Regierungsbezirk Minden gelegen, wird erstmalig zum Jahre 775 bei dem Kampf Karls des Großen gegen die Sachsen genannt.[5]) Es dürfte der Hauptort des nach ihm genannten, 975 nachweisbaren Gaues Lübbecke gewesen sein.[6]) Die nächste Erwähnung von Lübbecke

---

[1]) L. Tümpel a. a. O. S. 127.

[2]) Vgl. Thimme bei v. Meier S. 431 Anm. 47.

[3]) Isaacsohn III S. 65; Rachel II, 1 S. 211. Staats-Archiv Münster, Kriegs- u. Domänenkammer Minden XX (Acc. 26/1903) Nr. 317 Blatt 1.

[4]) Schlichthaber, Mindensche Kirchengesch. IV S. 72, 243—249. De Lorme in Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde, Jahrg. 1914, 2, S. 187. Über die Stadtchronik vgl. v. Ledebur, Allg. Archiv XI S. 107, Anm. 32.

[5]) Erhard, Reg. Hist. Westf. I S. 65 Nr. 147.

[6]) Wilmans-Philippi, Kaiserurk. Westfalens II S. 99 Nr. 97 u. Löffler, Mindener Gesch.-Quellen S. 120.

ohne nähere Angaben gehört der Zeit des Bischofs Sigeward von Minden (1120—40) und dem Jahre 1150 an.[1]) 1227 erscheint ein Archidiakon[2]), 1233 ein Vikar[3]) in Lübbecke; 1269 wird dort eine Hufe erwähnt[4]), 1276 ist die Pfarrkirche zu Lübbecke als Ausstellungsort einer Urkunde nachweisbar.[5]) Eingehende Nachrichten verdanken wir erst einer Urkunde von 1279. Nach ihr ist Lübbecke ein Dorf (villa), um dessen Befestigung sich bereits die Vorgänger des Bischofs Volquin von Minden bemüht haben, das der genannte Bischof mit Gräben umgeben hat, und aus dem er nun eine Feste (munitio) macht. Die Unfreien, welche nach Lübbecke ziehen, erhalten Freiheit[6]). 1293 hat sich bereits die Feste zur Stadt (civitas) entwickelt, die von Ratsherren und der Gemeinheit (consules et universitas) vertreten wird.[7]) 1298 erfolgt ein weiterer wichtiger Schritt für die Entwicklung des Ortes. Um die begonnene Befestigung durch den Bau einer Mauer zum Abschluß zu bringen, verpfändet am 31. August der Bischof Ludwig von Minden Lübbecke seine Einkünfte innerhalb der Stadt, abgesehen von Mühle und Gericht, und verpflichtet die Einwohner auch ihrerseits zu diesem Zweck beizutragen[8]). Als Vertreter der Stadt (oppidum) erscheinen Ritter, Knappen, Ratsherren und Gemeinheit (milites, armigeri, consules et universi incolae). Zum ersten Male gehören dazu Mitglieder der Ritterschaft, eine Erscheinung, die sich einige Monate später wiederholt[9]). Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß diese Änderung in der Verfassung der Stadt in Verbindung zu bringen ist mit ihrer Befestigung. Lübbecke gehörte zu den bischöflichen Städten von Minden, die befestigt wurden zum Schutz gegen feindliche Nachbaren und innere Feinde.[10]) Dafür, daß zwischen der Ansiedlung der Ritterschaft zu Lübbecke, der Befestigung von Lübbecke und dem Ausbau der Burg Reineberg, die auf dem Berge stand, an dessen Fuß Lübbecke liegt, ein innerer Zusammenhang besteht, fehlt ein urkundlicher Beweis. Es ist aber wohl mit Osthoff zu vermuten, daß die Minden'schen Bischöfe Ritter in Lübbecke ansiedelten, um diese Stadt und Reineberg verteidigen zu können[11]). Die Be-

[1]) Würdtwein, Subsid. dipl. VI S. 328 Nr. 108 u. Osnabr. U. B. I Nr. 282.
[2]) WUB. VI Nr. 167. — [3]) WUB. VI Nr. 261. — [4]) WUB. VI Nr. 335.
[5]) WUB. VI Nr. 1073. — [6]) WUB. VI Nr. 1145. — [7]) WUB. VI Nr. 1493.
[8]) WUB. VI Nr. 1617.
[9]) Osnabr. U. B. IV Nr. 527 u. WUB. VI Nr. 1625.
[10]) Osthoff, Burgmannshöfe zu Lübbecke (Ravensb. Blätter V. Jahrg. 10) S. 69 u. Frie, Entwicklung d. Landeshoheit der Mindener Bischöfe S. 75.
[11]) Osthoff a. a. O. S. 69.

sitzungen, welche die Ritter erhielten, sind wohl als Burglehen anzusehen, auf denen Pflichten dem Bischof gegenüber ruhten[1]). Noch heute sind in Lübbecke 16 Burgmannshöfe, über die sich zum Teil vom 14. Jahrhundert ab bei v. d. Horst Nachrichten finden[2]). Über die Organisation und Entwicklung der Burgmannschaft zu Lübbecke, die, obgleich ihrer Herkunft nach zur Ritterschaft gehörig, neben ihr besonders auftritt[3]), wissen wir nichts im Gegensatz zu manchen der sonst in Westfalen und zu Quakenbrück im Bistum Osnabrück nachweisbaren Burgmannschaften[4]). Ebensowenig können wir uns ein klares Bild davon machen, wie sich die Verfassung von Lübbecke vom 14. Jahrhundert ab gestaltet hat. Den nur gelegentlich darüber Nachrichten bietenden Urkunden läßt sich zunächst die Tatsache entnehmen, daß Lübbecke im 14., 15. und 16. Jahrhundert nicht nur, wie wir bereits wissen, „Stadt" (civitas, oppidum) sondern auch gelegentlich „Weichbild" genannt wird, eine Bezeichnung, die in fast ganz Westfalen für kleinere Städte mit beschränkter Selbständigkeit gebräuchlich wurde[5]). Weiter konnte festgestellt werden, daß 1306 an der Spitze der Stadt Lübbecke die „universitas consulum et burgensium" steht[6]). Von 1317—1517 werden als Repräsentanten des Gemeinwesens „Bürgermeister und Ratsherren" genannt[7]). „Ritter, Knechte, Bürgermeister, Rath und Gemeinheit" von Lübbecke schließen 1393 einen Vertrag mit der Stadt Minden ab[8]), 1469, 1478, 1583, 1599 und von 1606 an bis zum Erlaß der rathäuslichen Reglements endlich handeln im Namen der Stadt, soweit ich sehe, „Ritterschaft, Bürger-

[1]) Schlichthaber a. a. O. S. 81; v. Ledebur, Archiv XI S. 97 ff.; Bau- u. Kunstdenkmäler Westfalens, Kreis Lübbecke S. 54; Mertens, Entstehung und Rechtsgesch. der Burgmannschaften in Westfalen, Bonner Diss. 1911, S. 18 u. 24 ff.; Rothert, Stadt Quakenbrück (Osnabr. Zeitschr. 43) S. 29 ff.

[2]) v. d. Horst, Rittersitze der Grafsch. Ravensberg usw., Berlin 1894, S. 132—142 u. Nachträge, Lübbecke 1898, S. 85—105.

[3]) Schlichthaber S. 70, 81, 147; Staatsarchiv Münster (= St. A.) Quernheim, Urk. Nr. 48; St. Andreas-Lübbecke, Urk. Nr. 100 u. Akten Nr. 5.

[4]) Mertens S. 1 ff.; Rothert S. 1 ff.

[5]) Philippi, Weichbild, (Hans. Gesch.-Bl. 1895) S. 15; Westph. Prov.-Blätter S. 53 Nr. 40, S. 65 Nr. 52; Schlichthaber S. 360; St. A. Msc. I, 115 fol. 62; Quernheim, Urk. Nr. 48, 49, 123.

[6]) Osnabrücker Geschichtsquellen I S. 89.

[7]) St. A. Levern, Urk. Nr. 133, 161; St. Andreas-Lübbecke, Urk. Nr. 31, 33, 82, 84, 85, 90, 129, 134; Msc. VII, 3506 fol. 163 u. 164.

[8]) St. A. Msc. VII, 2726 sine folio.

meister und Ratsherren (Rat)“[1]). Trotz dieses Schwankens in den Bezeichnungen der Vertreter Lübbeckes ist das Urteil, das man auf Grund des dürftigen Materials von der Verfassung sich bilden kann, doch wohl das, daß die Verwaltung des Ortes von 1298 an einen aristokratischen Einschlag hat. Dieser Eindruck gewinnt noch dadurch an Boden, daß auch in der Periode von 1317—1517, während der, wie wir gesehen haben, die Ritterschaft als Gesamtheit unter den führenden Organen der Stadt in den Urkunden nicht erwähnt wird, bei den urkundlich mit Namen aufgeführten Bürgermeistern und Ratsherren Angehörige der Ritterschaft sich finden.[2]) Diesem also wohl aristokratisch stark beeinflußten städtischen Regiment trat, wie es scheint, im beginnenden 16. Jahrhundert ein demokratisches Element in den Zünften (Ämtern) entgegen. In einer von Schlichthaber[3]) zum Abdruck gebrachten, für die Strafgerichtsbarkeit zu Lübbecke wichtigen Vereinbarung von 1501 erscheinen neben Ritterschaft, Bürgermeister und Rat als mitbestimmendes städtisches Organ die Zünfte (Ämter). Die Bestätigung dieses Vertrages durch den Administrator des Bistums Minden, Herzog Franz von Braunschweig-Lüneburg ist von Schlichthaber fälschlich für 1501 statt 1511 datiert, wie die gleichzeitige Kopie der Bestätigung in der Stadtchronik Lübbecke beweist.[4]) Wie nach den Untersuchungen Kaser's zu Beginn des 16. Jahrhunderts in vielen Städten Deutschlands politische und soziale Revolutionen nachweisbar sind,[5]) so ist auch in Lübbecke eine demokratische Bewegung anzunehmen, welcher der Administrator Franz von Minden 1511 insofern Rechnung trug, als er befahl: „darmede wy . . . unsse borgmanne deste bequemer in unssem rayde edder densten brucken moghen, so hebben wy vor nutte und guth angesehen, dat der borger und nicht de borgmanne vor desulven stadt henforder tho eweyghen teyden raden schullen“[6]). Doch nur kurze Zeit scheint diese Richtung die herrschende gewesen zu sein. Denn bereits

[1]) St. A. St. Andreas-Lübbecke, Urk. Nr. 112; Levern Nr. 303; Kriegs- u. Domänenkammer XX (Acc. 26/1903) Nr. 316 fol. 90, 92; Schlichthaber S. 146 u. 164.

[2]) Vgl. die Belegstellen von Anm. 7 der vorhergehenden Seite.

[3]) Schlichthaber S. 81 ff.

[4]) Schlichthaber S. 91 und Stadtchronik Lübbecke im Stadtarchiv Lübbecke S. 22.

[5]) Kaser, Polit. u. soziale Bewegungen S. 1 ff. u. derselbe in Deutsch. Geschichtsbl. III, S. 1 ff. u. 49 ff.

[6]) Schlichthaber S. 81.

1524 — auch hier liegt ein Irrtum Schlichthabers vor, wenn er als Datierungs-Zeile „neist natum regem XXIII. 1524" druckt. Nach der Stadtchronik von Lübbecke S. 27 lautet die Datierung „am donderdage neist na trium regum (27. (?) Januar) anno XXIIII." — findet sich in einem Schreiben des Minden'schen Domkapitels an Burgmänner, Rat und Gemeinheit zu Lübbecke folgender Befehl: „use g. h. (gnedige her) von Mynden . . . dede us . . . persönlik . . . bevell, tho scryven, dat gi iuwen radt uth der ridderscop na older zede und wonheit kesen und setten scholden"[1]). Danach stellte also lediglich die Ritterschaft die Kandidaten für den Rat, die übrige Bevölkerung besaß nur noch passives Wahlrecht. Falls dieses Schreiben echt ist und die darin zum Ausdruck gebrachte Verfassungsänderung Tatsache gewesen oder geworden ist, von langer Dauer war sie jedenfalls nicht. Schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sind sogar unter den Bürgermeistern Bürgerliche nachweisbar.[2]) Nach Schlichthaber[3]) bestand der Magistrat zu Lübbecke aus 2 Bürgermeistern (1 adligen und 1 bürgerlichen), 12 Ratsherren (zur Hälfte adligen, zur Hälfte bürgerlichen Standes), 1 Syndikus, 2 Kämmerern, 1 Sekretär und 1 Stadtrichter. Seit wann diese Zusammensetzung gebildet war, um 1727 der durch das rathäusliche Reglement eingeführten Änderung Platz zu machen, gibt Schlichthaber nicht an. Dagegen findet sich bei ihm eine undatierte Ordnung über die anläßlich der Wahl von Bürgermeistern und Rat üblichen Gebräuche[4]).

Was wir über die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Lübbecke wissen, ist dürftig. Daß 1298 dort ein bischöfliches Gericht war, ist bereits erwähnt[5]). Ebenso ist schon auf die Vereinbarung wegen der Strafgerichtsbarkeit von 1501 hingewiesen[6]). Wie lange sie in Kraft geblieben, ist unbekannt. Für 1503 liegt zum ersten Mal die Nachricht vor, daß der Gograf des Amtes Reineberg zugleich Richter in Lübbecke ist[7]), eine Vereinigung von Ämtern, die sich auch 1520, 1568 und 1583 nachweisen läßt[8]). Für 1565 findet sich in der Stadtchronik von Lübbecke S. 92 noch folgende, über die Gerichtsverhältnisse dieses Ortes interessante Notiz: „Anno 65

[1]) Schlichthaber S. 70 Anm. b; Stadtchronik S. 27; vgl. Schröder, Chronik von Minden S. 422 u. Bau- u. Kunstdenkmäler S. 54.

[2]) Schlichthaber S. 72 ff. — [3]) Schlichthaber S. 69.

[4]) Schlichthaber S. 92—104. — [5]) WUB. VI Nr. 1617.

[6]) Schlichthaber S. 81 ff. — [7]) St. A. Msc. VII, 3506 S. 78.

[8]) St. A. Quernheim, Urk. Nr. 123 u. 141; St. Maria-Minden, Urk. Nr. 177; vgl. Westf. Zeitschrift Band 35 II S. 73 u. Frie S. 62—63.

den 16. Junii ist van einem erbaren und vorsichtigen ritterschafft, borgermester und raide alhir to Lubbecke uth vorbeede und bogern unsers gnetigsten fursten und hern alhir to Lubbecke Hinrich Haverkamp to disser stadt richtere togelaten worden, worup he ock in geborende eede genhomen, so dat beedet, disser stede Lubbecke gerechticheit nach alle sinem vermogen bitoplichten, darjegen nicht nies oder beswerliches vornhemen, sunder alle sachen nach oldem herkomen und gebruke hohden und verwaren, dat men sich siner nicht solle to beklagen hebben; wortojegen ohme togesacht, de frigheit, wessen andere vorige richtere genoten, ock to geneten hebben scholle. Und ist sulches to enem jare verwilliget." Polizei-Ordnungen, welche die dem Magistrat in dieser Hinsicht zustehende Gewalt beleuchten, liegen aus den Jahren 1620, 1632, 1673 und 1690 vor[1]). Auf diese, so interessant sie sind, näher einzugehen, ist hier unmöglich. Kurz berührt aber mag noch werden, welches Bild Lübbecke vor dem Erlaß des rathäuslichen Reglements bot. Obgleich die Stadt ausgedehnten Besitz an Feld und Wald, namentlich in ihrer Mark, ihrem Bruch und im Lübbecker Berg hatte[2]), — die Aufsicht darüber lag in den Händen der Bruchherren, Schützenmeister und Schäffer, die auch anderweitig als im Interesse der Stadt finanziell tätig nachweisbar sind[3]) —, sind nach einer amtlichen, aus der Zeit um 1681 erhaltenen Eingabe die Verhältnisse höchst traurige. Nicht nur Schulden sind vorhanden, auch die Gewerbe sind im Niedergang, die öffentlichen Gebäude verfallen[4]). Wenige Jahre später 1698, 1703 und 1710 ist die finanzielle Lage noch nicht besser[5]). Wie notwendig die Bemühungen des Königs im September des Jahres 1716 waren, durch Hebung der Industrie den Wohlstand von Lübbecke, das ihm am 14. Juni 1713 gehuldigt hatte[6]), zu fördern[7]), beweisen die Berichte am Ausgang von 1716 über die Kosten, die für öffentliche Gebäude in Lübbecke schon verwandt waren und noch aufzubringen sind[8]).

---

[1]) St. A. Msc. Msc. VII, 2807b fol. 14—25, 26—29; Msc. VII, 2807a fol 4—11, 21—24. — [2]) Schlichthaber S. 13, 143 ff.; Osthoff S. 70.

[3]) St. A. Msc. VII, 2807b fol. 36; St. Andreas Lübbecke, Akten Nr. 9; Kr. u. D. XX (Acc. 26/1903) Nr. 376 S. 163—164, 175, 181, 192. Das rathäusliche Reglement Nr. 41 nennt Schützenmeister und Schäffer „Vorsteher der Bürgerschaft". — [4]) St. A. Kr. u. D. XX (Acc. 26/1903) Nr. 316 S. 2—3.

[5]) St. A. Kr. u. D. XX (Acc. 26/1903) Nr. 318.

[6]) Stadtchronik S. 285—288 u. A. B. I S. 451 Nr. 151.

[7]) St. A. Kr. u. D. V (Acc. 13/1899) Nr. 215 fol. 13.

[8]) St. A. Kr. u. D. XX (Acc. 26/1903) Nr. 7 fol. 12—15.

Sollten sich diese Zustände und die Ursachen dafür ändern, so bedurfte es einer Radikalkur. Und dies um so mehr, als der uns bekannte Zweck der Accise, dem Staat Geld zu bringen, von der Gesundung der inneren Verhältnisse Lübbeckes abhing. So wurde am 8. Oktober 1727, 8 Jahre nachdem mit der Einführung der staatlichen Accise, wie wir wissen, begonnen war, für Lübbecke ein rathäusliches Reglement erlassen. Dasselbe zu besprechen und zu würdigen, erlaubt der Mangel an Raum nicht. Wie jedes menschliche Werk trägt auch dieses Reglement den Stempel seiner Zeit an der Stirn, teilt ihre Vorzüge und Schwächen, ist aus ihr zu begreifen. Gehen wir mit diesem Maßstab an dasselbe heran, so bringt auch dieses Reglement einen bescheidenen Beitrag dafür, wie dieser eiserne Soldaten-König, dieser große Organisator auf dem Thron in seiner Weise dem salus publica seines Staates dadurch dienen wollte und gedient hat.

II. Rathäußlich Reglement vor die Stadt Lübbeke im Fürstenthum Minden[1]).

Nachdem das Magistrats-Collegium in der Stadt Lübbecke eine zeithero nicht behörig bestellet gewesen, und einige membra senatus abgegangen, solche vacante Stellen aber noch nicht wieder besetzet, folglich nicht anders seyn können, als daß bey dem Stadt- und rathhäußlichen Wesen, wo nicht vieles versäumet, dennoch wenigstens die Sache mit der Accuratesse, wie Seiner Königlichen Majestät in Preußen, unsers allergnädigsten Herrn, allerhöchstes Interesse, der Stadt und des publici Bestes es erfordert, nicht verwaltet werden können, zumahle das corpus bonorum der Stadt und der daraus zu formirende Competentz-Etat[2]) eben wenig reguliret, höchstermelte Seine Königliche Majestät aber nicht gemeinet, das Werk in solcher Unordnung zum Nachtheil des publici zu lassen; als wollen und ordnen dieselbe hierdurch und in Krafft dieses allergnädigst und ernstlich, daß

I. das Magistrats-Collegium hinführo und biß zu fernerer Verordnung, weil die rathäußliche Competentz und Stadt-revenues geringe, und annoch ansehnliche Capitalien verzinset werden müssen, aus sechs membris, als zweyen Bürgermeistern, wovon einer aus Mittel der Ritterschaft und einer bürgerlichen Standes, dem syndico, camerario und zweyen senatoribus aus der Bürgerschaft nebst dem secretario bestehen solle. Und da es geschehen möchte, daß von denen Rathsverwandten aus Mittel der Bürgerschaft

---

[1]) Der Abdruck schließt sich dem Original — St. A. Kr. u. D. XX (Acc. 26/1903) Nr. 317 fol. 13—25 — an bis auf die Interpunktionen. Diese wurden, da sie in der Vorlage unregelmäßig, modernisiert. Weiter wurden bei Hauptwörtern große Anfangsbuchstaben gebraucht.

[2]) Competentz-Etat = zuständiger Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben im städtischen Haushalt.

jemand Ehehaften[1]) oder Kranckheit halber sein officium nicht versehen könte, so sollen denenselben zwey Assistenten zugeordnet werden, welche in dergleichen Nothfällen sub spe succedendi die Dienste für ihnen verrichten, und, wenn diese solcher gestalt im collegio etwas vorzutragen haben, wird ihnen zwar sessio, aber kein votum ehender verstattet, biß sie würcklich recipiret. Indessen haben dieselbe in ihrer Ordnung sonst gleichen Rang. Und obzwar

II. allen und jeden Raths-Gliedern überhaupt oblieget, der Stadt Bestes auf alle ersinnliche Weise zu suchen, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, so finden jedoch Seine Königliche Majestät nöthig und dem publico zuträglich, daß einem jeden Raths-Gliede unter der Direction des wordthaltenden[2]) Bürgermeisters specialis cura einiger rathhäußlichen und Stadt-Verrichtungen anvertrauet werde, für dessen accurate Verwaltung ein jeder zwar besonders, jedoch auch alle für einen responsable bleiben sollen. Solchem nach soll

III. der aus Mittel der Ritterschaft daselbst befindliche Bürgermeister, der von Cornberg[3]), in seinen Posten, auch bey seinem jetzt genießenden Gehalt der dreyßig Reichstaler gelassen werden, erster Bürgermeister verbleiben und den Vorsitz im collegio cum voto behalten. Weil aber die Respicirung seiner eigenen Güther und Geschäfte ihm nicht gestatten, die Zeit auf die Verwaltung des rathhäußlichen- und Stadtwesens allein anzuwenden, das Werck jedoch mit besonderer Application, wenn die Intention, nehmlich die Stadt je mehr und mehr in Aufnahme zu bringen, erreichet werden soll, tractiret werden muß, so soll der zweyte Bürgermeister die Direction mit dem ersten conjunctim führen. Und weil für beyde Bürgermeistern mehr nicht als 100 Reichstaler zur Ausgabe gebracht werden können, so behält davon der von Cornberg 30 Reichstaler, der zweyte aber sich so lange mit 70 Reichstalern jährlich begnügen lassen muß, bis die reditus civitatis sich verbessern, sonderlich die 105 Reichstaler jährliche Zinsen von dem Grapendorfischen Capital, welches mit Ableben des Ordens-Cantzler von Grapendorf vigore transactus hinwegfällt[4]), der Cämmerey zuwachsen, als dann das Bürgermeister Gehalt ergäntzet werden soll. Und wie nun

IV. beyde Bürgermeister conjunctim das Werck dirigiren, so müssen dieselbe auch dahin sehen, daß ein jeder sein Departement nach seinen Pflichten

[1]) Ehehaften = gesetzmäßige Entschuldigung.

[2]) Wordthaltend = wortführend.

[3]) Jobst Wilhelm v. Cornberg, 1670 geboren, wurde 1696 Ratsherr, 1709 Bürgermeister. Er starb 1731. Vgl. Schlichthaber, S. 74 u. v. d. Horst, Nachträge S. 98.

[4]) Die Familie von Grapendorff, die zu den Burgmännern von Lübbecke gehörte, hatte seit 1713 finanzielle Forderungen an Lübbecke. 1721 wurde zwischen der Stadt und dem Königlichen Kammerherrn und Ordenskanzler von Grapendorff über einen Vergleich verhandelt, nach dem Letzterer gegen eine lebenslängliche Rente von 105 Reichsthalern auf seine Ansprüche verzichten sollte. Weitere Nachrichten fehlen. Vgl. 1) St. A. Kr. u. D. XX (Acc. 26/1903) Nr. 319 sowie 320, namentlich fol. 118—120. — 2) v. d. Horst, Nachträge S. 94 ff.

und diesem Reglement getreulich verrichte, und wenn bey einigen Mangel erfunden werden solte, solches in pleno vorzutragen, auch die Veranstaltung zu machen, daß denen Mängeln abgeholfen und die Fehler redressiret werden. Wann aber solches beym Magistrat nicht geschehen kan, ist davon an die Mindische Krieges- und Domainen-Cammer zu referiren, welche das nöthige zu Abstellung der Gebrechen verfügen wird.

V. Dem zweiten Bürgermeister aber lieget vor seine Persohn fürnehmlich ob, auf Policey-, Kirchen- und Schulwesen[1]) fleißige Aufsicht zu haben, weniger nicht dahin zu sehen, daß denen Partheyen prompte Justitz administriret und eine gute Haußhaltung mit denen rathhäußlichen und Stadt-Gütern, mithin von allen und jeden richtige Rechnungen geführet, auch zu rechter Zeit justificiret werden, wiedrigenfals, und wann darunter etwas verabsäumet werden solte, derselbe dafür schlechterdings responsable bleibt. Dahingegen soll

VI. ohne dessen Vorwissen und Anweisung des gantzen Magistrats der camerarius keinen Heller auszahlen, weshalb er dergleichen in consessu totius collegii zum Vortrag bringen und die assignationes befordern, sonst aber

VII. in Stadt-, Renthey- und Geld-Sachen allein nichts vornehmen und abthun sondern alles zuforderst zur Decision und Entschließung ins Collegium bringen soll, vornehmlich da nicht der Bürgermeister allein, sondern der gantze Magistrat nebst dem Cämmerer für die Einnahme und Ausgabe in nexu bleiben. Und da

VIII. der Bürgermeister ohne denen übrigen Raths-Gliedern in Stadt-Sachen nichts vornehmen soll, so sollen auch diese ohne dessen Vorwissen in dergleichen nichts vornehmen und beschließen, sondern alle Angelegenheiten communicato consilio tractiren, allermaßen dann der Bürgermeister, wenn er nicht abwesend, alle an die collegia und commissarium loci abgehende Berichte, protocolla und was sonst beym Magistrat vorkommt jedesmahl nebst noch zweyen membris collegii unterschreiben und ohne deren Unterschrift nichts abgesandt oder extradiret werden soll. Er muß auch

IX. das Stadt-Siegel in seiner Verwahrung haben, damit selbiges nicht mißbrauchet werde. Ferner soll er

X. monathlich einmal mit denen Predigern und Armern(!)-Provisoren[2]) sich zusammenthun und wegen Verpflegung der Armen mit ihnen conferiren, auch verfügen, daß nach denen dieserhalb emanirten allergnädigsten edictis verfahren werde.

XI. Denen sessionibus des Raths-Collegii, welche ferner Montags und Dienstags ordinaire gehalten werden, wohnet er fleißig bei und bleibet davon ohne erhebliche besondere Ursache nicht zurück; wenn es Krankheit und anderer Ehehaften [halber] geschehen muß, lasset er solches dem collegio anzeigen. Wann auch

XII. etwas vorfallen solte, daß der Rath extraordinarie convocirt werden müßte, so läßet der Bürgermeister solches durch den Rathsdiener ansagen, worauf die membra senatus sich einfinden, wie sie dann

---

[1]) Über Kirchen- und Schulsachen vgl. Schlichthaber V, 13 ff. u. S. 60 ff.

[2]) Über Armensachen vgl. Schlichthaber S. 26.

XIII. die ordentliche Raths-Tage zu rechter Zeit fleißig besuchen und ohne Anzeige nicht ausbleiben müssen. Wer aber dagegen handelt, soll jedesmahl sechs Mariengroschen ad pios usus erlegen, weshalb vom secretario die Nahmen der praesentium jedesmahl zu notiren. Nachdem man auch

XIV. wahrgenommen, daß das besondere Brüchten-Gerichte,[1]) so ohne Beyseyn des Magistrats bisher gehalten worden, nicht e re[2]) civitas sey, so soll solches hiermit gäntzlich aufgehoben seyn, und von nun an alle Brüchten, so sonst vor besagtem Brüchten-Gerichte angesetzet, von Magistrat in pleno determiniret und angesetzet und davon die Schule ihre bisher genossene tertiam weiter zu erheben haben, die übrige 2/3tel aber bey der Cämmerey berechnet werden, weshalb magistratus sich hinkünftig alle Donnerstage zu versammeln und den Brüchten-Ansatz zu verrichten hat.

XV. Der Syndicus vertritt die Stadt, observiret und defendiret die Gerechtsahme derselben, weshalb er auf die Limiten fleißig Obsicht haben muß und die Marckten (!), welches eigentlich dem camerario oblieget, wenn es seine übrige Geschäfte zulassen wollen, mit bereitet, und wenn Eingriffe geschehen solten, träget er solches im collegio für, damit deshalb Abstellung geschehen könne.

XVI. Die Processe, welche die Stadt und der Magistrat zu führen hat, läßet er sich pflichtmäßig angelegen seyn und poussiret sonderlich die in motu seyende, und wovon die Stadt profitiren kan, zur Endschaft. Es ist aber

XVII. die Stadt in unnöthige Rechtshändel nicht zu verwickeln, sondern die Proceß-Kosten sind, soviel möglich, zu menagiren, auch kein Proceß, dessen Fundament nicht zuforderst cum specie facti der Mindischen Krieges- und Domainen-Cammer schriftlich eingesandt, und darüber selbigen zu führen, schriftliche Erlaubnis eingeholet, anzufangen, wie dann sowohl von gedachter Krieges- und Domainen-Cammer als auch vom Magistrat über das dieserhalb publicierte edictum vom 6. Martii 1713[3]) nachdrücklich zu halten.

XVIII. Wenn Klagen beym Magistrat vorkommen und die Sachen zum ordentlichen Proceß gedeyhen, muß er fürnehmlich dahin sehen, daß darinn ordentlich und nach dem Justitz-Reglement[4]) verfahren, die Partheyen in Weitläufigkeit nicht verwickelt und durch langwierige und kostbahre Processe nicht enerviret werden, sondern, wenn die gewöhnliche Sätze geschehen und die Sache solcher gestalt oder in contumaciam geschlossen, faßet er secundum acta et probata die Sententz cum rationibus ab, welche, wenn er zuforderst im collegio davon referiret hat, praevia approbatione partibus in einem dazu anberahmten termino publiciret wird. Er muß auch ferner

XIX. dahin mit sehen, daß die Registratur von dem secretario in gute Ordnung gehalten und davon nichts abhanden gebracht, auch daß die decreta

---

[1]) Brüchte = Strafe, Geldstrafe. Über Brüchtengerichte vgl. Klöntrup, Handbuch der Rechte usw. des Hochstifts Osnabrück (Osnabrück 1798) S. 197—201.

[2]) e re = zum Vorteil.

[3]) Mylius, Corp. const. Marchic. V, 1 S. 314 Nr. 24.

[4]) Über das Justiz-Reglement von 1713 resp. 1714 vgl. Isaaksohn III S. 36 u. A. B. I S. 515 Nr. 170 u. II S. 161 Nr. 49.

und relationes von demselben nach denen Angaben accurat ausgefertigt werden.

XX. Der Camerarius hat die Oeconomie der Stadt besonders wahrzunehmen und läßet sich die Verbesserung der Stadt und rathhäuslichen Revenuen mit aller Sorgfalt pflichtmäßig angelegen seyn. Und wie

XXI. demselben die speziale Aufsicht auf die weitläuftige zur Stadt Lübbecke gehörige Marcken oblieget, welche besser wie bisher genutzet werden können und müssen, so muß er solche fleißig bereiten und dahin sehen, daß sowohl die Gehöltze in gutem Stande erhalten als auch durch Zupflantzung und forstmäßige Cultur von Jahren zu Jahren verbessert werden; weshalb die Höltzer[1]) mit Nachdruck und Schärfe dahin anzuhalten, daß sie ihren Eyd und Schuldigkeit ein Genügen leisten, fleißige Acht aufs Gehöltze und der Marck haben und die vorkommenden Excesse treulich und zwar monathlich einmahl aufm Rathhause bey versamleten Rath anzeigen müssen, welche der secretarius in einem besondern Brüchten-Buch protocolliren, der Magistrat aber in pleno die Strafe sogleich determiniren soll.

XXII. Da die Lübbecker Marck sehr groß und weitläuftig, so muß der Cämmerer fürnehmlich dahin sehen, ob nicht durch Ausweisung ohnschädlicher Zuschläge sowohl die Einnahmen von jährlichen Mark-Zinsen verbessert als auch durch Erlegung Recognitionsgelder zur Abführung der Capitalien davon profitiret werden könne.

XXIII. Alle dergleichen Verbesserung, und wann er sonst Gelegenheit dazu weiß und an Hand geben kan, zeiget er in pleno zum collegialischen Schlusse an. Findet er aber daselbst kein Gehör, so muß er

XXIV. dem commissario loci oder der Krieges- und Domainen-Cammer ouverture davon geben. Er muß auch

XXV. dahin pflichtmäßig sorgen, daß von denen Patrimonial-Güthern nichts entwandt oder verdunkelt werde. Oder wenn er

XXVI. in Erfahrung bringen sollte, daß rathäußliche oder Stadt-Intraden verdunkelt oder dem aerario civitas entzogen seyn möchten, soll er solches nicht nur dem Magistrat sondern auch dem commissario loci anzeigen.

XXVII. Die Rechnung führet er ordentlich nach dem Competentz-Etat und dessen Rubriquen vom Januario biß Decembris inclusive. Und weil darin einige positiones von Revenüen, so steigen und fallen können, muß die Einnahme nach folgenden Rubriquen geführt werden: „Soll einkommen, Ist eingekommen, folglich mehr oder weniger" cum rationibus, quare. Wenn auch

XXVIII. die Einnahme sich verbesserte und solches im Competentz-Etat nicht sogleich bemerket würde, müßte dennoch der Rendant die Verbesserung unter die gehörige Titul zur Einnahme bringen.

XXIX. Alle rathäußliche und Stadt-Gefälle sollen zur Stadt-Cämmerey fließen und alda berechnet werden.

XXX. Soll der Cämmerer allein mit dem Gelde zu thun haben und selbige nicht in privatis aedibus, sondern auf dem Rathhause erheben und auszahlen, keiner aber von denen Raths-Gliedern davon sub poena dupli etwas zu empfangen und wieder auszuzahlen sich gelüsten lassen.

---

[1]) Höltzer = Beamter, der über das Gehölz und die Mark Aufsicht hat.

XXXI. Dem Cämmerer ist auch nicht zu gestatten, Pächte oder andere Revenüen in Rest zu bringen, und wann einige inexigible[1]) zu sein schienen oder wirklich werden solten, lieget ihm ob, vor Schlies- und Ablegung der Rechnung solches in pleno vorzutragen, wovon magistratus ein Protocol abzufassen und solches dem commissario loci einzusenden hat, welcher die Sache zu examinieren, aber ohne wahrhafte Noth nichts zu remittiren hat.

XXXII. Die Einnahme sowohl als die Außgabe ist mit Belägen, assignationibus und Quitungen, welche gehörig numeriret werden und mit der Rechnung correspondiren müssen, zu justificiren, maßen dann

XXXIII. der Cämmerer nicht einen Heller von denen Stadt-Revenüen auszahlen soll, wenn keine Anweisung darüber vom Magistrat produciret wird. Er soll auch

XXXIV. die rathhäußliche und Stadt-Revenüen in seinen Nutzen nicht verwenden noch die creditores oder wer sonst aus der Cämmerey Geld zu erheben hat, mit unzuläßigen Retributionen[2]) beschweren; weshalb er

XXXV. für die Sicherheit der Cassen, und daß er ehrlich und redlich damit umbgehen wolle, hinlängliche Caution stellen muß.

XXXVI. Der erste senator soll mit seinen Assistenten die speziale Aufsicht auf das Brauwesen[3]) haben und reguliret unter der Direction des worthaltenden Bürgermeisters alle Jahr dreymahl die Bier-Taxe, besorget die Reparation der publiquen Gebäude, Wege, Dämme, Brücken und Graben, item das Steinpflaster in der Stadt, führet die Kirchen-Rechnung und hat neben Schützenmeistern und Schäffern acht aufs Bruch, damit solches vortheilhaftig genutzet werde, wovon er den Vortrag im collegio zur Fassung eines Schlußes zu thun hat.

XXXVII. Der zweite senator soll unter des worthaltenden Burgermeisters Direction mit Beyhülfe seines Assistenten, auch ein Paar Deputirter von Schützenmeister und Schäffer das Einquartierungs- und Servis-Wesen[4]) respiciren auch die Billets, wenn würkliche Einquartierung vorhanden, distribuiren und dahin sehen, daß keiner für den andern praegraviret werde. Er führt auch besondere Aufsicht über die publiquen und privat Feuer-Rüstungen, sorget, daß die Brunnen in gutem Stande erhalten, verrichtet nebst dem secretario, auch dem Schützenmeister die Feuer-Visitationes, wobey der secretarius jedesmahl ein ordentliches Protocoll führet und solches bey dem wordthaltenden Bürgermeister übergiebet; veranstaltet, daß zu heißen Sommer-Tagen die Einwohner Wasser für den Thüren haben, reguliret nebst dem Stadt-Secretario wöchentlich die Brod- und Fleisch-Taxe und führt die Armen-Rechnung.

XXXIII. Der secretarius soll von allen und jeden Judicial- und extra-Judicial-Begebenheiten ausführliche und deutliche protocolla abhalten, selbige in ein Protocoll-Buch tragen, die acta nach denen edictis einrichten und unter Direction des wordthaltenden Bürgermeisters ein ordentlich inventarium darüber, weniger nicht von allen und jeden Uhrkunden, Gerechtigkeiten und Briefschaften der Stadtkirchen, von denen Einkünften der zeiti-

[1]) inexigible = uneintreibbar.

[2]) Retribution = Belohnung, Sporteln.

[3]) Über das Brauwesen vgl. Schlichthaber S. 136.

[4]) Vgl. Schmoller, Städte XI S. 574.

gen pastorum, Schulbedienten, Organisten und Küstern, aller und jeder Armen-corporum, wovon die originalia ans Rathauß zu liefern, formiren; er wohnet nebst dem zweyten senatore denen Feuer-visitationibus bey und führet das protocollum davon, reguliret auch nebst demselben die Brod- und Fleisch-Taxen wöchentlich. Was

XXXIX. die Ausfertigung betrifft, soll derselbe keine relationes, Vorstellungen, supplicata und was sonst nomine collegii abgefaßet wird und abgehet, nach geschehener Revision vom syndico, eher ausfertigen, bevor die Concepte und Entwürfe von denen beyden Bürgermeistern unterschrieben.

XL. Schützenmeister und Schäffer wie auch Bruchherren continuiren zwar insoweit ihre bisherige officia, daß sie die Feldmark der Stadt wie auch Berg und Bruch respiciren, es bleibet ihnen auch die bisherige Schüttung[1]) und Bestrafung der Excesse nach der bisherigen Observantz bevor, jedoch sollen dieselbe ohne Vorwissen des Magistrats nichts vornehmen, zu welchem Ende dem 1ten senatori die speciale Aufsicht über die Mark, auch Berg und Bruch aufgetragen. Und da

XLI. die Einkommen von dem Bruch hinführo mit zur Cämmerey gezogen und eine Casse sowohl zu Bestreitung der Stadt- als rathhäuslichen Außgaben gemacht werden soll, so soll auch Schützenmeistern und Schäffern als Vorstehern der Bürgerschaft die Cämmerey-Rechnung drey Tage für der Abnahme communiciret und ihnen ein besonder Zimmer auf dem Rathause angewiesen werden, umb selbige allein und ohne Beysein eines Rathsgliedes zu perlustrieren,[2]) damit sie ihre etwa habende monita desto freyer machen können, welches jedoch mit Bescheidenheit geschehen und sodann schriftlich übergeben werden müssen.

XLII. Anlangend die Jurisdiction, so bleibet solche dem Magistrat sowohl in civilibus als auch criminalibus solcher gestalt, wie er selbige hergebracht und bis hiehin exerciret hat. Es bleibt auch

XLIII. bey denen Gerichts-Sportuln,[3]) wie solche nach der Sportul-Ordnung, welche hierdurch approbiret, bisher erhoben, so aber nicht überschritten, sondern die Leuthe vielmehr nach der Billigkeit tractiret werden müssen.

XLIV. Alle anderen Accidentalien[4]) cessiren dagegen, sonderlich der Wein und das Weißbrodt, so am Abend von Weihnachten unter die Magistrats-, Kirch- und Schul-Bedienten distribuiret worden, weil solches zu Gelde geschlagen und denen Gehältern beigefüget.

XLV. Es passiren auch keine Kosten und Depensen für Weine und extraordinaire Zehrungen bei Zusammenkünften und etwahigen Stadt-Expeditionen, welche Seine Königliche Majestät nebst denen Verehrungen gänzlich abgeschaffet und eingestellet wissen wollen.

XLVI. Die neu ankommende Bürger und Handwerker sollen nach Maßgabe der allergnädigsten edictorum mit Geldausgaben oder übermäßigen

---

[1]) Schüttung = Pfändung von Vieh, das Schaden tut.
[2]) Perlustriren = durchmustern.
[3]) Vgl. Isaaksohn III S. 38.
[4]) Accidentalien = zufällige Ausgaben. — Vgl. auch Schlichthaber S. 101.

Zehrungen nicht beschwert werden[1]), welches magistratus sowohl für sich bey Gewinnung des Bürgerrechts zu beachten, als auch dahin pflichtmäßig zu sehen hat, daß solchem nicht minder bey denen Zünften gelebet werde.[2]) Zu welchem Ende bey jeder Zunft ein Assessor aus dem Magistrat zu setzen, damit das Schmausen dabey abgestellet, die Einnahme der Zünfte zu nützlicheren Dingen als auf unzuläßiges Fressen und Saufen angewandt werde, welches die assessores sonderlich zu beachten, und es solcher Gestalt einzurichten haben, daß eine jede Zunft richtige Rechnung von ihren Einkünften führen, welche sie in Präsentz des commissarii loci coram magistratu ablegen sollen. Die Meister-Stücke sollen ebenmäßig in Beysein des Zunft-assessoris aus dem Magistrat examinieret, und wenn Fehler daran befunden werden, soll der Jungmeister deshalb mit Gelde, wiewohl nicht ungebührlich, nicht aber mit Bier oder Brandwein zum unnützen Gesoff bestrafet werden.

XLVII. Der Competentz-Etat[3]) soll ohne Vorbewust und allergnädigste approbation Seiner Königlichen Majestät so wenig in Einnahme und Ausgabe in dem allergeringsten Punkt alterirt oder geändert, sondern die fixa und Besoldungen, sowie sie darin aufgeführet, unverändert gelassen werden. Wenn aber etwas veränderliches vorfallen solte, ist davon die Krieges- und Domainen-Cammer zu referiren, welche zu Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Entschließung davon berichten wird.

XLVIII. Wann auch durch gute Haußhaltung, welche dem Magistrat nochmahlen alles Ernstes anbefohlen wird, etwas erspahret werden kann, so soll solches zur Tilgung der Schulden und sonst zu keinem andern Behuf angewandt und keine neue Schulden ohne allergnädigste Approbation contrahiret werden, oder magistratus soll solche ex propriis wieder abführen. Solte aber wieder Verhoffen magistratus die demselben so scharf eingebundene gute Administration verabsäumen, soll nicht allein derjenige, so in seinem Departement dawieder handelt, sondern auch der worthaltende Bürgermeister und alle Glieder überhaupt, wenn sie solches nicht bey Zeiten anzeigen, hart und dem Befinden nach mit Suspension oder gar Cassation bestrafet werden.

XLIX. Es soll auch ohne der Krieges- und Domainen-Cammer Vorwissen von denen Magistrats-Personen sich von seinen Posten Niemand entfernen, sondern, wenn er sowohl in privat- als publiquen Sachen zu reisen hätte, deshalb Anzeige thun und umb Beuhrlaubung anhalten. Wenn auch

L. Seine Königliche Majestät Steuerräthe oder commissarios locorum über gewisse Städte bestellet und ihnen die speziale Aufsicht über das rathhäußliche, Stadt- und Policei-Wesen allergnädigst anvertrauet, so muß magistratus solcher Verfassung sich allergehorsamst submittiren und mit

---

[1]) Vgl. Mylius V, 1 S. 406 Nr. 34; Meyer S. 16 u. Schmoller, Innungswesen (in Umrisse und Untersuchungen) Leipzig 1898.

[2]) Über die Zünfte zu Lübbecke vgl. Schlichthaber S. 135 ff.

[3]) Der von der Kriegs- und Domänenkammer Minden für Lübbecke am 4. August 1727 eingesandte und vom König bewilligte Etat findet sich im St. A. K. XX und D. Nr. 317 fol. 1—11.

dem Steuer-Rath oder commissario loci darunter concertiren[1]), auch, wenn derselbe zu Beforderung Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Interesse und pro bono publico et civitatis etwas für hat, ihm in allem die hülfliche Hand bieten und Folge leisten. Wie dann fürnehmlich keine Verpachtung der rathhäußlichen und Stadt-Güther, im gleichen kein neuer Bau oder Reparation, so von der Stadt dependieret und über 10 Reichstaler kostet, ohne sein Vorwissen, Beysein und Zustimmung fürzunehmen, sondern die licitationes der Stadt-Güther müssen in seiner Gegenwarth, wenn die Termine dazu gehörig publiciret, geschehen und der Bau, wenn von denen dazu erforderten Kosten mit Zuziehung werksverständiger Leuthe Anschläge aufs menagirlichste gemacht, mit seinem Gutfinden geschehen, allenfals aber, wenn der Steuer-Rath und magistratus über ein oder andere Sache nicht einig werden könten, haben sie davon an die Mindische Krieges- und Domainen-Cammer zu referiren, wiewohl Seine Königliche Majestät von keiner Disharmonie und Uneinigkeit etwas, sondern die Dienste mit zusammengesetzten Kräften in Ruhe und Friede verrichtet wissen wollen.

LI. Alle rathhäußliche und Stadt-Rechnungen, besonders aber die Cämmerey-Rechnungen müssen in Präsentz des Steuer-Raths in pleno, wann solche, wie vorhin verordnet, eingerichtet abgenommen und justificiret werden. Es muß auch die Abnahme sothaner Haupt-Cämmerey-Rechnung wenigstens in denen drey ersten Monathen des folgenden Jahres geschehen, und, wenn solche von dem Steuer-Rath und allen membris des Magistrats unterschrieben, wird ein Exemplar in der rathhäußlichen Registratur verwahret, das andere aber dem Rendanten zu seiner Justification und Sicherheit mit denen etwahigen monitis zugestellet, der Steuer-Rath aber formiret daraus einen extractum nach allen Tituln der Einnahme und Außgabe und sendet solchen an die Mindische Krieges- und Domainen-Cammer vor Ablauf des Monaths Aprilis.

Signatum Berlin den 8. Octobris 1727.

L. S. Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.[2])

---

[1]) concertiren = sich verabreden, verständigen.

[2]) Friedrich Wilhelm von Grumbkow und Ehrenreich Bogislav von Creutz waren 1727 dirigierende Minister im General-Direktorium. Vgl. A. B. IV, 2 S. 523 und 536.

XV.

Ein unbekanntes Privileg des [Gegen-]Papstes Viktor IV.

von Ludwig Schmitz-Kallenberg.

Als ich vor einigen Jahren im Auftrage der Fürsten Salm-Salm und Salm-Horstmar die in der fürstlichen Rentkammer zu Coesfeld aufbewahrten Archivalien der Rheingräflichen Linie Salm-Grumbach zwecks ihrer Überführung in das gemeinschaftliche Salm'sche Archiv zu Anholt kurz verzeichnete, fiel mir neben anderen bemerkenswerten und geschichtlich sehr bedeutsamen Stücken dieses seit hundert Jahren kaum benutzten Archives[1]) das Fragment einer originalen Papsturkunde auf, die von einer Hand des 17. (vielleicht auch erst des 18.) Jahrhunderts auf der Rückseite — und ähnlich auf dem Umschlagpapier, in dem sie sich befand — bezeichnet war als „Pabst Victors, forte III^{ti} Bulla über die Confirmation der von Wildgraff Emicone auffgerichteten Canonicatkirche zu Flohnheim war auch über die Concession oder Stifftung des Zehndens in Flohnheim, Bornheim, Lonßheim, Bermersheim p. Sodann die Advocatiam des Wildgraffen Emiconis über ge(nannte) Kirche. Annus deficit." Wenn es sich auch nicht um eine Urkunde Viktors III., des Nachfolgers Gregors VII., handelt und mit diesem Funde also auch nicht für das nur stark 4 Monate (9. Mai — 16. Sept. 1087) dauernde Pontifikat, aus dem nur einige wenige Originalurkunden vorhanden sind, von rein diplomatischem Standpunkte aus eine willkommene Ergänzung unserer bisherigen Kenntnisse über das Urkundenwesen dieses Papstes gewonnen vorden ist, so erscheint mir die Urkunde, an deren Authentizität zu zweifeln, kein Grund vorliegt, doch wichtig genug, um ihr eine nähere Betrachtung zu widmen. Denn einmal erweitert sie als Geschichtsquelle unser bisheriges Wissen sowohl über das Stift Flonheim in Rheinhessen, für das sie erlassen ist, als auch über den Anhängerkreis ihres Ausstellers, des Gegenpapstes Viktors IV. (1159—64); vor allem aber als Erzeugnis der Kanzlei dieses Gegenpapstes, von dem auch nur etwa 10 Originale bis auf unsere Tage sich erhalten haben, darf sie wohl Interesse beanspruchen.

[1]) Vergl. darüber Inventare der nichtstaatl. Archive des Kreises Coesfeld (Münster 1904) S. 28 ff.

Zunächst möge ein genauer Abdruck folgen:

Victor episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis Willero preposito et fratribus in ecclesia sancte Marie de Flanhem secundum beati Augustini regulam famulantibus in perpetuum. | Ad hoc in apostolica specula disponente domino promoti sumus, ut venerabilia loca et religiosas personas fovere et ubi[1]) religionem pullulare noverimus, ad eius incrementum dare operam debeamus, quatenus Dei servi apostolico fulti iuvamine quietam et tranquillam vitam ducere et gratum domino valeant inpendere famulatum. Eapropter, dilecti in domino filii, vestris iustis postulationibus clementer annuimus et ecclesiam sancte Marie de Flanhem per egregii viri Emmichonis comitis liberalitatem et industriam suis sumptibus reedificatam et beato Petro oblatam sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes, ut canonicus ordo secundum beati Augustini regulam in eadem ecclesia constitutus nullius umquam temeritate vel audacia immutetur. Obeunte autem loci vestri preposito nulla ibi persona qualibet subreptione seu violentia preponatur, nisi quam fratres communi voto et pari consensu canonice et secundum Deum elegerint. Sane in ecclesia vestra predicandi, verbum Dei nuntiandi, ad succurrendum baptizandi et infirmos rogatu fidelium visitandi, mortuos sepeliendi liberam licentiam habeatis. Preterea decimas animalium in curtibus vestris et fructuum in novalibus, in hortis et pomeriis et salicis agris in Flanheim, Brunheim, Lonsheim, Bermenheim, Kancruce[2]) sitis absque ullius contradictione et vexatione quiete inperpetuum habendas concedimus. Adicientes, ut si quem eligeritis prepositum vel si propter paucitatem in aliquo claustro vestri ordinis aliquem petieritis vobis in prepositum vel in auxilium dari fratrem, absque contradictione vobis donetur. Advocatiam vestre ecclesie nullus nisi qui legitima successione comitis Emmichonis primus fuerit, usurpet. Quod si legitima successio defecerit, fratres eligendi, quem voluerint, liberam habeant facultatem. Electus autem advocatus super familiam vestram nullum iudicium nisi a preposito vel fratribus vocatus agere presumat. Si quem vero preposito inobedientem ad satisfactionem et compositionem compulerit, duas

[1]) In dem Orig. verschrieben: ub.

[2]) Vielleicht auch Hrancruce zu lesen; gemeint ist jedenfalls Kronkreuz bei Ensheim im Kr. Oppenheim, das 1258 Chrancruzen, 1299 Crahencruze, 1398 Craencrutze heißt; vergl. Fabricius im Arch. für hess. Gesch. u. Altertumsk. N. F. IX (Darmstadt 1913) S. 21.

partes prepositus, tertiam ipse advocatus accipiat et vicarium nullum supra familiam ecclesie constituat. Ipse etiam advocatus [nu]ll[um] f[ami]l[ie] [imponere ve]l ab eorum officialibus servitium exigere presumat nec [ ]s . . . . .

Der Rest — schätzungsweise ein etwa halb so großes Stück wie das erhaltene, das in der Breite 44, in der Höhe noch 28 cm mißt — ist abgeschnitten und damit der Schluß des Textes sowie das ganze Eschatokoll mitsamt der Bullierung verloren gegangen. Wie sich mit Sicherheit aus der Aufschrift: „Fudter Register de anno 1635" und ebenso aus anderen Merkmalen (Einschnitten für die Befestigung eines Einbandes) ergibt, hat die Urkunde zeitweise als Umschlag gedient, und als man sie hierzu verwenden wollte, ist offenbar der untere Teil abgeschnitten worden. Vor allem zu bedauern ist der Verlust der Datierungszeile. Denn aus dem erhaltenen Teil der Urkunde ergeben sich keinerlei durchschlagende Anhaltspunkte, die eine engere Begrenzung der Datierung als für die Pontifikatsdauer des Ausstellers rechtfertigen würden. Von den sonst namentlich erwähnten Persönlichkeiten ist nämlich der Propst Willerus anderweitig überhaupt nicht überliefert, während die Nennung des Grafen Emich auch keine sichere Entscheidung der Frage, um welchen Träger dieses Namens es sich handelt, zuläßt.[1])

[1]) Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Nahgaugraf Emich VI. (1107—1140) gemeint ist, der nach Schneider, Geschichte der Raugrafen in Wigands Wetzlar'sche Beiträge II (Halle 1845) S. 227 „sich in das von ihm in Flonheim gestiftete Marienkloster zurückzog und um das Jahr 1140 starb"; dieser Emich heißt 1139 ausdrücklich comes de Flanheim; Beyer, Mittelrh. UB. I 568. Für ihn spricht auch die Tatsache, daß die Vogtei des Stiftes immer bei den Wildgrafen gewesen ist, deren Stammvater, der erste Wildgraf Konrad (1140—1164), sein ältester Sohn war; durch ihn ging dann später die Vogtei — vgl. die Bestimmung des Privilegs: qui legitima successione comitis Emmichonis primus fuerit — über auf die Wildgrafen zu Dhaun. Es könnte aber auch sein, daß das päpstl. Privileg dieses Nahgaugrafen Emichs VI. zweiten Sohn, der ebenfalls Emich hieß und der als Stifter der Raugrafen bekannt ist, im Auge gehabt hat. Daß dieser Emich, der erste Raugraf, der Stifter Flonheims gewesen ist, bezeichnet G. J. Wilh. Wagner, Die geistl. Stifte im Großherzogtum Hessen, II (Darmstadt 1878) S. 329 als wahrscheinlich. Den Umstand, daß das vorliegende Privileg den Grafen Emich nicht als bereits verstorben (durch den Zusatz quondam, beatae memoriae oder ähnlich) bezeichnet, wird man m. E. kaum als Stütze für diese Annahme anführen können. Indes, selbst wenn also auf diesen Raugrafen Emich wirklich die Gründung Flonheims zurückgeht, ist aus seiner Lebenszeit c. 1140—1172 (vergl. Schneider a. a. O. S. 228 ff.) eine genauere chronologische Bestimmung der Urkunde nicht zu entnehmen. — Vermutungsweise möchte ich die

Aus der äußeren Aussattung ergibt sich auf den ersten Blick, daß die Urkunde ihrem Schriftcharakter nach nicht Viktor III, also dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts, angehören kann, sondern zweifellos etwa in die Mitte des 12. Jahrhunderts gehört. Damit werden wir auf den Gegenpapst Viktor IV. gewiesen, der nach dem Tode Hadrians IV. von den kaiserlich gesinnten Kardinälen im Gegensatz zu dem von der Mehrheit des Kardinalskollegiums erhobenen Alexander III. zum Papste gewählt wurde. Und daß dieser auch der Aussteller ist, sind wir in der glücklichen Lage allein schon aus den äußeren Merkmalen mit voller Bestimmtheit zu erweisen. Das Anfangsprotokoll nämlich: „Victor — perpetuum" ist genau in derselben Weise geschrieben wie in dem Privileg Viktors IV. für Bonn 1162 Sept. 11 (Jaffe ² 14471; abgebildet bei Pflugk-Harttung, Spec. Tafel 93,1). Die Übereinstimmung in der Schrift geht auch sonst in anderen Einzelheiten bei beiden Stücken so weit, daß man auf denselben Schreiber für beide Urkunden schließen muß. Hingewiesen sei z. B. bei der Textschrift auf den (für die damalige Zeit allerdings an sich häufiger nachweisbaren) Punktansatz bei den Oberlängen der Buchstaben b und l; anstatt des sonst üblichen Schluß-s begegnet ein mehr oder weniger auseinandergezogenes ꝺ [1]). Besonders charakteristisch ist der Buchstabe g, dessen ziemlich parallel zur Zeile auslaufende Unterlänge mit dem oberen Teile gleich unter dem Bogen durch einen feinen Querstrich verbunden ist. Außer diesen Eigentümlichkeiten [2]) fällt auch noch auf, daß die ersten 7 Zeilen des Kontextes verhältnismäßig eng unter Einhaltung eines gemessenen freien Abstandes der einzelnen Wörter geschrieben sind, während von der 8. Zeile an diese Zwischenräume sich ganz merklich vergrößern und

---

Ansicht äußern, daß die Urkunde vielleicht in die letzten Monate des Jahres 1162 gehört, nach den Ereignissen an der Saône, also etwa aus Besançon (c. Sept. 11), Toul (c. Okt. 8), Metz (c. Okt. 27) oder Trier (Anfang November) datiert gewesen ist; vergl. Jaffe ² II 14471 ff. Das Jahr 1163 kommt deshalb wohl nicht mehr in Betracht, weil in seinen ersten Monaten schon Alexander III. immer mehr Anhänger im Westen des deutschen Reiches, insbesondere auch innerhalb der Mainzer Diözese erhielt; siehe Hauck, Kirchengesch. IV³ S. 268 ff.

[1]) Nur zweimal findet sich am Zeilenschluß und durch diesen veranlaßt die Form ꝛ. — Am Wortende steht immer ʀ, nicht r.

[2]) Die aufgezählten Besonderheiten zeigt auch die Schrift von Eugen III. für Kappenberg von 1153 Januar 2 (Jaffe ² 9676). Ich halte es für sicher, daß hier derselbe Schreiber tätig gewesen ist. Damit wäre der urkundliche Beweis erbracht für die — an sich ja auch nahe liegende — Annahme, daß Viktor IV. sein Kanzleipersonal mindestens zum Teil aus älteren päpstlichen Kanzleibeamten genommen hat.

ebenso auch die Schluß ⸗ und die Buchstabenverbindungen ct und st stark auseinandergezogen werden. Diese Tatsache erklärt sich wohl einfach dadurch, daß der Schreiber die Größe des Urkundenentwurfes anfänglich überschätzend, ein zu großes Pergamentblatt zur Anfertigung der Reinschrift genommen hatte und erst während des Schreibens zu dieser Einsicht kam.

Inhaltlich kommt der Urkunde eine mehr als gewöhnliche Bedeutung zu, jedenfalls eine größere als die Mehrzahl ähnlicher Privilegien hat. Zunächst für die Geschichte des durch sie privilegierten Stiftes Flonheim gibt sie wertvolle Aufschlüsse, die um so willkommener sind, als die Anfänge dieses Stiftes bisher sehr im Dunkeln liegen[1]). In dieser Beziehung möchte ich mich indes auf einige wenige Andeutungen beschränken, da in Bälde von anderer Seite eine eingehende quellenmäßige Geschichte des Stiftes zu erwarten steht. Die älteste bislang bekannte urkundliche Erwähnung des Stifts Flonheim gehörte dem Jahre 1181 an[2]); durch unsere Urkunde wird die Existenz des Stiftes mindestens um rund 2 Jahrzehnte, ja wenn wir den 1140 verstorbenen Nahgaugrafen Emich VI. als Gründer annehmen, um fast ein halbes Jahrhundert früher bezeugt. Ein noch höheres Alter würde sich ergeben, wenn man die Mitteilung der Urkunde: „ecclesiam sancte Marie de Flanhem per . . . Emmichonis comitis liberalitatem . . . suis sumptibus reedificatam" ganz wörtlich auslegt. Denn dann ist das von Viktor IV. privilegierte Stift nicht mehr das ursprüngliche, sondern hat schon einen Vorgänger an demselben Orte gehabt. Daß der zur Zeit der Ausstellung der Urkunde an der Spitze des Stiftes stehende Propst Willerus bisher unbekannt war, ist schon oben (S. 141) bemerkt worden. Kurz hervorgehoben zu werden verdienen auch noch die näheren Angaben über die Besitzungen des Stiftes in den Ortschaften Flonheim, Bornheim, Lonsheim (bei Alzey), Bermersheim und Kronkreuz. Daß an diesen verschiedenen Stellen das Stift begütert war, wußten wir bisher (abgesehen von Flonheim) nur für eine viel spätere Periode, für

---

[1]) Aus der — wenig ergiebigen — Literatur erwähne ich neben der bereits S. 141 Anm. 1 angeführten Zusammenstellung einer Reihe urkundlicher Notizen über Flonheim bei Wagner, Geistl. Stifte II S. 329 ff. nur noch Wilh. Fabricius, Beitr. zur kirchengeschichtl. Geographie von Hessen, im Archiv für Hess. Gesch. u. Altertumsk., N. F. Erg. Bd. IV, Darmstadt 1911, S. 243.

[2]) Vergl. Inventare der nichtstaatl. Archive Westfalens, Reg.-Bez. Münster, Beiband I S. 416* Nr. 3.

das 13. ff. Jahrhundert[1]); daß der Besitz zum guten Teil aber auch schon in die Frühzeit des Stiftes hinaufreicht, das ist jedenfalls ein für die Geschichte des Stiftes wichtige Tatsache, deren Kenntnis uns die Urkunde vermittelt.

Und auch für die Geschichte des ausstellenden Papstes ist die Urkunde von Interesse und zwar insofern, als sie ein Schlaglicht wirft auf die Obedienzverhältnisse dieses kaiserlichen Gegenpapstes und, wenn ich mich nicht sehr täusche, ebenso auf die Mittel, die dieser anwandte, um seine Anhängerschaft an sich zu fesseln.

Damit berühren wir einen weiteren Punkt, der m. E. die Urkunde besonders interressant macht und ihr innerhalb der großen Masse der päpstlichen Klosterprivilegien eine eigenartige Stellung zuweist. Ich meine die mehrfachen Abweichungen, die ihr Inhalt von dem sonst üblichen Typus derartiger Privilegien bietet. Während die Bestimmungen über die Beibehaltung des Ordens und die freie Wahl des Klostervorstehers, des Propstes, nichts außergewöhnliches enthalten, sondern ganz nach dem gebräuchlichen Formular abgefaßt sind, zeigt dagegen der Satz über die Ausübung der Seelsorge durch die Stiftsherren (Sane in ecclesia vestra — habeatis) eine auffallende Fassung: vertrat nämlich die Kurie sonst den Standpunkt, daß die Seelsorge nicht Sache der Klostergeistlichkeit war und daß sie diese höchstens im Auftrage und mit Vorwissen des zuständigen Ordinarius ausüben durfte[2]), so nimmt der Papst zu dieser Frage hier eine weitherzigere Stellung ein. Denn im Grunde genommen bewilligt er dem Stift — wenigstens ohne jede Erwähnung der Rechte des Bischofs[3]) — die volle Ausübung des seelsorglichen Amtes. Freilich eine nicht unwichtige Einschränkung wird doch gemacht: die Taufe und der Besuch der Kranken wird von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, die erstere wird nur aushülfsweise, ad succurrendum, zur Unterstützung oder in Vertretung des kompetenten Pfarrers gestattet, das Recht des Krankenbesuches aber nur für den Fall einer vorliegenden Bitte seitens der Gläubigen (rogatu fidelium)

[1]) Vergl. die einzelnen urkundlichen Nachrichten zumal bei Wagner a. a. O., bei Fabricius a. a. O. unter den verschiedenen Ortsnamen.

[2]) Vergl. darüber im Einzelnen G. Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jahrhdt. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, 65. u. 66. Heft) Stuttgart 1910, z. B. II, 40 ff.

[3]) Vorausgesetzt, daß nicht ein entsprechender Passus (etwa: „salva dioecesani episcopi iusticia et reverentia, salva tamen matricis ecclesiae iusticia" oder ähnlich) in dem verloren gegangenen Teile der Urkunde gestanden hat, was aber wohl nicht anzunehmen ist.

gewährt. Aber auch trotz dieser Einschränkungen war es eine entschieden weitgehende Bevollmächtigung, die das Kloster durch das Privileg erhielt, und im Zusammenhang damit, wenn nicht gerade zu dadurch veranlaßt, steht denn auch wohl die im Jahre 1181 erfolgende Übertragung des bis dahin abwechselnd von den Abteien St. Maximin vor Trier und St. Alban vor Mainz ausgeübten Patronates der Pfarrkirche zu Flonheim an den Propst und die Kanoniker des Stiftes.

Wenn durch die Bestimmungen über die Seelsorge der Papst dem Stifte weitgehende Rechte einräumte, so muß man anderseits in den beiden Sätzen über die Vogtei (Advocatiam — facultatem) ein großes Entgegenkommen gegenüber der Familie des Gründers des Stiftes erblicken. Nicht als wenn die einzelnen Bestimmungen an sich etwas außergewöhnliches hätten — für alle lassen sich vielmehr gleichartige Beispiele nachweisen — aber darin, daß der Papst damals noch, wo die Kurie doch sonst prinzipiell die Freiheit der Vogtswahl bei ieder Gelegenheit hervorhob, sich dazu verstand, die Erblichkeit dieser Einrichtung bei einer Familie in dieser Weise offen zuzugestehen, das erklärt sich nur durch besondere Umstände: und diese lagen eben darin: der Papst wollte auf der einen Seite das Stift, auf der anderen die Wildgrafen für sich gewinnen; deshalb in der Frage der Seelsorge sein auffallendes Entgegenkommen gegenüber dem Stifte zum Schaden des Mainzer Bischofs oder doch wenigstens unter Beeinträchtigung der Rechte desselben, der Anhänger seines Gegners, des Papstes Alexander III. war, und das gleiche Entgegenkommen anderseits hinsichtlich der Vogtei gegenüber den Wildgrafen.

XVI.

Dichtung und Wahrheit in unserer Religion[1])

von Julius Smend.

Als ich zum ersten Male an diesem Orte im Namen der Universität sprach, war mein Gegenstand Joh. Georg Hamann und sein Verhältnis zu Münster[2]). Wir ließen uns damals daran erinnern, daß dieser merkwürdige, in unsern Mauern (1788) verstorbene Königsberger sich durch einen kleinen Aufsatz über die Magi, die Weisen aus dem Morgenlande, den Ehrennamen „der Magus im Norden" erworben hat. In jenem Aufsatz zeigte Hamann, mit siegreicher Ironie, daß einer solchen biblischen Erzählung gegenüber die Maßstäbe landläufiger Aufklärung, ihre philiströse Vernünftelei und moralische Schulmeisterei, versagen mußten. Er erklärte es für absurd und auch anstößig, daß diese sonderbaren Wandersleute aus dem fernen Osten ein wildfremdes, armes, neugeborenes Kind Judäas zu ihrem Könige küren, ihm aber zugleich durch ihre fromme Redseligkeit, ihren Mangel an aller Diskretion zu Verrätern werden, es zur Flucht nach Egypten nötigen und sich auch noch an der Ermordung anderer unschuldiger Kinder durch Fahrlässigkeit mitschuldig machen.

Der aufmerksame Leser dieser tiefsinnigen Einwendungen sollte einsehen, daß zum Verständnis einer solchen Überlieferung mehr gehört als etwas Verstand und Biederkeit, sogar mehr als Pietät und guter Geschmack. Nämlich die Hellhörigkeit eines für das Ungewöhnliche, das poetisch und prophetisch Geniale, aufgeschlossenen Sinnes. Hamann fand in dem Bericht des ersten Evangelisten über die Magi in Bethlehem ganz unschätzbare Werte. Wir kommen noch darauf zurück. Aber eins ließ er unberührt. Die Frage, ob es sich hier um urkundlich bezeugte Geschichtstatsachen handelt, warf er nicht auf. Vielleicht, weil er wußte, wie wenig Geist und Witz dazu gehört, die Geschichtlichkeit der Begebenheiten zu

[1]) Rektorrede, gehalten auf der Aula der Westf. Wilhelms-Universität, Münster den 16. Sept. 1918.

[2]) Abgedruckt in der Zeitschrift „Westfalen", 8. Jahrg. (1916), Heft 1.

bestreiten und zu sagen: Mit dem Stern der Weisen verhält es sich wie mit dem Stein der Weisen. Vielleicht, weil er ahnte, daß Schilderungen dieser Art gar nicht den Anspruch erheben, als Wiedergaben nackter Wirklichkeit hingenommen zu werden. Möglicherweise, weil er selbst sie im Grunde als altchristliche, heilige Poesie verstand.

Er sagt das nicht. Uns aber soll heute Hamanns Widerspruch gegen eine aufklärerische Behandlung und Mißhandlung der Bibel Veranlassung geben, das Verhältnis des christlichen Glaubens zur Geschichte und Geschichtsforschung nach verschiedenen Seiten hin in aller gebotenen Kürze zu durchdenken. Genötigt werden wir dazu durch den, unser Zeitalter weithin beherrschenden und tief in unser Volk eingedrungenen sog. „historischen Sinn", der, von der Romantik seiner Zeit erweckt und genährt, zum Todfeinde aller Romantik (im edelsten Sinne des Wortes) geworden ist oder werden will. Die Gefahr, die uns hier droht, ist kurz gesagt die: Alles, was nicht als tatsächlich so oder so geschehen feststeht, als wertlos und inhaltsleer, wo nicht gar als unwahr und erlogen anzuschauen. Daß diese Gefahr der Religion in besonders hohem Maße bedrohlich werden kann, leuchtet ohne weiteres ein. Daher soll hier die wesentliche Unabhängigkeit des christlichen Glaubens von den Ergebnissen der Geschichtsforschung behauptet werden — zunächst in dem Sinne, daß die Unterscheidung zwischen geschichtlich zuverlässigem Berichte einerseits und dem Gebilde frommer Phantasie andrerseits, zwischen Geschichte und Sage, Legende, Dichtung für den Glauben auch nicht entfernt die Bedeutung beanspruchen kann, die ihr gewohnheitsmäßig von großen und kleinen Geistern zugeschrieben wird.

1.

Hamann hat uns gelehrt, das erste unter den Seelenvermögen des Menschen, das im Geistesleben erwache, sei die Einbildungskraft. Dieser Ursprung der Phantasie, an deren Betätigung von Anfang an das Gefühl einen so bedeutsamen Anteil hat, zeigt sich geradeso im Leben des einzelnen Menschenkindes wie in dem der Völker. Wir lernen früher kraft der Phantasie als mit dem Verstande; wir ahnen früher, als wir denkend erkennen. Daher beginnt jede Geschichte mit Sagen, jede Literatur mit Liedern; immer und überall erscheint vor der Prosa die Poesie.

Geradeso verhält es sich auf dem Gebiete der Religion. Religiöses Ahnen ist das Erste; unsere früheste religiöse Erkenntnis

ist Gottesahnung. Sobald sich aber dies elementare fromme Erleben in der Geschichte wiederspiegelt, schafft es sich eine Darstellung, die noch ganz die Züge der Unmittelbarkeit und Ursprünglichkeit an sich hat. Diese Darstellung trägt notwendig symbolisches Gewand; nur in Gestalt des Bildes ist der religiöse Vorgang dem Kindesgemüte überhaupt erreichbar und verständlich. Daher ist die ursprünglichste Form in der religiösen Entwickelung der Völker wie der Kinder: die Mythologie. Es besteht der Verdacht eines öden Intellektualismus oder oberflächlicher Sinnesart, wenn man noch daran Anstoß nimmt, daß die religiöse Wahrheit nicht zunächst in Form abstrakter Begriffe, sondern im Gewande poetischer Bilder und Symbole ihren Einzug in die Geschichte hält. Dennoch fällt es Vielen unendlich schwer, die psychologische und geschichtliche Notwendigkeit dieses geistigen Vorganges einzusehen. Alle Geistesarbeit eines Hamann und seiner Erben, von Herder an bis hin zu Ottfried Müller und Niebuhr, hat das Vorurteil einer überspannten Verstandeskultur und einer dogmatisierenden Glaubensauffassung noch nicht entkräften können. Das gesamte Altertum hat dafür mehr Verständnis besessen als unser durch Reflexion und Abstraktion so arm gewordenes Geschlecht.

Nicht am letzten hat das Christentum unter diesem Unvermögen der neuzeitlichen Menschheit zu leiden. Die ältesten Urkunden unserer Religion, die Schriften des Alten und Neuen Testaments, enthalten eine Fülle von Zeugnissen des Glaubens in dichterischer Sprache und Form. Und diese gehören zu den kostbarsten Besitztümern der Christenheit. Dort das Buch Hiob, der Psalter, wichtige Stücke in den Propheten; hier die mancherlei Psalmen des Neuen Bundes, darunter das Hohelied der Liebe (1. Kor. 13), vor allem doch die Gleichnisreden Jesu. Auch diese sind frei geschaffene Dichtungen. Daß sie zugleich unerschöpfliche Brunnen ewiger Wahrheit sind, leugnet niemand. Aber, welch ein harter Widerstreit der Meinungen tritt ein, wenn wir diese Erkenntnis auch auf solche Bestandteile der sog. Geschichtsbücher A. und N Ts ausdehnen, deren poetischer Charakter merkwürdig lange unerkannt geblieben war! Vielen streng christlichen, ja konservativen Forschern — ich nenne Bernhard Weiß — galt es längst als unumstößlich, daß auch solche Stücke der bibl. Überlieferung, die der naive Sinn Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch als Tatsachengeschichte harmlos aufgenommen hat, eine andersartige Betrachtung erfordern. Insbesondere der äußere Rahmen der Lebensgeschichte Jesu in unsern Evangelien.

Wenn sich darob auf der einen Seite mit wohlfeilem Behagen ein hochmütiger Spott und unverhohlene Schadenfreude einstellt, auf der anderen aber das Angstgefühl, die zitternde Besorgnis derer, denen der Boden unter den Füßen zu wanken scheint, — so ist diese Befürchtung geradeso unbegründet wie jener Hohn! Werden wir durch überzeugende Gründe dahin gebracht, an diesem Punkte der kritischen Geschichtsforschung zu geben, was ihr gebührt, also dem Satze zuzustimmen: „Auch die Bibel enthält legendarische Stücke", — so wird dem christlichen Glauben damit von seinen unentbehrlichen Grundlagen gar nichts genommen sein.

Wiederum ist es Hamann gewesen, der die hl. Schrift durchaus in ihrem Zusammenhange mit der gesamten Weltliteratur hat betrachtet wissen wollen. Die Bibel ist nach seiner Anschauung den allgemeinen Schicksalen menschlicher Überlieferung genau ebenso unterworfen gewesen, wie Jesus an alle Schranken menschlicher Wesenheit gebunden erscheint. So wenig ihm die wahrhaftige Menschennatur Jesu ein Hindernis bedeutete, die göttliche Hoheit und Erlöserwürde Christi innig zu bekennen, so wenig hat jene innerweltliche Bedingtheit der hl. Schrift ihn irre gemacht an ihrer einzigartigen Bedeutung für den christlichen Glauben. Mit dieser Stellungnahme Hamanns deckt sich das Wort eines der frommsten und tiefsinnigsten deutschen Theologen im vorigen Jahrhundert, Richard Rothes, der da meint: „Es gehört wesentlich mit zur Vollkommenheit der Religion, also auch der christlichen, eine Mythologie, eine religiöse Phantasienwelt zu haben". Warum widersteht dieser Gedanke so vielen? Offenbar aus zwei Ursachen. Einmal sehen sie in der Dichtung nur Werke der Willkür, bloße Fabelei, also Unwahrheit, Erzeugnisse des Menschengeistes, die in ihrer Entstehung und Wesenheit das Urteil ihrer Wertlosigkeit, ja Verwerflichkeit mit sich führen. — Zum andern übersieht man, daß der Analogieschluß von den außerbiblischen, weltlichen wie religiösen Dichtungen auf die Überlieferungen des A. und des N Ts lediglich die Form, die Erscheinung dieser Schöpfungen der Phantasie betrifft, über deren Inhalt und Wert aber gar nichts aussagt. In den gleichen Formen lebt nicht der gleiche Inhalt; in der verwandten Sprache waltet durchaus nicht derselbe Geist. Der Babel-Bibelstreit hat das für Viele leider noch nicht hinlänglich klargestellt.

Auf jedes der beiden Vorurteile muß hier doch etwas ausführlicher eingegangen werden. Es ist von der größten Tragweite für das Verständnis aller lebendigen Religion, zu erkennen, daß Dichtung

und Wahrheit, weit entfernt, einen sich aufhebenden Gegensatz zu bilden, sich gerade auch im Bereiche der Offenbarungsreligion zu einer höheren Einheit und Macht zusammenfassen. Welcher protokollarisch verbürgte Tatsachenbericht ließe uns je auch nur entfernt so tiefe Blicke tun in das innerste Heiligtum des Lebens, wie irgend ein Gleichnis aus frommem Herzen oder ein Heldenlied der Kirche! Man möchte sagen: Was in der nüchternen Prosa seine Richtigkeit haben mag, das ist in der Dichtung erst volle Wahrheit geworden. Und wirksame Wahrheit! Denn um Leben zu wecken, das Gewissen zu richten, die Seele zu retten, das Herz zu bezwingen, dazu redet die Wahrheit die Sprache der Dichtung. Wer will es ihr wehren! Paul Sabatier, der Biograph des hl. Franz v. Assisi, sagt: „Um Einfältigen und Unmündigen verständlich zu werden, konnte der Geist Gottes sich ebensogut der Schöpfungen der Poesie bedienen wie logischer Schlüsse; der Hirten- und Engelgesänge von Bethlehem geradesogut wie der allegorischen Exegese und der rabbinischen Beweiskünste des Apostels Paulus". Und „göttliche Offenbarung kann sich nicht nur in tatsächlich geschehenen Ereignissen vollziehen und vermitteln, sondern geradesogut in solchen Formen, die vom rein historischen Standpunkte aus als Dichtung, Sage, Mythe zu bezeichnen sind".

Hätten sich unsere Väter allezeit im Besitze dieser Erkenntnis befunden, sie hätten deutlicher die Unbelehrbarkeit und Ungerechtigkeit eines David Friedrich Strauß erkannt, der in dem Wahne lebte, mit dem mythischen Charakter eines Stückes christlicher Überlieferung dessen Unhaltbarkeit bewiesen zu haben; aber auch die Engigkeit und Ängstlichkeit einer Apologetik, die oft genug das Urteil herausforderte: „Wehe der Theologie und wehe der Kirche, die in den Ruf kommt, vor offenbaren Tatsachen standhaft die Augen zu verschließen!"

Aber muß denn nicht dem christlichen Glauben daraus Schaden erwachsen, wenn man an einigen seiner ältesten Zeugnisse die gleichen Merkmale der dichtenden Phantasie feststellt, wie sie uns auch bei anderen Religionen, ja darüber hinaus in der profanen Welt begegnen? Eine kurze Überlegung über das Wesen der Legende soll den Bescheid geben. Ich denke, auch hier nichts Neues zu sagen.

Die Legende ist, nicht immer, aber oft, die schlimmste Feindin der geschichtlichen Wahrheit — vergleichbar dem Schlinggewächs, das den Baum scheinbar schmückt und in Wahrheit erstickt; oder

der Tünche, die das farbenfrohe, lebensvolle Bild scheinbar nur deckt, in Wahrheit befleckt und verneint. Dies gilt aber doch nur von der bewußt tendenziösen Legendenbildung, die absichtlich ein unbequemes Geschichtsbild durch ein klug ersonnes, gefälschtes ersetzen möchte. Es gibt eine dumme Legende; es ist die völlig sinnwidrige, auf die Dauer selbstvernichtende. Und es gibt eine schlaue Legende; sie ist gefährlich, ja mörderisch. Es gab eine abgeschmackte Hindenburg-Legende, der er selbst, ihr Opfer, entgegentrat; es gibt eine infame Kriegsschuld-Legende, die uns erwürgen soll, eine bösartige Legende vom deutschen Volk, die nicht sterben will. Doch warum von der Entartung ausgehen? Die Legende will die Geschichte deuten und werten. „Wir alle leben in der Legende", sagt Harnack. Er will das so verstanden wissen: Die Tatsachen, die wir einfach festzustellen meinen, nehmen unwillkürlich etwas von unserm lebendigen Geiste an. Die Tatsache selbst ist stumm; wir erst bringen sie zum Reden, indem wir sie deuten und so geradezu eine neue, zweite Geschichte schaffen, die in verschiedenem Maße und Grade von der Wirklichkeit abweicht, genauer: Wirklichkeit und Deutung mischt. Ist das Ergebnis wirklich allemal Legende? Wir nennen es nicht immer so. Nämlich dann nicht, wenn die Deutung uns ein zutreffendes, in den nackten Tatsachen begründetes Urteil zu enthalten scheint. Der nennt es nicht Legende, der vermöge seines persönlichen Anteils oder ehrlicher Überzeugung jene Deutung als die seine anerkennt. Aber Legende liegt im Grunde immer vor, wenn zu der bloßen Tatsache eine gehaltvolle Schätzung als Werturteil hinzutritt. Es fragt sich nur, ob wir diese Verbindung als legitim ansehen oder nicht. Im einen Falle handelt es sich für uns um echte Legende, und die ist uns Wahrheit (mehr als Wirklichkeit!); im anderen um falsche Legende, „Lügende" sagt Luther.

Uns beschäftigt heute vor allem diejenige Geschichtsdeutung, die es mit großen geschichtlichen Persönlichkeiten zu tun hat. Was der trockene Geschichtsbericht nur vereinzelt, stückweise, brockenhaft zur Darstellung bringen kann, das faßt die Legende in Ein Bild zusammen. Sie will einen Gesamteindruck hervorrufen, dem gleich, den die Zeitgenossen von der großen Erscheinung empfingen, und zwar in den wichtigsten Augenblicken oder nach vollendetem Abschluß des Heldenlebens. Die Legende ist hier szs. das vorweggenommene Weltgericht. Sie teilt Lohn und Strafe aus; sie krönt und sie entthront. Kommt aber ein Poet darüber her, so wird die

Legende zum Gedicht; denn nur der Dichter empfindet es ganz:

Was sich nun und nirgend hat begeben,
das allein veraltet nie!

Gerade diese Form der Legende, die es auf die Kennzeichnung einer geschichtlichen Person abgesehen hat, kann im großen Stile schaffen, kann die umfänglichsten geschichtlichen Zusammenhänge in ihre Gebilde aufnehmen. Und nun ist eins gewiß: Die gewaltige geschichtliche Persönlichkeit spiegelt sich nie ausreichend in den nackten Tatsachen wieder, sondern erst in den Augen und Herzen derer, die sie erhellt und entflammt hat!

Von hier aus dürfen wir sagen: Was wäre uns die Gestalt Jesu, hätten wir nichts von ihm als Redestücke und nüchterne Tatsachenberichte? Hätten wir nicht auch die aus reinen Herzen und begeisterten Gemütern hervorgeströmte Legende über ihn? Denn sie erst offenbart uns, was für eine einzigartige Gewalt dieser Eine ausgeübt hat — nicht nur auf Zöllner, Bauern und Fischer, sondern auf Denker und Dichter, auf Könige und Propheten. Was wir auf diesem Wege über ihn erfahren, ist zudem genau ebenso wirklich und wahrhaftig, wie seine Reden und Taten. Ja, es ist das sogar noch mehr, weil es zugleich die weltumfassende Bedeutung beider zum Ausdruck bringt.

Das hat uns Hamann gelehrt: Die Dichtung ist des Glaubens liebstes Kleid. Die wahre Legende ist nicht weniger als Geschichte; sie ist mehr, sie ist Übergeschichte. Das mag uns nun an den Magiern der Geist des Magus zeigen. Wir schauen hier in entzückendem Bilde den ganzen Christus und seine Stellung in der Welt und über der Welt. Vor dem heiligen Kinde neigen sich die Weisen; in dem Kinde erblicken wir den ganzen Mann, der doch je und je ein Kind gewesen. Fußfällig huldigt man ihm; denn er ist der, von dem geschrieben steht, daß in seinem Namen sich aller Knie beugen, und alle Zungen bekennen sollen, daß Er der Herr sei. Er ist arm, unstät und flüchtig; hat nicht, da er sein Haupt hinlege, wird verfolgt und gehaßt. Und ist doch Sieger über alle seine Feinde; kein Schwert des Herodes kann Ihn treffen, der zu andern Schmerzen und anderm Tode aufgehoben ist. Zu Ihm kommen kraft unwiderstehlichen Dranges, die da ferne waren; sie „wollen Jesum gerne sehen", der Seelen Stern, der Völker Trost und Licht. Ihm bringen sie ihre Geschenke; denn ein jedes soll und will sich in seinen besonderen Gaben, Kräften und Talenten dem Dienste Christi weihen als ein lebendiges Dankopfer. —

Und dies Alles, geschaut und verkündet zu einer Zeit, da nur ein Fähnlein seiner Getreuen, ein Häuflein verachteter Frommen die sanfte Gewalt dieses Herrschers verspürte! Wo gibt es denn, neben so viel Tiefsinn, solche Kraft innigster Überzeugung, solche Kühnheit des Glaubens und der Hoffnung!

Diese Überlegungen tragen aber nicht das Geringste nachträglich in unsern Bericht hinein. Sie suchen nur den Quell zu belauschen, der in verborgenen Tiefen rauscht. Sie stoßen nichts um, sie geben nichts preis; sie pflücken nur Rosen und reife Frucht. Und immer erneuert sich der Dank gegen die Väter der Kirche, die solchen Schatz uns Spätgeborenen geborgen haben. Ohne diese Kindheitsgeschichten wäre unser Glaube ein Christentum ohne Duft und Schmelz, ohne Krippenlieder und Weihnachtskerzen. Es hat ja ein solches gegeben, wie es ein Christentum ohne NT, ohne Dogma, ohne Kirche gegeben hat. Aber wir tauschten nicht, selbst wenn wir könnten. Wollte jetzt noch ein ängstlicher Buchstabensinn auf die historische Zuverlässigkeit solcher Überlieferung pochen und sagen: Nur poetisch, nur prophetisch soll ich diese Dinge fassen?, dem ist nicht zu helfen. Niemand soll ihn darum gering achten; aber er erinnert in etwa an jenen Leser des Goethe'schen „Fischer", der, die Ballade mit einer Notiz im Tageblatt verwechselnd, die erschütternde Tatsache feststellte: „O weh, da ist ein Mensch ertrunken, vielleicht mit Hinterlassung einer zahlreichen Familie".

Hamann sagt: „Es gehören erleuchtete, begeisterte, mit Eifersucht gewaffnete Augen, Augen eines Freundes, eines Vertrauten, eines Liebhabers dazu, um in solcher Verkleidung die Strahlen himmlischer Herrlichkeit zu erkennen". Dieser Blick ist Gott Lob an keinen Bildungsstand und kein Alter gebunden. Wohl mögen wir es bedauern, daß wir die Bibel nicht mehr mit der Unbefangenheit von Kindern zu lesen, in diesem Sinne nicht wieder Kinder zu werden vermögen. Aber verlorene Naivität ist durchaus nicht verlorene Unschuld. Und was unserm Glauben vielleicht an Ursprünglichkeit oder auch an Handfestigkeit abhanden gekommen ist, das kann er an Innerlichkeit, an Tiefe und Wahrheit sehr wohl gewonnen haben. Nicht nur, daß jenen Gebilden heiliger Poesie ihr ästhetischer Reiz unverkürzt verbleibt, — wir finden heute in ihnen zugleich Zeugnisse eines Glaubens, an dem sich der unsrige jederzeit von ganzem Herzen erfreuen, aufrichten und stärken kann.

2.

„Der christliche Glaube und die Legende" oder auch „Dichtung und Wahrheit in den Urkunden unserer Religion" — so können wir zusammenfassen, was bisher dargelegt wurde. Nunmehr wollen wir unsern Glauben auch noch in seinem Verhältnis zu solchen biblischen Berichten anschauen, die wir dauernd als Geschichtszeugnisse in Anspruch nehmen.

Wir nennen das Christentum eine geschichtliche Religion. Wir sagen damit, daß es auf bestimmte Begebenheiten nicht nur seinen Ursprung zurückführt, sondern auf sie sich auch dauernd besinnt und stützt. Es handelt sich dabei zunächst und vor allem wieder um das Leben Jesu. Nun ist zwar dem Glauben ohne weiteres gewiß, daß dieser einzigartige Gegenstand mehr ist als ein wertvolles Stück Geschichte. Wir sind als Christen überzeugt, daß die Gestalt Jesu in ihren wesentlichen Zügen nicht aus dem allgemeinen Geschichtsverlaufe erklärlich oder verständlich wird, — weder aus ihrer israelitisch-jüdischen Vorgeschichte noch aus den 1900 Jahren ihrer Nachwirkungen; viel eher aus ihrem Gegensatze zu beiden! Aber Jesu Lebensgang ist, äußerlich und innerlich, natürlich ein Bestandteil der allgemeinen Weltgeschichte gewesen und geworden, und es liegt dem Glauben viel daran, dies immer aufs neue festzustellen. Warum wohl? Weil das Erlebnis des Glaubens dadurch anscheinend eine erhöhte Wirklichkeit gewinnt; weil zwischen jener Gestalt und mir selbst, der ich doch auch, obschon nur im bescheidensten Sinne, ein Stück Geschichte bin, nur so eine einfache und natürliche Beziehung hergestellt wird. Die Frage: Wie kommt Pontius Pilatus ins Credo? findet hier ihre schlichteste Erledigung: Dieser Name ist die Klammer, mittelst deren der Gegenstand des Bekenntnisses in den Geschichtstabellen seinen festen Anhalt hat. Es ist den Christen niemals gleichgültig gewesen, auch außerhalb des N. Ts. Geschichtszeugnisse über Jesus anzutreffen. Wir glauben noch feststellen zu können, daß sie gelegentlich der profanen Überlieferung sogar ein wenig nachgeholfen haben. Um wie vieles teurer waren aber der Christenheit je und je die Aussagen derer, zu denen es geheißen hat: „Selig sind die Augen, die da sehen, was ihr seht!"

Bewußte Selbstbeziehung auf Christus, wie sie dem Glauben Bedürfnis ist, vor allem aber der Glaubensgemeinschaft, wird sich zunächst immer wieder auf die Berichte dieser ersten Zeugen angewiesen sehen. Vollends, wenn wir das Christentum als Erlösungsreligion werten. Der Christ schöpft das Heilserlebnis seines Friedens

mit Gott nicht aus sich selbst; er nimmt es hin aus der Hand einer ihm gegenübertretenden überlegenen Macht! Die Befreiung von Schuld und Sünde, den Aufstieg aus dem Elend der Vergänglichkeit, die Hoffnung auf persönliche Vollendung, alle damit zusammenhängenden Anstöße und Erhebungen schreibt er dem Erlöser zu, d. h.: der schöpferischen Macht einer geschichtlichen Gestalt. Das war so von Anfang an. Und war es doch anfangs anders, sofern die ersten Jünger Jesu ihn leibhaftig gesehen, mit ihm gegessen und getrunken hatten, so greift eben unser Christenstand auf jenes Grunderlebnis immer wieder als auf seinen eigenen Ursprung dankbar zurück.

Wir verstehen, daß vor allem im christlichen Gottesdienst das stets geschehen ist und geschehen mußte. Kann man doch allen gemeinsamen Kultus der Christen „die Vergegenwärtigung der Grundlagen ihres Daseins und der Güter ihres Glaubens durch den Anblick des Anfängers und Vollenders, des Retters und Erlösers" nennen. Die Gefahr liegt nahe, daß bei Preisgabe dieser Besinnung auf den geschichtlichen Jesus sich die christliche Religion in lauter zusammenhangslose, flüchtige, dunkle Regungen und Stimmungen subjektivster Art auflösen und auf den Wettbewerb mit jeder anderen geschichtlichen Religion verzichten würde. Also die Ursprungstage unseres Glaubens behalten ihre einzigartige, klassische Wichtigkeit. Und es bleibt dabei: zur steten Neubelebung, Ernährung, Bereicherung des Glaubens gehört die einsame und gemeinsame Besinnung auf die Heilsgeschichte und ihren Mittelpunkt.

Aber hier tritt uns nun die kritische Geschichtswissenschaft fragend, störend, ja drohend in den Weg. Wie, wenn sie sich nun nicht darauf beschränkt, hier und da legendenhafte Züge in der biblischen Überlieferung festzustellen, sondern die geschichtliche Zuverlässigkeit wesentlicher Bestandteile dieser Überlieferung aufs bestimmteste in Zweifel zieht? Es ist für uns nicht möglich, die Gestalt Jesu als eine schlechthin anders geartete, übernatürliche Größe aus dem Gesamtbereiche des allgemeinen Geschichtsverlaufs herauszulösen. So lange wenigstens nicht, als wir auf die geschichtlichen Grundlagen unserer Religion noch irgend einen Wert legen. Die Geschichtswissenschaft, als unbestechliche Erforscherin geistiger Wirklichkeiten und ihrer Zusammenhänge, muß zum mindesten von uns ertragen werden. Sie braucht uns freilich nicht zu sagen, was wir ohnehin wissen, daß wir in den biblischen Geschichten zunächst nicht Tatsachen, sondern Berichte vor uns haben, obendrein Berichte, die aus unkritischen Zeitaltern stammen. Hamann

hörte sie „Märchen für Kinder und Ammen" nennen, und er gibt bereitwillig zu: „Ja, Kinder und Ammen sind alle verflossenen Jahrhunderte gewesen gegen unser jetzt lebendes, nämlich in der Kunst, zu erfahren und zu denken." Wenn das vom 18. Jahrhundert gilt, wieviel mehr vom 20.! Es ist aber in Hamanns Sinne gesprochen, wenn wir sagen: Nur keine Furcht und kein Augenverschließen! Ja, auch im Geiste des Magus wird es sein, wenn wir die strengste geschichtliche Untersuchung nicht nur zulassen, sondern fordern. Sie soll auch nirgend Halt machen, ausgenommen da, wo sie selbst, sei's notgedrungen, sei's freiwillig, Verzicht leistet, — weil sie vor dem Geheimnis steht. Nicht vor dem des Dogmas, sondern vor dem des persönlichen Lebens, das sich überall, vor allem aber hier, in seinem innersten Kerne dem Geschichtsforscher schlechterdings entzieht und ihn zwingt, sich zu bescheiden, zu ahnen, zu glauben. Daß gerade in unsern Tagen die Selbstbesinnung nüchterner Wissenschaft in diese Bahnen, wo es nottut, zurücklenken werde, darf man hoffen. Doch muß andererseits mit einer Hyperkritik gerechnet werden, die dabei beharrt, auch den innersten Kern der N. Tlichen Zeugnisse anzufechten, ja die geschichtliche Gestalt Jesu als niemals vorhanden gewesen zu bezeichnen.

Auch diese äußerste Steigerung der Negation, die ja keineswegs neu ist, soll und muß von uns Theologen durchaus ernst genommen werden. Aus zwei Gründen. Einmal deshalb, weil man den Vertretern jenes Standpunktes wissenschaftlichen Ernst und gewissenhafte Forschung nicht ohne weiteres bestreiten darf. Dann aber auch darum, weil die Sicherheit ihres Auftretens und die Bestimmtheit ihrer Behauptungen geeignet ist, nicht nur einen blinden Pöbel zu entzücken, sondern auch der Unzahl von Halbgebildeten im Lande den letzten Rest von Selbständigkeit des Urteils zu rauben. Nicht Hohn oder Verachtung ist hier am Platze, und Entrüstung hilft nicht. Nur ehrliches Prüfen und geduldige Auseinandersetzung. Am wenigsten Angst! Ein so unverdächtiger Zeuge wie Troeltsch ist der Meinung: „Daß die Kritik die ganze Überlieferung und Selbstbeurteilung der Christenheit radikal auflösen, und an deren Stelle eine völlig andere Entstehungsgeschichte unseres Glaubens entdecken werde, als der alten Kirche selbst bekannt war, das fällt in das Gebiet sensationeller Überkritik, die zu den Krankheitserscheinungen kritischer Zeitalter gehört". So Troeltsch.

Mag man nun zu der Behauptung: „Die Jesusgestalt des N. Ts. ist unerfindbar, also unzweifelhaft echt und zuverlässig," stehen,

wie man will, wir dürfen jeder neuen Prüfung der wesentlichen Züge seiner Persönlichkeit mit Zuversicht zuschauen. Als Napoleon I. nach der Schlacht bei Jena sich die Professoren der thüringischen Universität vorstellen ließ, fragte er den Dekan der theologischen Fakultät: „Hat denn dieser Ihr Jesus überhaupt gelebt?" Er erhielt den Bescheid: „Vielleicht wird man im Verlaufe der Zeit fragen: Hat denn dieser Napoleon wirklich gelebt? Dann wird man dem Zweifler u. a. ein Schlachtfeld zeigen in der Nähe unserer Stadt!" An den unerhörten Wirkungen seiner Macht wird man die Wirklichkeit der Erlösergestalt Jesu noch nach Äonen feststellen. Hier scheint jede Möglichkeit dauernder Verneinung ausgeschlossen.

Aber wenn dies Bewußtsein der Überlegenheit und des Sieges dennoch Irrtum wäre; wenn man künftig auch von uns sagen müßte: „Ein unkritisches Zeitalter"? Wenn es gelänge, die geschichtlichen Grundlagen des christlichen Glaubens (oder was wir dafür hielten) dennoch ernstlich zu erschüttern? Dann würden wir uns auf den Grund einer unerschütterlichen Gewißheit stellen, den keine Geschichtstatsachen uns darbieten können, und keine Kritik antasten kann. Zum Verzweifeln wäre selbst dann kein Anlaß gegeben, so lange es noch ein Gegenwartserlebnis der christlichen Wahrheit gibt.

Tatsächlich gründet sich doch lebendiger, persönlicher Glaube schon heute niemals auf etwas nur Gewesenes und Vergangenes, sondern auf etwas allezeit Gegenwärtiges und Ewiges, also Überzeitliches und Geschichtsloses. Deutet das nicht schon der Apostel Paulus an, wenn er im 2. Korintherbriefe (5, 16) schreibt: „Von nun an kennen wir niemand nach dem Fleisch; und ob wir auch Christum gekannt haben nach dem Fleisch, so kennen wir ihn doch jetzt nicht mehr"? Schon hier wird die Person des Erlösers ihres geschichtlichen Charakters entkleidet und ins Zeitlose, Metaphysiche verwandelt. Daß das aber vollends heute vielen Christen zum Bedürfnis wird, kann man verstehen. Je mehr wir uns bewußt werden der Endlosigkeit der Menschheitsgeschichte nach rückwärts und vorwärts, damit aber auch der verschwindend geringen Bedeutung selbst der größten Geschichtsbegebenheiten, desto mehr tritt auch das, was wir „Heilsgeschichte" nennen, in seiner, die Gewißheit des Glaubens begründenden Wucht zurück. Auch dies für uns so einzigartige Stück Geschichte nur ein Glied in einer endlosen Kette, nur eine Welle im Meer! — Schreckhafte Vorstellung, gewiß, aber doch nur für den, dessen Glaubensgewißheit nicht verankert ist in

dem Ewigen! Beruhigung mag doch auch der Ängstliche daraus schöpfen, daß der sich scheinbar von aller Geschichte loslösende, selbständige Glaube in Wahrheit mitten in der Geschichte steht, von der Geschichte lebt, selbst Geschichte ist; und daß das, was an dem überlieferten Christentum ewig groß und wahr ist, von seiner Größe und Wahrheit niemals das Geringste verlieren kann.

Freilich, die Erlösungskraft unseres Glaubens darf eben keinesfalls einfach in der Hinnahme eines objektiven Geschichtsbefundes gesucht werden, vielmehr allein in den Wirkungen des gegenwärtig sich bezeugenden Gottes an der für ihn aufgeschlossenen Seele. Es ist unleugbar, daß der christliche Glaube, wenn er seinen letzten Ankergrund in Geschichtstatsachen sucht, damit abhängig bleibt von der Wissenschaft, nämlich von der Geschichtsforschung, und ihren wechselnden Ergebnissen. Sagten wir vorhin, daß das Christentum als geschichtliche Religion auf bestimmte Ereignisse seine Entstehung zurückführt, an diesen Begebenheiten sich ständig erhebt und nährt, sie feiert und besingt, so folgt daraus noch keineswegs, daß für den einzelnen Christen der tiefste Quell seiner persönlichen Gewißheit ebenhier zu suchen sei. Wenn wir uns eine Seele in äußerster Bedrängnis durch die Not des Zweifels, in der Angst des Zusammenbruchs vorstellen, — der hilft keine Geschichte mehr, auch keine geschichtlichen Heilstatsachen; der hilft allein der allgegenwärtige, allwirksame und allbarmherzige Gott, dessen Nähe, Kraft und Beistand, mitten in der Finsternis, allen frommen Herzen zugesagt ist. Hier zeigt schon Psalm 73 den einzig rechten Weg. Was man erlebt hat und fort und fort erlebt, und nur dies, kann uns kein Teufel rauben. Jesus selbst hat darauf fest vertraut, da er spricht: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte vergehen nicht!“ —

Werde ich zum Schluß gefragt, woher ich das Recht nehme, diese kritischen Fragen hier zu erörtern, die doch anscheinend meinem besondern Lehrberufe fern liegen, so antworte ich: Es ist die Aufgabe der praktischen oder angewandten Theologie, zu zeigen, wie bei unbefangenster Stellungnahme gegenüber aller ehrlichen Wissenschaft: die Predigt des Evangeliums, der Unterricht im Christentum, die öffentliche Verantwortung unseres Glaubens, der gesamte Kirchendienst sich gedeihlich gestalten soll. Von den berufsmäßigen Vertretern der christl. Religion verlangen wir Vertrautheit mit dieser Lage der Dinge. Denn sie sind dazu berufen, durch alle einwandfreien Mittel unsere Gemeinden wider die Einflüsse einer glaubens-

losen Welt sicher zu stellen. Die Arbeit an unserm Christenvolke, die wir aus den Händen geben, wird dem frivolen Treiben einer blinden Masse und ihrer gewissenlosen Führer anheim fallen, die nicht innerlich befreiend und religiös erbauend, sondern nur brutal zerstörend wirken können. Der Hohn eines Voltaire über die Genesis, das Jonabuch und andern Bestandteile der Bibel findet immer neue Nahrung in der ängstlich und künstlich aufrecht erhaltenen Vorstellung von der buchstäblichen Wirklichkeit und Verbindlichkeit dieser hl. Besitztümer. Hier macht sich der Glaube zu seinem Schaden zum Sklaven — nicht einmal der Geschichte, sondern eines bestimmten, überlebten Geschichtsbildes.

Der Widerstreit zwischen dem Gehorsam gegen die erkannte Wahrheit einerseits und der Ehrfurcht vor der religiösen Überlieferung andererseits, muß geschlichtet werden können. Ist das über die Maßen schwierig, so sei es das. Wäre es leicht und bequem, so würde die Aufgabe auch nicht der edelsten Kräfte des Geistes und Gemütes wert sein. So gewiß bequemer Glaube überhaupt kein Glaube ist, so gewiß ist bequeme Arbeit überhaupt keine Arbeit. Geht der Auftrag, den wir nicht gesucht haben, sondern der uns aufgenötigt wird, schier über die Kraft, so sagen wir uns zum Trost: Neu ist die Sachlage jedenfalls nicht. Liebevolle Schonung der Kleinen und Schwachen und zugleich unbedingte Geltung von Freiheit und Wahrhaftigkeit, sie haben sich schon in paulinischen Gemeinden nebeneinander als gleich verbindliche christliche Pflichten durchgesetzt. Wäre nicht Beides, z. B. in der römischen Gemeinde, zu vereinigen gewesen, das Christentum hätte nie den Sieg über die Welt davongetragen.
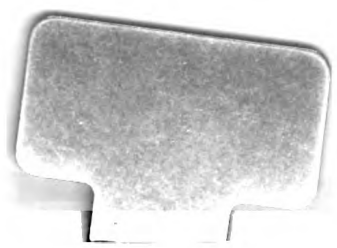
An diesen Sieg glauben wir fest, auch für alle Zukunft. Und wenn wir in dieser Zuversicht uns als getreue Diener Jesu Christi zu bewähren trachten, so wird man auch uns einmal nachsagen dürfen, was einst Fr. Karl von Moser dem Magus aus Norden zuerkannte: „Lassen Sie die Anderen ihren Irrwischen nachlaufen, Sie haben Seinen Stern gesehen!“